Crim. 271t

Volkmar

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Religions-Prozess

des

Prediger Schulz

zu Gielsdorf,

genannt

Zopfschulz,

eines Lichtfreundes des achtzehnten Jahrhunderts;

actenmäßig dargestellt

von

Leopold Volkmar,

Advocat-Anwalt am Revisions- und Cassationshof zu Berlin.

„Wenn Herr Fichte mit dem lieben Gotte in Feindschaft lebt, so mag der liebe Gott das mit ihm abmachen, mir thut das nichts."

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

Leipzig, 1846.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

239. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In den Rückblicken auf Personen und Zustände (Berlin, Veit und Comp. 1836) schildert uns Eduard Gans auch seinen Besuch bei Jeremias Bentham. Da heißt es denn Seite 211:

»Wir müßten vielmehr in euer Land uns begeben, wo die Gesundheit durchgängiger Reform seit beinahe einem Jahrhundert herrschend ist, und das Volk mit seiner Regierung so zusammen gewachsen erscheint, daß keine Abweichung bemerklich wird. Was wollen alle unsere Kirchenverbesserer, unsere Zehntenaufheber gegen die Energie eures Mannes mit dem Zopfe bedeuten?«

»Unseres Mannes mit dem Zopfe?« erwiderte ich. »Verstehen Sie etwa Friedrich den Großen darunter?«

»Nein, ich verstehe darunter jenen hartnäckigen, beständigen und tapferen Prediger des göttlichen Wortes, der seine Tracht des gewöhnlichen Lebens auch auf der Kanzel nicht verlassen wollte

und vor Gott erschien, wie er vor den Menschen zu erscheinen pflegte. Mit solcher Größe können weder Brougham, ich muß sagen, wie er heute ist, noch Stanley, noch Grey, noch Althorp in die Schranken treten.«

Mir fiel nun auch nach und nach der Mann ein, von dem hier gesprochen wurde, nämlich der Prediger Schulze auf Gielsdorf, der unter dem Namen Zopfschulze den Lesern bekannt sein wird. Was mich aber in Erstaunen setzte, war, ihn in der Erinnerung eines englischen Rechtsphilosophen, von dem Glanz einer Bedeutung umgeben, die ihm bei uns abging, wiederzufinden.

»Woher ist Ihnen dieser Mann und seine nicht sehr verbreitete Geschichte zugekommen?« fragte ich.

»Als ich in Berlin war,« sagte er, »machte diese wichtige Geschichte den Hauptgegenstand der Unterredung aus.«

Dies mag die neue Herausgabe des Schulz-schen Religions-Prozesses rechtfertigen. Ich habe dabei folgenden Weg eingeschlagen. Die Materialien sind in vier Bänden gesammelt. Diese führen den Titel:

Der erste: Religions-Prozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf, nebst dessen eigener Vertheidigungsschrift seiner Lehren.

Der zweite: Zur Vertheidigung des Prediger Herrn

Schulz geschrieben von dem Criminal-Rath Amelang.

Der dritte: Wichtige bisher noch ungedruckte Acten-Stücke aus dem Religions-Prozesse des Prediger Schulz. Joh. 16, 1—4.

Der vierte: Fortsetzung des Religions-Prozesses des Prediger Schulz in der zweiten und letzten Instanz. Nebst einem Nachtrage und einem Anhange. Joh. 15, 20.

Schon diese Titel beweisen, daß die Actenstücke ohne bestimmten Plan, wie sie gerade dem Herausgeber zugänglich geworden, aneinandergereiht sind. Ich habe sie nun geordnet, wie eben das Eine aus dem Andern genetisch sich entwickelt hat. Dabei bin ich wie ein treuer Referent verfahren. Wiederholungen habe ich als unnöthig, Weitläufigkeiten als überflüssig, Nebensachen als unerheblich gestrichen; im Uebrigen aber mich weislich gehütet, zu färben, zu entstellen.

Meine Meinung ist, daß die Thatsachen und Actenstücke selbst sprechen müssen und werden.

Gegen die Veröffentlichung selbst, diesen traurigen und doch einzigen Ersatz eines öffentlichen Gerichtsverfahrens, wird sich nichts einwenden lassen. Schon der Zopfschulz sagt:

»Meines Wissens hat in einem gesitteten Staate, wo noch Gerechtigkeit gilt, bisher noch kein Justiz-Collegium es ungern gesehen, wenn die bei ihm

verhandelten Acten, besonders in Criminal-Fällen, dem Publiko öffentlich im Druck vorgelegt werden; weil dies das Vertrauen der Nation zur Redlichkeit und Gerechtigkeits-Verwaltung in seinem Lande sichert, — und jedes Verhindern der öffentlichen Bekanntmachung und Bekanntwerdung solcher Criminal-Acten von Seiten eines Gerichtshofes, dem Publiko den unausbleiblichen Verdacht einflößen würde, daß der Gerichtshof sich wirklicher Ungerechtigkeiten schuldig gemacht habe, und nur darum das Licht scheue, damit seine Ungerechtigkeit und gewissenlose Unterdrückung der Unschuld nicht an den Tag komme.«

Alle Begebenheiten in der Welt scheinen mir wie aufgestellt, daß die Menschen an ihnen lernen, was ihnen zu wissen Noth ist.

Aus diesem Gesichtspunkt haben die Alten die Historie angesehen, aus diesem Gesichtspunkt studirt noch heute der Künstler die Kunstgeschichte.

Und so ist denn zu wünschen und daran zu arbeiten, daß auch bei uns die Historie, während sie das vergangene Leben des menschlichen Geschlechtes vorführt, dabei des gegenwärtigen sich nimmer entbreche.

Berlin im November 1845.

Leopold Volkmar.

Inhalt.

Seite

I. Die Anfänge und ersten Anfeindungen des Pastor Schulz. — Denunciation wegen des Fatalismus und Haarzopfes 1782 . . . 1

II. Das Promemoria wegen der Sittenlehre für alle Menschen 1783 7

III. Die anonyme Denunciation 1788 12

IV. Die Vocation ohne Erwähnung der symbolischen Bücher 1789 15

V. Gründe des eigentlichen Religions-Prozesses 1791 . 17

VI. Das Vernehmungs-Protocoll vom 27. September 1791 23

VII. Das Commissorium 30

VIII. Die Vertheidigungsschrift des Prediger Schulz vom 12. October 1791 35

IX. Die Schutzschrift des Criminal-Rath Amelang 77

X. Die fünf Fragen des Kammergerichts vom 27. Februar 1792 106

XI. Die Vota der Ober-Consistorial-Räthe 109

XII. Das erste Urtel des Kammergerichts 136

Bayerische Staatsbibliothek München

		Seite
XIII.	Die Ungnade des Königs	158
XIV.	Die Publikationsfrage und die weiteren Schritte der drei Gemeinden	177
XV.	Die Instruction der zweiten Instanz 1793 . .	209
XVI.	Die zweite Vertheidigungsschrift des Pastor Schulz, 5. April 1793	213
XVII.	Die Sentenz des Appellations=Senats des Kammergerichts, 5. September 1793	255
XVIII.	Der Ausgang der Untersuchung	281
XIX.	Nachwort	313
XX.	Beilagen	316

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Die Anfänge und ersten Anfeindungen des Pastor Schulz. — Denunciation wegen des Fatalismus und Haarzopfes — 1782.

Wenn wir, sagt der Criminal-Rath Amelang in der von ihm abgefaßten Vertheidigungsschrift, die Lebens- und Leidensgeschichte lesen, welche uns die Evangelisten von dem vorzüglichsten Lehrer moralischer Wahrheiten und des gereinigtesten Begriffes von Gott liefern: so haben sie nicht verabsäumt, uns die Art seiner Empfängniß und Geburt zu erzählen; sie erwähnen der Erziehung, deren er genoß, und übergehen es auch nicht, uns ihre Wissenschaften von dem mitzutheilen, was ihnen von dem Anfange seines Lehramts und der Art, wie er sich zum Volkslehrer aufwarf, bekannt war. —

So weit darf ich nun freilich nicht zurückgehen, denn es ging mit der Empfängniß und Geburt des Prediger Schulz ganz natürlich zu, — eben so gewöhnlich verlebte er die Jahre seiner Kindheit, ich

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

denke nur noch beiläufig seiner Wärterin, daß sie bei den vielen unwillkührlichen Fällen, die er in diesem Zeitraume seines Lebens gewiß erdulden mußte, dafür gesorgt hat, daß er nicht gerade auf den Kopf gefallen ist. Mein jetziges Geschäft wird durch diese Sorgfalt sehr erleichtert.

Wie er dazu gekommen, sich eben dem Predigtamte zu widmen, weiß ich nicht; es hat mich nie interessiret, deshalb habe ich unterlassen, ihn darnach zu fragen. Von den Jahren 1758—61 hat Schulz zu Halle studirt. Seine vorzüglichsten Lehrer waren Semler, Knappe und Michaelis.

Vor dem Jahre 1765 war er Lehrer bei der Berliner Realschule, Anno 1765 aber wurde er von dem Herrn Präsidenten von Pfuel als Prediger zu Gielsdorf und Wilkendorf und bald darauf auch von dem Minister von Bismark als Prediger zu Hirschfelde berufen.

Die Kirchen-Ordnung in dem Fürstenthume der Marken zu Brandenburg de anno 1540 verweiset die Prediger in Ansehung der Lehren auf die Epistel Pauli an den Titum:

„Allenthalben aber stelle Dich selbst zum Vorbilde guter Werke mit unverfälschter Lehre, unter Ehrbarkeit — mit heilsamen und untadelhaften Worten, auf daß der Widerwärtige sich schäme und nichts habe, daß er von uns möge Böses sagen.«

Demgemäß lehrte und lebte der Schulz und

seine Gemeinden setzten in allen Stücken ein unumschränktes Zutrauen in ihn. Als die Unterthanen von Hirschfelde daher von dem dortigen Pächter die gewaltsamsten Mißhandlungen erlitten, so umringten sie ihren Prediger des Sonntags bei dem Altar und baten ihn um Gotteswillen, sich ihrer mit allem Ernste anzunehmen. Gütliche Vorstellungen blieben fruchtlos. Der Weg Rechtens führte den Pächter zur Festung.

Von jetzt an wird der Pastor Schulz zum historischen Charakter. Es nahte die Zeit, wo alte Wahrheiten mit alten Irrthümern wieder in den entscheidenden Kampf gerathen sollten. Ihm war vergönnt vorzukämpfen unter den Ersten.

Die durch den Pächter geleitete Gutsherrschaft beschwerte sich bei dem Consistorio *),

„daß der Prediger seine Lehren auf den Fatalismum gründe, und selbige im Zopfe und nicht in einer Perüque oder gekräuselten Haaren der Gemeinde vortrüge."

Er verantwortete sich mit eben der Freimüthig-

*) Später trat zwischen dem Herrn von Bismark und dem Prediger Schulz wieder das alte gute Vernehmen ein, und dieser schrieb ihm am 20. Januar 1772: »Sollten Sie ja wider alles Vermuthen aus Ihrem Posten verdrängt werden, so kommen Sie geradezu zu mir nach Birckholz, wo Ihnen Alles zu Diensten steht, was ich besitze. Vergessen Sie wenigstens nicht, daß Sie einen wahren und aufrichtigen Freund an mir haben.«

keit, mit welcher er bis dahin gelehret und gehandelt hatte.

»Ich halte mich,« sagt er unter Anderm, »als Lehrer verpflichtet, nicht umsonst mein Brod zu essen, sondern mit allem Ernste und Fleiße dafür zu sorgen, daß meine Gemeinde wirklich unterrichtet, zu immer besseren Menschen und für den Staat zu so guten und nützlichen Bürgern gebildet werde, als durch mich nur geschehen kann. Und dazu treibt mich auch selbst mein deterministisches System an, nach welchem ich behaupte, daß alle sogenannte freie Handlungen der Menschen nothwendige Folgen ihrer deutlichen Vorstellungen und Erkenntnisse sind (Luc. 23, 34. Joh. 16, 2. 3.). Je besser ich sie also unterrichte, desto bessere Handlungen stehen von ihnen zu erwarten. Und hieraus fließt wieder eine andere Folge, nämlich, daß, weil die freien Handlungen die Resultate der Erkenntnisse der Menschen sind, ein jeder öffentlicher Lehrer und Prediger für die kaltblütigen, groben Verbrechen, die in seiner Gemeinde ausbrechen, billig responsable sein sollte.«

Von den Consistorial-Räthen hielten die Einen wegen des möglichen Mißbrauches nicht für angemessen, die Grundsätze vom Determinismus »einem vermischten unphilosophischen Haufen« vorzutragen. Die Andern befürchteten, daß er sich gar erdreisten könnte, »das **Systema harmoniae praestabilitae** und andere verlegene, metaphysische Waare an heiliger Stätte

auszukramen.« Da jedoch die Meisten dem Schulz beistimmten, so ergab sich als alleiniges Resultat dies:
»die Sache auf sich beruhen zu lassen.«

Den Haarzopf suchte Schulz durch Gesundheitsrücksichten zu rechtfertigen. Allein auch dieser Umstand fand Bedenklichkeiten. Man wollte anfangs
»die Erklärung des Ritterschafts-Directors von Pfuel erfordern, ob diese Tracht ihm oder den andern Gemeinden zum Anstoße gereiche.«

Andere fanden es sonderbar, daß man 6 Jahre darin nachgesehen hätte, ohne Beschwerden darüber zu führen, und setzten den Grund der letztern in Animosität.

Noch Andere befürchteten Beispiele ähnlicher Art, und daß sich wohl gar Einer gelüsten lassen könnte, im grünen Rock und Mantel auf die Kanzel zu treten, wenn ihm die schwarze Farbe im Sommer eine unerträgliche Hitze verursache.

Zuletzt unterblieb jeder Verweis, zumal es doch auch an Mitteln fehlen würde, ihm gehörigen Nachdruck zu geben. Die Perüquen übrigens verursachten doch, als Geistliche sich derselben zu bedienen anfingen, die größten Widersprüche, namentlich eiferten die Prediger wider die großen Alongen-Perüquen, indem sie behaupteten, das Ebenbild Gottes würde durch diesen Putz beschimpft.

Nach Anno 1684 untersagte der Kardinal Grimaldi und 1688 der Bischof de Lavaur allen Prie-

stern, ohne ausdrückliche Erlaubniß, eine Perüque zu tragen*).

Wenn daher Anno 1782 ein Zweifel entstand:

»ob ein lutherischer Prediger mit einem Zopfe auf die Kanzel kommen könnte«:

so würde man höchst unrecht thun, dieses so äußerst sonderbar zu finden.

Die Welt bleibt sich in ihrer Art zu handeln so ziemlich gleich. Eine jede Neuerung findet Widerspruch — selbst wenn die Umstände sie nothwendig machen. Der Prediger Schulz kann es daher nicht so eigentlich dem Ober-Consistorio zur Last legen, daß es eines so unbedeutenden Gegenstandes wegen seine Verantwortung erforderte, obgleich keine Consistorial-Ordnung in hiesigen Landen in Ansehung des Kopfputzes der Prediger das Geringste vorschreibt.

Dieser Vorgang aus der Lebensgeschichte des Schulz beweiset, wie es ihm selbst schon in Zeiten an Verfolgungen nicht fehlte, wo Freiheit im Denken

---

*) Dictionaire universel français et latin, vulgairement appelé Dictionaire de Trêvoux etc. Nouvelle Edition, corrigée et considerablement augmentée. Paris 1771. Tom. VI. pag. 698. Article Peruque.

Johann Babtist Thiers Historie vom Ursprung, Gebrauch und Gestalt der Peruquen. Frankfurt 1712.

und Lehren unter dem Zepter des großen Friedrich noch gar nicht eingeschränkt war.

Die mitgetheilten Aktenstücke werden zeigen, wie sich das Jahr 1792 zum Jahr 1782 verhält.

II.

Das Promemoria wegen der Sittenlehre für alle Menschen – 1783.

So eine glückliche Wendung nun Anno 1782 die Sache wegen des deterministischen Systems für den Schulz nahm und so schön die vorsichtige Klugheit des kurmärkischen Ober=Consistorial=Präsidenten, Freiherrn von der Hagen, den Bannstrahl, der schon über dem Scheitel des Angeschuldigten schwebte, abzuleiten wußte, so ein böses Ungewitter zog sich schon wieder gegen das Ende des Jahres 1783 am Horizonte der gesunden Vernunft zusammen, um über den Prediger Schulz in Blitz und Donner auszubrechen.

Ein Membrum des Consistorii zeigte nämlich dem Hochwürdigen Collegio durch ein Promemoria vom 25. September d. g. J. an:

»Das Buch des Schulz: „Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen", enthält nicht allein durch die roheste Vorstellung des deterministischen Systems Lehren von unläugbarer Anstößigkeit, sondern es wird auch besonders durch die Vorrede des 3. Theils förmlich und ausdrücklich

alle Religion aufgehoben, da hiernach die Vernunft von Gott nichts wisse; und wenn sie ihn auch erkennte, doch keine Verbindung zwischen ihm und dem Menschen, oder keine Pflicht zur Religion, einzusehen fähig sei.«

Die Sache schien zu ernsthaft, als daß man es bei der Meinung eines geistlichen Mitgliedes hätte bewenden lassen dürfen, wonach dieser Vorfall wichtig genug gewesen, daß die geistlichen Räthe des Collegiums ihre Mißbilligung wenigstens zur Consistorial-Registratur bringen könnten. Es wurde vielmehr dem Schulz anbefohlen, sich zu verantworten.

Der zur Rede Gestellte suchte in seiner Rechtfertigung zu beweisen,

»daß er seine Lehren mit mehrern Schriftstellern gemein habe, von denen auch einige sich schon besonders dahin geäußert hätten: Wenn die Theologen vorgeben, Gott verlange von den Menschen, daß sie ihn erkennen sollten, so ist dies Vorgeben noch nicht einmal so vernünftig, als wenn ein Eigenthümer von der Ameise seines Gartens verlangen wollte, daß sie ihn kennen und in Ansehung seiner richtige Begriffe von ihm haben sollte.«

Diese Entschuldigung war indeß dem Consistorio unzureichend, die Herren gingen in ihren Votis stark auf den Schulz los; und Einer von ihnen behauptete: »Ein Lehrer von Sachen, die geradezu der

heiligen Schrift widersprechen, kann nicht Lehrer der christlichen Kirche sein.«

Sie nahmen die Art, wie er seine Rechtfertigung vorgetragen, als respektwidrig sehr übel, und erließen unterm 4. Dezember 1783 einen Bericht an das geistliche Departement, der auf nichts weniger abzweckte, als den Prediger Schulz zur Untersuchung zu ziehen und ihn seines Predigtamts zu entsetzen; denn es heißt in diesem Berichte: »daß er Lehrer der Religion nicht heißen, sein und bleiben könne.«

Wie mußte doch die Erwartung Aller getäuscht sein, als am 12. Dezbr. 1783 dieses Rescript erschien:

Friedrich, König rc.

»Unsern rc. rc. Es hat der Prediger Schulz sein Buch ohne alle Rücksicht auf irgend eine Religion, wie dessen Inhalt und schon der Titel besaget, geschrieben, und als Schriftsteller die wider ihn deshalb angestellte Rüge nicht verdienet, welche Wir euch daher gänzlich niederzuschlagen befehlen.

Gegen das Publikum, für welches das Buch sein soll, mag der Verfasser die darin enthaltenen philosophisch-speculativen Sätze vertheidigen, zu deren Prüfung und Beurtheilung aber Leute, die seine Gemeinde ausmachen, nicht aufgelegt sind, auch keinen Beruf haben. Diese aber im Guten fest zu erhalten und nicht wankend zu machen, auch ob des Endes ihr Seelsorger, als Lehrer der Religion,

seine Gemeinde zu gutgesinnten Menschen zu bilden, ihren Willen aufs Gute zu lenken, ihre Neigungen und Empfindungen zu veredeln sich angelegen sein lasse, und ob sein Wandel diesem Zwecke entspreche, sind die eigentlichen Dinge, worauf Ihr, als ein den Predigern und Gemeinden vorgesetztes geistliches Collegium zu sehen habt.

Es würde dagegen eine jetzige Untersuchung über das Wissen in Dingen, welche die Religion nicht ausmachen, das Gute, was derselbe bisher in seinen Gemeinden gestiftet hat, stören, und findet sich überhaupt keine Veranlassung hier, andere Grundsätze anzunehmen, als nach welchen schon ehemals bei Gelegenheit des vom Hofprediger Stark zu Königsberg in Anno 1775 herausgegebenen Hephästion, eine gleichmäßige Aeußerung Unseres ostpreußischen Consistorii, als eure jetzige, auf eben diese Art ex concluso Unseres Ober-Consistorii entschieden worden*). Dem Prediger Schulz lassen Wir übrigens seine unschickliche Schreibart gegen Euch verweisen und sind ꝛc. ꝛc.

A. S. L.

Zedlitz.

---

*) Siehe Beilage A. Um den Unterschied der Zeiten recht klar hervortreten zu lassen, ist den in der Stark'schen Sache ergangenen Befehlen die berühmte an Kant erlassene Ordre beigefügt.

Dieses Rescript, die schönste Lobrede auf die Weisheit des Freiherrn von Zedlitz*), so ganz im Geiste des großen Friedrich abgefaßt, war für einen Theil der geistlichen Herren ein erschütternder Donnerschlag.

»Sollte dieses so ungestraft hingehen,« hieß es, »so wird man gar bald, selbst aus dem Prediger-Stande, Leute auftreten sehen, welche ungescheut die ärgsten Religions-Zerrüttungen anzetteln, um entweder als andere Herostrate berühmt zu werden, oder mit ihren Schreibereien auf Kosten der Religion Geld zu verdienen.«

Es wurde daher noch eine zweite Vorstellung beschlossen — 5. Februar 1784 — das geistliche Departement fand aber nicht für gut, darauf zu resolviren; ja als im Jahre 1786 ein dritter Bericht einging, sah es sich genöthigt, zu befehlen, »die längst abgemachte Sache nicht wieder aus ihrer Vergessenheit zu reißen.«

Das war der Ausgang der zuerst so böse anscheinenden Sache, welche Manchem, der den Prediger

---

*) Carl Abraham von Zedlitz, seit dem Jahre 1770 Minister des geistlichen Departements, ein Mann von hellem Verstande und vorurtheilsfreiem Blick, hat seine wissenschaftliche Bildung und seinen Eifer für Kirche und Schule durch eigne schriftstellerische Arbeiten beurkundet. Frei denkend und aufgeklärt im Leben und Handeln ward er von dem von Wöllner am 3. Juli 1788 verdrängt.

Schulz kannte, mehr Leiden als ihm bereitete — weil Jener besorgt, dieser aber sich seiner gerechten Sache bewußt war.

III.

Die anonyme Denunciation — 1788.

Durch alle diese Widerwärtigkeiten ließ der Zopfschulz sich denn auch in seinen Lehren und Predigten nicht irre machen, er fuhr fort, gute Menschen zu bilden und die freie Zeit schriftstellerischer Thätigkeit zu widmen. So erschien von ihm im Jahre 1784:

1) Philosophische Betrachtungen über Theologie und Religion überhaupt, und die jüdische insonderheit. Frankfurt und Leipzig 1784.
2) Predigt über die falsche Lehre von ewigen Höllenstrafen.
3) Antwort der weltlichen Stände auf die Supplik, welche der protestantische Geistliche Friedr. Germ. Lüdke über die Nicht-Abschaffung des geistlichen Standes bei ihnen eingereicht hat. Amsterdam 1784.
4) Beurtheilung der vertrauten Briefe, die Religion betreffend ꝛc. vom Verfasser der Antwort der weltlichen Stände ꝛc. Amsterdam 1786.
5) Der entlarvte Moses Mendelsohn oder völlige

Aufklärung des räthselhaften Todverdrusses des M. M. ꝛc. Amsterdam 1786.

6) Erweis des himmelweiten Unterschieds der Moral von der Religion ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1786.

Allen diesen Schriften versagte das denkende Publikum seinen Beifall nicht; allein die letztere fing wieder an, neue Gährungen zu machen, und Anno 1788 entstanden darüber Bewegungen im Consistorio. Es findet sich aber ein Conclusum vom 27. November 1788 dahin: »die Sache auf sich beruhen zu lassen.«

Kurz vorher waren zwei dem Schulz nachgeschriebene Predigten dem König von einem anonymen Denuncianten eingeschickt worden. Ueber diese vernahm ihn der Ober-Consistorial-Rath von Irwing im Auftrage des Ministers von Wöllner. In dem Protokoll vom 5. September 1788 erklärte auch der Schulz,

»daß er sich ganz wohl erinnere, das hier Nachgeschriebene öffentlich von der Kanzel geprediget zu haben! — bis auf einige Sätze und Redensarten, die er durchaus nicht für die seinigen erkenne, sondern sie für ein Werk des falschen und hämischen Nachschreibers — eines christlichen Amtsbruders vielleicht — erkläre. Z. B. Er habe nicht schlechtweg gesagt: Er brauche die Gnade Gottes

nicht ꝛc. — von Religions-Ceremonien und von, ängstlichen Andachtsübungen habe er gesprochen und vermuthlich dabei gesagt, daß der Mensch derselben nicht bedürfe, um die Gnade Gottes sich zu erwerben; sondern alles komme auf wahre Rechtschaffenheit des Herzens und brüderliche Liebe des Nächsten an. Denn, wer rechtschaffenen Herzens wäre, der sei Gott angenehm ꝛc. *).

Dies Protokoll ward dem Minister von Wöllner eingeschickt, die ganze Sache jedoch trotz des schon geltenden Religionsediktes niedergeschlagen. In solchem Verfahren glaubte Pastor Schulz vollends die allerhöchste Billigung seiner Lehrart finden zu dürfen.

---

*) In dem Predigt-Aufsatz haben die Worte eigentlich so gelautet, der Prediger Schulz habe auf der Kanzel gesagt: Er brauche die Gnade Gottes nicht, denn er habe Gnade. Dieser letztere, pietistisch und herrnhutisch klingende Zusatz war es vornehmlich, wider den der Schulz, als seiner Denkungsart ganz entgegen, protestirt hatte. Sonst dürfte es übrigens mit dem ersten Satz, nach seinem (des Schulz) System, seine gute Richtigkeit haben. Denn wenn das Verhältniß zwischen Gott und der Welt nur im Grunde so, und nicht anders, gedacht werden kann, als wie es zwischen einer nothwendigen Ursach und ihrer nothwendigen Folge möglich ist, so läßt sich der Begriff von Gnade des einen dieser Gegenstände gegen den andern, so wenig als der Begriff von Verbindlichkeit und Dankbarkeit des letztern gegen den erstern, dabei anbringen. — A. d. v. H.

IV.

Die Vocation ohne Erwähnung der symbolischen Bücher — 1789.

Dadurch genoß er denn beinahe ein ganzes Jahr hindurch ländliche Ruhe im Schoße seiner Gemeinden. Im Monat Mai d. J. 1789 vocirte aber der General von Pfuel den Candidaten Grell zum Adjuncten seines Pfarrers zu Jahnsfelde. Das Formular der dem Consistorium eingesandten Vocation (vergl. Hyperboreische Briefe S. 128 ff.) wich vom gewöhnlichen ab und erwähnte insbesondere der symbolischen Bücher mit keiner Sylbe*). Der Candidat ward daher angewiesen, eine nach der alten Form eingerichtete Vocation einzureichen; der General dagegen versuchte die neue zu rechtfertigen. Seine Vorstellung ist mit vieler Laune und dem Bewußtsein einer gerechten Sache abgefaßt. Trotz dessen gab sie den Consistorio Grund zur Beschwerde, ja das geistliche Departement fertigte ihm ein Formular zu, mit dem Befehl, selbiges zu vollziehen. Unter diesen Umständen war von Pfuel genöthigt, seine Zuflucht zum König selbst zu nehmen. Der Bescheid war aber auch hier nicht günstig. Der Minister von Wöllner rescribirte:

---

*) Siehe Beilage B.

»Uebrigens bleibe es dabei, daß seine neumodische Prediger-Vocation niemalen confirmirt werden könnte, und würde das Ansehen des Ober-Consistorii gegen ihn (den von Pfuel) sicher behauptet werden.«

Die Kabinets-Ordre des Königs d. d. 11. Juli 1789 beginnt aber:

»Mein lieber General-Major von Pfuel, vermuthlich hat der berüchtigte Prediger Schulz, den ich nächstens fortjagen werde, diejenige Vorstellung und Vocation aufgesetzt, welche ihr mir zuzusenden kein Bedenken getragen, und ich wundere mich, wie ihr euch unterstehen könnt, meine Minister, die nach meinen Befehlen handeln, bei mir anzuschwärzen, und Jemanden, dem ich alle lutherische Consistoria im ganzen Lande anvertraut habe, des Catholicismi zu beschuldigen ꝛc.«

Es ist dies das erste Mal, wo der Prediger Schulz von seinem Könige der berüchtigte Prediger genannt wird.

Wenn man auf Dasjenige zurückgehet, was bis dahin von dem Prediger Schulz zur Sprache gekommen war, so waren es

1) seine deterministischen Grundsätze,

2) sein Zopf statt der Perüque, oder des aufgekräuselten Haares.

3) Seine Moral für alle Menschen, ohne Unterschied der Stände und der Religion.

Mag nunmehr die Welt urtheilen, ob alle diese Vorgänge ein so nachtheiliges Licht auf den Schulz werfen, daß man ihn als berüchtigt bezeichnen konnte.

Was übrigens die Sache selbst angeht, so hat denn doch zuletzt der Successor des von Pfuel in der Vocation, welche den Beifall des Consistoriums erhalten, mit keiner Sylbe der symbolischen Bücher erwähnt.

V.

Gründe des eigentlichen Religionsprozesses — 1791.

Ich komme nunmehr auf die Verfolgungen des Schulz durch eine förmliche fiskalische Untersuchung. Ein Jeder wird wissen wollen, wie er sich diese zugezogen habe? —

Aus den Untersuchungsakten konnte man dies Anfangs gar nicht ersehen. Diese heben mit einem Commissoriale an den Kammer-Assistenz-Rath und Consistorial-Fiskal Huulbeck an. — Hiernächst fanden sich zwei Original-Briefe *) von zwei Berliner Schulmei-

*) Siehe Beilage C., wo der Brief des Ahrend als ein gutes Probestück einer geistlichen Denunciation abgedruckt ist. Da der Brief des Michaelis mit jenem im Wesentlichen übereinstimmt, so konnte sein Abdruck füglich unterbleiben.

stern, Namens Michaelis jun. und Ahrend, welche dem Inquirenten von dem von Wöllner ausgehändigt worden, und die an einen hochehrwürdigen Prediger zu Berlin gerichtet sind. Beide enthalten die Erzählung einer angeblich bloß zur Erholung unternommenen Reise nach Alt-Landsberg und Hirschfelde, bei welcher in den Herren Schulmeistern die Lust erwachte, den Prediger Schulz in einem seiner Dörfer predigen zu hören. Ein besonderer Umstand, daß eben an dem Sonntage Einquartierung in Gielsdorf einrückte, und um deswillen der Prediger den Herren Offiziers statt der abwesenden Herrschaft die Honneurs machen müssen, vereitelte ihre Hoffnung. Sie unterließen indeß nicht, ihm das Aussetzen der Predigt zu Hirschfelde und das Verschieben einer Taufe bis zum Montag sehr hoch anzurechnen; vermuthlich um auf das mögliche Dahinsterben des Kindes in seinen Sünden aufmerksam zu machen. Da nun die Missionaire »den weit und breit bekannten und verschrieenen Schulz« nicht sehen, hören und sprechen konnten, so lassen sie sich mit dem Sohne des Küsters Deutsch in ein Gespräch über die Lehren des Schulz ein. Als Resultat rufen sie Wehe über die Einwohner dreier Dörfer aus, welche durch die 20jährige Lehre des Schulz unglücklich gemacht worden — der Eine von diesen Aposteln schließt seinen Brief also:

»Jetzt höre ich auf, denn mein Geblüt geräth in Wallung. — So leben und glauben die Gemein-

den — und woher anders, als weil der Prediger es lehrt, und was soll man von einem solchen Mann denken? Ew. Hochehrwürden bedauern gewiß diese durch ihn irrig geführte Seelen, und ich bedaure sie auch und wünsche ihnen bald bessere Zeiten.«

Diesen Briefen folgt ein Billet der Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer*), womit sie dem

*) Hermann Daniel Hermes war geboren zu Petznick in Pommern. In dem Gemüthe dieses Mannes paarten sich frömmelnde Schwärmerei und geistlicher Hochmuth. Da ihn der letztere, wie oft geschieht, zugleich zur Ueberschätzung seines eigenen Werthes verleitete, und die erstere ihm alle freieren Ansichten denkender Gottesgelehrten verdächtig machte, so begnügte er sich mit den dürftigen Kenntnissen, die er in der Jugend erhalten hatte und wies jede bessere Vorstellung zurück. Sprachen und wirkliche Gelehrsamkeit galten ihm außer ihrer Beziehung auf die Bibel wenig, und die Vernunft, die sich herausnahm, der letzteren Aussprüche zu beleuchten, war ihm Thorheit und Aergerniß. Wie die meisten Schwärmer versenkte er sich gern in die Betrachtung des Uebersinnlichen, deutete in die Schrift verborgene Weisheit hinein, verketzerte, selbst über Verfolgung schreiend, die sogenannten Aufklärer und hing an geheimen Gesellschaften.

Hillmer war geboren zu Schmiedeberg im Jahr 1756. In der Brüdergemeinde zu Niesky, wo er erzogen ward, erhielt sein Gemüth die erste Richtung zum Uebersinnlichen. Tiefer begründete diese nachher der geöffnete Zutritt zu den Geheimnissen einer verderblichen Maurerei in Paris, wohin er als Gesellschafter junge Herren von Adel begleitet hatte. Was er von dort noch an gesunder Beurtheilung rettete, vernichtete Umgang und fremder Einfluß. Durch den Herzog Eugen von Würtemberg, den gleiche Neigung und gleiches Streben zu ihm hinzog, ward

Huulbeck eine Predigt des Schulz übersenden, die nach ihrer Meinung ein vorzügliches Aktenstück in dieser Sache ist. In dieser Predigt soll der Schulz vorzüglich gesagt haben:

»Da sieht man, wie die Wahrheit Beifall findet. Das Volk sieht's gleich ein, und ist dies nur erst erleuchtet, so wird alles nach dem Volke gehen, denn die Macht ist ja in den Händen des Volks.«

und ferner:

„sobald das Volk Einem nur wohl will, so ist er sicher, und mag sich gegen ihn aufmachen, wer da will, denn das Volk ist gleich einem Strome, der Alles mit sich dahinreißt.«

Von den Briefen so wenig wie von der Predigt ging aus den Akten hervor, wie sie in die Hände des Hermes und Hillmer gekommen. — Spätere Ermittelungen haben ergeben, daß ein Prediger zu Berlin ein Werkzeug geworden ist, den Prediger Schulz behorchen zu lassen, um Zerrüttung in eine Kirchengesellschaft zu bringen, welche bis dahin exemplarisch gut und friedlich lebte. — Es ist der Prediger Brumbey an der Jerusalems- und Neuenkirche. Aus welchen Bewegungsgründen er gegen den Prediger Schulz handelte, ist nicht ermittelt, da er doch auf dessen Trümmern sein Glück nicht bauen konnte;

---

er dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm zuerst bekannt und empfohlen. Manso, Preuß. Gesch. Th. I. S. 202 ff.

es sei denn, daß das Geschäft des Ausspürens hiezu schon eine hinreichende Empfehlung wäre. Er selbst hat bei seiner Vernehmung die Bewegungsgründe zu seiner Handlung nicht gestehen, auch nicht angeben wollen, auf welche Weise die Schriften in die Hände des Wöllner gelangt sind. Die Ableistung des Zeugeneides hat er verweigert, weil die Sache von zu geringer Bedeutung ist.

Also ist es Kleinigkeit, auf den Sturz eines Mannes loszuarbeiten, der dem Staate gute Bürger und treue Unterthanen ziehet? Es ist also nur von geringer Bedeutung, drei kirchliche Gesellschaften in Demjenigen zu stören, was zu ihrer Beruhigung gereicht?

»Wenn man diese Handlung an und für sich betrachtet, und den Handelnden auch nicht kennte, so müßte man doch immer auf einen Geistlichen verfallen; denn sie ist gerade Nachahmung der Art, wie die Hohenpriester und Schriftgelehrten gegen Christum zu Werke gingen*). (Luc. 20, V. 19.)«

Die Aengstlichkeit, welche der Doktor Würzer

---

*) Diese harte und ungerechte Aeußerung des ꝛc. Amelang findet darin ihre Erklärung, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die Laien gegen die Geistlichen in stetem Kampfe lagen. Durch die Hitze des Streites aber wird auch wohl ein edler Mann fortgerissen. So wenig wie man ein ganzes Volk, so wenig sollte man einen ganzen Stand verachten.

über das Religions-Edikt äußerte, war daher doch so unbegründet nicht; — er sagt mit Recht:

»Welche erwünschte Gelegenheit für so manche Ketzermacher, ihre ehrlichen Amtsbrüder bei dem Consistorio anzuschwärzen! Für so manche neidische und rachsüchtige Geistliche, ihre Mitarbeiter bei ihren Obern und Gemeinden mit den Namen Ketzer oder Irrlehrer zu brandmarken und aus vortheilhaften Posten zu vertreiben 2c.!... Doch, man darf nur einige Schritte weiter gehen und der orthodoxen Geistlichkeit die Hände völlig freilassen, und bald werden Christen, die die reine Religion Jesu gegen den Sinn der symbolischen Bücher lehren, den Scheiterhaufen besteigen *).«

Wie aber zuvor der Angeschuldigte vor Gericht seine Sache führte, das wortgetreu zu berichten, ist jetzt am Orte.

---

*) Jene Männer (Wislicenus, Uhlich, König) lassen sich gelüsten, öffentlich als Rottenmacher aufzutreten, die Grundlehren jedes kirchlichen Bekenntnisses mit unerhörter Frechheit anzugreifen und mit der Raserei des Unglaubens sich vor aller Welt breit zu machen! Und diese Männer soll die Kirche als ihre Diener dulden, diese sollen von Denen, die für den Herrn Jesum streiten, den sie ohne Furcht und Scheu verfolgen, als Amtsgenossen, als Brüder anerkannt werden? 2c. 2c. Evang. Kirchenz. 1844. S. 465.

VI.

Das Vernehmungs-Protokoll vom 27. September 1791.

Zur Sache:

Es wurde nach dem Inhalt des Commissorialis *) vom 23. August d. J. der Comparent darüber befragt:

Ob er Verfasser folgender Schriften sei?

1) Erweis des himmelweiten Unterschieds der Moral von der Religion ꝛc.

2) Antwort der weltlichen Stände ꝛc.

worauf derselbe antwortet:

»Ich bin Verfasser des erstern, mir vorgelegten Buchs. Jedoch muß ich hierbei anzeigen, daß ich

*) Weder in der Kabinets-Ordre, noch in beiden Commissorialien fand man auch nur einen Buchstaben, der von den Schriften des Prediger Schulz redete. Bei dem von Hermes ist diese Fassung des Protokolls leicht zu entschuldigen. Denn da es eine, zu einem ächt orthodoxen Geistlichen wesentlich nothwendig erforderliche Eigenschaft ist, die Fertigkeit zu besitzen: aus der Bibel Sachen lesen zu können, die nicht darin stehen; und hingegen Dasjenige in ihr nicht finden zu können, was mit klaren Worten darin enthalten ist: so that er hier nichts mehr, als daß er einen öffentlichen Beweis von seiner großen, geistlichen Berufsgeschicklichkeit ablegte. Wie aber die beiden Rechtsgelehrten durchkommen wollen, das wäre man doch sehr neugierig zu erfahren. — A. d. v. H.

dies Buch bereits vor Publikation des Religions-Edikts vom 9. Julius 1788 geschrieben und zum Druck gegeben habe.

Auf Befragen:

Ob er in seinem Lehrvortrage, nach dem Begriff der lutherischen Kirche, die Dreieinigkeit Gottes behauptet und vorgetragen?

antwortet er:

»Da ich dafür halte, daß ich als Prediger meine Gemeinden in solchen Wahrheiten unterrichten müsse, die theils zu ihrer moralischen Besserung, theils zu ihrer Beruhigung in Widerwärtigkeiten dienen; so habe ich nie dergleichen Materien, durch welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, zu eigentlichen Vorwürfen in meinen Predigten gemacht; wohl aber, wenn über Sprüche der Bibel gepredigt worden ist, die von andern Lehrern etwa als Beweisstellen solcher Lehrsätze gehalten werden, habe ich gezeigt, daß diese Stellen das nicht beweisen, um die Wahrheiten, die durch solche falsche Erklärungs-Art verloren gegangen wären, und doch zur Besserung, oder Beruhigung meiner Zuhörer gedient hätten, ihnen desto besser ans Herz legen zu können*).

---

*) Der ꝛc. Hermes fand diese Antwort nicht bestimmt genug und wurde immer unruhiger, vielleicht weil er um den glücklichen Ausgang der Untersuchung besorgt war.

Auf die Frage:

Ob er nach dieser Art zu lehren fortfahre?

sagt der Comparent:

Ich thue solches.

Hierauf ward dem Comparent aus §. 7. des Religions-Edikts vorgelesen:

daß er vermöge obiger Erklärung Dasjenige gethan, was in dem besagten §. ein Verdächtig- oder Ueberflüssigmachen der Religions-Geheimnisse genannt und als ein Unfug vorgestellet wird, welchen Se. Majestät in ihren Landen nicht länger dulden wollen.

Ferner wurde der Comparent befragt:

Ob er die Gottheit Christi, sowohl auf der Kanzel als beim Unterricht der Kinder, auch noch nach den Zeiten des Religions-Edikts gelehrt habe?

worauf er bestimmt antwortete:

Nein, ich habe die Gottheit Christi nicht gelehrt, weil ich sie in den Lehren Jesu, die im neuen Testamente vorgetragen werden, nicht gegründet finde*).

---

*) Jetzt wurde dem Hermes mit einem Male das Herz leicht und es ging eine ganze Verwandlung mit ihm vor. Aus dem vorher mürrischen, unruhigen, verdrußvollen, auf seine Autorität als Königl. Commissarius pochenden Hermes wurde der zufriedenste, sanfteste, gefälligste, freundlichste und freundschaftlichste Mann. Mit froher Zufriedenheit nahm er nun das Religions-Edikt wieder zur Hand und las sich und der Versammlung alle, auf die jetzt am Tage liegenden Ketzereien des Pre-

Er ward ferner gefragt:

Ob er gelehrt habe, daß Jesus Christus die Sünden der Welt, in allen ihren Arten und Verschuldungen, als hätte er sie selbst begangen, auf sich genommen; die Strafe, welche Alle verdient hätten, an sich vollziehen lassen; und dieses sein Versöhnopfer Allen, die an ihn glauben wollen, zur Befreiung von allem ihrem Unglück und Erwerbung ihrer Seligkeit angedeihen lassen?

worauf er antwortete:

Nein! weil diese Lehre allen den Begriffen, die uns Jesus in seinen eigenen Reden von Gott als einem Vater macht, geradezu widerspricht, und er uns immer nur eine rechtschaffene Gesinnung, und ein pflichtmäßiges, liebevolles Verhalten gegen den Nächsten, als die

---

diger Schulz passende und nicht passende Paragraphen nebst den darin bestimmten Strafen vor. Ja, als der jetzt durch sein eigenes freies Geständniß so klar als verdammungswürdig erscheinende Inculpat einmal aufstand, um etwas nachzuschlagen, eilte er nicht nur sofort mit einem Sopha-Kissen nach dem Sitz des Schulz, um ihm dasselbe unterzulegen, und dadurch seinen letzten Sitz auf der Armensünder-Bank bequemer zu machen; sondern begleitete auch diese seine Bemühung mit einem verbindlichen Compliment an den Zurückkehrenden. Gegen den geständigen Inculpaten sind im geheimen schriftlichen Verfahren die Inquirenten leibhaftige Engel, und wären sie vorher böser als leibhaftige Teufel gewesen.

einzige Bedingung, selig zu werden, angegeben hat. — So lehre ich auch nach Bekanntmachung des Religions-Edikts.

Er wurde weiter gefragt:

Ob er die Lehre von Buße und Glauben nach dem Lutherischen Lehrbegriff vortrage oder nicht?

worauf er sich denn auf die vorher gegebenen Antworten bezog und sich dahin bestimmt erklärte:

daß er Alles so lehre, wie es aus seiner obigen Erklärung folge.

Ferner wurde er gefragt:

Ob er nach Aussage des Ziesig und Nickel, »daß die Taufe zur Seligkeit nicht nothwendig sei,« gelehrt habe?«

Hierauf antwortete er:

Ich gestehe ein, solches gelehrt zu haben.

Eben das gesteht Comparent, nach vorhergegangener Frage, vom Abendmahl zu.

Auf die Frage:

Ob er die Bibel als eine unmittelbare göttliche Offenbarung seinen Zuhörern vorstelle, und also alle ihre Aussagen und Lehren als Wahrheit angesehen wissen wolle?

antwortete Comparent:

Nein! sondern ich sehe die Bibel als eine mittelbare göttliche Offenbarung an, und nehme nur Dasjenige als Wahrheit, was mit der Lehre Jesu übereinstimmt.

Ferner wurde Comparent befragt:

Ob er (auf der Kanzel) gelehrt habe, daß Moses ein Betrüger gewesen, und es falsch sei, daß Gott mit ihm gesprochen habe?

Hierauf antwortete derselbe:

Ich habe zwar nicht geradezu gesagt, daß Moses ein Betrüger sei, jedoch habe ich gelehret, daß es unwahr sei, wenn er in der Bibel gesagt, daß er mit Gott gesprochen habe.

Was die Auferstehung Christi betrifft, so habe ich gelehrt:

daß sie als eine Begebenheit gar kein Grund unsers Christenthums sei! so wie, nach meiner Meinung, alle Begebenheiten, die in der Bibel vorkommen, keinen Grund unsers Christenthums abgeben können; welches sich nur allein auf die Lehre Jesu gründet. Die Himmelfahrt Christi gehört ebenfalls zu den Begebenheiten.

Auf die Frage über das Gebet erklärte sich Comparent »ganz richtig« dahin:

»daß es nicht um Gotteswillen, ihn zu benachrichtigen, oder zu bewegen, sondern blos zur eigenen Ermunterung des Betenden nothwendig*) sei, und

*) Nicht absolut- — sondern hypothetisch-nothwendig, d. h. wenn es die schwache Beschaffenheit des Subjekts so mit sich bringt und erfordert? Wer sich die großen Wahrheiten und Gründe der Zufriedenheit an und für sich selbst deutlich und

also die Erklärung des Michael Deutsch zu Hirschfelde ein Mißverständniß sei.

Hiernächst wurden dem Comparenten die bei den Akten befindlichen Predigten, welche von dem Michaelis und dem Ahrend aufgeschrieben worden, zur Erklärung vorgelegt.

Hierauf antwortete derselbe:

Die Gravamina gegen diese Predigten enthalten theils Polizei-Beschuldigung, theils betreffen sie dogmatische Sätze. Die ersteren beruhen auf einem Mißverstand des Nachschreibers, und erledigen sich dadurch, daß nur von dem Betragen des Hohenpriesters und des Volks in der Leidens-Geschichte Jesu die Rede gewesen. Auch haben Glieder der Gemeine standhaft behauptet, daß ich sie immer zur Unterthänigkeit gegen die Obrigkeit angewiesen.

Wegen der dogmatischen Sätze beruft sich Comparent auf seine obige Erklärung über die in der Bibel vorkommenden Begebenheiten.

Es wurde von Comparenten annoch darüber eine bestimmte Antwort erfordert:

ob er wirklich Verfasser des Eingangs des Protokolls ad 2. aufgeführten Buches sei?

worauf derselbe erwiderte:

---

lebhaft, so oft er sie braucht, zu denken im Stande ist, der bedarf es freilich nicht, sich dieselben erst durch eine Gebets-Formalität ins Andenken zu rufen und vorstellig zu machen. A. d. v. H.

Ja, ich bin Verfasser desselben.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herm. Dan. Hermes. G. Friedr. Hillmer.
Huulbeck. Schulz.

VII.

Das Commissorium.

Das Commissorium ist für den Inquirenten, was die Vollmacht für den Sachwalter. Die Grenzen der Untersuchung werden hierdurch bestimmt, jedes Uebertreten ist so wenig erlaubt, als zu Recht beständig. So ist begreiflich, daß sich über die Commissorien ein sehr lebhafter Streit erheben konnte.

Der höchst merkwürdige Ausgang dieses Streites macht seine Mittheilung nothwendig.

Am 13. August 1791 erhielt nämlich der Staats-Minister von Wöllner einen königlichen Cabinets-Befehl dahin:

»Ich höre von dem längst berüchtigten Prediger Schulz zu Gielsdorf, desgleichen von dem Prediger Stork zu Berlin so viele böse Dinge, daß ich unmöglich dazu stille schweigen kann, sondern euch hierdurch ernstlich anbefehlen muß, die Sache gründlich und nach aller Strenge untersuchen zu lassen. Ihr habt daher sogleich den Consistorial-Fiskal zu excitiren, und ihm ein Paar von den

Ober-Consistorial-Räthen zu Hülfe zu geben, damit ich desto sicherer sein möge, daß alles genau beobachtet werde, um hinter die Wahrheit zu kommen. Nehmet euch der Sache mit Ernst an, im ganzen Lande denen sittenlosen*) Geistlichen Maaß und Ziel zu setzen, und erinnert euch stets, was ihr in eurem wichtigen Posten Gott, mir und dem Staate schuldig seid. Ich setze mein völliges Vertrauen auf euch.«

Diesem höchsten Befehl gemäß erließ der Chef des geistlichen Departements unterm 23. August d. J. den Befehl an den Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck:

»Die Conduite**) der beiden Prediger Schulz und Stork auf das genaueste zu erforschen; sich dabei nicht die geringste Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, vor angefangener Untersuchung aber mit den Ober-Consistorial-Räthen Hermes und Hillmer Rücksprache zu halten, und überhaupt die Sache ohne allen Aufschub und Zeitverlust in Gang zu bringen.«

Gleiche Vorschriften erhielten auch der Ober-Con-

---

*) Hiernach hat es den Anschein, als ob nur der sittliche Charakter des Schulz von dem Gericht geprüft werden soll.

**) Hiernach ist sicher nur die Conduite, keineswegs aber sind die Lehren und Schriften des Schulz Gegenstand der Untersuchung.

sistorial-Rath Hermes und Geheime-Rath Hillmer, mit dem Zusatze:

»daß es ihnen am besten bekannt sein würde, wie des Königs Majestät, in Ansehung der gegen den Schulz und Stork anzustellenden Untersuchung gesonnen wären. Sie hätten daher, so viel sonderlich den Schulz beträfe, als auf den sie vorzüglich ihre Aufmerksamkeit richten sollten, keine unzeitige Nachsicht anzuwenden, vielmehr dahin zu sehen, daß die Untersuchung auch darauf mit gerichtet werde:

»Ob er seit der Bekanntmachung des Religions-Edikts vom 9. Julius 1788 noch fortfahre, seine Irrthümer in Religions-Sachen unter seiner Gemeine auszubreiten, und übrigens demjenigen, was Ordnung und Vorschriften mit sich bringen, zuwider handele?«

Der Defensor behauptete nun:

»Zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche Auftragsbefehle sind in Justizsachen bis jetzt noch nicht in Gebrauch gewesen; die Gerichtshöfe werden sie schwerlich je zulassen, weil daraus der größte Nachtheil für die Ruhe und Sicherheit der Bürger entstehen muß. Die königliche Cabinetsordre und das Commissorium an den Inquirenten betrifft nun aber nur die Conduite des Schulz; die Untersuchung ist daher, insofern sie auch die Lehren und Schriften desselben zum Vorwurf genommen,

fehlerhaft und, da ohne Commissorium geführt, nicht zu Recht beständig.«

Diese Ausstellungen gaben die Veranlassung, daß der ꝛc. Hermes und Hillmer an das geistliche Departement berichteten und um eine Erklärung und nähere Bestimmung des ersten Befehls baten. Diese ist erfolgt. Es heißt darüber in dem Cabinets-Befehle an den Etats-Minister von Wöllner vom 15. December 1791:

»Auf euere Anfrage, ob ihr recht gethan hättet, den beiden Ober-Consistorial-Räthen Hermes und Hillmer aufzutragen, bei der Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf, vornehmlich Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit seiner Lehren von der christlichen Religion? ertheile ich euch hierdurch zur Antwort: wie es in der damaligen Cabinets-Ordre allerdings mein Wille gewesen, daß ausgemacht werden soll, ob der ꝛc. Schulz, seitdem das Religions-Edikt erschienen ist, noch ferner fortgefahren habe, seine bekannten Irrthümer den Leuten vorzupredigen und von den Grundwahrheiten der Lutherischen Confession abzuweichen. Sobald dies klar erwiesen und er dessen überführt ist, wird das Kammer-Gericht wohl kein Bedenken tragen, ihn als einen ungehorsamen Unterthan gegen meine landesherrlichen Befehle zu behandeln, und ihm die in dem Edikte festgesetzte Strafe zuzuerkennen. Ihr habt

also dafür zu sorgen, daß das Kammergericht besagtes Religions-Edikt bei der Abfassung der Sentenz nicht aus den Augen lasse.«

Gegen diese nach Abschluß der Untersuchung erlassene Ordre bemerkte zwar der Vertheidiger:

1) »Ich bitte, da es mir unglaublich ist, daß Se. Majestät Befehle ertheilen werden, welche auch nur anscheinend der Vorschrift des in Dero Staaten eingeführten Gesetzbuchs widersprechen sollten,
daß der Bericht herbeigeschafft werde, auf welchen die Cabinets-Ordre erlassen worden.
Sollte sich bei dessen Herausgabe finden, daß er wirklich die gesetzlichen Erfordernisse habe, so unterwerfe ich alsdann die allerhöchste Cabinets-Ordre selbst
der künftigen richterlichen Prüfung mit,
und es mag entschieden werden,
inwiefern selbige zu rechtsbeständig sein könne?
Sr. Majestät allerhöchste Person sind zu gerecht, als daß dieselben auch nur eine Aeußerung **wagen** dürften, welche den Gesetzen nicht vollkommen entspräche, und mit selbigen überall bestehen könnte.«

2) »Soll nach dem Inhalt der Cabinets-Ordre das Kammergericht künftig bei Aburtelung der Schulzschen Sache das Edikt des 9. Juli 1788 nicht aus den Augen setzen.

Insofern dieses so viel heißen soll: daß das

Religions-Edikt geradezu auf den vorliegenden Fall in seiner ganzen Kraft angewendet werden soll, so muß ich bitten:

diese Disposition gesetzlich zu prüfen, weil sie in diesem Falle dem Patente zum A. G.-B. vom 20. März 1791 zu widersprechen das Ansehn gewinnt.«

Diese Bedenken waren jedoch nicht geeignet, den Cabinetsbefehl zu entkräften.

VIII.

Die Vertheidigungsschrift des Prediger Schulz vom 12. October 1791.

Billig ist, auf die Strenge dieses Befehls, welcher den einer Abweichung von der lutherischen Confession Ueberführten als einen ungehorsamen Unterthan bestraft wissen will, das folgen zu lassen, was Pastor Schulz selbst zu seiner Rechtfertigung geschrieben hat, — nicht zu seiner Entschuldigung — denn er unterscheidet sehr wohl beide Begriffe. Wer sich entschuldigt, hat nur die Absicht, die Zurechnung einer unerlaubten Handlung von sich abzuwenden; man rechtfertigt sich aber, wenn man beweiset, daß man dergestalt rechtmäßig gehandelt, daß sogar die entgegengesetzte Art des Handelns unerlaubt und verwerflich gewesen sein würde.

Und so beginnt denn die Vertheidigung gleich mit einer Anklage.

Man stellt, sagt er, eine Untersuchung wider meinen Lebenswandel an, um ein Verbrechen, wovon man nicht die geringste Notiz hat, welches es sei, und ob es begangen worden, erst ausfindig zu machen? — und diese Untersuchung wird auf mich gerichtet?? — Meine Gemeinden sollen ein Verbrechen von mir in Anklage herbeischaffen, das weder sie, noch ihre Inquisitoren nicht einmal dem Namen nach zu nennen, geschweige auf mich, als einen Verbrecher, zu denunciiren wissen?? —

Lieber Himmel! was soll ich dabei denken?

Wenn nun schon alles eifrigen Suchens ohngeachtet kein Verbrechen an mir aufgefunden worden, mir daher auch in der den 27. September mit mir selbst abgehaltenen Untersuchung keine einzige, auf meinen Lebenswandel sich beziehende Frage vorgelegt worden ist: so denke ich doch mit allem Rechte mich über dies Verfahren höchlich beklagen und den künftigen Richter ersuchen zu dürfen, auf folgende meine Frage einige Aufmerksamkeit zu richten:

»Ob? und warum ich denn, als ein im Preußischen Staate geborener und schon seit 26 Jahren im öffentlichen Amte stehender Bürger mich nicht des Schutzes der allgemeinen Landesgesetze zu erfreuen habe? — sondern mir eine ganz willkühr-

liche und gesetzwidrige Behandlungs-Art gefallen lassen müsse? — dergestalt, daß ich, alles meines ganz unbescholtenen Lebenswandels ohngeachtet, dennoch in gerichtlichen und fiskalisch-inquisitorischen Anspruch genommen, und dadurch allen meinen Mitbürgern als ein solcher, der irgend ein schweres Verbrechen begangen haben müsse, verdächtig gemacht werden könne??

Was aber meine öffentlichen Lehrvorträge betrifft, so wird es, da sich alles um die Haupt-Frage drehet:

Ob ich seit der Bekanntmachung des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788 Irrthümer gelehrt habe?

vor allen Dingen nöthig sein, dies Edikt selbst vor Augen zu nehmen. Man wird nicht leicht ein Edikt nennen können, in welchem der Geist und die wesentliche, zum Grunde liegende Absicht desselben so handgreiflich deutlich angegeben und so sichtbar in ausdrücklichen Worten vor Augen gelegt worden wäre, als in diesem Religions-Edikte geschehen ist. Nur Dasjenige wird hier verboten zu lehren,

„was dem Geiste des wahren Christenthums zuwider sei!“

Diese Regel kann auch nur bei der Willens-Erklärung des Edikts: daß es in jeder der drei verschiedenen christlichen Confessionen bei dem darin angenommenen Lehrbegriffe sein Verbleiben haben solle, als Grundregel

angenommen werden, wornach diese Vorschrift verstanden werden muß und nur verstanden werden kann, wenn man anders nicht die ausdrückliche Absicht hat, das Edikt zu verlästern und als höchst widersinnig darzustellen, ja es gar verhaßt oder lächerlich zu machen.

Denn man bedenke, da doch nur ein Jesus in der Welt gewesen, seine Lehre also auch nur eine einfache hat gewesen sein müssen; — gleichwohl drei verschiedene christliche Confessionen gefunden werden, die sich zum Theil gar sehr widersprechen? — so ist es doch wohl in die Sinne fallend, daß entweder bei allen dreien, oder wenigstens doch ganz gewiß bei zweien derselben Abweichungen von der wahren, ursprünglichen, ächten Lehre Jesu statt finden müssen?

Wenn es nun die gegenseitige, pflichtmäßige Bescheidenheit gebietet, lieber alle drei dieser Confessionen in den Verdacht einiger Abirrungen von der wahren Lehre Jesu selbst zu ziehen, als diese Beschuldigung denjenigen beiden Confessionen, deren Mitglied man nicht ist, mit thörichtem und beleidigendem Uebermuth aufzubürden! — wenn ferner auch das Religions-Edikt selbst es ganz unentschieden läßt, und keine dieser drei Confessionen von dem ihr unwidersprechlich anklebenden Verdachte der nicht völligen Uebereinstimmung mit der wahren Lehre Jesu los-

spricht! — so ist ja, sage ich nochmals, in die Sinne fallend:

»daß das Religions-Edikt nicht die immer mehrere Herannäherung der Bekenner der verschiedenen Confessionen an die Lehre Jesu, — sondern nur die noch weitere Entfernung derselben von der wahren Lehre Jesu, in ihren Lehrvorträgen verboten habe.«

So habe ich, da den Predigern keine besondern näheren Erläuterungen des Religions-Edikts zugleich mit demselben eingehändiget worden sind, dasselbe mit meinem Menschenverstande verstanden! Und wer es anders verstehen wollte, der müßte meines Erachtens behaupten: daß es zufolge dieses Edikts bei schwerer Strafe verboten sei, ein immer vollkommenerer Christ zu werden, oder sich der wahren Lehre Jesu immer mehr zu nähern! sondern man solle durchaus auf der Stufe der Unvollkommenheit, auf der man einmal steht, unverrückt stehen bleiben!

Ich habe daher auch nie wider dies Religions-Edikt, seit seinem Dasein, geschrieben, oder eine Zeile in den Druck gegeben, ohngeachtet dies von allen Seiten her von mir erwartet worden ist. Denn ich hatte den Geist und die Absicht des Edikts vor Augen, und war mich dessen bewußt, daß gerade alle meine Lehrvorträge dahin abzielten, die wahre Lehre des Jesus von Nazareth unter der

Last der irrigen Vorstellungen und falschen Lehrsätze, womit sie in der Folge überladen und dadurch fast ganz erstickt worden ist, soviel an mir liegt, wieder hervorzuziehen, und sie in ihrer ursprünglichen Gestalt, als die schönste Unterweisung für Menschen zu ihrem gegenwärtigen und künftigen Glück, ihnen vor Augen zu stellen. Und daher sahe ich alle übrigen Fragen und Zweifel, die über das Dasein eines Religions-Edikts überhaupt und des gegenwärtigen insonderheit, gemacht werden könnten, als mich nicht angehend an.

Alles kommt also nur ferner darauf an, daß ich beweise:

»daß ich zeither in meinen öffentlichen Lehrvorträgen die reine, wahre Lehre Jesu geprediget habe und noch predige.«

Um dies zeigen zu können, muß ich zuvörderst die Hauptgrundsätze der Lehre Jesu darlegen. Ehe ich aber diese aufstellen kann, muß ich etwas sagen: Von den Quellen, aus welchen wir unsere Erkenntniß dessen, was Jesus gelehret hat, nur schöpfen können und müssen.

Bekannt ist es, daß Jesus selbst nichts geschrieben hat, sondern daß wir alles, was wir von ihm wissen, durch andere Schriftsteller wissen,

deren Schriften zusammengenommen das neue Testament ausmachen.

Diese Schriften theilen sich in zwei Classen. Zur ersteren gehören die vier sogenannten Evangelien, des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes. Diese sind die Hauptzeugen; weil sie es zum einzigen Zweck und zur unmittelbaren Absicht gehabt haben, die Geschichten und Lehren Jesu aufzuzeichnen.

Zur zweiten Classe gehören, außer der Apostel-Geschichte des Lucas, alle übrigen Briefe der Apostel, die diese theils an ihre Gemeinden, theils an Freunde schrieben, und in welchen diese Männer nie Jesum selbst reden und seine Lehren vortragen lassen, wie jene Evangelisten thun: — sondern in welchen sie nur, außer vielen andern zum Christenthum gar nicht gehörigen Sachen und Privat-Angelegenheiten, die sie mit ihren Correspondenten abzumachen hatten, zugleich ihnen die Lehre Jesu so vortrugen, wie sie selbst diese Lehre verstanden und begriffen zu haben glaubten, und wie sie es den besondern dermaligen Bedürfnissen ihrer Zeitgenossen am dienlichsten und angemessensten erachteten, um sie zur Annahme desjenigen Christenthums, das sie predigten, zu bewegen.

Folglich sind die unmittelbaren, eigenen Reden und Lehren Jesu selbst, welche uns in den vier Evangelien aufgezeichnet sind, die eigent-

liche wahre Quelle, aus der wir die Lehre Jesu kennen lernen können; — und die Briefe der Apostel sind uns, in diesem Betracht, nur Nebenschriften; die bei der Aufsuchung und Bestimmung der wahren Lehre Jesu nur alsdann höchstens als Hülfsschriften gebraucht und angewandt werden können, wenn und wo ihre Urtheile und Lehren mit den Urtheilen und Lehren Jesu selbst übereinstimmen; — die aber auch da, als in dieser Sache gar nichts geltend, zurückgesetzt werden müssen, wo sie den eigenen Lehren Jesu widersprechen. Denn wir haben es mit keinem Paulusthume oder Petrusthume, sondern mit einem Christenthume zu thun.

»Einer ist unser Meister, nämlich Christus.« — »So ihr bleiben werdet bei meiner Rede,« sagt Jesus, »so seid ihr meine rechten Jünger.« Joh. 8, 31.

Es finden sich auch zwischen den Lehren der Apostel und den Lehren Jesu selbst wirklich Widersprüche genug, die wesentlich sind, und sowohl dogmatische als moralische Wahrheiten betreffen. Ich will nur ein paar derselben zum Beispiel anführen.

Der Verfasser des Briefes an die Hebräer stellt Jesum als einen Hohenpriester und Gott als einen blutdürstigen Richter vor, der, ohne vergossenes Blut zu sehen, an keine Aussöhnung mit den Menschen habe denken können und wollen. Ja, nachdem Jesus endlich sein Blut vergossen und mit demselben in den Himmel vor Gott erschienen sei, so hätten

die Menschen nun zwar auch Freudigkeit gewonnen zum Eingange in das Heilige, durch dies Blut Jesu: — aber Jesus müsse doch unaufhörlich bei Gott sitzen und fortwährend für uns noch bitten. (Weil nämlich Gott, aller dahingenommenen Befriedigung seines Zorns ungeachtet, doch noch immer Lust hat, mit dem Racheschwerte über die Menschen herzufahren.) Hebr. Cap. 7. Cap. 11.

Und Jesus stellt uns im Gegentheil Gott überall als den liebevollsten Vater vor, der keines Zürnens über die Menschen fähig sei, und sagt Joh. 16, 26. ausdrücklich: »Ich sage euch nicht, daß ich den Vater für euch bitten will; denn er selbst, der Vater, hat euch lieb.« 1 Corinth. 5, 11. Matth. 9, 10—13. Luc. 15, 1—10.

Ueberhaupt konnten die Apostel nie so weit kommen, sich von allen ihren jüdischen, in der Jugend eingesogenen Irrthümern und Vorurtheilen je ganz loszuwinden. Dies warf Jesus seinen Jüngern durch die ganze Zeit seines Umgangs mit ihnen bis ans Ende immer vor, und schalt sie oft darüber aus. Vornehmlich blieben folgende Irrthümer fest in ihren Herzen eingewurzelt stehen.

1) Daß, wenn der Mosaische Opfer-Gottesdienst auch nunmehro durch die Lehre Jesu seine Endschaft nehmen müsse; so sei er doch vormals und bis auf Jesu Zeit ein wirklicher, von Gott anbefohlener Gottesdienst gewesen! — Und nun suchten sie sich und

ihren Gemeinden die endlich von Gott beliebte Aufhebung dieses Opferdienstes dadurch zu verständigen: daß die Opfer des A. T. nur Vorbilder auf Jesum gewesen; und dieser, als das letzte, aber eigentlich von Gott gemeinte und beabzielte Schlachtopfer, nun für aller Welt Sünde den rechten Opfertod zur Aussöhnung Gottes habe leiden müssen.

2) Daß, wenn nunmehro, nach der Lehre Jesu, die Heiden auch schon zu gleichen Rechten der Kindschaft, wie die Juden, bei Gott gelanget wären; — so hätte doch vorher, und bis auf Jesum, ein himmelweiter Unterschied zwischen Juden und Heiden, in Absicht der Gnade bei Gott statt gefunden.

Wie kann mir nun der Vortrag, den solche Männer von der Lehre Jesu machen, die ganz durchaus falsche und der wahren eigenen Lehre Jesu schnurstracks widersprechende Meinungen und Irrthümer hegen und dieselben bei ihrem Unterricht zum Grunde legen, — eine wahre Quelle sein, aus der ich die rechte Lehre Jesu, und das wahre Christenthum erfahren und kennen lernen kann?????

Aber auch bei den vier Evangelien, die nun die eigentliche Quelle bleiben, ist eine neue Vorsicht nöthig. Denn:

Bekannt ist es, daß wir die Originalien nicht mehr haben! — ja, wenn man bedenkt, daß noch keine Buchdruckerkunst damals erfunden war, sondern

blos auf einzelnen Blättern geschrieben werden mußte; so ist es auch unmöglich, daß sich diese bis auf unsere Zeiten her hätten conserviren können. — Folglich mußten von diesen Originalien Abschriften, — und von diesen in der Folge, durch viele Säcula hindurch, immer wieder Abschriften genommen werden. — Nun bedenke man:

1) Daß Jesus über die Schwachheit seiner Jünger so oft klagte!

2) Daß schon selbst in den Originalien vieles enthalten gewesen sein werde, woran Jesus ganz unschuldig gewesen, und das auf die Rechnung der Schwachheit der Schreiber, und ihrer Liebe zum Wunderbaren hätte gesetzt werden müssen.

Dann und hiernächst bedenke man nun aber vollends die Menge der Abschreiber! — durch alle Zeiten hindurch!!! — und daß wir jetzt also nur die spätesten Commentarien über jene Ur-Evangelia haben!!!! —

Man nehme nun nicht blos die Menge der Schreibfehler, welche vorgefallen sein werden, — sondern auch besonders den Umstand ins Auge, daß, da doch der Abschreiber es zunächst und eigentlich für sich selbst schrieb, er es sich auch ganz füglich erlauben konnte, dasjenige, was er sonst von der Geschichte Jesu gehört, gelesen, und auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht hatte, ja selbst auch seine eigenen Gedanken und Urtheile über den jedesmaligen

Vorwurf seinem Texte mit einzuverleiben, um seine Abschrift, seiner Meinung nach, desto vollständiger zu machen; — oder daraus wegzulassen, was er nach seinem Urtheil entweder für falsch, oder als nicht zur Sache gehörig, hielt. — Wie denn auch einem aufmerksamen Leser des N. T., wenn er schon der Kirchen-Geschichte und Exegetik nicht kundig ist, schon von selbst viele Stellen in den Evangelien aufstoßen müssen, denen es deutlich anzusehen ist, daß sie blos Privat-Urtheile des einzelnen Abschreibers und Commentators sind. Z. E. wenn es oft heißt: »Das geschah aber, auf daß erfüllet würde, was dort rc. gesagt ist rc.« — wo oft die allerunschicklichsten Citaten gemacht sind, ja bisweilen das Citatum gar nicht einmal in der ganzen Bibel zu finden ist.

Ich sage, man nehme alle diese Schwierigkeiten und Zweifel, über deren Wirklichkeit, Dasein und Wahrheit ich mich auf das Zeugniß der ganzen Kirchengeschichte, auf das Zeugniß aller theologischen Facultäten, ja auf das Zeugniß aller Theologen (blos den Ignoranten in seinem theologischen Fache ausgenommen) kühn berufen kann und hiermit berufen haben will; — ich sage, man nehme diese Schwierigkeiten und Zweifel zusammen, und urtheile dann: wie viele Vorsicht auch beim Gebrauch der Evangelien selbst, als Quelle der Lehre Jesu, nöthig sei?

Allein, alle diese Schwierigkeiten mögen nun so

groß und vielfach sein, als sie wollen; — da sich die Sache doch nun einmal nicht ändern läßt, und wir mit demjenigen, was wir nun haben, zufrieden sein müssen; — so ist denn doch auch das gewiß: daß, wenn wir alle Reden und Vorträge Jesu, die uns in diesen Evangelien aufgezeichnet sind, überhaupt nehmen, sie mit Aufmerksamkeit lesen, ihren Inhalt mit einander vergleichen, und mit unbefangener Vernunft beurtheilen, — es keinen Augenblick zweifelhaft bleiben kann: — welches seine Grundsätze und sein wahres wirkliches Lehr-System gewesen sei?

Der erste Grund- und Lehrsatz ist aber dieser: »Gott muß von den Menschen blos als ein und ihr Aller liebevoller Vater gedacht und angesehen werden. — Mit dieser Vorstellung fallen alle ängstlichen Gottesdienste, alle Furcht und Bangigkeit vor Gott, alle qualvollen Arbeiten, die sich die Menschen machen, um Gottes Gnade erst für sich zu gewinnen, oder ihn (der nichts anders als Vater ist und sein kann!) erst zum Vater zu machen, und in solchen väterlichen Gesinnungen über sich zu erhalten, — dieser Vater ist nie böse über die Menschen gewesen, und kann nie böse über sie werden! Folglich sind alle die fürchterlichen Vorstellungen von Gott, welche die Priester von jeher den Menschen beigebracht haben, falsch. — Die Menschen haben in Absicht auf Gott weiter nichts

zu thun, als sich seiner, als ihres besten Vaters zu freuen, und froh unter seiner Aufsicht und väterlichen Liebe, und mit kindlichem Vertrauen auf seine Vorsehung, nach der er alle ihre Schicksale im Großen und Kleinen schon längst zu ihrem Besten bestimmt und geordnet hat, dergestalt, daß auch ihre Haare auf dem Haupte alle gezählt sind, und keines derselben ohne den Willen dieses himmlischen Vaters herunterfallen kann.« —

Diese herrliche und durchaus vernünftige Vaterlehre Jesu war es auch einzig und allein, die ihm den Haß der Priester, und endlich den gewaltsamen Tod, den er darüber leiden mußte, zuzog. — Denn wenn Gott ein solcher Vater der Menschen war, — so waren die Priester, die sich als Mittelspersonen zwischen Gott und die Menschen eingedrungen hatten — Betrüger! — und alle ihre Priester-Lehren und Priester-Beschäftigungen, die darauf vorgeblich abzielten, Gottes Gnade erst den Menschen zu verschaffen, — ganz unnütz und eitel Betrügerei! —

Noch am Kreuze blieb Jesus standhaft bei dieser Vaterlehre und leitete die Martern, die ihm angethan wurden, aus der Blindheit der Menschen über dieselbe her:

»Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!«

Der zweite Grundsatz der Lehre Jesu steht mit

jenem ersteren in der natürlichsten, unmittelbarsten Verbindung, und ist dieser:

»Nicht die Andachtsübungen und Gottesdienste, sondern die rechtschaffene, moralische Denkungs- und Handlungs-Art, die sich der Mensch hier zu eigen macht, und insonderheit die treue und geflissentliche Ausübung der Menschenliebe in allen ihren Pflichten, die sie in sich faßt, macht den Menschen für diese und künftige Welt glücklich und selig.«

Ich weiß es gar nicht, man muß durchaus mit sehenden Augen blind sein und der Lehre Jesu geradezu ins Gesicht widersprechen wollen, wenn man diesen Lehrsatz nicht überall in seinen Reden finden, und durch die ausführlichsten Gleichniß-Vorstellungen erläutert, ja mit dem ganzen stärksten Ernst und Drang seiner Seele von ihm vorgetragen anerkennen will. Man sehe doch die Stellen an und lese sie nur mit halber Aufmerksamkeit: Matth. 25, 31-46. Matth. 18, 21-35. Luc. 10, 23—37. Luc. 14, 12—29. Luc. 16, 19—31. — ja man lese in den Evangelien, wo man wolle: so ist es ja gewiß, daß wir fast alle seine Reden ausstreichen müssen, wenn wir diesen Grundsatz, als von ihm vorgetragen, nicht gelten lassen wollten. — Wo gedenket er denn in allen obigen Stellen und sonst mit einem Worte der Religion, oder der Art des Gottesdienstes, die ein Mensch haben müßte, wenn er selig werden wolle? — Warum bindet er denn diese Hoffnung so positiv und

in den geradesten Worten einzig und allein an Rechtschaffenheit und Ausübung der Pflichten der Menschenliebe? — Warum rühmt er denn Matth. 8, 1—12. den Glauben, den der heidnische Hauptmann hatte, — daß man sich nämlich nicht zu vornehm dünken müsse, auch durch eigene persönliche Bemühungen für seinen kranken Knecht alle mögliche Hülfe zu suchen, — als unendlich mehr werth, als den Glauben der Juden! der darin bestand: — daß auf die Pflichten des Gottesdienstes mehr ankomme, als auf die Pflichten der Nächstenliebe; daß wenn man nur Münz, Tille und Kümmel verzehnte, man immer Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Treu und Glauben dahin lassen könne? — Warum rief er denn bei dieser Gelegenheit das Urtheil von den Heiden aus: »Wahrlich, ich sage euch, von Morgen und Abend werden sie kommen, und mit Abraham, Isaac und Jakob im Himmelreich sein! Aber die Kinder des Reichs« (die sich einbilden, Gott im Schooße zu sitzen) »werden« (mit ihrem Glauben und allen ihren Gottesdiensten) »ausgestoßen werden in die äußerste Finsterniß hinaus«? Warum lehrte er denn Matth. 5, 23. 24., daß der Gottesdienst nicht werth sei, daß um seiner Abwartung willen irgend eine Moralpflicht gegen den Nächsten auch nur um die mindeste Zeit auf-

geschoben würde? — »Wenn du schon am Altar da stehest, und schon im Begriff bist, deine Gabe auf denselben zu legen; — es fällt dir aber ein, daß dein Bruder etwas wider dich habe; — so laufe, und laß Altar und Gabe sein, was es will. Geh zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder!« (denn daran ist mehr gelegen) und hinterher kannst du, wenn die Moral-Pflichten dir dazu Zeit verstatten, und du noch Lust dazu hast, auch deiner Gewissensfreiheit in deinem Gottesdienste folgen. — Warum gab Jesus denn einzig und allein die Liebe als das einige Kennzeichen an, daß man sein Jünger sei? Joh. 13, 34. 35. »Dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid: So ihr Liebe untereinander habet.«

Wenn ich nun, als ein christlicher Prediger, es zu meinem ersten und höchsten Beruf habe, die wahre Lehre Jesu meinen Gemeinden vorzutragen, und auch die Jugend darin zu unterrichten; — wenn auch, wie ich oben gezeigt habe, dies die wesentliche Absicht und Forderung des Religions-Ediktes vom 9. Juli 1788 ist: —

»so fordere ich denjenigen kühnlich auf, der es mir beweisen kann, daß ich mich von dieser meiner Pflicht bis auf den heutigen Tag entfernt, oder meinen Gemeinden in meinen Lehrvorträgen andere Sätze als christliche Wahrheiten empfohlen und aufgedrungen hätte, die mit der Lehre Jesu im

Widerspruch ständen, und also den Namen der Irrthümer verdienten.«

Ich bin überzeugt: daß es keine schönere und vernünftigere Lehre geben, oder je eine bessere Anweisung für Menschen — um gute und rechtschaffene Menschen, und hier und dort glücklich zu werden, — erdacht werden könne, als die wahre Lehre Jesu ist! *)

Aber ich muß auch hinzusetzen: So sehr ich mich, unter dieser Bedingung und aus diesem Gesichtspunkte, muthig und überflüssig gerüstet fühle, es mit jedem Spötter dieses wahren Christenthums (wenn sich alsdenn noch dergleichen Spötter finden sollten?) aufzunehmen, und seine Gründe niederzuschlagen; — so überzeugt bin ich auch, daß nie eine wahre, gegründete, vernünftige Hochachtung fürs Christenthum, weder in den Gemüthern der Be-

*) »Ich finde in der christlichen Religion vertualiter die Anlage zu dem Höchsten und Edelsten, und die verschiedenen Erscheinungen derselben im Leben erscheinen mir blos deswegen so widrig und abgeschmackt, weil sie verfehlte Darstellungen dieses Höchsten sind. Hält man sich an den eigenthümlichen Charakterzug des Christenthums, der es von allen monotheistischen Religionen unterscheidet, so liegt es in nichts Anderem, als in der Aufhebung des Gesetzes, des Kantischen Imperativs, an dessen Stelle das Christenthum eine freie Neigung gesetzt haben will. Es ist also in seiner reinen Form die Darstellung schöner Sittlichkeit oder der Menschwerdung des Heiligen« ꝛc. — Schiller, Briefwechsel mit Göthe, Brief 87.

kenner desselben, noch derer, die es nicht bekennen entstehen und hervorgebracht werden kann und wird; nie der Spötter desselben durch Gründe zum Schweigen gebracht, und seine Waffen, womit er es angreift, ihm aus der Hand geschlagen werden können; wofern man ein solches Christenthum vertheidigen will, das wenigstens aus zwei Drittheil Judenthum, und höchstens einem Drittheil von Jesu Lehre besteht! —

Nunmehro wird es leicht sein, den Inhalt und Werth des Protokolls vom 27. September zu beurtheilen.

Die erste hierher gehörige Frage (denn über meine Schriften finde ich weder in der Cabinets-Ordre, noch in den Commissorialien eine Instruction zur Untersuchung!) wird wohl die sein:

»Ob ich die Dreieinigkeit*) gelehrt habe?«

Ich gedenke, ich soll meine Zuhörer zu guten und frohen Menschen bilden, und nicht sie in müssige Speculationen über unerreichbare, unerforschliche, übernatürliche Gegenstände, worüber sich selbst die Ge-

---

*) In den alten Bekenntnißschriften heißt es: »Das ist der rechte christliche Glaube, daß wir einen einigen Gott in drei Personen, und drei Personen in einiger Gottheit ehren; eine andere Person ist der Vater, eine andere der Sohn, eine andere der heilige Geist, aber der Vater und Sohn und heiliger Geist ist ein einiger Gott, gleich in der Herrlichkeit, gleich in ewiger Majestät.«

lehrten zanken, herumführen; wodurch ihre Köpfe, wofern sie zu ihrem Glücke nicht eingeschlafen wären, nur verwirret, ihre Herzen und Wandel aber ungebessert bleiben würden? Ich wäre doch sehr neugierig, zu wissen, was für eine kräftige Lehre zu einem bessern moralischen Verhalten, oder zur Beruhigung in Trübsalen, der ꝛc. Hermes aus der Idee der Dreieinigkeit herzuleiten wüßte?

Von der zweiten, die Gottheit Jesu betreffenden Frage und Antwort, berufe ich mich auf die eigenen Erklärungen, welche Jesus darüber von sich gestellet hat; da er doch wohl einestheils am besten wissen mußte, wer er selber war? — und anderntheils auch nicht in den Verdacht gezogen werden kann, daß er uns durch eine Unwahrheit hintergangen haben werde. Joh. 14, 28.

Wenn also Jesus selbst die Würde der höchsten Gottheit von sich ablehnt, so wird sie ihm wohl kein Mensch durch seinen Glauben ertheilen können.

Die dritte Frage, betreffend die durch Jesu Tod geschehen sein sollende Aussöhnung eines beleidigten Gottes mit den Menschen, ist schlechterdings nicht christlichen, sondern jüdischen Ursprungs. Und die darin enthaltene Lehre hebt das ganze wahre Christenthum auf. — Wenn diese schreckliche Lehre wahr wäre:

1) so fiele die ganze Vaterlehre Jesu über den Haufen. Wir hätten alsdann an Gott keinen Vater,

der auch nur halb so weit Vater wäre, als es jeder vernünftige menschliche Vater gegen seine Kinder ist.

Gott kann nicht beleidigt werden. Denn, Jemanden beleidigen, heißt: ihm irgend einen Schaden thun. Nun kann, und wenn sich alle Menschen darüber die Köpfe zerbrechen wollten, keine Möglichkeit ausfindig gemacht werden, wie Gott irgend ein Schade zugefügt werden könnte? — Wenn also jede Beleidigung Seiner platterdings unmöglich ist; so fällt aller Grund des Zürnens, des sich für Beleidigthaltens, des Genugthuungforderns ꝛc. hinweg.

Ferner: Bleibt wohl noch ein einziger Begriff von Gerechtigkeit bei dem Gedanken fest und ungekränkt stehen, daß ein ganz Unschuldiger für einen Schuldigen den Tod leiden soll? und daß eine solche Bürgschaft statt finden und angenommen werden könne??

Empört sich nicht der ganze menschliche Verstand sowohl, als jedes Menschenherz, das noch eines zarten Gefühls fähig ist, wider den Gedanken (sobald er nur in der Nähe und offen angesehen wird), daß Gott nicht, ohne das Blut und den Tod des besten Menschen, den Uebrigen habe vergeben können und wollen???

Der Verstand frägt ja: was denn das der Gerechtigkeit oder Ehre Gottes (gesetzt, daß diese Dinge auch hätten beleidigt werden können, und wirklich be-

leidiget gewesen wären) für eine Satisfaction und Entschädigung habe geben und gewähren können, wenn er das Blut, das vorher den Menschen munter, thätig und geschäftig machte, nun nicht mehr in dessen Adern rollend, sondern verschüttet auf der Erde, seiner Verwesung entgegen gerinnen sieht? Er will wissen, wo? und wie denn hier eine Schadloshaltung für jene Dinge zu finden sei? — und das menschliche Herz ist ja in seinen natürlichen Empfindungen von Gott selbst so gebildet, daß ihm eine solche Lehre, wenn sie wahr wäre, Gott zum Gegenstand der tiefsten Verachtung und der stärksten Verabscheuung machen müßte!

2) Alle Evangelisten erzählen uns ja die wahre Ursache des Todes Jesu weitläufig und ausführlich genug, daß wir wahrlich nicht nöthig haben, eine so falsche, und den Vater im Himmel so lästernde anzunehmen. Jene sagen ja alle, daß die Priester ihn blos um seiner Lehre willen verfolgt hätten! Man lese doch Joh. 18, 19—21., so wird man finden, daß, sobald Jesus vor den Hohenpriester geführt war, gleich die erste Frage des Letztern an ihn über seine Jünger und über seine Lehre war! und daß Jesus sich in seiner Antwort auf alle Zeugen berief, die ihn so oft im Tempel und in den Schulen öffentlich lehren gehört hätten!

Jesus selbst hat ja, wie wir oben gesehen haben, seine Vaterlehre als die einzige Ursache seiner Leiden

und Verfolgungen in den stärksten und zugleich wehmüthigsten Klagen darüber angegeben. — Man lese nur die ganze Geschichte seines Lebens und Leidens; so wird man auf allen Blättern finden, daß einzig und allein Priesterhaß, und sonst nichts, ihn verfolgt und getödtet hat.

3) Wenn Jesus ein Versöhnopfer für die Menschen bei Gott werden mußte, und wie das Protokoll sagt, der Glaube an dasselbe den Menschen nur die ewige Seligkeit verschaffen und vergewissern könnte: — warum hat denn Jesus dies nie gelehrt? sondern nur immer Rechtschaffenheit des Herzens und Wandels und insonderheit die Ausübung der Menschenliebe als die einzige Bedingung und das einzige Mittel zur eigenen Erwerbung des ewigen Lebens, so ausdrücklich in allen seinen Reden angegeben? — Was wußte denn der Hauptmann von Capernaum und alle Heiden, die Jesus selig pries, von dem Glauben an ein solches Versöhnopfer? und pries sie nicht Jesus ausdrücklich um der Nächstenliebe willen, die sie hier ausübten, für die Zukunft selig? Warum stellte er denn dem Schriftgelehrten, Luc. 10, 23—37. auf dessen Frage: »was muß ich thun, daß ich das ewige Leben ererbe?« den menschenfreundlichen Samariter zum Beispiel auf, und gab ihm die Lehre: Gehe hin und thue desgleichen? — Warum antwortete er ihm nicht auf seine Frage: Glaube an das Versöhnopfer, das ich für

alle deine Sünden der beleidigten Gerechtigkeit Gottes durch meinen Tod bringen werde? — Warum lehrt er uns Matth. 25, 31., daß dereinst blos darnach gefragt werden würde: ob man Nackende gekleidet, Hungrige gespeiset, kurz, Menschenliebe ausgeübt habe? um das frohe Wort zu hören: »Komm her, du Gesegneter meines Vaters und ererbe das Reich, das dir bereitet ist von Anbeginn der Welt?«

Die Falschheit dieser höchst unchristlichen Lehre ist schon an und für sich selbst so in die Augen springend, daß ich kein Wort mehr darüber verlieren mag.

Aber doch will ich noch hinzusetzen, wie ich die Versöhnungslehre Jesu predige. — Nämlich: Jesus hat nicht Gott mit den Menschen, — sondern durch seine Vaterlehre die Menschen mit Gott auszusöhnen gesucht. — Gott brauchte er nicht auszusöhnen, denn der war gut und immer gut gegen die Menschen gesinnt gewesen, hatte sich nie von den Menschen beleidigt gefunden, hatte nie über sie zürnen können, liebte sie unveränderlich als seine Kinder. — Aber dies glaubten die Menschen nicht von ihm (und glauben es noch nicht), weil ihnen die Priester Gott immer als einen von ihnen schwer beleidigten und schrecklich erzürnten Richter, der die härtesten Strafen für sie bereitet habe, vorgestellt haben. Diese ungegründete Furcht der Menschen vor Gott wollte ihnen Jesus durch seine Vaterlehre benehmen, und dadurch

ihre Herzen wieder mit Ruhe, Zufriedenheit und kindlichem, freudigem Vertrauen zu Gott beleben: d. h. er söhnte die Menschen wieder mit Gott aus. Daher lehrte er sie geradezu und ohne alle Bedenklichkeit ihn so anreden: »Unser Vater!« — und machte ihnen das zur ersten und wichtigsten Bitte an ihn: »Geheiliget werde dein Name!« — nämlich dieser dein Vater-Name. — Dieser werde doch als der einzige und beste, den du verdienst, von allen Menschen in seiner ganzen Würde erkannt, und mit frohem, ganz furchtlosem Herzen dir zugeeignet!*)

Bei der folgenden Frage und Antwort im Protokoll finde ich nichts zu erinnern. Und bei der fünften kann ich es ganz getrost erwarten, daß sich kein preußischer Gerichtshof finden werde, der dem rc. Hermes, welcher die Taufe und das Abendmahl für nothwendig zur Seligkeit hält, Recht; und mir, der ich jene Dinge nicht für nothwendig zur Seligkeit halte, Unrecht geben; — und dadurch allen Juden, Türken und unzähligen Völkern des Erdbodens feierlich und von Gerichtswegen ihre ewige Verdammniß ankündigen! — auch

*) In diesem und nur in diesem Sinn ist das Wort des Prediger König zu deuten: »Wir fürchten uns nicht vor Gottes Zorn und suchen keine Mittel auf, ihn zu tilgen, wie Herr Hengstenberg Anno 1845.«

der Lehre Jesu ins Angesicht widersprechen werde, der Matth. 8, 11. 12. versichert: daß die Heiden im Himmelreich sein würden! und der dies zu einer Zeit sagte, wo unsere gegenwärtige Taufe nach ihrer Beschaffenheit und Bedeutung noch gar nicht statt fand, und an unser Abendmahl vollends noch kein Mensch in der Welt mit einer einzigen Sylbe je gedacht hatte! —

Bei der sechsten Frage und Antwort will ich zuvörderst nur erinnern, daß ich die Worte »göttliche Offenbarung« in meiner Antwort darum aus der Frage des ꝛc. Hermes wiederholet und aufgenommen habe, um unnöthigen und leeren Wortstreit zu verhüten.

Im Uebrigen liegt der dissensus zwischen Frage und Antwort in den Worten: unmittelbar — und mittelbar.

Da nun die Bibel ein geschriebenes Buch ist, und ich, wenn sie eine unmittelbare göttliche Offenbarung heißen soll? mir darunter nichts anders denken kann, als daß Gott sie selber und in eigener Person geschrieben habe! — ich aber davon in meinem ganzen Leben nie etwas gehört oder in Erfahrung gebracht habe; — auch alle Bibeln, die mir je zu Gesicht gekommen sind, immer über die einzelnen Schriften derselben die Namen gewisser Menschen als Verfasser derselben angegeben haben; (z. E. der Brief Pauli an die Römer, Galater Corin-

ther ꝛc. — aber nie habe ich gelesen: der Brief Gottes an die Römer ꝛc.) so muß ich bekennen, daß ich von diesem unmittelbaren Ursprung der Bibel von Gott keine Notiz habe*).

So theuer und werth mir im Uebrigen die in der Bibel enthaltenen Wahrheiten der Lehre Jesu sind; — so wenig ich auch selbst viele darin vorkommende historische Nachrichten bezweifele, und so gerne ich überhaupt alles das als Wahrheit darin gelten lassen will, was mit der Vernunft und Lehre Jesu übereinstimmt, so soll mich doch, wie ich hoffe, mein bischen Menschen-Verstand zeitlebens dafür bewahren, nicht alles, was in der Bibel steht, für Wahrheit zu halten.

Meine Antwort auf die Frage: ob ich gesagt,

---

*) Pastor König schließt das zweite Heft seines „rechten Standpunktes" mit folgenden Worten:

»Thatsache bleibt, daß mit mir Hunderttausend vorhanden sind, die meine Ansicht — von der heiligen Schrift, daß sie nicht geoffenbarte göttliche Wahrheit, sondern theils vernünftige, theils unvernünftige menschliche Gedanken enthalte — theilen. Der Kampf hierüber ist in das dritte Stadium eingetreten. Im ersten Stadium war das von mir hier Vorgetragene das Resultat des Forschens der Gelehrten auf unsern Hochschulen. Im zweiten wurde es von den ausgezeichneten praktischen Geistlichen von der Kanzel verkündigt. Jetzt im dritten Stadium ergreift das Volk die Sache und macht sie zu der seinigen, und ich zweifle keinen Augenblick daran, daß dieses Volkes Stimme Gottes Stimme ist. Das ist mein Glaube, für den ich streite.«

daß Moses ein Betrüger gewesen sei? ging ohngefähr dahin: »daß ich für die einzelnen Worte nicht stehen könne, deren ich mich schon von Mosen und über Mosen bedient hätte« rc. — Es lag also kein bestimmtes Leugnen in meiner Antwort. Und da ich eben etwas in den andern Protokollen nachsuchte, so gab ich nicht Achtung darauf, wie meine Meinung und Aussage niedergeschrieben wurde. Die Ursache, warum ich aber jetzt doch diesen Umstand nicht unberührt lassen mag, ist diese:

Es könnte ja immer sein, daß ich Mosen wirklich von der Kanzel einen Betrüger gescholten hätte! Sollte nun in der Zukunft einmal einer meiner Zuhörer es in diesem Protokoll finden, daß ich es darin geradezu abgeleugnet hätte, so würde ihm dies meine Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe verdächtig machen. — Und das sollte mir ewig leid thun! — Man könnte mich an keiner empfindlicheren Seite angreifen, als diese wäre. — — Nein! um auch den schwächsten Schatten eines solchen Verdachts wider mich unmöglich zu machen, so sage ich hier:

daß ich es sogar für meine Pflicht halte, es meinen Zuhörern zu sagen: »daß Moses ein Lügner und Betrüger gewesen sei!« — Man höre meine Gründe!

Wenn meine Zuhörer die ganze Bibel in Händen haben, in der beide Männer, Moses und Jesus,

als Lehrer über Gott, aber mit dem sich geradezu widersprechendsten Unterrichte auftreten: so muß wenigstens Einer von Beiden bei ihnen in den unausweichlichen Verdacht fallen, daß er gelogen und die Menschen mit einem falschen Unterrichte betrogen habe!

Jesus beschreibt Gott als den besten, liebevollsten Vater, der alle Menschen ohne Ausnahme als seine Kinder liebe (Matth. 5, 45.), — und der auch von den Menschen verlange, daß sie, als seine Kinder, sich alle untereinander mit Bruderliebe umarmen, ja selbst durch Liebe gegen ihre Feinde sich ihr Leben auf Erden froh machen sollen ꝛc. und

Moses hingegen beschreibt Gott als das rachsüchtigste, blutdürstigste, partheilichste und menschenfeindlichste Wesen. (2 Mos. 32, 10. Cap. 33, 3. 5 Buch Mos. Cap. 7. Cap. 23, 3—6.)

Ist es da nicht meine, als ihres Predigers, Pflicht, sie aus diesem Zweifel zu reißen? und ihnen in der geraden, ungekünstelten Sprache, in der sie sich ihre Begriffe nur zu denken und zu bezeichnen (sie folglich auch nur von andern zu verstehen) gewohnt sind, zu sagen:

»Nein, meine Freunde, — nicht Jesus! — sondern Moses hat gelogen, und durch einen falschen Unterricht von Gott die Menschen betrogen«?

Wie indessen noch irgend Jemand, der mit Auf-

merksamkeit die Mosaischen Erzählungen liest, die Versicherungen desselben für wahr halten könne, daß er nämlich mit Gott unmittelbar geredet, und jene menschenfeindlichen Befehle aus dessen Munde gehört und empfangen habe und daß er (Moses) ihm (Gott) bei solchen Unterredungen oft eingestoßen, ja ihn, wie ein kleines Kind oder einen einfältigen Menschen, durch Ambitions-Vorstellungen zu einer vernünftigeren und anständigeren Denkungs- und Handlungs-Art zu bewegen gesucht und wirklich dahin zurückgebracht habe? (2 Mos. 32, 12. 4 Mos. 14, 13—16.) — das verstehe ich nicht, und weiß es auch nicht, wie ein solcher Glaube auch nur mit der allerschwächsten Ehrerbietung vor Gott in einem Herzen zugleich wohnen könne?

Bei der folgenden Frage, die Auferstehung Jesu betreffend, habe ich die allgemeine Erklärung von mir gestellt:

»daß nicht die in der Bibel, und in specie im Neuen Testamente erzählten Begebenheiten, sondern einzig und allein die wahre Lehre Jesu, der eigentliche Grund unseres Christenthums sei!«

Hiermit leugne ich nicht, daß nicht viel darin vorkommende historische Nachrichten und Begebenheiten wahr sein können und müssen. (Z. E. daß Jesus

geboren sei.) Ich leugne nicht, daß die guten und schönen Handlungen, welche uns darin erzählt werden, nicht uns als Beispiele zur Nachahmung dienen müssen und können! — Keineswweges; — sondern ich behaupte nur:

»daß unser Christenthum sich nicht eigentlich auf Geschichtssachen, nicht auf vorübergehende und vorübergegangene Vorfälle und Begebenheiten, sondern auf die in ihrer Wahrheit fest und unbeweglich stehen bleibende Lehre Jesu gründe! — und daß dem zufolge der Zweifel: Ob eine gewisse Begebenheit sich überhaupt wirklich? — oder gar nicht? — und, ob sie sich unter den erzählten? — oder ganz andern Umständen zugetragen habe? — das Christenthum selbst und die Vortrefflichkeit und Wahrheit desselben keineswweges auch zweifelhaft machen könne! weil diese gar nicht von jener historischen Untersuchung abhängig sei.«

Wir würden ja wahrhaftig die allerelendesten und bedauerungswürdigsten Menschen und Geschöpfe sein, wenn wir nicht eher irgend eine moralische Tugendlehre Jesu, oder einen Trostgrund, der uns in unsern Widerwärtigkeiten und Gefahren beruhigen sollte, für wahr erkennen und annehmen dürften, als bis erst die Frage zweifelsfrei gemacht und beantwortet wäre, daß diese oder jene Begebenheit sich vor 1800 Jahren so und nicht anders zugetragen

hätte? — Wer sollte das nun untersuchen und zweifelsfrei machen? Da einestheils keiner mehr durch die verflossene Zeit zurückkehren und noch einmal ein prüfender Augenzeuge einer schon längst vorübergegangenen Begebenheit werden? und anderntheils wider die Erzählungen, die uns Andere davon hinterlassen haben, tausend Zweifel gemacht werden können?

Mag Paulus 1 Corinth. 15, 14. immerhin versichern: »daß, wenn Christus nicht am dritten Tage auferstanden sei, so sei auch die Predigt seiner Lehre und alle Hoffnung der Menschen von ihrer Fortdauer nach dem Tode eitel!« — so ist und bleibt sein Schluß unrichtig, denn:

wie folgt denn das, und womit beweiset er es denn, — daß die Wahrheit der Moral-Vorschriften, daß die Natur der Tugend und Laster, — von dem Glauben oder Unglauben an die geschehen sein sollende Auferstehung Jesu abhängig sei? — so, daß beides mit einander stehen und fallen müsse? — Und wenn die Auferstehung Jesu am dritten Tage der Grund und Beweis von unserer Auferstehung sein sollte, so müßten wir ja alle auch am dritten Tage, und zwar wieder als Menschen, auferstehen! — Mehr folgte ja auch nicht daraus! —

Da dergleichen nun in der Erfahrung nicht gefunden wird, so sind solche elende, den Leuten im

Unterricht gegebene Beweisgründe die vornehmste Ursach, daß, wenn dann ihr Verstand einmal darüber aufwacht, ihnen die ganze Wahrheit und Hoffnung dadurch zu äußersten Schaden verdächtig und zweifelhaft wird.

Nein, das Christenthum gründet sich auf die innere Wahrheit seiner Lehren selbst! Diese ist und bleibt zu allen Zeiten unveränderlich dieselbige, und kann und wird sich auch zu allen Zeiten vor dem Richterstuhl eines jeden sich prüfenden Verstandes, der kein Sclave von Vorurtheilen ist, als Wahrheit rechtfertigen.

Sollte man aber behaupten wollen, daß wenn schon das Christenthum sich eigentlich auf die Lehren Jesu gründen müsse; doch ein ungezweifelter Glaube an alle Begebenheiten der Bibel zugleich nöthig zur Seligkeit sei! so antworte ich darauf:

1) daß uns Jesus einen solchen Glauben nicht gelehrt, oder ihn von uns gefordert habe.

2) daß keine Verbindung und Zusammenhang darin statt finde und nachgewiesen werden könne, wie mein künftiges Seligwerden in einem müßigen Geschichts-Glauben gegründet und davon abhängig sein könne?

3) daß es ein Gott verunehrender Gedanke sei, wenn man ihn beschuldigen wolle, er fordere einen solchen Glauben, den die Vernunft, die er uns selbst gegeben, nicht allein als müßig und nutzleer

erkennt, sondern wider den sie sogar selbst mit tausend unbeantwortlichen Zweifeln auftritt.

4) daß alsdann abermals alle Juden, Türken und die größten Völkerschaften des Erdbodens, die diesen Glauben größtentheils darum nicht haben, weil sie nie etwas davon hörten, feierlich und von Gerichtswegen zur Hölle verwiesen werden müssen.

Ich könnte nun meine Vertheidigungsschrift hier schließen, wenn ich nicht nöthig fände, auch über den Umstand, daß ich als ein protestantisch-lutherischer Prediger beurtheilt werden muß, noch ein paar Worte zu sagen. — Zwar habe ich oben schon die Freiheit, welche mir das Religions-Edikt von 1788 in Ansehung der Confession, zu welcher ich gehöre, läßt, nachgewiesen. Allein demungeachtet wird es nicht überflüssig sein, noch folgendes zu bemerken:

1) daß das Wesen des Protestantismus, von seinem Entstehen an, darin bestanden habe und noch bestehe: »daß die heilige Schrift einzig und allein der Erkenntniß-Grund der christlichen Lehre sei! mit völliger Unabhängigkeit von allen übrigen menschlichen Autoritäten und Vorschriften.«

Dies ist der Grundsatz des ganzen Protestantismus, dergestalt, daß, sobald jener untergraben wird, dieser völlig über den Haufen fallen muß. Daher

haben uns auch die Reformatoren selbst keine **normam doctrinae** aufgesetzt und als für uns verbindlich hinterlassen, wodurch wir nur aus einer Sclaverei in die andere übergeführt, aus einer Art Katholiken zu einer andern Art Katholiken gestempelt worden wären, sondern sie haben bei ihrer Trennung von der römischen Kirche nur ein Bekenntniß ihres Glaubens aufgesetzt; theils, weil Kaiser und Reich darnach fragten, theils, um sich wider allerlei boshafte Verleumdungen, welche wider sie ausgestreut wurden, zu vertheidigen. — — Um Millionen Meilen aber lag der Gedanke von ihnen entfernt, diese Darlegung ihrer Meinungen nach ihren dermaligen Einsichten zu einem künftigen Entscheidungs-Grund über das Christenthum zu machen, und für das **non plus ultra** aller christlichen Erkenntniß auszugeben. — Ein Gedanke, der ihnen so unmöglich in den Sinn kommen konnte, weil er gerade ihre ganze Reformation aufgehoben und in sich selbst vernichtet hätte. Luther verwirft ja in seinen Schriften ausdrücklich und oft genug seine eigene Autorität. Nur eine solcher Stellen anzuführen, so sagt er (in seiner Vermahnung an alle Christen):

»Zum ersten bitte ich, man wolle meines Namens schweigen, und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein. Nicht also, lieben Freunde! Laßt uns

tilgen die partheiischen Namen und Christen heißen, des Lehre wir haben.«

2) diesem zufolge bin ich bereit und willig, wer weiß wie viele symbolische Bücher anzunehmen; aber mit der einzigen, unerläßlichen Bedingung, die ich als Protestant nicht aufgeben kann und darf: »daß alle solche Symbole (um mit Luthers Worten zu reden) unter Christo bleiben und sich sollen richten lassen durch die heilige Schrift!«

3) Da die gänzliche Unabhängigkeit von allen menschlichen Autoritäten, und die Freiheit, die heilige Schrift selbst zu lesen, auszulegen, und, wenn man Lehrer ist, nach seiner eigenen Ueberzeugung die darin gefundene Lehre Jesu zu predigen, — das Wesen des Protestantismus und der protestantischen Gewissensfreiheit ausmacht, und man hierbei einwenden möchte, daß, wenn keine Symbolen und festgesetzte Normen stattfänden, sondern ein jeder seinen eigenen natürlichen Verstand bei Auslegung der Bibel gebrauchen und demselben folgen wollte, alsdann tausend Verschiedenheiten im Lehr-Vortrage entstehen möchten, so will ich auf diese Einwendung Luthern selbst antworten lassen.

Er sagt:

»Wer die christliche Kirche will also sehen und kennen, daß sie aller Dinge ohne Kreuz, ohne Ketzerei, ohne Rotten, in stiller Ruhe stehe, der

wird sie nimmermehr sehen, oder muß die falsche Teufelskirche für die rechte Kirche ansehen. — Christus spricht selbst: »Es müssen Aergernisse kommen! ꝛc.« und St. Paulus: »Es müssen Ketzereien sein! ꝛc.« — Auch müßte man zuvor das Vater-Unser wegthun, darin wir bitten, daß sein Name geheiliget werde, sein Reich komme, sein Wille geschehe, und daß wir nicht in Versuchung kommen ꝛc. Denn wenn nun keine lästerliche Lehre mehr unter Gottes Namen wäre, so könnte man ja nicht ferner noch beten: Geheiliget werde dein Name! zu uns komme dein Reich! ꝛc.

»Aber sie hören nicht und ärgern sich immer für und für, wollen flugs eine Kirche machen wie sie es gerne hätten, still und friedlich.« (vid. Luthers Schriften über die drei Symbole.)

Ferner:

»Als nun die Schrift also ein zerrissen Netz war worden (durch die Verschiedenheit der Erklärungen und Auslegungen der einzelnen Lehrer), wußten die Christen der Sache nicht anders zu thun, denn viel **Concilia** zu machen, darum sie neben der Schrift viel äußerlicher Gebot und Ordnung machten, den Haufen bei einander zu behalten, wider solche Zertrennung. Aus dem Vornehmen, wiewohl sie es gut meinten, floß her, daß man spricht: Die Schrift wäre nicht genug! Man müsse der Concilien und Väter Gebot und Auslegung

auch haben! bis daß zuletzt das Papstthum daraus ist worden, darin nichts gilt, denn Menschen-Gebot und Glossen nach dem Herzens-Schrein des heil. Vaters. — Also ist der Anschlag den Vätern gerathen. Da sie gedachten, die Schrift ohne Zwang und Zwietracht zu haben, sind sie damit Ursach worden, daß man ganz und gar von der Schrift abkommen ist, auf lauter Menschentand.«

»Nun jetzt in unsern Zeiten, — und wo die Welt sollt länger stehen, wird man wiederum wie die Alten gethan haben, um solcher Zwietracht willen, auch menschliche Anschläge suchen und abermal Gesetze und Gebot stellen, die Leute in Eintracht des Glaubens zu erhalten. Das wird denn auch gelingen, wie es zuvor gelungen ist.« (vid. Luthers Vorrede über das verdeutschte Syngramma.)

Ferner:

»Hilf Gott! ist uns denn nicht zu sagen? Haben wir denn nicht Sinn und Ohren? Ich sag's abermal: Gott will nicht gezwungenen Dienst haben! Ich sag's zum drittenmal; ich sage es hunderttausendmal: Gott will keinen gezwungenen Dienst haben!«

»Was macht ihr doch, ihr Fürsten und Herren, daß ihr die Leute zu Gott treibet, ohne ihren Willen und Dank? Ists doch nicht euer Amt und Macht, es zu thun! zur äußerlichen Frömmigkeit

sollt ihr treiben. Laß Gelübde Gelübde ein. Laß Gebot Gebot sein! noch will es Gott nicht, es sei denn willig und mit Lust gehalten. Und sollten wir alle toll und thörigt werden, so wird er um unsers Treibens und Zwingens willen nicht anders gesinnet werden. Er spricht: Niemand kommt zu mir, mein Vater ziehe ihn denn. Ist das nicht klar genug? Lieber Herr Gott, der Vater muß ziehen, so will ein Mensch treiben? Was Gott sich nicht untersteht, das will der arme Wurm sich unterstehen! Dazu durch einen andern Unwilligen zu thun, das er selbst nicht thun kann!" (vid. Luthers Sendschreiben an den Grafen zu Mansfeld.)

Ferner:

»So ist das die Summa. Man solle ihnen das Evangelium lassen predigen; darüber kann und soll keine Obrigkeit. Ja, Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelium oder Lügen; — ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren.« (s. Luthers Ermahnungen an die Fürsten*).)

*) »Auf was diese gottvergessenen Lügner (Wislicenus, Uhlich und König) hinaus wollen, liegt klar zu Tage. Das Evangelium soll fallen, mit ihm die christliche Kirche als solche. Und doch essen diese Menschen noch der Kirche Brod, die

Ferner:

»So sollte man die Ketzer mit Schriften, nicht mit Feuer überwinden, wie die alten Väter gethan haben. Wenn es Kunst wäre, mit Feuer Ketzer überwinden, so wären die Henker die gelehrtesten Doktores auf Erden! Dürften wir auch nicht mehr studiren; sondern welcher den Andern mit Gewalt überwinde, möchte ihn verbrennen.«

»Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Es ist aber allein Gottes Wort da, das thuts.«

»Darum siehe, wie feine kluge Junkern mir das sind! Sie wollen Ketzerei vertreiben, und greifen nichts an, denn damit sie den Widerpart nur stärken, sich selbst verdächtig und jene rechtfertig machen.«

»Lieber! willt du Ketzerei vertreiben, so mußt

---

sie mit Füßen treten, und es bleibt ihnen gestattet, frei und offen von der Kanzel herab ihr kirchenräuberisches und seelenverderbendes Werk fortzutreiben und den Weinberg des Herrn zu verwüsten. Ist denn kein Richter mehr im Lande? Umgiebt die Gemeinde des Herrn keine symbolische, gouvernementale Verzäunung mehr? Hat alle und jede kirchliche Jurisdiction aufgehört und ist der Acker Gottes den wilden Thieren als freier Tummelplatz preisgegeben? — Schon lange sehen alle Freunde des Evangeliums einer thatsächlichen Antwort auf diese Fragen, und zwar einer affirmativen, mit Ungeduld entgegen.« Evang. Kirchenz. 1845. S. 244.

du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reißest, und gründlich mit Willen abwendest. — Das wirst du mit Gewalt nicht enden, sondern nur stärken. Was hilfts dir denn, so du Ketzerei in dem Herzen stärkest und nur auswendig auf der Zungen schwächest, und zu Lügen dringest? Gottes Wort aber, das erleuchtet die Herzen, und damit fallen denn von ihnen selbst alle Ketzereien und Irrthümer aus dem Herzen.« (s. Luthers Schrift von weltlicher Obrigkeit.)

Ferner:

»Weltlich Gebot siehet nur dahin, daß wohl zugehe auf Erden und weltlicher Nutz daraus komme. Aber der Papst macht geistlichen Nutz davon und gebeut Fasten, Feiern, Kleiden ꝛc. nichts geacht, ob's der Welt Nutz und Frommen sei? sondern es soll vor Gott nutzen und frommen! es soll die Leute fromm und selig machen! — welches doch allein gebühret göttlichen Geboten, und nicht den Stücken, so Gott ungeboten läßt.«

»Weltlich Gebot hat die Meinung und siehet darauf, daß Land und Leute wohl stehen in Frieden, und zunehmen an Gütern, Haus, Hof, Weib, Kind, Gesinde, und was mehr weltliches ist. Das ist solcher Gebot Ende. Weiter sehen und gehen sie nicht; also, daß ein weltlich Gebot hat gewiß ein weltlich, zeitlich, leiblich und vergänglich Ding,

worauf es stehet und das es suchet. Darum machts kein Gewissen vor Gott, sondern hat genug an zeitlichem Nutz *).«

»Aber geistlich Gebot hat die Meinung und siehet dahin, daß der Geist oder die Seele wohlstehe an Frömmigkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit vor Gott und was mehr geistlich ist. Das ist solcher Gebot Ende. Dahin gehen und sehen sie. Also, daß ein geistlich Gebot hat gewißlich ein geistliches, ewiges, göttliches Ding, darauf es stehet und das es suchet. Darum macht es Gewissen vor Gott und hat nicht genug an zeitlichen Nutz.«

»Nun sagen wir, was sollen wir noch mehr thun? Wir lehren und geben der Obrigkeit alle ihre Rechte und Gewalt! — sind auch bereit, und wollen alle päpstliche Gesetze halten, wenn sie weltlicher weise geboten würden! — Allein, das weigern wir, daß sie geistlicher weise aufs Gewissen geschlagen werden und wollen uns dadurch zur Verrätherei treiben in Gottes-Reich zu üben. — Ich meine ja, daß hieraus genugsam zu merken sei, wie wir nicht fleischliche Freiheit oder Muthwillen suchen.« (s. Luthers Bedenken von Ceremonien.)

---

*) Luther behauptete also auch den himmelweiten Unterschied der Moral von der Religion!!! A. d. v. H.

Ferner:

»Weltliche Obrigkeit, Fürsten, Herren und Juristen können Gesetze machen, Rechte und Lehren geben über Haus, Hoff, Dörfer, Korn, Wein, Land und Leute, und alles, was auf Erden den Menschen unterworfen ist. — Aber, in Glaubenssachen und die Seele belangend, handeln und thun wollen, als man thut mit äußerlichem und leiblichem, mit Ochsen, mit Haus und Hoff! — Das ist nicht zu leiden.« (s. Luthers Auslegung und Predigten über den Johannes.)

Ich schließe nun hier meine Vertheidigungsschrift mit der vollen Ueberzeugung, daß, wenn ich nun noch verurtheilt werden sollte, es schlechterdings darum geschehen müßte: weil ich eifrig beflissen bin, als ein ächt protestantischer Lehrer, die wahre Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit nach meinen möglichsten Kräften zu predigen und das wahre Christenthum aus dem Schutte, unter welchen es vergraben liegt, auf's möglichste und so weit meine Kräfte es vermögen, wieder hervorzuziehen.«

IX.

Die Schutzschrift des Criminal-Rath Amelang.

Wie einst dem Doctor Martin Luther auf dem Reichstage zu Worms der Doctor Schurf zur Seite

gestanden, so führte die Sache des Prediger Schulz vor dem Ketzergericht zu Berlin sein von ihm erwählter Vertheidiger, der Criminal-Rath Amelang, dermalen der berühmteste Advokat des Kammergerichts. Er hat seinen Ruf gerechtfertiget und bewiesen, daß die Jurisprudenz selbst mit der Theologie sich verbindet, wenn es gilt, den Verstand der Menschen zu erlösen.

Am 15. Oktober wurde ihm zugestellt, daß die Termine zur Durchsicht und Inrotulation der Akten schon auf dem 19. und 21. Oktober angesetzt seien. Aber der Amelang nahm die Akten nicht für geschlossen, sondern verlangte vielmehr, daß ohne Zuziehung der als Denuncianten perhorrescirten Ober-Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer die Untersuchung fortgesetzt werde. Seine Anträge gingen im Wesentlichen dahin:

1) daß ermittelt werde, wie die eingereichten Briefe und Predigten zu den Akten gekommen,
2) daß alle dem Schulz zur Exculpation dienenden Umstände herausgestellt würden,
3) daß mit Rücksicht auf den Revers vom 5. Februar 1615, welchen Churfürst Johann Sigismund den Landständen diesseits der Oder gegeben, eruirt werde, ob Patron und Gemeinden des Schulz mit seinem Wandel und seiner Lehre zufrieden seien.

Wenn die Untersuchung nach diesen Anträgen er-

gänzt sein wird, so behalte ich mir vor, heißt es sodann:

binnen 14 Tagen, nachdem mir die vollständigen Akten vorgelegt sein werden, eine ausführliche Vertheidigungsschrift einzureichen.

Ich hoffe zur Ehre der Gerechtigkeit, daß sie auch dem Herrn Prediger Schulz nicht versaget werden, und daß man die Sache von dem Justiz-Collegio aburteln lassen wird, wohin sie gehört und worauf ich ausdrücklich antrage. Man wird daher auch diese Anträge, welche sämmtlich auf die Vertheidigung des Schulz abzwecken, Platz finden lassen und die Untersuchung nicht übereilen, denn es ist hier nicht Sache eines Menschen, es ist die Sache, wobei Duldung, Gewissens-Freiheit und Menschheits-Rechte im Spiel sind. Wenigstens seit einem halben Jahrhundert, wo nicht länger, sind den preußischen Staaten Inquisitionen der Art unbekannt. Man hat Prediger wegen ihres sittenlosen Lebenswandels und eines üblen Beispiels, welches sie gegeben, removiren und kassiren sehen; allein es lebt gewiß niemand mehr, der sich wird erinnern können, einen Prediger seiner Lehre wegen, selbst ohne Andringen seiner Gemeinden, in Untersuchung gesehen zu haben.

Als die Anträge erledigt waren, ist denn auch die Schutzschrift eingereicht worden. Ich habe aus dieser — in Lessing'scher Weise abgefaßten —

Schrift jetzt nur noch dasjenige hervorzuheben, was den Rechtspunkt angeht. In dieser Beziehung heißt es:

»der Schulz behauptet seinerseits, daß er dem Religions-Edikte gemäß die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, vorgetragen habe.«

Wenn es auf Entscheidung der Frage, ob sein Vorgeben gegründet sei oder nicht, ankommt, so muß ich bitten,

»dieserhalb ein Gutachten von solchen Theologen einzuholen, von denen man sich versprechen kann, daß sie diese Frage ohne Vorliebe zu irgend einer Meinung und ohne Menschenfurcht beantworten werden.«

Als Rechtsgelehrter halte ich aber dafür, daß diese Frage nur dahin gerichtet werden könne:

»ob die Lehren des Schulz diejenigen Grundsätze der christlichen Religion in sich fassen, welche in der Bibel gelehrt werden.«

Auf die symbolischen Bücher kann hierbei auch nicht die geringste Rücksicht genommen werden; denn es ist historisch erwiesen, daß dasjenige, was bei den Lutheranern unter der Benennung von symbolischen Büchern vorkommt, nie eine solche allgemein-verbindliche Kraft für Prediger und Unterthanen gehabt habe, daß davon abzugehen ein Verbrechen wäre. Ich beziehe mich dieserhalb nur auf das Gutachten des preußischen Cabinets-Ministerii in der

Villaume'schen Streitsache, die Herausgabe des Buchs:

»Prüfung der Rönnebergischen Schrift über symbolische Bücher« *)

---

*) Der Censor Teller hatte dieses Buch zum Druck verstattet, der Minister von Wöllner aber diese Bewilligung aufgehoben. Bei dem Justiz-Departement wegen unrechtmäßig verweigerter Censur-Bewilligung verklagt, berief er sich auf eine Stelle in der unlängst vollzogenen Wahl-Capitulation des Kaisers Leopold. Die übrigen Minister forderten vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten Erklärung über das Sachverhältniß. Es ergab sich dies. Kurmainz hatte den Zusatz für die Wahl-Capitulation beantragt „es solle keine Schrift geduldet werden, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, der protestantischen und katholischen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sei, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde."

Die protestantischen Fürsten, um sich ihr Recht in Religionssachen nicht beschränken zu lassen, hatten gegen den Zusatz protestirt, die katholischen aber seine Annahme durch ihre Stimmenüberlegenheit durchgesetzt. Die preußischen Minister fanden sich daher durch diese Stelle der Wahl-Capitulation nicht gebunden, sondern erklärten in dem im Text angezogenen Gutachten, es müsse erlaubt sein und bleiben, Schriften zur Prüfung der symbolischen Bücher zu veröffentlichen; ja sie verstatteten durch ein Decret, von dem sich aber von Wöllner zurückzog, den Druck der Villaume'schen Schrift. Der König begehrte jetzt von dem Großkanzler Rechenschaft und entschied dann eigenhändig:

»Das Villaume'sche Buch soll hier nicht gedruckt werden. Wenn der Druck dergleichen Bücher in meinem Lande zugelassen wird, kann diese Genehmigung als eine Approbation

betreffend, woselbst es ausdrücklich heißt:

»Es sei unausgemacht, welches denn die eigentlichen Bekenntniß-Bücher der Lutheraner seien. — Die Bekenntniß-Bücher der Protestanten hätten nur die Bestimmung gehabt, dem Kaiser und dem katholischen Reichstheile, zur Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerei, ihren in der Vernunft und Offenbarung gegründeten Lehrbegriff nach den Einsichten damaliger Zeiten vorzulegen. Man habe weder die Meinung gehabt, dem Verstande aus dem Gewissen eine beständige, unveränderliche,

---

über dergleichen Schriften angesehen werden, die ich aber sehr entfernt bin, zu geben. Ich bin gewiß tolerant, gewiß ebenso wie meine Vorfahren, uud habe solches öffentlich in dem Religionsedikt erklärt. Ich will keinen Gewissenszwang und lasse einen Jeden glauben, was er will. Aber das kann und werde ich nie leiden, daß das gemeine Volk durch Irrlehren von der alten, wahren, christlichen Religion abgeleitet, und daß Schriften, die solches befördern, öffentlich in meinem Lande gedruckt werden, und hierauf muß die Büchercensur schärfer und attenter sein. Die Prediger der lutherischen und reformirten Confessionen müssen nach der Bibel das Volk lehren, so wie diese in ihrer jedesmaligen Kirche erklärt wird; und müssen die symbolischen Bücher nicht zurückgesetzt werden, auf daß nicht ein Jeder nach seinen Einfällen die Bibel verdrehe.. Denn daraus entsteht lauter Confusion, und wissen die sogenannten Aufklärer selbst nicht, was sie wollen. Ich aber will Ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu muß mir ein Jeder behülflich sein, worauf Sie, mein lieber Großkanzler, und alle Minister zu achten haben.«

Die Schrift selbst ist demnächst im Auslande gedruckt worden.

mit Zwangkraft versehene Glaubensnorm aufzubürden 2c.

noch alles Forschen, Untersuchen, Prüfen und alle freiwillige Ueberzeugung auszuschließen; noch aller Berichtigung dieses Lehrgebäudes, nach dem Maaße der zunehmenden, philosophischen und philologischen, auch kritischen Einsichten zu wehren und vorzubeugen.«

Ich verbinde hiermit die Ausführung des Ober-Consistorial-Raths Büsching in seiner Schrift: »Untersuchung, wann und durch wen der freien evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst aufgeleget worden. Berlin de 1789.«

In dieser Schrift wird gezeigt, daß erst zur Zeit der Einführung der Concordien-Formel die evangelisch sogenannten symbolischen Bücher zu dieser Würde erhoben werden sollten, indem die Verfasser dieser Eintrachtsformel sich herausnahmen, das augsburgische Glaubensbekenntniß, dessen Apologie, so wie die schmalkaldischen Artikel, als symbolische Bücher aufstellen und für sie die Benennung von Symbolen erschleichen zu wollen. Büsching I. a. p. 64. 66

Hiergegen protestirte der Kurfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, und schrieb an die kurmärkischen Land-Stände am 28. März 1614,

»daß der ehrgeizige Pfaff, Jakob Andreä, durch die formula concordiae ein primatum und lutherisches Papstthum über die Kirche und Gemeinde

Gottes einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern, einzig und allein gesuchet.«

Sein Bruder, der Markgraf Johann Georg, kurfürstlicher Statthalter in der Mark, in seinem Schreiben an Simon Gedicke am 8. September 1615 trat demselben dahin bei:

»es nehme ihn nicht wenig Wunder, wie er und Andere darauf gekommen, daß er die Christenheit mit der **formula concordiae** blenden und Menschen-Tand ihr aufzudringen sich unterstehe.«

»Er wolle ihm **semel pro semper** hiermit nicht bergen, daß sein Herr Bruder, der Kurfürst, dieses Buch in seinen Landen mit nichten **pro norma doctrinae** gehalten, auch keine Lehrer daran gebunden haben wolle. Er könne dieses Sr. Liebden nicht verdenken, halte auch gänzlich dafür, daß er mit dem Hause Sachsen und der ganzen christlichen Kirche wohl eins sein könne, ob er gleich dieses Buch an seinen Ort gestellet sein und sich an dem, was in Gottes Wort enthalten, begnügen lasse.«

Aus allen dem folget wenigstens so viel:

»daß es bei der Prüfung der Aechtheit und Reinheit der Lehre des Prediger Schulz einzig und allein darauf ankommt, ob seine Lehren mit der Bibel übereinstimmen?«

Ein anderes wäre freilich, wenn man die Prin-

cipia des Hofraths Rönneberg annähme, welcher in seiner Schrift *) auszuführen sich bemüht hat,

»daß die Unterschrift des, Kaiser und Reich den 25. Juni 1530 feierlichst übergebenen, und so öffentlich auf dem Reichstag verlesenen Glaubens-Bekenntnisses,«

nicht allein für alle diejenigen, welche unterschrieben, sondern auch für ihre Unterthanen und Nachkommen zu ewigen Zeiten verbindlich wäre; denn alsdann wären unsere Prediger sowohl, als wir selbst, durch die Unterschrift des derzeitigen Beherrschers der kurbrandenburgischen Lande zu ewigen Zeiten schuldig und verbunden, unsern Verstand bis ins Jahr 1530 zurückzusetzen.

Allein diese irrige Meinung hat der Professor Villaume in seiner Schrift, Seite 74 u. f. schon aus den Grundsätzen, welche von Verträgen überhaupt gelten, widerleget. Es ist historisch richtig, daß Niemand von allen, auf dem Reichstage vom 25. Juni 1530 Gegenwärtigen, von seinen Unterthanen Vollmacht produciret hat, daß er sich für diese und deren Nachkömmlinge in ewigen Zeiten verbinden können und wollen.

---

*) Ueber symbolische Bücher in Bezug auf Staatsrecht. Rostock 1790. S. 32. 33. — Diese Schrift erfreute sich so sehr des Beifalls des von Wöllner, daß er sie jedem Superintendenten zur Circulation unter seinen Geistlichen zuschickte.

Diesen derzeitigen Vertrag machten die Fürsten mit Zuziehung der Priester, welche ihren Abfall durch Gründe rechtfertigen sollten, — das Volk hat sich nie verpflichtet — mithin können auch dessen Nachkommen keine Verbindlichkeit zu ewiger Festhaltung an die augsburgische Confession über sich bekommen haben. Hier tritt vielmehr ein, was Wieland in der Schrift:

»Gedanken von der Freiheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren,«

Seite 149 sagt:

»Durften unsere Vorfahren prüfen und das Beste behalten — warum nicht auch wir? Warum sollten wir nicht fortsetzen dürfen, was sie nur anfingen? nicht vollenden können, was vermöge der Natur der Sache nie vollendet werden kann? Wer gab ihnen das Recht, die Vernunft ihrer Nachkommen zu fesseln, ihren Glauben in Formulare zu zwingen? Ihnen Vorstellungen aufzudringen, die mit den Einsichten und Kenntnissen, welche ihnen das Wachsthum aller Wissenschaften nach und nach verschafft hat, unverträglich sind? Mit einem Worte, über ihren Verstand zu herrschen und ihre Gewissen zu tyrannisiren?«

Die hier am stärksten eintretenden Principia zur Unverbindlichkeit dieses erdichteten Vertrages sind einerseits die Unmöglichkeit dessen Erfüllung, welche vom Anfange an zum Grunde lag; hiernächst die

veränderten Umstände seit 1530, welche Bedingung bei jedem Vertrage für beständig zum Grunde liegt und nach welchen Grundsätzen im ganzen bürgerlichen Leben Verträge beurtheilt und deshalb entstehende Prozesse geschlichtet werden. A. G.-B. für die preußischen Staaten, Theil I. F. V. §. 360 u. 377.

Alle diese Grundsätze sind aus dem Rechte der Natur entnommen, und daher finden sie auch auf Verträge des Staats Anwendung, insofern dergleichen existiren.

Die Unmöglichkeit, welche hier den Vertrag, der angeblich da sein soll, als null und nichtig aufhebt, ist zweierlei Art:

1) Einmal fließet sie aus dem Grundsatz: Niemand hat das Recht sich um eines Andern Religions-Meinung zu bekümmern. (Hufeland in der angezogenen Schrift, S. 3.) — Dieses Recht aber müßte feststehen und in Ausübung gebracht werden können, wenn mehrere sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst dergestalt verbinden wollten, daß wirklich wechselseitige Gesellschafts-Rechte aus dieser Verbindung entspringen sollten.

Es würde selbiges bei sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde einen gleichen Begriff von Gott oder gleiche Theologie zum Voraus setzen. Diese ist aber eben so verschieden, als die Seelenkräfte eines jeden einzelnen Individui verschieden sind.

Fällt dieses Recht nun bei den Unterthanen weg, so kann es auch der Regent nicht haben, dem alle Rechte, die er besitzt, nur vom Volke übertragen worden. — (Böhmer in jure Ecclesiastico protest. Tom II. pag. 18.)

Heftiger ist eben dies im 2. Fragmente über Aufklärung gesagt:

»Gott hat den Königen Rechte gegeben, aber nicht über die Freiheit des Denkens — keine, den Bewohnern ihrer Staaten die fortschreitende Kultur zu untersagen, oder sie im Werke ihrer Ausbildung zu hemmen; keine, um zu befehlen, wornach die Ueberzeugung sich richten soll; keine, um zu vernünftigen und rechtschaffenen Männern zu sagen: werdet Heuchler!«

2) Der zweite Grund der Unmöglichkeit entspringt aus dem Grundsatze: Niemand ist in irgend einer Periode seines Lebens im Stande, zu versprechen, daß seine Denkart, seine Vorstellung, seine Ueberzeugung und sein Glaube sich nicht ändern werde.

Der Professor Hufeland gehet, um dies zu erweisen (Seite 11), von dem wichtigen Grundsatze der Moral aus: sich selbst zu verbessern.

Gleicher Meinung ist Wieland, wenn er sich dahin äußert:

»Den Menschen kann nicht geholfen werden, wenn sie nicht bessere Menschen werden, sie können nie

besser werden, wenn sie nicht weiser werden; aber sie können nie weiser werden, wenn sie nicht über alles, wovon ihr Wohl und Wehe abhänget, richtig denken; und sie werden nie richtig denken lernen, so lange sie nicht frei denken dürfen, oder, welches einerlei ist, so lange die Vernunft nicht in alle ihre Rechte eingesetzt ist. — Zu diesen Rechten der Vernunft gehört nun auch der freie Gebrauch derselben in Beleuchtung und Untersuchung jeder menschlichen Meinung, der mehrere oder wenigere Gebrauch derselben aber verändert unsere Denkart, Vorsatz und Ueberzeugung, je nachdem wir eine Fertigkeit in Anwendung derselben erhalten. Es bleibt daher unmöglich, daß wir uns, so lange man uns den Gebrauch der gesunden Vernunft läßt, verbinden können, zu einer Zeit nicht anders als zur andern zu denken, zu handeln, zu glauben.« *)

---

*) Dieß wußten die alten Kurfürsten von Brandenburg sehr gut und nach diesen Grundsätzen handelten sie. Der Kurfürst Johann Sigismund gab den Ständen bei Gelegenheit, als sie den Revers von 1613 von ihm verlangten, am 28. März 1614 zur Resolution:

»in Gottes Sachen gelten keine Reverse! Was für eine unverantwortliche Sünde wäre es, wenn wir dem heiligen Geist alle Zugänge, Thür und Thor durch Reverse versperren wollten, seine Werke in uns zu verrichten und uns zu weiterer

Allein auch der Einwand der gänzlich veränderten Sache greift durch. Dem Himmel sei's gedankt, daß wir jetzt von jener religiösen Wuth und Eifersucht, welche jede Abweichung von dem eingeführten Glaubenssystem als einen strafbaren Frevel ansah, befreiet sind; daß wir keine Kreuzzüge gegen Provinzen und Königreiche mehr unternehmen sehen, die eines andern Glaubens sind; daß wir jenes lästige Joch des Papstes abgeschüttelt haben, in Gefolge dessen Gesandte gekrönter Häupter die Schläge der Buße im Namen ihrer Könige zu Rom erhielten und das Haupt des römischen Reichs mit bloßen Füßen im Schnee am Fenster eines Hildebrand um Vergebung bettelte. Sie sind verschwunden und werden uns höchstens nur noch in Kalender-Kupfern versinnlicht, jene Zeiten, welche es den Vorfahren unsers Königs nothwendig machten, durch Verträge ihre Unterthanen vor jenen Religions-Verfolgungen und hierarchischen Bedrückungen zu sichern.

Man werfe einen Blick auf Preußens blühende Staaten! Sie geben ein unleugbares Beispiel, wie sehr sich verschiedene Religionspartheien wechselseitig toleriren und friedlich mit einander leben. — Die Vernunft hat ihre alten Rechte wieder in Besitz ge-

Erkenntniß in der göttlichen Wahrheit seines Worts zu bringen.« — Hering, historische Nachrichten, S. 223.

nommen. — Die Fortschritte aller Wissenschaften haben die Verbreitung einer vernünftigen Theologie zur Folge gehabt; ein Jeder ist gewöhnt worden, selbst nachzudenken, seine Begriffe selbst zu entwickeln; Niemand ist, der ihn von außenher darin störet! Es braucht die Mitwirkung des Staats nicht mehr, ihn in der Ausübung seiner Theologie, ihn bei seiner Religion zu schützen; und so will und kann denn auch ein Jeder die Früchte eigner Prüfung genießen, ohne sich in der Nothwendigkeit zu sehen, gewisse Symbole anzuerkennen, um nicht niedergemetzelt oder in seinem Gewerbe gekränkt und im Schoße seiner Familie beunruhigt zu werden.

Kann auf diese Art und unter diesen veränderten Umständen der so erhabene Zweck: Gewissens-Freiheit! bei so veränderter Lage der Sache ohne Bekenntniß zu einem Symbole erreicht werden, wer wird sich dem Zwange noch ferner unterwerfen und seinem forschenden Geiste Fesseln anlegen?

Wenn nun dem so ist, so folgt, daß Schulz als lutherischer Prediger straffrei in seinen Lehr-Vorträgen von dem augsburgischen Bekenntnisse, dessen Apologie und den schmalkaldischen Artikeln, so wie von der **Formula Concordiae**, hat abweichen können. Ueberflüssig ist der Nachweis, daß selbst die Reichs-Gesetze, wie feststeht, die Protestanten nicht behindern (Hufeland a. a. O. 28—43.), Aenderungen

in ihren Lehr=Begriffen vorzunehmen. — Eine wichtige Frage aber ist noch die:

»Da der König die Prediger in dem Religions=Edikt ausdrücklich auf die Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern verweiset, war der Schulz nicht verbunden, diesem Befehle nachzukommen?«

Dieser Frage sind die Untersuchungen und Erörterungen untergeordnet:

a) kann der Regent eines Staats, und besonders der protestantische Fürst, seinen Unterthanen überhaupt gewisse Glaubenslehren vorschreiben?

b) Haben es Se. Majestät durch das Edikt vom 9. Juli 1788 thun wollen?

Die erste Frage ist einstimmig dahin beantwortet:

Daß keinem Menschen, und mithin auch keinem Fürsten, das Recht zustehe, Glaubens=Artikel für irgend eine Gemeinde seiner Unterthanen festzusetzen, auch nicht einmal festgesetzte ohne ihren Willen unabänderlich aufrecht zu erhalten, und dies um deswillen nicht, weil Ueberzeugung keinen Zwang, weder von Fürsten noch von Unterthanen dulde;

»denn wenn die Fürsten (sagt Hufeland) ohne auf den Willen Derjenigen, die die Kirche ausmachen, unaufhörlich Rücksicht zu nehmen, auch

nur die einmal festgesetzten Lehr-Vorschriften aufrecht erhalten könnten, so hätten wir das völlige Episcopal-System der Katholiken, das nach der Bemerkung einsichtsvoller Männer eben so gut als der volle Katholicismus, selbst noch drückender ist, als das Papal-System.«

Der Fürst ist nur dann von den Lehren der einzelnen Gemeinden Erkundigung einzuziehen befugt:

a) Wenn Tumult und Aufruhr über die Lehre selbst entstanden oder mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu besorgen wäre. **Boehmer in jure Eccles. protest. T. I. p. 43. 76.**

b) Wenn die Menschen durch Ausbreitung einer Meinung wirklich in Gefahr kämen. In diesen Fällen kann er die Lehre untersagen; nicht, als ob er festsetzen könne, was gelehret werden soll, sondern weil er die Mittel zu seiner Erhaltung brauchen kann. Dieser Vorwurf kann aber nie Lehren der Religion treffen, denn Leute aller möglichen Secten — können gute Bürger sein — es müssen daher immer nur solche Lehren sein, welche für den Staat nicht gleichgültige äußere Handlungen zur Folge haben. Außer in diesen beiden Fällen gebühret die Bestimmung der Lehr-Vorschriften nur der Kirche, oder welches ein und ebendasselbe ist, jeder Kirchen-Gemeinde für sich; und auch hier kommt es nicht auf Mehrheit der Stimmen, son-

dern auf jedes einzelne Mitglied an. (Hufeland, S. 17.)

Um dies noch anschaulicher zu machen, will ich die Grundsätze, worauf sich diese Behauptung gründet, einzeln wiederholen.

1) Niemand hat ein Recht, sich um des Andern Theologie, oder welches einerlei ist, um diejenigen Begriffe zu bekümmern, welche ein Jeder von der Gottheit hat.

2) Diese Begriffe sind so verschieden, als das Erkenntniß-Vermögen und die durch selbige bewirkte Ueberzeugung ist.

3) Die Ueberzeugung kennt keine äußerlichen Gesetze, weil sie sich auf den freien Gebrauch des Verstandes und der Vernunft gründet, welche sich durch dergleichen nicht fesseln lassen.

4) Es sind daher keine Gesellschaften denkbar, wo einem Mitgliede auf das andere, in Rücksicht der Theologie, Rechte und Verbindlichkeiten zustehen könnten, es würde daher im engsten Verstande gar keine Kirchen-Gesellschaft geben.

5) Weil es dennoch Versammlungen giebt, deren Glieder gemeinschaftliche Ueberzeugungen zu haben glauben und auf diese hin sich zu gemeinschaftlichen Religions-Uebungen verbunden haben, und man diese Kirche nennt: so kommt es bei Festsetzung der Lehr-Vorschriften blos auf diese an, weil sich alles auf ihre Ueberzeugung reducirt.

Diese muß so verschieden sein, als die Gemeinden selbst; so verschieden, als die Ueberzeugungen eines jeden Mitgliedes, und so veränderlich bleiben als diese Ueberzeugungen, dergestalt, daß die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann.

Dies hat schon Luther in den Worten gesagt: »viel närrischer ists, wenn man sagt, die Könige und Fürsten und die Gemeinde glaubt also rc.«

Und Hufeland zeigt Seite 57: »es sei ganz unnütz, an Festhaltung allgemeiner Lehr-Vorschriften zu denken, da deren allgemeine Annahme von der besondern Willkür jeder Gemeinde abhänge.«

Nach diesem Grundsatze hat auch der König selbst gehandelt und dies in dem, zur Sache wider den **Dr. philos.** Würzer erlassenen allerhöchsten Rescripte vom 19. Dezember 1788 (Kleins Annalen, 4. Bd. S. 157, 158.) ausdrücklich erkläret *).

---

*) Dies Rescript lautet: »Ihr habt vollkommen Recht, daß das Edict nicht anders als für ein kirchliches Polizei-Gesetz angesehen werden könne, und es sind muthwillige Verdrehungen, wenn demselben ein anderer Sinn angedichtet werden will. So wenig aber es Jemand billigen würde, wenn ein Prediger der protestantischen Kirche, unter dem Vorwande der Aufklärung, seiner Gemeinde alle Grundsätze der römischen Kirche vortragen und zur Annahme empfehlen wollte, eben so wenig und noch weniger kann es erlaubt sein, daß ein Deiste, Socinianer und dergleichen Sectirer seine Meinungen und Lehren einer Ge-

Aus eben diesem Grundsatze fließt es, wenn ich zu folgern wage, daß unter denen, im §. 7. des Edikts angezogenen Confessionen und Symbolen keine anderen als diejenigen Lehr-Vorschriften verstanden werden, welche eine jede Gemeinde, die sich zur christlichen Religion bekennt, annimmt, und über welche sie sich mit ihrem Lehrer entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereiniget hat, oder noch vereinigen werde; zumal selbst das Ober-Consistorium die Vocation des Prediger Grell, welche gar nichts von symbolischen Büchern enthält, angenommen und in dem Berichte an den Staats-Rath als zu rechtsbeständig anerkannt hat.

Stehet aber dieser Grundsatz aus dem Edikt vom 9. Juli 1788 selbst fest, so folget zum Vortheil des Schulz, daß er diesem Edikt nicht zuwider gehandelt,

---

meinde der augsburgischen Confession aufdringe. Ich bin weit davon entfernt, irgend jemanden in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken; das aber kann und werde ich nimmermehr zugeben, daß heimliche Feinde der christlichen Religion, welche sich für protestantische Prediger ausgeben, fernerhin fortfahren sollten, meine getreuen Unterthanen in ihrem Glauben irre zu machen und ihnen mit der Religion zugleich die sicherste Beruhigung im Leben und Tod, so wie die wirksamsten Bewegungsgründe zur Tugend und Rechtschaffenheit zu entziehen. Ich bin

Berlin 19. Decbr. 1788. Friedrich Wilhelm.

daß dasselbe auch nie die Absicht gehabt, ihn an nicht angenommene Glaubenssätze binden zu wollen, und es kommt nur darauf an, inwiefern der Schulz in Predigt und Unterricht denen Lehr-Vorschriften treu geblieben ist, welche die drei Gemeinden selbst angenommen haben.

Aus diesem Gesichtspunkte, unter welchen ich die Sache zu stellen mich bemühet, muß dieselbe übrigens allein nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs beurtheilt werden; und nur dieses, nicht das Religions-Edikt, kann den Maßstab zur Aburtelung darbieten. Vor der Existenz dieses Gesetzbuchs wäre die Entscheidung der Sache freilich schwieriger gewesen, obgleich die Frage über die Anwendung des beregten Edikts immer eine nähere Prüfung schon um deshalb bedurft hätte,

weil dieses Edikt nicht von der Gesetz-Commission verfasset worden.

Abgesehen davon wäre in der That hart, wenn man dem Schulz die Wohlthat nicht angedeihen lassen wollte, welche jedem Mörder, jedem Brenner, jedem Diebe zufließet und darin besteht, daß er dann nach den Grundsätzen des Gesetzbuchs abgeurtelt wird, wenn die Principia im letztern gelinder, als die der ältern Gesetze sind.

Um nun aber diese Lehr-Vorschriften zwischen Prediger und Gemeinde festzustellen, ist keine aus-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

drückliche Verbindung nothwendig, sondern es genüget stillschweigende Einwilligung. (Hufeland S. 58.)

Eine solche vertrags-ähnliche Uebereinkunft lassen auch die besten protestantischen Rechtslehrer zu. — Wenn also die Gemeinde nichts über dasjenige sagt, was der Prediger lehrt: so ist niemand befugt, sich darein zu mischen; denn die Gemeinde kann ja wollen, daß ohne alles Aufsehen der Prediger ihnen vortragen soll, was er seiner Ueberzeugung nach für wahr und gut hält. (Hufeland S. 60.)

Mischet sich da nun ein Anderer ein, wer es auch sei, und zwinget die Gemeinde wohl gar zur Festsetzung von Lehr-Vorschriften, so wird der Wille der Gemeinde vereitelt, unnöthiges Aufsehen erreget, ihrer Belehrung und ihrem freien Triebe nach Ueberzeugung Grenzen gesetzet. Man kann mithin für diesen konkreten Fall annehmen: da zwischen den drei Gemeinden und dem Prediger Schulz keine Lehr-Vorschriften schriftlich verfaßt worden, daß diese stillschweigend dasjenige als solche angenommen haben, was ihnen der Letztere 26 Jahre lang gelehret und geprediget hat.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten überein. **Pars. II. Tit. XI.** heißt es:

1) Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der

innere Gottesdienst kann kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen sein.

2) Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit gestattet werden.

3) Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinung in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

4) Niemand soll wegen seiner Religionsmeinung beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen oder gar verfolget werden.

(Das allgemeine Land-Recht II. 11. §. 1—4. stimmt hiermit wörtlich überein.)

Was hier von jedem einzelnen Mitgliede des Staats gesagt wird, muß auf mehrere zusammen, mithin auch auf eine ganze Kirchengesellschaft und deren Lehrer Anwendung finden. — Und wenn es ferner §. 45. heißt:

»keine Kirchen-Gesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubens-Gesetze aufzudringen (A. L.-R. §. 45. l. c.),«

so ist dies eben dasselbe, was Hufeland sagt, wenn er behauptet:

»selbst jedes Mitglied der Kirche kann nach Gefallen von deren Lehren abweichen,«

und wenn (§. 33.) angeordnet wird:

»der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt

und verhandelt wird, Kenntnisse einzuziehen (A. L.-R. §. 33. ibid.),«

so zweckt diese Vorschrift nur dahin ab, den Staat in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob ihm auch nicht entgegen gehandelt werde; nicht aber giebt sie das Recht, neue Lehr-Vorschriften zu machen, oder alte aufrecht zu halten und wohl gar aufzudringen.

Wenn nun endlich Sect. II. a. a. O. §. 73. von den Lehrern gesagt wird:

»in ihren Amts-Vorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen, was den Grund-Begriffen ihrer Religions-Parteien widerspricht (§. 73. A. L.-R.),«

so giebt just diese Disposition zu erkennen, daß sie nur alsdann verantwortlich werden, wenn die Gemeinde Anstoß an ihrem öffentlichen Unterrichte nimmt.

Der Schulz weicht in seinen Lehren von dem augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse ab; die Gemeinden nehmen daran keinen Anstoß. Hierin liegt also gesetzlich nichts Strafbares.

Auch die kirchliche Polizei, zu deren Aufrechthaltung das Edikt vom 9. Juli 1788 ertheilt ist, findet im gegenwärtigen Falle keinen Gegenstand der Ausübung! Diese träte nur alsdann ins Mittel:

a) wenn die Lehren des Schulz darauf hinaus-

gingen, die Ruhe des Staats zu untergraben, oder

b) wenn seine Gemeinden gegen ihn klagten, daß er nicht ihren Grundsätzen gemäß predigte.

Beides ist der Fall nicht. Sollte man entgegensetzen,

daß der Angeschuldigte vom Anfange seines Lehramts an nicht von den Lehr-Vorschriften der symbolischen Bücher abgehen dürfen,

so beantwortet sich dieser anscheinende Einwurf schon aus demjenigen, was ich vorher ausgeführt habe.

1) Einmal ist nicht erwiesen, daß solche allgemeine*) Symbole für die lutherische Kirche existiren.

2) Wenn dergleichen wirklich vorhanden, so sind sie nur immer mit der Einschränkung zu verstehen, insofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen und die Gemeinden nicht davon nach veränderter Ueberzeugung abgehen.

3) Ist es, um Ueberzeugung bei den Gemeinden zu wirken, nothwendig, daß sie in alle dem, was für und wider die Sache ist, von der sie sich überzeugen sollen, unterrichtet werden.

4) Der Prediger hat sich hierzu bei seiner Ansetzung verpflichtet, sein Handschlag bindet ihn nicht an

---

*) Das Ansehen dieser Bücher ist seit geraumer Zeit so sehr gesunken, daß man es jetzt nur mit Mühe, vielleicht auch nie wieder herstellen dürfte. A. d. Amelang.

unmögliche Gelübde, sondern nur an Lehren, welche mit der heil. Schrift, mit seiner und der Gemeinde Ueberzeugung zu vereinbaren sind.

Die Frage, inwiefern ein Lehrer verbunden sei, nach Entfernung von dem Lehrbegriff seiner Kirche sein Amt niederzulegen, ist übrigens schon Anno 1767 in einer kleinen, zu Berlin herausgekommenen Schrift dahin beantwortet worden:

»daß ein Prediger dazu keine Verbindlichkeit habe, vielmehr verpflichtet sei, seiner Gemeinde dasjenige mitzutheilen, was er nicht schriftmäßig finden, folglich nicht ferner lehren könne.«

Diese Schrift gehet bei ihrer Behauptung von dem Grundsatze aus:

»ein angehender Lehrer der lutherischen Kirche verspreche nur die Fortsetzung des angenommenen Lehrbegriffs, weil und insofern derselbe schriftmäßig sei. Dies involvire die Verbindlichkeit nicht, zu lehren, was er schriftwidrig finde; hierüber zu schweigen, wäre nicht redlich, weil der Gemeinde die Frage bleibe: warum jene Lehrsätze mit Stillschweigen übergangen worden? Es sei daher Pflicht, solche nicht schriftmäßig befundene Lehrsätze aufzudecken und der Gemeinde selbst zur Reinigung von Irrthümern behülflich zu werden. Dies fließe schon aus der allgemeinen Verbindlichkeit des Predigers:

»die Glieder seiner Gemeine zeitlich und ewig glücklich zu machen.«

Dies sei genug, um nachgewiesen zu haben, daß der Prediger Schulz weder als Lehrer, noch als Christ, sobald sich seine Ueberzeugung änderte, von dem Lehramte abzugehen, sondern vielmehr das, was er entdeckte, seinen Gemeinden mitzutheilen verbunden war.

Ueberhaupt aber lehrt uns die Kirchengeschichte, daß Lehrformen, Absetzungen, Landesverweisungen nie das Mittel waren, Einheit des Glaubens hervorzubringen. Eben daher entstanden so viele Trennungen! Die reformirte Kirche verfertigte Lehr-Vorschriften, setzte ab, strafte mit Landes-Verweisungen und der Streitigkeiten war kein Ende. Jetzt verfolget sie niemand, der die dortrechtische Synode für erschlichen, die Vereinigungsformel für einen ungerechten Gewissenszwang und nicht alle Sätze im heidelbergischen Katechismus für Lehren des heil. Geistes hält; und sie ist ein Muster einer ruhigen Kirche.

Man muß in einem Staate den Nichtkonformisten von dem Spötter oder Verführer unterscheiden. Der erste, wenn er wirklich irren sollte, verletzt religiöse Pflichten; der letzte bürgerliche. Erstere können nie ein Gegenstand der Strafe sein, weil ihre Strafe das Gewissen treffen würde, welches sich in jedem guteingerichteten Staate straffrei erhalten muß.

Cicero sagt:

»**ad divos adeunto caste, pietatem adhibento, opes amovento. Qui secus facit, Deus ipse vindex erit** *).«

Es wäre schrecklich, wenn wir von diesem Grundsatze, der nicht einmal aus dem Munde eines Christen kam, und doch überall für recht und wahr angesehen worden, abweichen, wenn wir in unsern Tagen alle dergleichen Verfolgungen von neuem erleiden sollen, an welche wir nur mit Schaudern zurückdenken **).

Das allgemeine Gesetzbuch ***) läßt uns keine

---

*) Cajetan Filangeri System der Gesetzgebung. IV. Bd. S. 348. 349.

**) Spinoza sagt: »Für den Staat kann nichts Sichereres ausgedacht werden, als wenn man Frömmigkeit und Gottesdienst blos in Werke, das ist in die Ausbildung der Menschenliebe und Gerechtigkeit setzt, alles Uebrige aber eines Jeden freiem Urtheil überläßt.«

***) In neuester Zeit hat harter Tadel dieses Gesetzbuch getroffen. Das allgemeine Landrecht, sagt man, verkennt freilich in der ganz unhistorischen Abstraktheit seines kirchenrechtlichen Theiles völlig die christliche Grundlage des preußischen Staates; es erwähnt nur zufällig Th. II. tit. 2. §. 39. der »protestantischen Kirchengesellschaften des augsburgischen Glaubensbekenntnisses,« im Uebrigen erscheint der Staat ganz indifferent gegen die verschiedenen Kirchengesellschaften der Evang. Kirchen-Z. 1840. S. 445 ff. Man hat, sagt sodann die Evang. Kirchen-Z. 1842. S. 341., den Verfassern des Landrechts wohl einen Vorwurf darüber gemacht, daß sie die höchste Landesobrig-

Besorgniß eines solchen Rückfalls übrig; daher reklamire ich nur den Schutz der ausübenden Gerechtigkeit, um meinen in Frieden, Ruhe und Zufriedenheit lebenden Angeschuldigten, seine Gemeinden und seinen Patron gegen alle Störung ihrer Ruhe zu sichern und sie des Friedens und der Zufriedenheit, deren sie bisher genossen, noch ferner genießen zu lassen.

Es wird nicht nöthig sein, diese meine Vertheidigung des Prediger Schulz mit dem Antrage:

für dessen Lossprechung

zu schließen! Dies ist der Zweck derselben gewesen! Es sei das Werk eines erleuchteten Gerichtshofes, den das jetzige Publikum dafür segnen und dessen Namen die Nachwelt mit Ehrfurcht nennen wird.

---

keit unseres Vaterlandes niemals mit dem bekannten, ihr gebührenden Titel bezeichnen, daß sie niemals vom »Könige« schreiben, sondern immer nur vom »Staate« oder dessen »Oberhaupt« reden. In anderen Zeiten wäre das nicht so bedenklich ꝛc., allein in den achtziger, neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die erste französische Revolution noch in der Blüthe stand, als noch Niemand recht die Sodomsäpfel dieser Giftpflanze gekostet hatte, da haben solche Dinge eine ganz andere Bedeutung ꝛc.

X.

Die fünf Fragen des Kammergerichts vom 27. Februar 1792.

Nach dem am 23. November 1791 abgehaltenen Inrotulations-Termin verbreitete sich im Publikum das Gerücht, der König würde die Akten an die Oberlandes-Regierung zu Breslau zur Aburtelung senden oder gar eine Immediat-Commission*) ernennen, um in der Sache Recht zu sprechen. Dies veranlaßte den Amelang, dem Justiz-Departement vorzustellen — 20. Decbr. 1791 —

wie er gegen einen solchen Schritt protestiren müsse, zumal auch die Sache nichts verlieren möchte, wenn sie von dem Gerichtshofe abgeurtelt würde, für welchen selbst das Ausland die größte Ehrfurcht hegte.

Nunmehr wurden die Akten ohne Weiteres zufolge der auf allerhöchsten Special-Befehl von dem

---

*) Der nicht zuständige Richter ist gefährlich für Freiheit und Recht. Als Franz I. an dem Grabe des Minister Montague bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden sei, sagte Marcoussi: »Gnädigster Fürst, es geschah nicht durch die Justiz, es geschah durch eine Commission.«

Minister von Wöllner erlassenen Ordre vom 25. ejusd., »wonach das Erkenntniß in dieser Sache, auf welche unsere höchste Person ihre Aufmerksamkeit besonders gerichtet sein lassen, möglichst zu beschleunigen,« von dem Consistorio dem Kammergerichte überreicht.

Wie bei der Verletzung eines Menschen vom Arzt, so mußte das Gericht bei der behaupteten Verletzung Gottes von der hier competenten Behörde, dem Consistorium, ein Gutachten einholen.

Es bleibt nichts mehr zu erörtern übrig, ward rescribirt, als die Frage:

»Ob die Lehre des Prediger Schulz, so, wie sie bei der Untersuchung ausgemittelt worden, den Grundwahrheiten der Lehre Jesu zuwider sei?«

»Der Angeklagte räumet dies nicht ein. Er sucht vielmehr zu beweisen, daß er dieser Lehre gemäß gepredigt habe. Dagegen versichert der ꝛc. Hermes*) in einem zu den Akten gebrachten Aufsatze das Gegentheil. Es gehört nun aber nicht zu unserm Ressort, zu entscheiden, welche von diesen Behauptungen zweier Gottesgelehrten und ordinirten protestantisch-lutherischen Prediger, den Vor-

*) Hermes hatte, nachdem die Akten bereits geschlossen, in einer zu den Verhandlungen gegebenen Schrift die Vertheidigungsmittel des Schulz zu widerlegen versucht.

zug verdient, vielmehr sind wir als Richter angewiesen, in allen Sachen, welche außer den juristischen Wahrheiten Kenntnisse anderer Sachkundigen voraussetzen, das Gutachten derselben einzuholen.«

»Dies wollen wir auch in diesem Falle hiemit bewirken, und wir ersuchen daher, bald gefälligst uns nachstehende Fragen zu beantworten:

1) Ob die Lehre Jesu sämmtliche Grundwahrheiten der christlichen Religion enthalte? und worin diese Grundwahrheiten bestehen?

2) Ob außer den Lehren Jesu noch Grundwahrheiten (der Religion) vorhanden? und worin diese bestehen?

3) Ob die Grundwahrheiten der lutherischen Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion übereinstimmen? oder worin ihre Nicht-Uebereinstimmung sich gründe?

4) Was es mit den sogenannten Glaubens-Lehren für eine Bewandniß habe? Und ob diese Grund-Wahrheiten der Religion überhaupt, und der lutherischen Confession insbesondere ausmachen?

5) Ob der Prediger Schulz bei seinen Lehren, so wie solche bei der Untersuchung ausgemittelt worden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt? oder der lutherischen Confession abgewichen sei?

»Wir erwarten darüber das Gutachten E. Hochlöbl. Oberconsistorii, wobei wir demselben

überlassen müssen, bei nochmaliger Erwägung des ganzen Verlaufs der Sache, in Verbindung mit den aufgestellten Punkten, zu prüfen:

»Ob diese ganze Sache nach ihrer Lage und im Zusammenhange mit dem Edikt vom 16. Mai 1760 zu einer rechtlichen Entscheidung überhaupt angethan sei.«

Berlin, 27. Febr. 1792.«

XI.

Die Vota der Ober-Consistorialräthe.

Die Theologen haben von jeher den Kreis der christlichen Grundwahrheiten bald weiter, bald enger gezogen. Die Lehre, daß blos der Glaube, nicht die guten Werke, selig mache, war für Melanchthon keine Grundwahrheit, so sehr wie sie es auch für Luthern und noch mehr für einige seiner Nachfolger war, unter welchen am Ende einer so weit ging, daß er eine Schädlichkeit der guten Werke zur Seligkeit behauptete. Die Theologen sind niemals einig und die **Formula concordiae** ward, statt Einigkeit zu befördern, eine neue Quelle von Uneinigkeiten. Was Wunder, wenn in dieser Sache ein allgemeines, einstimmiges Gutachten nicht zu erhalten war? Da jedoch einmal das Gericht von den Sach-

verständigen Gutachten einzuholen befugt ist, so ward beschlossen, daß jeder Rath sein Votum besonders abgebe. Die Räthe Sack und von Lamprecht haben trotz dessen ein bestimmtes Gutachten nicht abgegeben; Spalding war durch Krankheit verhindert; das Wesentliche der Vota der Räthe Dietrich, Gedicke, Teller und von Irving wird in der Sentenz des Kammergerichts seinen Platz finden; ich theile hier nur in extenso mit das Votum des Woltersdorf*), — denn dieses charakterisirt die ganze Richtung der orthodoxen Eiferer — das Gutachten des Zöllner, weil es so manche Fragen unserer Zeit berührt, und das des Präsidenten von Hagen; denn, wenn schon der Einfluß des Präsidenten bei einem Gerichtshof nicht unbedeutend ist, von welchem Gewicht muß er nicht erst bei einer Regierung sein!

A. Das Votum des 2c. Woltersdorf.

Daß das Ober-Consistorium die Akten an das Kammer-Gericht überschickt hat, ist wohl nicht in der Absicht geschehen, demselben die Beurtheilung der Lehrsätze, als zu seinem Ressort gehörig, zu über-

*) Er war Mitglied der berüchtigten Examinations-Commission. Die gelehrte Welt hat ihn nie genannt, noch er die christliche je erleuchtet.

lassen; sondern weil nach dem Inhalt der zweiten allergnädigsten Cabinets-Ordre dasselbe angewiesen ist, zu untersuchen:

»Ob der Prediger Schulz nach der Zeit des ergangenen Religions-Edikts fortgefahren, seine Irrthümer dem Landmann vorzupredigen, und ihn in dem Fall als einen ungehorsamen Unterthan zu behandeln.«

und damit auch keine Ausflucht und ein ins Unendliche fortgehendes Fragen über Wahrheit und Irrthum stattfinden könne,

»auf das, was in diesem Edikt den Glaubens-Bekenntnissen *) der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß davon bestimmt ist, beständige Rücksicht zu nehmen.«

Es kann höchstgedachte Verordnung dem rc. Schulz um so weniger entgegen sein, da er nach seinen eigenen Grundsätzen in Religionssachen nicht Gott, denn der hat ihm, wie er glaubt, keine Religion vorgeschrieben, sondern nur menschlicher Obrigkeit Gehorsam schuldig sein kann. Daß er sich aber demselben nicht gefügt, auch künftighin nicht fügen wollen, ist aus seinen und seiner Zuhörer in den Akten enthaltenen Aussagen sattsam zu erkennen.

---

*) Also war ja dem Kammer-Gericht doch die Beurtheilung der Lehrsätze überlassen; welches oben von dem rc. Woltersdorf verneinet wurde! A. d. v. H.

Die Sittlichkeit seines Betragens, welche die Criminal-Deputation als schon entschieden ansieht, kann vermuthlich nur seinen Privat-Wandel betreffen, und dagegen will ich, weil ich zu wenig Kenntniß davon habe, nichts einwenden. Hätte derselbe sich aber gegen Ein rc. Kammer-Gericht so betragen, als er sich gegen das Ober-Consistorium laut Aktis, sein Buch, die Moral betreffend, genommen hat; so würde dasselbe gewiß sehr viele Beweise der größten Unsittlichkeit vorgefunden haben. Das ganze Collegium hat auch gegen ihn bei dem königlichen Staats-Rath sehr ernste Klage geführt, und er würde gewiß nicht ohne verdiente Ahndung geblieben sein, wenn nicht gegen alle wiederholte Vorstellungen die Sache durch einen Machtspruch wäre unterdrückt worden. Und wenn es dem Schulz bloß um wechselseitige Ruhe und Zufriedenheit mit seinem Patron und Gemeinen zu thun gewesen wäre, so hätte er nicht durch Schriften die ganze*) Christenheit angreifen

---

*) Der rc. Woltersdorf macht sich hier einer offenbaren Verleumdung schuldig. Der Prediger Schulz hat nie das Christenthum, das von Jesu herkommt, folglich auch nicht die Christenheit, insofern sie die wahre Lehre Jesu bekennt, sondern nur die falschen Lehrer, welche den Menschen ein falsches Christenthum predigen, angegriffen, und die Falschheit und Schädlichkeit ihrer Lehren, womit die Zuhörer betrogen sind, aufgedeckt.

A. d. v. H.

und die Lehren derselben mit der unwürdigsten Schmähung überhäufen müssen.

Die Anfragen betreffend, so wäre nach meiner Meinung

ad Nr. 1. auf den ersten Theil dieser Frage: Ob die christliche Lehre ꝛc. — —

mit Ja zu antworten, so gewiß, als das Ganze alle seine Theile in sich begreifen muß. Aber bei Beantwortung des 2. Theils würden alle christliche Religions-Partheien ihre Stimme haben wollen, und da müßten alle deren polemische Schriften zum Durchlesen empfohlen werden. Nach der eigenen Bestimmung Jesu sind sie in dem Grundsatze zusammengefaßt: Niemand kommt zum Vater, denn durch mich. Und was nach demselben die evangelisch-lutherische Kirche für Grundwahrheiten behaupte, und wozu das königliche Religions-Edikt alle evangelische Lehrer verpflichtet, das ist in der augsburgischen Confession und Katechismus Lutheri deutlich angezeigt, so, daß es keiner nähern Erörterung bedarf.

ad Nr. 2. Ob außer ꝛc. — —

wäre die Antwort: Nein. Man muß so wenig einen andern Grund legen, als etwas dazu thun. Nur muß der Erkenntnißgrund der christlichen Lehre, und ein näher bestimmtes Bekenntniß ihrer Grundwahrheiten, so um der mannichfaltigen Verdrehungen und

falschen Auslegungen vieler Verführer, in der Folge nöthig befunden worden, nicht verwechselt werden. Denn das Reich Gottes bestehet nicht in Worten, die ein jeder verstehen kann *), wie er will.

ad Nr. 3. Ob die Grundwahrheiten ꝛc. — — wäre die Antwort: Ja; was sie selbst, nicht aber die verschiedene Exegese einzelner Schriftsteller betrifft. Weil aber auch hier Menschen verschiedene und einander entgegenlaufende Ueberzeugungen vorgeben; so muß Niemand in derselben Lehrer sein wollen **), der das Gegentheil annimmt. Außer diesem Fall behält er seine Freiheit zu glauben, was er will.

ad Nr. 4. Was es mit den Glaubens-Lehren ꝛc. — —

Sie müssen alle in der heiligen Schrift gegründet sein, wenn wir vom Aberglauben und Leichtgläubigkeit eben so weit, als vom Unglauben entfernt bleiben wollen. Denn nur Gott kann das Recht

---

*) — — sondern, wie es der Woltersdorf befiehlt.
A. d. v. H.

**) Kann ein Leser aus diesen Worten wohl klug werden? Wie kann der Mensch von »vorgeben« der Ueberzeugungen reden? Ist er ein Herzenskündiger? welche abscheuliche Anmaßungen! — Und warum soll Niemand ein Lehrer sein, der das Gegentheil von demjenigen annimmt, was der schwache Woltersdorf als seine Ueberzeugung vorgiebt? A. d. v. H.

haben*), Glauben zu befehlen, und daß die Glaubenslehren Grundwahrheiten sein müssen, ist in der Versicherung gegründet: Ohne Glauben ists unmöglich, Gott gefallen. Daß aber demungeachtet Menschen, die sich um Gott nicht bekümmern zu dürfen glauben, in gewissen Fällen, aus andern Absichten und blos aus der Begierde, ihren Irrthümern das Ansehen der Schädlichkeit benehmen zu wollen, große Thaten thun können, das ist nicht zu leugnen, macht aber ihre Irrungen deshalb nicht unschädlich.

ad Nr. 5. Ob der ꝛc. Schulze ꝛc. — —

Dies ist wohl außer allen Zweifel. Er stößt nicht nur die christliche, sondern alle Religion über den Haufen; und ein Mann, der die Sätze:

1) daß die Schrift nicht Gottes Wort sei,
2) daß wir uns um Gott zu bekümmern gar nicht nöthig haben,
3) daß Jesus der größte Naturalist gewesen,

---

*) Wenn Gott allein das Recht hat, Glauben zu befehlen! — wie kann sich denn die Berlinische Glaubens-Commission, deren Mitglied der Woltersdorf ist, dies Recht anmaßen? Was bin ich denn, wenn ich in eines Andern Namen einen Wechsel ausstelle oder eine Contribution einfordere, ohne meine von ihm ausgefertigte Vollmacht dazu produciren zu können? Die Glaubens-Commission will also ein Pupillen-Collegium über die Gottheit vorstellen! ist das nicht abscheulich und gotteslästerlich?

A. d. v. H.

4) daß seine Auferstehung nichts sei;
5) daß Moses ein Betrüger gewesen, von dem doch Jesus selbst den Juden bezeugt: Glaubet ihr Mosi, so glaubet ihr auch mir.
6) daß der Jehova ein Grausamer sei;

nebst vielen andern anstößigen und den Grund der evangelischen Lehre umstoßenden Sätzen sich kann zu Schulden kommen lassen, müßte sich selbst wundern, wenn man ihn als einen treuen Bekenner und Lehrer des Evangeliums ansehen wollte. Seine erste noch bei den Akten befindliche Predigt, worauf er angenommen worden, seine Vocation und Confirmation müssen ihn und Jedermann das Gegentheil überzeugen.

Ob also nun endlich die ganze Schulz'sche Sache sich zu einer rechtlichen Entscheidung qualificire, muß von selbst daraus fließen; wenn zumal Eine ꝛc., wie sie von Sr. Königl. Majestät in der letzten Cabinetsordre dahin angewiesen ist, bei Abfassung der Sentenz, das königliche Religions-Edikt nicht aus den Augen zu setzen, eingedenk sein will. Es wird auch eine rechtliche Entscheidung um so nöthiger sein, da man gewiß versichert sein kann, daß schon manche andere leichtsinnige Prediger mit Verlangen darauf warten: ob gedachter Schulz demohngeachtet im Lehramte bleiben werde, um alsdann ähnliche Schritte zu thun, deren immer weiter gehende

Folgen leicht einzusehen sind. Meine Seele komme nicht in ihren Rath.

Den 10. März 1792.

Woltersdorf.

B. Das Votum des Zöllner.

Auf die erste Frage antworte auch ich: Allerdings enthält die Lehre Jesu die sämmtlichen Grundwahrheiten der christlichen Religion. Die Angabe dieser Grundwahrheiten selbst aber hat nicht nur die vom O. C. R. Woltersdorf schon berührte Schwierigkeit, daß die verschiedenen christlichen Religions-Partheien darüber verschieden denken, und also die Sicherstellung gewisser Grundwahrheiten gegen alle Einwendungen, eine sehr ausführliche Abhandelung erfordern würde; sondern es kommt noch hinzu, daß der Begriff der Grundwahrheiten selbst sehr verschieden bestimmt werden kann, und von jeher nach der Absicht und Kenntniß jeder Parthei so verschieden bestimmt worden ist, daß dadurch ein neues Feld für Streitigkeiten eröffnet wird. Indessen erklärt Jesus Christus sich klar und bestimmt Joh. 17, 3. »Das ist das ewige Leben, daß sie dich, daß du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.« Und in Ansehung des Verhaltens, welches er dieser Erkenntniß gemäß fordert, erklärt er sich unter andern, Matth. 22, 37.

u. f. und Luc. 10, 27. über die beiden Gebote: »Du sollst lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen ꝛc. und deinen Nächsten als dich selbst;« theils, in diesen zweien Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten; theils, thue das, so wirst du leben.

Die zweite Frage beantworte auch ich mit Nein!

Die dritte Frage kann nicht anders, als mit Ja beantwortet werden.

Die vierte Frage ist, der ersten Hälfte nach, so allgemein abgefaßt, daß eine vollständige Antwort auf dieselbe nichts weniger als die ganze Kirchengeschichte und Polemik umfassen müßte. Ich denke demnach, daß sie eigentlich auf die Bestimmung solle eingeschränkt werden, welche die zweite Hälfte der Frage angiebt. Und darauf antworte ich denn: Allerdings gehören Glaubenswahrheiten zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt, und der lutherischen Confession insbesondere, weil sich ohne Glaubenswahrheiten keine Religion denken läßt.

Die fünfte Frage bedarf einer genauern Bestimmung. Daß der Prediger Schulz von dem abgewichen sei, was nach den Bekenntniß- und Lehrbüchern der lutherischen Confession allgemein für Grundwahrheit gehalten wird, leidet keinen Zweifel. In Ansehung dessen aber, was alle christliche Religions-Partheien für Grundwahrheiten der christlichen

Religion halten möchten, dünkt mich doch höchst bedenklich, geradezu zu entscheiden: Schulz sei kein Christ, und seine Gemeine sei keine christliche Gemeine! Wenn man von jeher Abweichungen von dem, was nach den herrschenden Begriffen für Grundwahrheit des Christenthums gehalten ward, zwar als Irrthum rügte, aber doch die, welche sich derselben schuldig machten, nicht geradezu für Nicht-Christen erklärte; so ist es wohl zuviel gewagt, eine entscheidende Grenzlinie ziehen zu wollen, welche genau den Punkt bestimmen soll, jenseit dessen Niemand abweichen dürfe, um noch für einen Christen gehalten zu werden. Es kommt noch hinzu, daß die drei Gemeinden sich nicht nur als christliche, sondern sogar als lutherische Gemeinden angeben, und bisher weder aus ihrer Verbindung mit der lutherischen Kirche ausgetreten, noch aus derselben ausgestoßen, sondern sogar geduldet worden sind.

Dieser letztere Umstand scheint mir insbesondere bei der Frage wichtig zu sein:

Ob diese ganze Sache nach ihrer Lage und in Zusammenhaltung mit dem Edikt vom 16. Mai 1760 zu einer rechtlichen Entscheidung überhaupt angethan sei?

Da der rc. Schulz so lange förmlich geduldet worden ist, und seine Gemeine seine Lehren bona fide angenommen hat, auch nicht nur versichert, daß sie dabei Beruhigung finde, sondern auch wünschet,

ihren Prediger zu behalten; so glaube ich nicht, daß die ganze Sache nach dem Edikt vom 16. Mai 1760 zur richterlichen Entscheidung angethan sei, weil der Fall so einzig ist, daß unter allen Gesetzen keines darauf paßt und vielleicht bei keinem darauf Rücksicht genommen werden konnte.

Nach mehrern Erklärungen des Religions-Edikts kann der rc. Schulz kein Prediger in den Preußischen Staaten sein; aber nach eben diesem Edikte gestatten seine Majestät eine völlige Gewissensfreiheit. In Ansehung einer Gemeinde kann aber Gewissensfreiheit nicht blos in der Freiheit zu glauben, was sie wolle, bestehen; (denn diese Freiheit konnte nie einer Gemeine, die sich laut über Gewissenszwang beschwerte, genommen werden), sondern in der Freiheit, sich auch von ihrem Lehrer das vortragen zu lassen, was sie für wahr und nützlich hält; (wobei freilich, auch ohne genauere Bestimmung des Gesetzgebers, vorausgesetzt ist, daß dies nichts sein dürfe, was die Sicherheit und Ruhe des Staats beeinträchtiget).

Wenn also auch wirklich der rc. Schulz seines Amtes entsetzt würde, so sehe ich nicht ab, wie dies geschehen könne, ohne der Gemeine ein Recht zu Klagen zu geben:

»daß sie, die ihre Pflichten gegen den Staat treu erfüllt hat, die bona fide einen Lehrbegriff angenommen hat, der so lange geduldet worden, die

bei diesem Lehrbegriff ihre Beruhigung findet und bei demselben gelassen zu werden wünscht, doch nun ihren Lehrer verlieren und ihr ein anderer Lehrbegriff aufgedrungen werden solle.«

Daß des Predigers Schulz Lehrbegriff falsch sei, kann unter diesen Umständen und in der eben angegebenen Rücksicht, nicht als ein Rechtfertigungsgrund angeführet werden, weil der Grundsatz: von einem falschen Lehrbegriff könne der Staat eine Gemeine mit Gewalt zurückbringen, viel zu weit führen würde. Denn daraus würde folgen, daß jedesmal die herrschende Kirche, die ihren Lehrbegriff für den einzig wahren zu halten berechtigt ist, auch berechtiget sei, alle Dissentirende von dem Bekenntnisse ihres Lehrbegriffs mit Gewalt zurückzuhalten. Selbst wenn man als ganz entschieden annimmt, daß der Schulz ganz von den Wahrheiten des Christenthums abgewichen sei, bleibt der Gemeine immer noch übrig, sich zu beklagen, warum ihr bei aller Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat nicht wenigstens eben die Duldung angedeihen solle, welche die Juden genießen, die doch von dem Christenthum nicht blos abgewichen, sondern gradezu nach ihrem Lehrbegriff Gegner desselben sind.

Daß die Duldung der Juden weniger Aergerniß gebe, als die Duldung einer Gemeine, die dem Schulze'schen Lehrbegriff zugethan ist, würde auch keinen Entscheidungsgrund an die Hand geben. Denn,

theils ist die Duldung eines Lehrbegriffs mehr Billigung desselben; (wie dies bei jeder Duldung verschiedener Religions-Partheien und am meisten bei der Duldung der Juden in einem christlichen Staate in die Augen fällt) theils hat das Dasein dieser Gemeine seit so vielen Jahren wenigstens nicht ein solches Aergerniß gegeben, daß der Staat sich genöthigt sähe, ins Mittel zu treten, um Ordnung und Sicherheit zu erhalten.

Ob die Duldung dieser Gemeine nach den Reichsgesetzen stattfinden könne (welches am Ende wohl kaum einer Frage bedarf), und unter welchen Modificationen diese Duldung etwa ferner zugestanden werden könne, gehöret nicht hierher. Mir scheint das angeführte hinreichend, um meine Aeußerung zu begründen, daß die Sache, nach ihrer individuellen Lage, nicht zur richterlichen Entscheidung angethan sei.

Zöllner.

C. Votum des von Hagen.

Der Prediger Schulz ist als evangelisch*)-lutherischer Prediger nach Gielsdorf berufen worden.

*) Freilich sollte ein Präsident eines protestantischen Consistoriums wohl am besten wissen, was die Worte: »evangelisch-

Da nun derselbe nach seinem eigenen Geständniß von den Lehrsätzen der lutherischen Kirche abgegangen, und eine besondere Sekte durch seine Lehren formirt hat, so kann er, meines Dafürhaltens, nicht mehr evangelisch-lutherischer Prediger sein. Ob der ꝛc. Schulz als Prediger einer besondern Secte zu dulden? muß ich anheim stellen und nur noch bemerken*): daß es wohl wenig Rücksicht verdient, daß die Gemeinde zu Gielsdorf mit dem ꝛc. Schulz zufrieden ist; weil ein schlauer Prediger eine Dorf-Gemeinde sehr leicht zu andern als lutherischen Lehrbegriffen umstimmen kann.

Den 28. März 1792.

v. Hagen.

Der Herausgeber kann am Schluß dieser Consistorial-Gutachten einen gewissen Gedanken nicht unterdrücken, der ihm sehr wahr zu sein scheint, und so will denn auch ich seine Zugabe dem Leser nicht entziehen. Wenn man die Protokolle und Akten liest, welche uns die Evangelisten von dem Unter-

---

lutherisch« in ihrer wahren Bedeutung sagen wollten. Aus dem Gebrauch aber, den er oben von dieser Benennung macht, sieht man, daß er trefflich verstummen würde, wenn er darüber zur Rechenschaft gefordert werden sollte. A. d. v. H.

*) Welche schlaue Bemerkung, — deren nur der Präsident von Hagen fähig war! A. d. v. H.

suchungs-Prozeß wider Jesum geliefert haben, und sie mit den Akten des Untersuchungs-Prozesses wider den Schulz vergleicht, so kann nichts Aehnlicheres und Uebereinstimmenderes gefunden werden.

Welche Classe von Menschen waren dort die Feinde und Ankläger? — welche sind es hier? Jene sandten Laurer aus, die ihn in seiner Rede fingen. — Das ist auch hier geschehen.

Jener wurde nach nichts weiter befragt, als über seine Lehre. Joh. 18, 19—23. — Dieser auch. — An Beider Lebenswandel war, trotz alles eifrigen Suchens und lügenhaften Vorgebens, nichts Strafwürdiges zu finden.

Jener wurde von der Priesterschaft, die ihn gern selber gerichtet hätte, aber nicht richten durfte, der weltlichen Obrigkeit übergeben. Dasselbe geschieht auch hier vom geistlichen Departement und dem Consistorio an das Kammergericht.

Pilatus frug dort, was hat denn der Mensch übels gethan? Ich finde keine Schuld an ihm. — Das Kammergericht macht dieselbe Frage und Erklärung an das geistliche Departement und Consistorium.

Dort antworten die Hohenpriester: Wir haben ein Gesetz und nach demselben muß er sterben. — Hier beruft sich der geistliche Minister auf das Religions-Edikt, nach welchem er gestraft werden soll.

Dort bleibt die Priesterschaft dem weltlichen Richter die nähere Auskunft über jenes Religions-Gesetz schuldig. Hier giebt das Consistorium dem Kammergericht auf seine Fragen solche Antworten, wodurch dieses in der Hauptsache um nichts klüger werden kann. Ja der ꝛc. Woltersdorf repetirt beinahe dieselbigen unartigen und unehrerbietigen Worte jener Hohenpriester gegen den weltlichen Richter: »Wäre dieser nicht ein Uebelthäter, so würden wir ihn Dir nicht überantwortet haben.« — »Wir haben es Dir gar noch nicht überlassen, daß Du die Lehre beurtheilen sollst.«

Dort wandte der Hohepriester alles sein Vermögen an, der Sache, während der gerichtlichen Verhandlung, eine widerrechtliche Wendung zu geben. — Dasselbige ist auch hier vom geistlichen Departement geschehen u. s. w.

Fast sollte man diese erstaunliche Uebereinstimmung beider Vorfälle in ihren Verhandlungs-Arten mit unter die Beweise zählen: daß es durchaus die reine, wahre Lehre Jesu sein müsse, welche der Prediger Schulz bekennt und prediget.

Ob dies in der Wahrheit beruht, will ich nicht entscheiden, aber das ist actenmäßig, daß das geistliche Departement alles anwendete, damit die Fragen in seinem Sinne gelöset würden. Ehe nämlich die Vota an das Gericht abgesendet werden konnten,

erging an den Präsidenten von Hagen die Ordre, »die Fragen nebst den Votis der Räthe unverzüglich an das geistliche Departement in extensis einzusenden. — Nachdem dies geschehen, erließ auf königliche Ordre der Minister von Wöllner den Befehl: »nach diesen einzelnen Votis blos in Absicht der 5. Frage, weil uns die andern sehr unzweckmäßig zu sein scheinen, ein gemeinschaftliches conclusum secundum plurima abfassen zu lassen.« — 2. April 1792. Diesem reihen sich folgende 3 Aktenstücke an.

I.

Mein lieber Etats-Minister von Wöllner. Ich habe die wunderlichen Fragen des Kammer-Gerichts an das Ober-Consistorium gelesen, und ihr habt sehr wohlgethan, die Beantwortung blos auf die fünfte Frage einzuschränken. Da ihr mir meldet, daß dies bei dem Kurmärkischen Consistorium verhandelt werde, so müßt ihr dem Präsidenten von Hagen bekannt machen, daß er auf das schleunigste von den geistlichen Räthen dem Kammergericht soll Antwort geben lassen: — »Ob der Prediger Schulz dem Religions-Edikt conform gelehrt habe, und also ein lutherischer Prediger sei oder nicht?« — Denn ich habe heute dem Großkanzler geschrieben, daß er mir binnen vier Wochen die Senten unfehlbar

einschicken soll. Ich bin übrigens euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 27. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

An den Etats-Minister von Wöllner.

II.

Mein lieber Großkanzler, Freiherr von Carmer. Ich höre mit größtem Mißfallen, daß in der Prozeßsache gegen den Prediger Schulz das Kammergericht sich sehr wunderlich aufführt, und anstatt nach dem Religions-Edikt zu erkennen, allerlei unnütze Fragen an das Consistorium hat gelangen lassen. Es ist mir unbegreiflich, wie ihr das so mit ansehen könnet, und ich frage euch nur ganz kurz: Ob meine Edikte ein Gesetz für den Richter sein müssen, oder nicht? Ich will hierüber augenblicklich Antwort haben, und befehle euch zugleich, die Sentenz in Zeit von vier Wochen an mich einzusenden. Ich bin euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 27. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Freiherr von Carmer.

Unter dieser extrahirten Cabinets-Ordre hatte der König folgendes Postscript eigenhändig geschrieben: »Christlicher Prediger kann der rc. Schulz nicht seindt, wenn aber übrigens sein Be-

tragen als Bürger des Staats gut ist, so bin ich nicht abgeneigt, seine Fähigkeiten auf andere Art zu benutzen.«

III.

Actum, Berlin den 30. April 1792.

Da in der Sache wider den Prediger Schulz zu Gielsdorf das Collegium auf heute Vormittag, um 11 Uhr, außerordentlich zusammenberufen worden, so haben der Hr. Präsident den Inhalt des Rescripts und der Cabinets-Ordre eröffnet, worauf denn die geistlichen Räthe auf die ihnen vorgelegten Fragen der Cabinets-Ordre:

1) ob der Prediger Schulz dem Religions-Edikt conform gelehrt habe? und

2) also ein lutherischer Prediger sei oder nicht?

sich sämmtlich auf die erste Frage dahin erklärt haben,

daß der ꝛc. Schulz dem Religions-Edikt nicht conform gelehrt habe. Ingleichen eben so auf die zweite,

daß der ꝛc. Schulz nach dem Sinn des Religions-Edikts kein lutherischer Prediger sei.

Da aber bei den Worten »nach dem Sinn des Religions-Edikts« über die aus den Abweichungen gegen gedachtes Edikt gezogene Folgerungen, einige Verschiedenheit der Meinungen geblieben ist, so haben der ꝛc. Zöllner, der ꝛc. Sack und der ꝛc. Teller

annoch besondere Vota schriftlich zu den Acten gegeben und hat der O. C. R. Teller inhalts des seinigen

die Freiheit der evangelisch-lutherischen Kirche besonders durch seine darin gegebene Erklärung vorbehalten wollen, als welche Erklärung er vor der ganzen evangelischen Kirche zu vertreten gemeinet ist.

v. Hagen. v. Irwing. Teller. Nagel. Gedicke. Hilmer. Sack. Zöllner. Hermes. Woltersdorf.

Nach Inhalt der höchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1792,

Frage: Ob der Prediger Schulz dem Religions-Edikt conform gelehrt habe, und also ein lutherischer sei oder nicht?

Antwort: Nach dem Religions-Edikt hat er nicht gelehrt.

Ob er aber nun auch überhaupt ein lutherischer Prediger sei oder nicht? kann nicht so geradezu entschieden werden. Nach der Theorie des Protestantismus und Lutherthums giebt es nur zwei Grundwahrheiten dieses:

Die erste: Ein Jeder ist in Glaubens-Sachen sein eigener Richter.

Die zweite: Die heilige Schrift ist die alleinige Quelle der daraus herzulei-

tenden Lehren, wobei aber unbestimmt gelassen ist, wieviel Bücher dazu gerechnet werden müssen? und dies nach dem ersten Grundsatz nicht für jede auf alle Zeiten bestimmt werden konnte.

Hiernach kann der ꝛc. Schulz überhaupt ein lutherischer Prediger sein.

Nun aber dies nicht nach der deutschen Reichs-Praxis, nach welcher die Grundwahrheiten des Lutherthums alle diejenigen sind, die in der augsburgischen Confession und deren Apologie nach den Ueberzeugungen der damaligen Reformatoren sind festgesetzt worden. Den 30. ej. in der Session.

Teller.

Da nach der nach diesem Aufsatz erfolgten Deliberation der O. C. R. Hermes meinte: »die zweite Hälfte sei wegen des »also«, und wie ihm die Meinung Sr. Majestät bekannt sei, so zu verstehen: »Ob er im Sinne des Religions-Edikts es sein könne?« — so bin ich zwar dem beigetreten, wie dies auch schon in dem liegt, was ich von der deutschen Reichs-Praxis gesagt, — habe aber, um den Rechten der freien lutherischen Kirche durch ganz Europa nicht präjudicirlich zu sein, in Ansehung des, ob er überhaupt ein lutherischer Prediger sei? es bei

meiner obigen Unterscheidung und Einschränkung gelassen — und dies ad acta gegeben.

Teller.

Der Gerichtshof, dem doch die Befugniß zustand, die Fragen, worüber er belehrt zu sein wünschte, zu bestimmen, sah sich somit in seinen Erwartungen getäuscht. Man mußte den Weg der Beschwerde einschlagen und hier ward nach dem Vortrag der Sachlage angeführt,

»die Einmischung des Chef-Präsidenten des Ober-Consistorii, zu dessen Ressort es doch nie gehören kann, zu prüfen und festzusetzen, worauf es im Wege Rechtens bei Entscheidung dieser Sache ankomme, hat die Mittheilung dieser Beantwortung gehindert. Hieran sind lediglich die einseitigen Berichte desselben an Ew. Königl. Majestät schuld. Die auf solche erfolgten Cabinetsbefehle und ungnädigen Aeußerungen über unser Verfahren zeigen auch, daß wir nicht geschont, sondern wegen Mangel an Einsicht, rechtlicher Beurtheilungskraft und vielleicht gar des Ungehorsams gegen landesherrliche Befehle in einer Sache verdächtig gemacht sind, wo die größte Behutsamkeit und die pünktlichste Genauigkeit jeden unserer Schritte geleitet hat. So schmerzhaft und empfindlich dies auch für uns immer sein muß, so würden wir uns bei dem Bewußtsein, unsere Pflichten gewissenhaft erfüllt zu

haben, beruhigen, wenn nicht dieses Verfahren zugleich die Sicherheit eines Angeschuldigten und die Festigkeit richterlicher Entscheidungen in Gefahr setzte«*).

Bei einem solchen Verfahren sind alle Schranken der Competenz einer befragten sachverständigen Behörde um so mehr überschritten, da man unsern Anfragen eine solche Frage und Beantwortung untergeschoben hat, die für uns bei Aburtelung der Sache durchaus von keinem Nutzen ist, und welche die Sache noch schwieriger macht, wie sie ohnehin schon ist.

Ein solches Verfahren ist auch ein offenbarer Eingriff und eine Verhinderung der reinen und lautern Rechtspflege.

Wir sehen uns daher nach den Gesetzen**),

---

*) »Von der Güte der Strafgesetzgebung hängt vorzüglich die Freiheit der Bürger ab. Wenn die Unschuld der Bürger nicht gesichert ist, ist es die Freiheit auch nicht.«

Montesquieu, B. 12. C. 2.

**) »Dennoch urtheilten die oberen Verwaltungsbehörden täglich ohne Grundsätze, entschieden über die wichtigsten Gegenstände ohne Kenntnisse und schrieben sich müde ohne Zweck. Darum standen die oberen Gerichtshöfe höher in der Meinung der Menschen und wohl mit Recht. Länder hat man oft verwalten sehen ohne Verstand, nach Vortheil und Leidenschaft, die sich hier in vielfacher Gestalt bewegen und leicht verbergen; den Einfällen des Richters trotzt das bestimmte Gesetz und von Uebertretung

auf welche wir doch allein verpflichtet sind, außer Stand, ein rechtliches Erkenntniß in dieser Sache abzufassen.

Bei diesen Umständen müssen wir also dem höchsten Chef der Justiz anheimstellen, zu bewirken:

daß das Ober-Consistorium, ohne weitere Anmaßungen und Einfluß seines Chef-Präsidenten, die von uns vorgelegten Fragen beantworte.

Der Bescheid war nicht eben ein günstiger.

Wir mögen euch, heißt es, nicht verhalten, wie wir keinen rechtlichen Anstand, welcher der Abfassung des Erkenntnisses annoch entgegen stehet, zu entnehmen vermögen. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, und ihr nehmet selbst für bekannt an, daß das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 das Gesetz*) ist, welches bei Entscheidung des vorliegenden Falles zum Grunde gelegt werden muß. Ihr wißt auch, daß dem Richter obliege, nicht über die Gesetze, sondern nur nach den Gesetzen zu urtheilen.

---

der Pflicht schreckt die nähere Möglichkeit, sie nachzuweisen, zurück.«

Manso, Gesch. des preuß. Staates, Theil I. S. 390.

*) In der Beschwerde heißt es: »Die hierher gehörigen Gesetze sind das Edikt vom 9. Juli 1788 und das allgemeine Gesetzbuch.«

Es konnte also in dem vorliegenden Falle nur davon die Frage sein, ob der Prediger Schulz die Lehrvorträge, wegen welcher er zur Untersuchung gezogen worden, wirklich gethan habe? und ob darin solche Aeußerungen, die das Gesetz für Irrthümer erklärt, enthalten sind?

Die erste Frage gehörte zu eurer richterlichen Beurtheilung, und waret ihr der Meinung, daß zur richtigen und vollständigen Uebersehung der zweiten ein Gutachten von Sachverständigen erforderlich sei; so war es allerdings der rechte Weg, dies einzuholen.

Dies Gutachten ist aber so offenbar der Lage der Sache angemessen, daß es unbegreiflich fällt, wie die Anwendbarkeit desselben auf den vorliegenden Fall bezweifelt werden könne.

Die von euch dem Ober-Consistorio vorgelegten vier ersten Fragen stehen mit dem eigentlichen Crinomenon causae in gar keiner Verbindung.

Die fünfte Frage gehörte allein zur Sache, und diese findet sich deutlich beantwortet. Da inzwischen ex actis bekannt ist, daß darüber unter den Mitgliedern schriftlich votirt worden: so haben wir die Verfügung getroffen, daß euch diese einzelnen Vota zugefertiget werden sollen.

Ihr habt also, wenn euch die obgedachten Vota zugekommen sein werden, das Erkenntniß unverzüglich abzufassen. Wenn ihr aber auch dann noch **in pleno Collegio** euch eines Conclusi in der Sache nicht vereinigen könnet*), davon unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Abfassung des Erkenntnisses allenfalls einem andern Justiz-Collegio übertragen werden könne. Sind 2c.

Gegeben Berlin den 8. Mai 1792.

A. S. B.

Carmer.

An die Criminal-Deputation
des Kammergerichts.

Die einzelnen Vota sind trotz dieses Rescriptes nicht eingeschickt worden. So sahen sich die Richter gezwungen, nochmals dem Großkanzler vorzustellen, »daß nach ihrer Ueberzeugung das Erkenntniß vor Eingang jener Votorum nicht abgefaßt werden könne.« Endlich liefen die Vota ein und nun säumte das Kammergericht nicht, sofort Recht zu sprechen.

---

*) Eine solche Möglichkeit ist nach der preuß. Gerichtsverfassung unmöglich.

XII.

Das erste Urtel des Kammergerichts.

»Auf die von dem Ober-Consistorial-Fiscal und Kammer-Assistenz-Rath Huulbeck, gegen den Prediger Johann Heinrich Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde geführte Untersuchung

Erkennen

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß der Denunciat Johann Heinrich Schulz, in Absicht seines bisher geführten Lebenswandels, von allem Vorwurf, wie hiemit geschieht, gänzlich frei zu sprechen; im Uebrigen es aber bei den Erklärungen der Gemeinen zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde, mit dem Lehrvortrage des Denunciaten zufrieden zu sein und dabei bleiben zu wollen, sein Bewenden habe; demnächst aber, nach dem, was bei der Untersuchung ausgemittelt worden, der 2c. Schulz zwar für keinen protestantisch-lutherischen, wohl aber für einen christlichen Prediger, und seine Gemeinen zwar für keine protestantisch-lutherischen, wohl aber für christliche Ge-

meinen zu halten, und er hiernach als christlicher Prediger, und seine Gemeinen als christliche Gemeinen, so wie bisher geschehen ist, anzusehen und zu dulden. Uebrigens der Denunciat in die Kosten dieser Untersuchung zu verurtheilen.«

»V. R. wegen.«

Gründe:

Nachdem die Geschichtserzählung vorangeschickt, heißt es:

»Diese Umstände, verbunden mit dem Inhalte der oben angeführten Kabinetsbefehle, ergeben also, daß diese Untersuchung einen zwiefachen Gegenstand hat. Sie betrifft:

1) den Lebenswandel des Angeschuldigten, und

2) dessen Lehren.«

So viel den ersten Gegenstand betrifft, so wird aus den demnächst angeführten Aussagen der einzelnen Gemeindeglieder, der ganzen Gemeinden und des Patrons mit Gewißheit gefolgert:

»daß an dem Lebenswandel des Prediger Schulz nicht nur nichts ausgesetzt werden kann, sondern daß er den Inbegriff aller Pflichten, sowohl der vollkommenen als der unvollkommenen, erfüllt habe.«

Von dieser Seite betrachtet, ist es also unbedenklich:

»Ihn in Absicht seines Lebenswandels von allen Anschuldigungen freizusprechen.«

Der zweite zum Hauptgegenstande der Untersuchung gemachte Theil derselben faßt die Lehren desselben in sich. — Auch hier muß der Angeschuldigte in gedoppelter Rücksicht beurtheilt werden.

Einmal als Schriftsteller,

und dann als öffentlicher Lehrer der christlichen Religion und der protestantisch-lutherischen Kirche insbesondere.

Insofern man nun den rc. Schulz als Schriftsteller betrachtet, so kann es nur in der Rücksicht geschehen:

Ob er etwa in seinen Schriften etwas gegen die Religion, oder den Staat vorgetragen habe?

Um dies zu beurtheilen, und um die Gewißheit des Verbrechens auszumitteln, würden jene Schriften zu den Untersuchungs-Akten gebracht und der Denunciat über die, ein Verbrechen enthalten sollenden Stellen befragt sein müssen. Von dem ist nichts geschehen, sondern man hat sich damit begnügt, ihn zu fragen: Ob er Verfasser des rc. Erweises rc. sei? — Dies hat er bejahet, und dabei ist es geblieben.

Es würde also eine Vervollständigung der Untersuchungsakten nöthig sein, wenn auf diesen Umstand noch etwas ankommen könnte.

Allein die Sache ist durch die Verfügung der Behörde*) abgemacht, auch hiervon kann also nicht mehr die Rede sein, weil die Natur der Beschuldigungen zeigt, daß, nach der Zeit jener collegialischen Verfügung der vorgesetzten Behörde, keine neueren Anzeigen, die nicht schon vorhanden gewesen und erwogen sein sollten, hinzugekommen sein können.

Dieser Punkt hat also hiernach ebenfalls, zum Vortheil des Angeschuldigten, seine Erledigung, und bedarf es der weitern Erörterung nicht.

Betrachtet man nun die Lehren des Denunciaten, als Prediger der christlichen Religion und der protestantisch-lutherischen Kirche insbesondere, so entsteht die Frage:

Was er als solcher gelehrt habe?

Wie mangelhaft und unzweckmäßig darüber die Untersuchung geführt ist, das zeigen die angeführten Fragen. Diese sind einzelne Stücke aus dem theologisch-dogmatischen System. Sie machen aber keinen Zusammenhang einer Lehrart oder Lehrvortrags aus. Die Vertheidigung des rc. Schulz, von ihm selbst geführt, giebt darüber zwar einige nähere Aufschlüsse. Er hat aber auch nur jene Fragen allein zum Leitfaden bei seiner Ausarbeitung genommen, weshalb

---

*) Vergleiche Abschnitt II. und III.

immer einige sehr merkliche Lücken bleiben, die auch selbst durch die Aussagen der Zeugen nicht ausgefüllet werden können. Doch sind diese letzteren hier der beste Probierstein. Man sieht die Lehre in ihrer Wirkung, worauf es bei Lehrvorträgen allein ankommt.

Der Patron des Denunciaten, der ꝛc. von Pfuel, sagt darüber: daß der ꝛc. Schulz in seinen öffentlichen Vorträgen

»die Lehre Jesu, von allen menschlichen Satzungen gereiniget und wahres Christenthum predige. Und wie es nach diesem nicht so wohl aufs Glauben als aufs Handeln ankomme, so habe der ꝛc. Schulz weniger Geschichtswahrheiten vorgetragen, als vielmehr sich es angelegen sein lassen, seine Zuhörer durch seinen Unterricht zu guten und rechtschaffenen Menschen zu bilden. Dies habe sich dadurch gezeigt, daß während der Amtsführung des ꝛc. Schulz zwischen dem Gutsherrn und den Unterthanen kein Rechtsstreit obgewaltet, noch Beschwerde über Bedrückung geführt worden; daß auch die Unterthanen, ob sie gleich mit Hofe-Diensten belastet wären, dennoch sich gegen die Herrschaft keiner groben Verbrechen und Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen: — daß in Zeit von etlichen zwanzig Jahren, außer einem Diebstahl zu Wilkendorf, und einer Schlägerei

des Dienstvolks mit den Straußbergern, wovon der Trunk und Erhitzung beim Tanz die Veranlassung gewesen, keine groben Excesse und Criminal-Untersuchungen vorgefallen, so daß der Justitiarius seit 1785 keinen Gerichts-Tag an Ort und Stelle habe abhalten dürfen, sondern es hätte nur der herrschaftlichen Zurechtweisung und Leitung bedurft; — auch hätten die Unterthanen die Landes-Polizeigesetze stets beobachtet; ihre Steuern, Abgaben und Lieferungen, die dem Landmann, nach der Verfassung, noch äußerst beschwerlich fallen müssen, willig und zu rechter Zeit geleistet.«

Dies letztere hat der Landrath des Ober-Barnimschen Kreises durch ein schriftlich ausgestelltes Zeugniß bestätiget.

Die gesammten Unterthanen zu Gielsdorf und Wilkendorf haben über die Lehre ihres Predigers folgendes Bekenntniß abgelegt:

»Der Gottesdienst werde, seiner äußern Form nach, wie in andern lutherischen Kirchen abgewartet. Der Anhang zum Porstenschen Gesangbuch sei mit Zufriedenheit der Gemeine zum Gebrauch eingeführt; wobei jedoch einem Jeden die Freiheit gelassen sei, bei seiner häuslichen Andacht sich des alten Gesangbuchs zu bedienen: — alle Vierteljahr werde zweimal Abendmahl gehalten;

— Trauungen und Taufen werden nach den gewöhnlichen Formularien verrichtet; jedoch bleibe bei der Taufe der Exorcismus weg, weil jeder Mensch, nach des Predigers und ihrer Meinung, ohne Sünde auf die Welt komme. In der Schule würden die gewöhnlichen alten Schulbücher zum Grunde gelegt; und bei der Zubereitung der jungen Leute zum Abendmahl unterrichte der Prediger diese in den Religions-Wahrheiten, nach der Lehre der Evangelisten im Neuen Testamente: — und habe ein jeder Wirth eine Bibel zum Privat-Gebrauch zu Hause. — Der Prediger lehre sie Gott kennen, als den Schöpfer der ganzen Natur und der Menschen, in dem Verhältniß eines Vaters und seiner Kinder, nicht als einen unerbittlichen, strengen Herrn, wie Moses in dem Alten Testamente, sondern wie Christus solchen in seinen Reden dargestellet. Der Prediger treibe mehr thätiges Christenthum, als die besondern Glaubenslehren, — daß es nämlich auf Ausübung religiöser Gebräuche und Ceremonien weniger oder gar nicht, vielmehr aufs Handeln ankomme; — daß des Menschen künftige Seligkeit von seinem gegenwärtigen Lebenswandel abhänge, und

nach der Aeußerung eines einzelnen Mitgliedes »Was der Mensch säet, das wird er auch ernten!«

»Das Verdienst Jesu bestehe nach ihrer Lehrart darin, daß er die Menschen von dem Aberglauben zu dem einzigen, wahren Gott zurückzubringen gesucht, wodurch er sich den Haß der Hohenpriester zugezogen, so daß er endlich im Dienste der Wahrheit sein Leben am Kreuze aufgeopfert. — Dabei ermahne der Prediger sie oft zur Treue und zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn und ihre Obrigkeit.«

Durchaus gleichlautend ist hiermit die Aussage des Schulzen Winkelmann zu Hirschfelde ꝛc. — Jene vorläufigen Vernehmungen veranlaßten auch eigentlich die von dem Denunciaten beantworteten Fragen, und indem man seine Antworten darauf prüft, werden auch jene Zeugen-Aussagen ihre Erledigung erhalten. —

Prüft man nun diese Lehrvorträge im allgemeinen, und setzt damit die eigenen Behauptungen des Denunciaten in Verbindung, daß er die Dreieinigkeit Gottes, die Gottheit Christi, dessen Versöhnopfer, die Buße und den Glauben, die Nothwendigkeit der Taufe und des Abendmahls zur Seligkeit, die Bibel, als unmittelbare göttliche Offenbarung, die Auferstehung Christi, und die Glaubwürdigkeit der Erzählungen Moses von Gott, entweder bezweifelt oder gänzlich ableugnet, so hindert dieses nicht, dennoch zu behaupten:

»daß der ꝛc. Schulz die ersten und einzigen Grundsätze aller Religionen und Kirchen-Gesellschaften beobachtet habe.«

Diese sind, nach dem unwandelbaren Gesetz der Natur, die Einschärfung der Ehrfurcht gegen die Gottheit, des Gehorsams gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und sittlich guter Gesinnungen gegen ihre Mitbürger.

An Befolgung dieser Grundsätze hat es der Denunciat nicht fehlen lassen. Die Wirkung, die seine Lehren auf seine Gemeine gemacht, und der Erfolg, den sie hervorgebracht haben, dient hier statt des Beweises.

Wenige Gemeinden werden sich, unter gleich eingeschränkten Umständen, ähnlicher Zeugnisse erfreuen können.

So richtig dies nun auch im Allgemeinen ist, so fordert doch die im Staate eingeführte Ordnung, auch die Verbindlichkeiten der besondern kirchlichen Gesellschaften zu erfüllen, welche in der allgemeinen großen Staats-Gesellschaft sind.

Diese Verbindlichkeiten sind hauptsächlich im deutschen Lande auf die drei christlichen Confessionen, der Katholiken, Lutheraner und Reformirten einge-

schränkt. Bei diesen Umständen entsteht also die Frage:

Was ein Lehrer dieser Confessionen?

und, um die Frage gleich auf den vorliegenden Fall anzuwenden,

was ein Lehrer der protestantisch-lutherischen Kirche seinen Gemeinden nach den Gesetzen lehren und vortragen dürfe?

Die neuesten hieher gehörigen preußischen Gesetze sind: das Edikt vom 9. Julius 1788, und das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten.

Das erstere setzt in der Einleitung, wo die Absicht des Edikts angegeben wird, fest:

»daß die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten und zum Theil wieder hergestellet werden soll.«

im §. 7. wird

der wesentlichen Stücke und der Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt

gedacht, welches auch im §. 8. dieses Edikts geschieht.

Das allgemeine Gesetzbuch hat einen vollkom-

men gleichen Grundsatz aufgestellt, wenn es im zweiten Theil, im XI. Titel, §. 3. verordnet:

»die Geistlichen müssen in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte, zum Anstoß der Gemeinen, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religions-Partei widerspricht.«

Aus beiden Gesetzen folgt also die Beantwortung der aufgeworfenen Frage dahin:

daß den geistlichen Lehrern die Pflicht obliegt, nach den Grundbegriffen oder Grundwahrheiten ihrer Religions-Partei zu lehren.

Daß es hierauf ankomme, bestätiget selbst die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J., welche in dieser Sache, beim Schluß der Untersuchung, eingegangen ist, wo

des Abweichens von den Grundwahrheiten der lutherischen Religion

ausdrücklich, als des Gegenstandes der Untersuchung gedacht wird.

Aus diesen Sätzen fließt denn ferner die natürliche Frage:

Welches sind Grundbegriffe oder Grundwahrhei-

ten der christlichen und der protestantisch=lutherischen Religion?

Durch ein Gesetz ist diese Frage nirgends entschieden. In dem §. 7. des Religions=Edikts sind nur einige Quellen angegeben, woraus die Entscheidung geschöpft werden könne. Es sind ferner daselbst einige Dogmen genannt, als: das Versöhnungswerk und die stellvertretende Genugthuung Christi, und dann geschieht noch der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten daselbst Erwähnung.

Vergleicht man diese Bestimmungen blos mit demjenigen, was der 2c. Schulz gelehrt hat; so sieht man, daß es die Lehrsätze desselben nicht umfaßt, und also zur gänzlichen Entscheidung nicht angewendet werden kann. Er selbst behauptet auch auf jedem Blatte seiner Vertheidigungs=Schrift, daß er sich nicht nur von den Grundwahrheiten der christlichen Religion nicht entfernt, sondern durchaus dem Inhalte des Religions=Ediktes nachgelebt habe, indem er das Christenthum solchem gemäß gelehrt habe. Das gerade Gegentheil hat der Ober=Consistorial=Rath Hermes in seinem Gutachten behauptet.

Hier ist also ein Widerspruch zwischen zweien ordinirten, christlichen und protestantisch=lutherischen

Predigern. Ihn zu heben, war, bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften, nicht die Sache des Rechtsgelehrten. Daher man die Entscheidung dem Ober-Consistorio überließ ꝛc. ꝛc.

Es kommt also jetzt auf die Resultate der Stimmen der einzelnen Räthe an. Sie stimmten sämmtlich dahin überein,

»daß die Lehre Jesu allein die Grundwahrheiten der christlichen Religion enthalte; — daß außer den Lehren Jesu keine Grundwahrheiten vorhanden; — und daß diese Grundwahrheiten mit denen der lutherischen Confession übereinstimmen.«

Worin aber diese Grundwahrheiten bestehen? darüber herrscht eine solche Verschiedenheit in den Meinungen, daß an einen Beschluß nicht zu denken ist.

Bei der Bestimmung der Glaubens-Lehren ist dies gleichfalls der Fall, wo sogar im Begriffe selbst eine Verschiedenheit herrscht. — Bestimmter ist hingegen die Beantwortung der eigentlichen Hauptfrage ausgefallen.

Die Ober-Consistorial-Räthe Hermes und Woltersdorf sind der Meinung:

»daß der Prediger Schulz nicht nur von den Grundwahrheiten der evangelisch-lutherischen, son-

dern auch von der christlichen Religion abgegangen sei,«

dahingegen es die übrigen Mitglieder mit Gründen unterstützt haben:

»daß der Prediger Schulz zwar von den Grundwahrheiten der protestantisch-lutherischen Kirche, — und nach der Bemerkung eines votirenden Mitgliedes nicht einmal von allen, sondern nur von einigen abgewichen sei; — keineswegs aber von den Grundwahrheiten der christlichen Religion!«

Die Folgerung hieraus, und auch nur einzig und allein hieraus, ist die:

»Daß der ꝛc. Schulz kein protestantisch-lutherischer Prediger ist,«

wohl aber

»ein christlicher Prediger bleibt.«

Eine sachverständige Behörde giebt ihm selbst dies Zeugniß: Und Niemand kann es ihm nehmen; weil Sachkunde hier allein den Ausschlag giebt.

Es frägt sich daher:

Was hat dieses für Einfluß bei dem Prediger Schulz in der gegenwärtigen Untersuchung?

Wenn man einen Theil des Religions-Edikts zum Grunde legt, ohne diese höchste landesherrliche

Verordnung in Verbindung mit ihrem ganzen Inhalte zu setzen; so würde der ꝛc. Schulz seines Amtes zu entsetzen sein. Das gedachte Edikt verbietet nämlich in §. 8. den Predigern der protestantischen Religion bei Strafe der Cassation, der im §. 7. des Gesetzes gegebenen Anweisung zuwider zu lehren. — Allein eben diese Verordnung setzt, ihrem ganzen Zusammenhange nach, eine ungestörte Duldung einer einmal gewählten Religions-Uebung fest; und um die soeben aufgeworfene Frage gehörig zu beantworten, muß vor allen Dingen auf die Gemeinen zurückgegangen werden.

Schon im vorhergehenden ist bemerkt worden, daß sie allgemein mit ihrem Prediger zufrieden sind. Sie haben aber noch mehr als dies erklärt. — So sagt der Patron der Mutter-Kirche:

»Da er und seine Unterthanen in allen Verhältnissen gegen den Staat als ruhige Bürger sich betragen, und die ihnen in dieser Rücksicht obliegende Pflichten mit aller Treue erfüllt hätten, so hielten sie sich auch berechtigt, den Schutz, der im Religions-Edikte vom 9. Julius 1788 §. 2. allen getreuen Unterthanen dahin gesichert sei:«

»daß Niemandem der mindeste Gewissens-Zwang zu keiner Zeit angethan werden solle!«

»auf das feierlichste zu reklamiren; hofften auch, daß im vorliegenden Falle, in Beziehung ihres angenommenen Predigers, bei dessen Amts-Verwaltung die Gemeine ihre Erbauung und Beruhigung gefunden, nichts, was der zugesicherten Gewissensfreiheit auf irgend eine Art nachtheilig werden könne, verfügt werden dürfe. Was im Religions-Edikte einzelnen Menschen zugesagt sei, müsse auch ganzen Gemeinen zustehen! und diesen könne also auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, was sie glauben oder nicht glauben sollten!! — Der Prediger Schulz gehe auch nicht darauf aus, Proselyten zu machen. Vielmehr dringe er bei seinen öffentlichen Vorträgen auf Selbstprüfung seiner Meinungen: — und wem diese Lehren zu stark wären, könne als unberufener Zuhörer aus ihren gottesdienstlichen Versammlungen wegbleiben. Nach ihrer Ueberzeugung fänden sie bei den von dem ꝛc. Schulz vorgetragenen Religions-Wahrheiten und Sittenlehren ihre Erbauung und Beruhigung, und könnten von dem Gott, der alle Menschen mit unpartheiischer und ungetheilter Liebe umfasse, ihr künftiges Schicksal ruhig abwarten. Von dem Staate selbst aber erwarte der Patron den Schutz, welchen jede christliche Gemeinde, wo noch äußerliche Ordnung und Friede

herrsche, besonders in den preußischen Staaten, sich zu versprechen habe, und sei hier der Fall gar nicht vorhanden, von Amtswegen gegen irgend ein Mitglied der Gemeine, wozu auch der Prediger des Orts gehöre, gerichtlich zu procediren.«

Die Gemeinen selbst haben dahin angetragen: »daß es in Ansehung des Gottesdienstes und des Lehrvortrages ihres Predigers, wobei sie ihre Erbauung und Beruhigung fänden, ferner, wie bis jetzt, belassen werden möge.

Sie haben selbst vor der jetzigen Untersuchungs-Commission ihr Gesuch dahin gerichtet:

»Daß der Prediger Schulz bei seinem Amte belassen werde, und ferner fortfahre, ihnen und ihren Kindern seine Lehren, wie es bisher geschehen, vorzutragen, weil sie dabei ihre völlige Beruhigung fänden.«

Dies ist mit einem körperlichen Eide bestätiget.

Durch diese Erklärungen verändert sich die ganze Lage der Sache. Was bisher einen Einzelnen, nämlich den Prediger betraf, — wird jetzt Sache des Patrons und dreier ganzen Gemeinen.

Es ist durch die Aussagen aller abgehörten Per-

sonen erwiesen, daß der rc. Schulz von Anfang seines Lehramts an, also seit dem Jahr 1765, so gelehrt hat. Es beruhet in seinem eigenen Geständniß, daß er es auch nach Erscheinung des Religions-Edikts gethan habe, und bis jetzt darin fortfahre. Also beinahe 27 Jahre hindurch hat diese Lehrart zur Zufriedenheit dreier Gemeinen bestanden. Dieser Zeitraum ist zu groß, als daß die Sache nicht zur Kenntniß des Staats gekommen sein sollte. Es ist auch in der That verschiedentlich davon die Rede gewesen. Schon im Jahre 1783 wurde, auf die Vorstellung des Ober-Consistorii, vom geistlichen Departement, bei Gelegenheit der, von dem rc. Schulz herausgegebenen Sittenlehre rc., der rc. Schulz, wo nicht völlig autorisirt, seinen Lehrbegriff seiner Gemeine vorzutragen, — doch nicht als ein Mann behandelt, dessen Vorträge einer Rüge werth, oder gar der Duldung unwürdig wären. — Das geistliche Departement hat eben diese Maßregeln im Jahr 1786 beobachtet, als die Sache abermals in Anregung gebracht wurde, und — das Consistorium hat diese Grundsätze selbst im November 1788 befolgt, als der Denunciat seinen Erweis rc. herausgegeben hatte.

Handlungen dieser Art, von Vorgesetzten wissentlich unternommen, können unmöglich auf eine

Billigung einer Sache abzielen, die unerlaubt ist! — Vielmehr muß man daraus auf eine Duldung schließen, oder wenigstens vermuthen, daß die nichtgerügten Dinge zu den gleichgültigen gehören, die keine Notiz verdienen.

Aus diesen Grundsätzen fließt es denn auch, daß die Majorität der Stimmen bei dem Ober-Consistorio dahin ausfiel:

»daß die Sache zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht angethan sei.«

Es kann auch diesen Behauptungen nicht der Einwurf gemacht werden, daß durch das Religions-Edikt die Umstände sich verändert hätten.

Einmal widerlegt solches der Vorfall im November 1788. — Und dann hat der ꝛc. Schulz noch, nach geschlossener Untersuchung, ein Protokoll vom 5. September 1788 *) übergeben, welches auf Befehl des jetzigen Chefs des geistlichen Departements, durch den Ober-Consistorial-Rath von Irwing aufgenommen worden.

---

*) Vergl. Abschnitt III.

In einem Rescript des geistlichen Departements an das Ober-Consistorium vom 30. April d. J. wird gesagt:

»daß bei dieser Vernehmung blos eine Privat-Admonition beabsichtiget gewesen; weshalb der Chef des geistlichen Departements die darüber entstandenen Verhandlungen nicht zu den Akten bringen lassen; sondern, in Hoffnung, daß der ꝛc. Schulz für die Zukunft sich durch das damals ganz neuerlich emanirte Religions-Edikt werde warnen lassen, die ganze Sache niedergeschlagen und davon nichts aufbehalten hat.«

Eine ganz andere Deutung hat aber sowohl das Ober-Consistorium in einzelnen Votis, als auch der Schulz selbst, dieser Thatsache gegeben. Beide leiten daraus eine Duldung her! — und diese Erklärungs-Art hat die Gesetze der Auslegungs-Kunst für sich.

Die von dem ꝛc. Schulz geäußerten Lehren sind gerade eben die, welche jetzt ihm zur Last gelegt werden. Von einer Admonition steht in dem ganzen Protokoll kein Wort! — welches doch billig sein müßte, weil sie sonst ohne Wirkung bleibt: indem der Gewarnte doch wissen muß, daß er gewarnet werde! — Ferner kann damals, als das Religions-

Edikt schon erschienen war, eine Lehre nicht erlaubt gewesen sein, die jetzt, nach eben diesem Edikte unerlaubt sein soll! — Eine stillschweigende Billigung oder Duldung folgt also hieraus immer.

Es steht also nach vorstehenden fest:

daß der Schulz kein lutherischer, — wohl aber ein christlicher Prediger sei; — daß seine Gemeine mit seinen Lehrvorträgen zufrieden ist, — daß sie diese und ihren Prediger behalten will; — und daß man Beide seit 27 Jahren geduldet hat!

Ein Grund, ihr diese Duldung zu entziehen, ist bei den guten Zeugnissen, die sie für sich hat, nicht vorhanden. Und man würde ihr Gewissenszwang anthun, wenn man ihr den Prediger, den sie schätzt, entzöge.

Dies ist der landesväterlichen Absicht Sr. Königl. Majestät durchaus zuwider. (conf. Eingang §. 2 des Edikts vom 9. Julius 1788.)

Was hier mit landesherrlicher Milde einzelnen Personen zugesichert ist, gilt auch von Gemeinen, da diese aus einzelnen Personen bestehen. Von den gegenwärtigen Gemeinen muß nach dem Ausspruch des

Ober-Consistorii eben das gesagt werden, was von ihrem Prediger festgesetzt ist:

daß sie zwar eine christliche Gemeine, — aber keine lutherische ist!

Sie will ersteres bleiben! — und ihr ihren Lehrer nehmen, heißt in der That eben so viel als: sie wider ihre Ueberzeugung zwingen, eine lutherische Gemeine zu sein! was sie nicht ist und nicht sein will.

Hier ist auch keine einzige von denen im Gesetze enthaltenen Einschränkungen vorhanden. Von der mit Recht verhaßten Proselytenmacherei findet sich hier keine Spur, ja sogar ein jedes Mitglied behält, nach den obigen Zeugnissen, seine völlige Freiheit, zu denken und zu glauben, was es für sich am zuträglichsten hält.

Eine neue Secte oder Religionsgesellschaft ist diese auch keinesweges, weil sie schon 27 Jahre gerade so wie jetzt, vorhanden ist.

Es ist blos die Bestätigung einer ältern Kirchengesellschaft nach den landesherrlichen Vorschriften, die von dem geistlichen Departement nicht gemißbilliget war, und also die Zusicherung erworbener Rechte.

Da indessen dem Staate daran gelegen war, zu erfahren: inwiefern sie als gute Bürger ihre Pflich-

ten erfüllen; ob sie die Grenzen der ihnen bisher vorgeschriebenen Toleranz überschritten, und zu welcher Religionspartei sie eigentlich zu rechnen? — so kann der Prediger sich nicht entbrechen, die Kosten, welche die Ausmittelung verursacht hat und die doch eigentlich durch die Bekanntwerdung seiner Lehrvorträge entstanden sind, zu tragen.

Es hat daher aus diesen Gründen überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Schrötter. v. Gerlach. v. Warsing. (L. S.) v. Schere. v. Lüderiz. v. Winterfeldt. Kircheisen. Rimpler. v. Rappard. Arnim. Rudolphi. Woldermann. Bohm. Friedel. Philippi. Eisenberg. v. Braunschweig. Beyme. Palzow.

XIII.

Die Ungnade des Königs.

Welche große und allgemeine Theilnahme dieses Urtheil in Berlin, in den Provinzen, ja in ganz

Deutschland gefunden, davon sprechen alte Leute noch heute mit jugendlicher Begeisterung. Aber damals hatte sich der König noch nicht seines sogenannten oberstrichterlichen Rechtes*) begeben. Das Confir-

*) Gewisse Worte können nicht oft genug wiederholt werden. Sie müßten statt mit Druckerschwärze mit Feuer gedruckt werden. Dazu rechne ich vor Allen die Worte, welche der Kammergerichts-Director Kircheisen (späterer Justiz-Minister) am 6. März 1792 an den damaligen Kronprinzen von Preußen, späteren König Friedrich Wilhelm III. richtete, als dieser einer Session des Kammergerichts beiwohnte.

»Es bleibt mir zum Beschlusse noch die heute so zweckmäßige Erörterung der wichtigen Frage übrig:

Ob der Landesherr selbst sich mit Entscheidung der Rechtsstreite bei uns unmittelbar zu befassen befugt ist?

Wo sollte Freimüthigkeit und Wahrheit im Vortrage anzutreffen sein, wenn Ew. Königl. Hoheit auch hier vor Schmeicheleien nicht sicher zu sein befürchten müssen.

Mein gnädigster Herr! auch Sie dürfen in Zukunft Gehorsam und Liebe von Millionen erwarten. Auch in Ihnen wird der Unterthan seinen Gesetzgeber verehren und sich in eben dem Grade unter dem Gesetze willig beugen, in welchem er die Güte desselben erkennt. Auch Sie werden den, zu ihrer Ausübung berufenen Richter wählen, durch Ihren Befehl seinen Ausspruch vollziehen lassen, aber auch Verurtheilte

mations=Rescript kassirte das Erkenntniß, indem es dasselbe dahin bestätigt:

Daß der 2c. Schulz für einen protestantisch=lutherischen Prediger nicht zu achten; solchemnach der=

---

begnadigen und dann ein Recht ausüben, welches (mag es doch mit Mißbilligung der Unvollständigkeit des Gesetzes, worauf der Urtheilsspruch beruhet, verknüpft sein!) zu den köstlichsten Vorzügen des Thrones gehört, und nur, wie ein Schatz, eine sparsame Verwaltung erfordert.

Aber unmittelbare *Schärfung* einer durch das Gesetz gelinder bestimmten Strafe oder unmittelbare *Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites*, würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruht. *Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch — Ungerechtigkeit, als verschwisterte Ideen, zu denken.*

Welcher mit den Regierungsgeschäften belastete König darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne jene zu versäumen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner oder Anderer Leidenschaften Preis zu geben. Welcher König kann sich mit den langweiligen Verhandlungen der Parteien, mit Abwägung der sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen und der zu den Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Gesetze sich rühmen?

selbe dieses Amtes bei den lutherischen Kirchen zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde zu entsetzen, auch in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Ihr habt also das Erkenntniß hiernach abzufassen, und wegen Publication und Vollstreckung desselben das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 21. Mai 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das hiesige Ober-Consistorium.

---

auf deren Erlernung, noch mehr aber auf die Kunst, sie richtig anzuwenden, wir unsre ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsere einzige Bestimmung ist.

Gesetzt die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie nun deshalb regelmäßig, gesetzmäßig sein? und wäre sie ungerecht, was kann ein König von einem durch Gesetze im Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beispiel ihrer willkürlichen Verletzlichkeit giebt? Der scharfsinnige Montesquieu sagt in seinem Buche über den Geist der Gesetze:

in den despotischen Staaten darf der Fürst richten, nicht so in monarchischen: sonst würde die Verfassung zerstöret, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther

Der Zorn und Unwille des Königs war in der That schrecklich. Zuerst erging an den Großkanzler folgende Cabinets-Ordre:

„Das geistliche Departement hat mir die Sentenz zugesandt. Ehe *) ich aber meine Meinung darüber äußere, verlange ich von euch, daß ihr diejenigen Mitglieder des Kammergerichts, welche sothane Sentenz gefällt haben, nämlich den ganzen Criminal-Senat in eurer Gegenwart versammeln, ihre damals abgegebenen Vota einzeln und namentlich zu Protokoll aufnehmen lassen, und mir selbige nebst dem Voto des Probst Teller, wodurch er die Freiheit der ganzen evangelischen Kirche vertreten will, innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden einsenden sollt rc.“

Charlottenburg, den 6. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

---

aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden rc.

Klein's Annalen, Bd. 9. S. 293.

*) Diese Cabinets-Ordre ist vom 6. Junius: das extrahirte und vollzogene condemnatorische Confirmations-Rescript aber

Da der Herr Großkanzler, heißt es in dem betreffenden Protokoll, durch die Cabinets-Ordre vom 6. Junius d. J. veranlaßt worden ist, die Mitglieder des Instructions-Senats und der Criminal-Deputation über ihre Vota in der Untersuchungssache wider den Prediger Schulz zu Gielsdorf zu befragen: so hatte er solche auf den 7. ej. zu sich beschieden. Die anwesenden Mitglieder begaben sich auch am gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr zu vorgedachtem H. Großkanzler in dessen Behausung (!?).

Derselbe proponirte darauf dem Collegio verschiedene, in einem bereits von einer nicht bekannten Hand angefangenen Protokoll verzeichnete Fragen, wobei Se. Excellenz ihre eigene Meinung in dem gedachten Eingange des Protokolls schon erklärt und vorausgeschickt hatten, und verlangten, daß darüber votirt werden möchte, welches auch, obgleich die mehresten Mitglieder dafür hielten, daß nicht sowohl über diese Fragen votirt, als vielmehr singula vota, wie solche im Collegio abgegeben worden, mit Gründen, zufolge der Cabinets-Ordre, ad protocollum

---

schon vom 21. Mai 1792. Dieser Widerspruch ist niemals gelöst worden.

gegeben werden müßten, zu dem angefangenen und von dem Kammergerichts-Referendar Lipten fortgesetzten Protokoll nachstehendermaaßen geschahe.

Die erste Frage war dahin aufgestellt:

»Ob der Prediger Schulz für einen lutherischen Prediger zu achten sei?«

Da das Collegium diese Frage bereits im Urtheile negative beantwortet hatte, so fiel das Resultat der meisten einzelnen Meinungen dahin aus, daß dies zu verneinen sei. Verschiedene Mitglieder gaben jedoch hierbei specielle Gründe **ad protocollum**, oder bezogen sich auf ihre schriftlichen Vota, und diejenigen, welche bei Abfassung des Urtheils die Majorität ausgemacht, protestirten **ad protocollum**, daß aus dieser Beantwortung irgend eine nachtheilige Folgerung wider den &c. Schulz gezogen werden möchte.

Der Criminal-Rath Otto ging hierbei von seinem im Collegio abgegebenen Voto, welches der Majorität beipflichtend gewesen war, ab.

Die zweite Frage ging dahin:

»Ob der Schulz einer vorgängigen Belehrung oder **admonition** über seine Lehrart bedürfe? ob solche nothwendig oder nützlich erachtet werde?«

Außer dem K. G. Rath von Hartwig, wel-

cher abwesend, in einem zurückgelassenen schriftlichen Voto aber diese vorgängige **admonition** nothwendig und nützlich erachtet hatte, vereinigte sich das Collegium dahin, daß es dieser **admonition** nicht bedürfe; jedoch aus sehr verschiedenen Gründen.

Diejenigen Votanten, welche ihn zur Entlassung reif gehalten, achteten eine vorgängige **admonition** für überflüssig und ohne wahrscheinlichen Erfolg, weil die **admonition** durch das Religions-Edikt geschehen, und der ꝛc. Schulz erklärt habe, daß er seinen Grundsätzen getreu bleiben würde, diese auch schon 27 Jahre hindurch von ihm vorgetragen worden.

Diejenigen Votanten hingegen, welche bei Abfassung des Erkenntnisses die Majorität ausgemacht hatten, hielten die **admonition** nicht zweckmäßig, weil in diesem concreten Falle, und wenn auch von dem ꝛc. Schulz nicht dem lutherischen System gemäß geprediget sein sollte, seine Dienst-Entlassung nach Lage der Sache nicht erfolgen könne.

Endlich ward die Frage aufgeworfen:

»Ob der ꝛc. Schulz und seine Gemeinden, wenn ihre Abweichung von dem lutherischen System anerkannt würde, fernerhin geduldet werden können, oder selbst geduldet werden müssen?«

Hierbei fielen die Vota verschieden aus. Ein Theil des Collegii votirte ohne Einschränkung auf des Schulz Entlassung.

Der andere Theil war der Meinung, der ꝛc. Schulz müsse als lutherischer Prediger entlassen, die Frage aber, — »ob der ꝛc. Schulz und seine Gemeinden bei ihrem bisherigen System zu dulden?« — dem Landesherrn zur Entscheidung anheim gestellt werden.

Die dritte Meinung ging dahin: Es müsse nur dem Könige anheim gestellt werden, zu entscheiden:

»Ob die Gemeinden fernerhin bei ihrem bisherigen Gottesdienst zu dulden?«

Wenn der König dies bewillige, so könne auch der ꝛc. Schulz nicht von seiner Gemeine getrennt werden.

Der vierte und größte Theil der Votanten blieb dagegen bei der Urtheils-Formel, und war der Meinung, daß die Gemeinden, und mit ihnen der ꝛc. Schulz die fernere Duldung zu fordern berechtigt seien, weil des Königs Majestät solche bei der gänzlichen Uebereinstimmung aller Derjenigen, welche diese kirchliche Gesellschaft ausmachen, in dem Religions-Edikt zu verheißen geruhet hätten.

Hiermit ist diese Verhandlung geschlossen worden.

Die Richter waren also nicht wankend zu machen. Jetzt schien gut, daß sie selbst die Strafe treffe, welche sie gegen den Schulz zu verhängen nicht bewogen werden konnten. Der erste Ausbruch der königlichen Ungnade richtete sich gegen den Probst Teller.

Mein lieber Etats-Minister von Wöllner. Da das Kammergericht, heißt es, sich unterstanden hat, mir vorzuschreiben, den ꝛc. Schulz ohngeachtet seiner abscheulichen Behauptungen gegen die Grundlehren der christlichen Religion, dennoch als Volkslehrer beizubehalten; so habe ich dem Großkanzler darüber meine Meinung gesagt, und die pflichtvergessenen Räthe in Strafe genommen. Es erhellet aber aus den in der Sentenz enthaltenen Gründen, wodurch dies Verfahren gerechtfertigt werden will, daß der Probst Teller durch sein Votum dazu Gelegenheit gegeben, und das Kammergericht verführt hat. Dafür muß er bestraft werden, und ihr sollt ihn daher auf drei Monate von seinem Amte suspendiren, das Gehalt auf diese Zeit einziehen und an das Armendirectorium auszahlen lassen, welches dato angewiesen ist, dies Geld zum Besten des Irren-

hauses zu verwenden. — Saget bei dieser Gelegenheit dem rc. Teller sowohl als den übrigen Räthen des Consistoriums, daß ein jeder, der sich unterstehen würde, heimlich oder öffentlich dem Religions-Edikt entgegen zu arbeiten, künftighin ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten kassirt werden wird. Es kann ein Jeder von ihnen glauben was er will, allein meine guten Unterthanen und vornehmlich das arme gemeine Volk soll von den neuen Irrlehrern nicht verführet werden, oder ich werde eurem ganzen Consistorio auf eine nachdrückliche Art zeigen, daß ich Herr in meinem Lande bin, und meine Befehle respectirt wissen will *). Ich bin rc.

Potsdam, den 11. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

Nicht weniger entschieden ist die Cabinets-Ordre an das Kammergericht; sie lautet:

Friedrich Wilhelm, König rc. rc.

Unsern rc. Unsere Allerhöchste Person hat in

*) Der Weisheit König Friedrich Wilhelm des Dritten verdanken wir eine andere Cab.-Ordre, sie ist auch an den Minister von Wöllner gerichtet. Vergl. Beilage D.

einer unterm 11. d. an unsern Großkanzler erlassenen, eurem Directorio bereits **in originali** vorgelegten Cabinets-Ordre das größte Mißfallen an dem von euch in der Untersuchungssache gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf abgefaßten Erkenntnisse und die höchste Ungnade gegen diejenigen Mitglieder eures Collegii, nach deren Stimmenmehrheit solchergestalt erkannt worden, zu erkennen gegeben. Wir finden es nicht nur unbegreiflich, wie ihr den Denunciaten, den ihr selbst und das Consistorium für keinen lutherischen Prediger mehr anerkannt, von der Entsetzung aus diesem seinem bisherigen Amte gegen den klaren Inhalt des Religions-Edikts habt entbinden und dadurch der ersten und heiligsten Richterpflicht, welche in der genauen Befolgung der vorhandenen Gesetze besteht, so geradezu und offenbar entgegen handeln mögen, sondern es ist uns noch äußerst auffallend gewesen, daß ihr euch anmaßen wollen, Uns, als höchstem Landesherrn, in dem Urtheil vorzuschreiben, daß Wir den ꝛc. Schulz, seiner Irrlehren ungeachtet, als einen öffentlichen Volkslehrer einer neu gestifteten Secte ferner dulden müßten. Wir haben daher keinen Anstand genommen, das nach geschehenem Vortrage in Unserm Justiz-Departement abgefaßte, auf die Entsetzung des Schulz von seinem Predigtamte lautende Confirmations-Rescript aller-

höchst zu vollziehen und an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen. Da aber auch Unsere allerhöchste Person in dem ganzen Benehmen der Stimmen-Mehrheit eures Collegii unverkennbare Merkmale einer Absicht, sich Unsern landesherrlichen Gesetzen und Verordnungen zu opponiren, oder doch die Ausführungen und Wirkungen derselben durch erzwungene Wendungen zu vereiteln, wahrgenommen hat, besonders aber den Eingriff in Unsere landesherrlichen vorbehaltenen Rechte wegen öffentlicher Duldung einer Religions-Secte, dessen ihr in dem über die Grenzen eures Amts und den Gegenstand der Untersuchung weit hinausgehenden Theile des Erkenntnisses euch angemaßt habt, nicht ungeahndet lassen will; so ist Unserm Großkanzler aufgegeben worden, euch hierdurch anzudeuten:

Daß diejenigen Mitglieder eures Collegii, welche nach Maßgabe des unterm 19. Mai aufgenommenen Protokolls das Conclusum, nach welchem erkannt worden, durch ihre Vota bewirkt haben, den Verlust ihrer Bedienungen, so wie besonders der Referent wegen verschiedener in den Entscheidungsgründen vorkommender Stellen noch härtere Ahndung verdient hätten; daß Wir jedoch in der Hoffnung einer künftigen Besserung dieselben noch ferner in Unsern

Diensten behalten, sie aber bei dergleichen hegenden Gesinnungen zu höhern Stufen nicht befördert wissen wollen, und überdies festsetzen, daß jeder von ihnen einen dreimonatlichen Betrag seiner Soldung zur Strafe ad pias causas entrichten und an das Armen-Direktorium, welchem Wir darüber Unsere Allerhöchste Willensmeinung bereits bekannt gemacht haben, gegen Quittung bezahlen soll.

Ihr habt euch also hiernach zu achten, für die Entrichtung der festgesetzten Strafgelder an das Armen-Directorium zu sorgen, und wie solches geschehen, ad acta anzuzeigen. Daran geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin den 12. Junius 1792.

A. S. B.

Carmer.

Es ist bekannt, daß die Gerichtshöfe in den absoluten Monarchien ihre Unabhängigkeit im Rechtsprechen so leicht nicht gefährden lassen. Zumeist beruht dies auf der im administrativen Wege unzulässigen Absetzbarkeit *) der Richter. — Während

---

*) Heinrich Simon, »die preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844. Leipzig 1845. (Wigand.)«

daher der Probst Teller die Strafe ruhig über sich ergehen ließ, beschloß das Kammergericht, die Aufhebung der Ordre zu beantragen.

Wir halten, heißt es in dem Schreiben an den Großkanzler, der Dienstverfügung angemessen, die anliegende Vorstellung durch den Chef der Justiz an Ew. Königl. Majestät gelangen zu lassen, und sehen der Gewährung des darin enthaltenen Antrages um so zuverlässiger ehrfurchtsvoll entgegen, da das schätzbare Vertrauen auf gute Justiz verloren gehen muß, wenn die Richter das traurige Loos treffen sollte, Verschiedenheit der Meinungen mit kränkenden Vorwürfen, Zurücksetzung und Strafe zu büßen.

Und sodann:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Gesetze, unsere Eidespflicht, und die Natur des richterlichen Amtes selbst, verpflichten uns zur Freimüthigkeit im Urtheilen.

Nach diesen Grundsätzen haben wir auch bei Abfassung des Schulz'schen Urtheils nicht zu fehlen befürchtet, und wir wollen uns mit der ehrfurchtsvollen Hoffnung trösten, daß uns Ew. Königl. Majestät, als ein gerechter Monarch, dereinst Dero Gnade wieder zuzuwenden geruhen werden, da wir

unser beschwerliches Amt nach dem Zeugnisse unsers Gewissens jederzeit mit unwandelbarer Treue und Gehorsam verwaltet haben.

Allein, allergnädigster König und Herr, für diese Zwischenzeit ist durch die auf uns geworfene Ungnade einem großen Theile des Gerichtshofes, bei welchem wir seit vielen Jahren mit gewissenhafter Redlichkeit arbeiten, das nothwendigste Vertrauen entzogen, da Erkenntnissen, von uns gefället und unterzeichnet, ein doppelter Vorwurf gemacht werden kann: daß sie von unfähigen, oder gar unredlichen Richtern herrühren.

Ob uns jener Vorwurf der Unfähigkeit mit Recht treffen könne? darüber etwas anzuführen geziemet sich nicht für uns. Daß wir aber den Vorwurf geflissentlicher Unredlichkeit nie auf uns laden und verdienen werden, dafür sichert uns das innere Gefühl dessen, was wir Gott, unserm Landesherrn, der Welt, und uns selbst schuldig sind.

In diesen Gesinnungen nahen wir uns Ew. Königlichen Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

den Befehl, welchen der Großkanzler, Freiherr von Carmer, uns angekündigt hat, in Gnaden

wieder aufzuheben, und uns dadurch die Heiterkeit des Geistes wieder zu geben, ohne welche wir bei der mühsamen Verwaltung unsers Amts bald unterliegen müßten.

Wir ersterben in treuster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät ꝛc.

Berlin, den 21. Junius 1792.

Sei es nun der entschiedene Ton dieser Vorstellung, sei es die im Publikum allgemein verbreitete Besorgniß, daß den Richtern ihr freies Votum beschränkt würde, sei es endlich die seit Anno 1789 zu Fleisch und Blut gewordene Wahrheit, daß nur die Meinung, nicht die Gewalt, welche selbst wieder eine Meinung voraussetzt, den Grund und die Säulen jeder Staatsverfassung bildet — —, genug, am 3. Juli erschien in den öffentlichen Berliner Zeitungen folgende königliche Erklärung:

Nachstehende allerhöchste Resolution wird auf Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichem Befehl hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die im Publikum hin und wieder verbreiteten irrigen Begriffe und Urtheile über die bekannte Schulz-Gielsdorfer Untersuchungssache dadurch berichtiget werden.

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, können aus der Vorstellung der Mitglieder des Kammergerichts, welche das gesetzwidrige Gutachten in Sachen des gewesenen Prediger Schulz durch eine geringe Stimmenmehrheit veranlaßt haben, nicht den mindesten Grund zu deren Rechtfertigung entnehmen. Es bleibt allemal unverantwortlich, daß die Supplicanten mit Beiseitsetzung aller Schranken ihres richterlichen Amts und des Gegenstandes der vorgewesenen Untersuchung durch ihr Erkenntniß haben festsetzen wollen, daß der ꝛc. Schulz und die von ihm verführten Mitglieder seiner Gemeine als eine besondere Secte, den Landes- und deutschen Reichsgesetzen zuwider, in den königlichen Staaten geduldet werden müßten; daß sie sich unterfangen haben, diesen offenbaren Eingriff in die allerhöchsten königlichen Gerechtsame mit erzwungenen Auslegungen des Religions-Edikts gegen die Worte und den klaren Inhalt desselben zu bemänteln, und dadurch den ꝛc. Schulz, der zum lutherischen Prediger berufen war, gleichwohl aber die ersten Grundwahrheiten der evangelisch-lutherischen Kirche geradezu verleugnet, in diesem seinem Amte ferner behaupten zu wollen. Da inzwischen Se. Königl. Majestät aus angeborner Milde stets mehr zum Verzeihen, als zum Strafen geneigt sind,

so wollen Allerhöchst Dieselben die Versicherung*) der Supplicanten, daß sie diesen groben Fehler nicht aus Vorsatz oder bösen Willen begangen haben, für diesesmal noch in Gnaden annehmen, und sie der angekündigten Strafen entbinden, zugleich aber dieselben auf das ernstlichste warnen, künftighin nach ihrem geleisteten Eide und ihren Amts-Instructionen, sich bei Beurtheilung der Rechtssachen die Vorschriften der Gesetze zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen, den klaren Verordnungen derselben ihre sogenannten philosophischen Raisonnements niemals unterzuschieben, und wenn ihnen der Sinn eines Gesetzes zweifelhaft zu sein scheinen möchte, darüber der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, bei der Behörde die nöthige Erläuterung einzuholen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß ein solches Vergehen für einen frevelhaften Eingriff in die königlichen Gerechtsame und gesetzgebende Macht angesehen, und an den Urhebern mit unfehlbarer Cassation nach den Vorschriften der Landes-Gesetze geahndet werden solle.

Potsdam, den 30. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

---

*) Eine solche Interpretation des mitgetheilten Schreibens ist keinem Menschen, mithin auch keinem König gestattet.

XIV.

Die Publicationsfrage und die weiteren Schritte der drei Gemeinden.

Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muß fest —, wer nicht, leise auftreten.

Es schien nicht angemessen, zugleich mit dem kondemnatorischen Rescript des Cabinets das freisprechende Urtel des Gerichts zu publiciren. Man trug zuerst dem Ober-Consistorium auf, ein kondemnatorisches Erkenntniß abzufassen, aber diese Behörde lehnte ein solches Ansinnen ab. Jetzt wurde versucht, nur das Rescript zu publiciren und von der Eröffnung der eigentlichen Sentenz abzustehen —, aber der Amelang protestirte gegen die Confirmation eines nicht zu publicirenden und somit gar nicht existirenden Urtels. So sah man sich am Ende doch gezwungen, Rescript und Sentenz zugleich zu eröffnen. — 11. Juli 1792.

Jetzt zeigte sich, daß die Gemeinden von dem Werth des gereinigten Christenthums in der That so durchdrungen waren, »daß sie bestehen in

der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und sich nicht wiederum in das knechtische Joch fangen lassen.« Sie beschlossen, die Sache ihres Predigers zur eigenen zu machen. Der Patron, Herr von Pfuel, gab in einer eigenhändig aufgesetzten Schrift sein Urtheil und seine Gesinnung ab:

»Ueber das falsch verstandene Lutherthum.«

Ich finde nöthig, sagte er, meine Erklärung, nicht nur in Betreff meiner Privat-Gewissensfreiheit in dieser Sache, sondern auch als Patron der Kirchen und Pfarre zu Gielsdorf und Wilkendorf dahin näher von mir zu stellen:

1) Da ich dafür halte, daß in der ganzen Christenheit wohl Keiner gefunden werden kann und wird, welcher, wenn die Frage aufgeworfen wird:

Ob, im Fall sich Christenthum und Lutherthum einander widersprächen? — das Christenthum dem Lutherthum, oder das Lutherthum dem Christenthum vorgezogen werden müsse!

auch nur einen Augenblick anstehen würde, sich für das Christenthum — und wider das Lutherthum zu erklären; so bekenne ich:

daß ich in meinen jüngern Jahren mich blos da-

rum einen lutherischen Christen genannt habe, weil ich in der Meinung stand:

daß alle Lehr- und Glaubenssätze des Lutherthums auch diejenigen des Christenthums wären; — daß Luther überall so gedacht und gelehrt habe, als Jesus; — und daß in der Augsburgischen Confession keine andern Lehrsätze enthalten wären, als solche, die mit den eigenen Lehren Jesu aufs genaueste übereinstimmten und dieselbigen wären.

Und diese Meinung hatten auch meine Eltern. Darum nannten sie sich lutherische Christen, und ließen mich im lutherischen Christenthume unterrichten.

2) Seitdem ich aber in der Folge einsehen gelernt habe, daß, ein so guter und braver Mann Luther auch war, er doch nur einige der gröbsten Abweichungen seiner Kirche von der wahren Lehre Jesu bemerkte und bestritt; — andere eben so wichtige hingegen gar nicht ins Auge faßte, sie folglich stehen ließ, und in seiner ehrlichen ungeprüften Meinung für Wahrheiten und Lehrsätze des wahren Christenthums hielt und annahm: — so habe ich schon seit langen Jahren angefangen,

Luthern und Jesum in ihren Lehrvorträgen von einander zu unterscheiden.

Und, je mehr nach meiner innigsten Ueberzeugung diejenigen Irrthümer, welche Luther und seine Zeit- und Glaubens-Genossen für christliche Wahrheiten annahmen und beibehielten, von der Art sind,

daß sie den Hauptgrundsätzen der eigenen Lehre Jesu und also des wahren Christenthums geradezu widersprechen, dergestalt, daß diese Lehre Jesu dadurch ganz aufgehoben wird, und man das wahre Christenthum ganz darüber verliert, wenn man jenen lutherischen Irrthümern anhängig bleiben will; — je mehr es ferner vor dem Richterstuhl der Vernunft über allen Zweifel erweislich ist, daß

da, wo sich Jesus und Luther widersprechen, — Jesus Recht und Luther Unrecht habe! — Jesus die vernünftigsten Wahrheiten vortrage, und Luther hingegen, so wie auch die Augsburgische Confession solche Meinungen behaupte, die meine Vernunft, die ich mir nicht selbst, sondern die mir Gott gegeben hat, gar nicht annehmen kann:

desto unmöglicher ist es mir ja,

daß ich Jesum verleugnen und Luthern bekennen sollte!! Matth. 10, 32. 33. Joh. 8, 31. 32.

Ob ich aber gleich, diesem zufolge, schon seit langen Jahren in meinem Herzen und in meinen Ueberzeugungen kein Lutheraner mehr gewesen bin, sondern mich an der reinen und wahren Lehre Jesu selbst gehalten habe: — so habe ich es doch nicht nöthig gefunden, eine öffentliche Erklärung davon vor der Welt abzulegen. — Man störte mich in meiner Gewissensfreiheit nicht, — und zu einem öffentlichen Lehrer für Andere war ich nicht berufen und bestellt.

Da aber jetzt uns unser würdiger, ganz rechtschaffener und von uns allen innigst geliebter Prediger Schulz, ein Mann, in dessen Herz kein Falsch ist, — aus dem Grunde genommen werden soll:

weil er kein lutherischer Prediger sei, folglich bei lutherischen Gemeinen und Kirchen nicht als Lehrer stehen könne!

so kann ich meine Erklärung nun nicht länger zurückbehalten. Ich bekenne also

Erstlich: — daß ich keinesweges Luthern hasse, son-

dern vielmehr für die großen Verdienste desselben alle geziemende Achtung behalten werde *).

Noch viel weniger soll es mir je in den Sinn kommen, diejenigen meiner Nebenmenschen und Zeitgenossen, welche fortfahren, sich Lutheraner zu nennen, zu hassen, oder zu verdammen. Behüte der Himmel! Das wäre dem reinen Christenthume, welchem ich ergeben bin, schnurgerade entgegen. Dies gebietet mir Liebe gegen Jedermann, ohne Unterschied des Glaubens-Be-

---

*) »Unter solcher Fessel oder Bürde (der Päpste) würde Europa ermattet sein, wie Asien im Joch des Lama oder Buddha. Ordnung soll in der Kirche, wie überall sein, aber auch Gefühl der menschlichen Schranke, und nicht der Laien Recht, wie sich Walther von der Vogelweide ausdrückt, von den Pfaffen verkehrt werden; deutsche Kaiser, im Hader mit dem Papst, vertraten diese Ansicht, wenn schon nicht immer auf rechtem Wege; das heilsame Gegengewicht ging allezeit nirgend wo andersher, als von Deutschland aus, und den Gespinnsten der Päpste hat späterhin ein anderer Deutscher, Luther, das Ende gemacht, wofür ihm nicht bloß die protestantische Kirche ewigen Dank schuldet.«

Jacob Grimm, Italienische und scandinavische Eindrücke. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Schmidt, Jahrgang II. Bd. 3, Heft 3. S. 270.

kenntnisses. Und mit meinem Wissen und Willen will ich dies Gebot der Liebe auch in seinen kleinsten Theilen gegen keinen Menschen übertreten.

Zweitens: so hoch ich aber auch Luthern schätze, so halte ich doch Jesum unendlich höher, als Luthern. Und wenn also die Frage ist:

Ob ich da, wo sich das Lutherthum und das Christenthum einander widersprechen, auf die Seite des Christenthums? — oder des Lutherthums trete?

so antworte ich:

Ich halte es mit Christo, — und nicht mit Luthern. — Jesu eigene Reden und Lehren, die ich bei den Evangelisten aufgezeichnet finde, sind mir unendlich theuerer und unendlich mehr werth, als die Augsburgsche Confession mit allen Schriften des Luthers.

Drittens: — Ob ich schon überall da, wo Luther mit Jesu, — und die Augsburgsche Confession mit den Lehren Jesu übereinstimmt, natürlicherweise auch selbst mit Luthern und mit dieser Confession zufrieden bin, und dieserhalb immer den Namen eines Lutheraners führen könnte;

so bekenne ich doch:

daß, wenn man durchaus verlangt:

daß nur Derjenige den Namen eines Lutheraners führen solle und dürfe, der alle und jede Lehrmeinungen, welche Luther gehabt, und die er mit seinen Zeit- und Glaubensgenossen in der Augsburgschen Confession bekannt hat, — auch für wahr annimmt und bekennt, ohne Unterschied, ob sie mit der wahren Lehre Jesu übereinstimmig? oder ihr widersprechend sind?

ich dadurch gezwungen bin,

auf den Namen eines Lutheraners für die Zukunft Verzicht zu thun, und mich schlechtweg »einen Christen« zu heißen.

Ich wiederhole es, daß, da ich bisher nicht in der Nothwendigkeit gewesen bin, es öffentlich zu sagen:

inwiefern ich nach meinen innern Ueberzeugungen ein Lutheraner sei? — oder nicht?

jetzt aber, durch den Gewissenszwang, den wir hier leiden sollen, dazu gedrungen werde, so kann ich bei der vorliegenden Alternative:

Ob Jesus? — oder, ob Luther? — bekannt oder verleugnet werden soll??

mich nicht anders erklären, als:

Ich bekenne Jesum, — und verleugne Luthern! — Jesus ist unser Meister, — und kein Anderer!! Matth. 23, 10.

Er trug bei dem Ober-Consistorium darauf an,

»daß die am 28. Juni verfügte Suspension des Prediger Schulz wieder aufgehoben und derselbe als ein christlicher Prediger gelassen werden möge.«

Die drei Gemeinden, auch kein einziges Mitglied ausgenommen, sind diesem Antrage beigetreten, sie haben am 21. Juli zu Protokoll zu vernehmen gegeben:

»Wir treten der uns bekannt gemachten Erklärung des Herrn von Pfuel gänzlich bei. Wir wollen auch für die Zukunft auf den Namen Lutheraner Verzicht thun, und nur blos Christen sein und heißen; mithin auf das Lutherthum ausdrücklich Verzicht leisten. Wir thun dieses um so mehr, als wir seit vielen Jahren schon keine Lutheraner, sondern blos Christen gewesen sind, und als solche glücklich und zufrieden gelebt haben.«

befragt:

Warum denn die Comparenten, ohnerachtet es

scheinet, daß des Königs Majestät, indem er ihnen einen für nicht lutherisch anerkannten Prediger nimmt, — die Gemeinen zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde für lutherische Gemeinen nur anerkennen wolle, — dennoch auf das Lutherthum resigniren?

Sie antworten auf diese ihnen vorgelegte Frage:

»In dem Religions-Edikte ist jedem Einwohner des Staats Gewissensfreiheit zugesichert, wenn er sich sonst nur als ein guter Bürger und Einwohner des Staats verhält, ohne geradezu zu sagen: Er müsse ein Katholik, Lutheraner oder Reformirter sein. Dieses Recht der Freiheit unserer Gewissen, über welche wir dem Könige keinen Zwang einräumen können, reclamiren wir, und müssen es thun, weil wir bei den Grundsätzen unserer Religion allein Bewegungsgründe zum Guten und Beruhigung für unsere Gewissen finden. Der König duldet ja überdem ganz unchristliche Gemeinden, als z. E. die Juden, warum wollte er uns daher unsere Gewissensfreiheit nicht lassen, da wir doch Christen sind; sondern uns zum Lutherthum wider unsern Willen zwingen? Und darauf würde es hinausgehen, wenn wir

schlechterdings einen solchen lutherischen Prediger nehmen sollten, wie die gewöhnlichen lutherischen Prediger sind.«

»Da nun Se. Königliche Majestät Niemandes Gewissen Gewalt anthun wollen; dieses aber geschehen würde, wenn wir einen Prediger erhielten, welcher uns in andern Grundsätzen, als der Prediger Herr Schulz, unterrichtet, so hoffen wir und bitten:

»daß uns doch die uns von Sr. Majestät bewilligte und versicherte Gewissensfreiheit, — das Einzige, was wir für alle Lasten und Abgaben haben, für uns, unsere Frauen und Kinder erlaubt werde, Religionsgrundsätze anzunehmen, welche wir wollen, sobald sie nur dem Staate nicht schädlich sind: und das beweiset unser Gehorsam gegen Gott und Menschen.«

»Wir geben ja dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist. Was hälfe es uns, wenn wir uns Lutheraner nenneten, und nähmen Schaden an unserer Seele?«

Denen Comparenten wurde hierbei vorgestellet: daß doch so viele lutherische Gemeinden

glücklich, ruhig und zufrieden lebten; warum sie sich denn von dem Lutherthum lossagen wollten?

Worauf sie erwiderten:

»Unser Herr Prediger hat uns von Jugend auf und so lange er bei uns ist, zum Nachdenken gewöhnt. Wir nehmen schlechterdings nichts an, was wir nicht geprüft haben. Im Neuen Testamente selbst steht ja: Prüfet alles, und das Beste behaltet! — Ein blinder Glaube ist für uns ein todter Glaube. — Dann hat uns auch unser Herr Prediger gesagt: daß die Protestanten, die Freiheit, — selbst zu denken, — durch viel Blut und schwere Kriege sich sauer erfochten haben. Mit dieser Freiheit sind wir nun so das ganze alte Lutherthum durchgegangen, und da haben wir an so vielen Orten und Stellen gefunden, daß es nur damit Nichts ist. Wir haben daher, was uns begreiflich geworden ist, behalten. Mögen doch unsere Nachbarn und Mitmenschen Lutheraner bleiben; das gilt uns gleich und muß uns auch gleich gelten. Denn so wie wir unsere Freiheit haben wollen, müssen wir jedem Andern die seine auch lassen. Und was verlieren wir denn, wenn wir das Lutherthum verlieren?

Wir behalten ja das Christenthum! Und wenn wir unter beiden die Wahl haben, so ist ja am besten, letzteres zu behalten, und ersteres fahren zu lassen! zumal Luther selbst gesagt hat:

»Ihr sollt euch nicht Lutheraner nennen! Einer ist euer Meister, das ist Christus!«

»wir behalten mithin die reine Lehre Jesu, so wie sie in der Bibel vorgetragen ist, und wie wir sie begreifen können und sie uns gelehret ist. Und das ist eine ganz herrliche Sache. Sehen Sie, die Lutheraner glauben z. E.

»das Verdienst Christi wasche den Menschen von allen Sünden ab. Er möge gesündigt haben wie er gewollt: wenn er nur seine Sünden allenfalls noch auf dem Sterbebette bereuet, so werde er doch selig.«

»dahingegen glauben wir:

»der Mensch kann nur selig und ewig glücklich werden, wenn er seine ganze Lebenszeit durch gut handelt; und wenn er dies nicht thut, sondern vorsätzlich ein böser Mensch sei, so können ihm alle Bekehrungen auf dem Sterbebette und das ganze Verdienst Christi zur Seligkeit nicht helfen.«

Wir sind also verbunden, nach unserer Religion verbunden, die ganze Lebenszeit hindurch gut zu handeln, und der Staat muß also mit uns so zufrieden, als mit jedem andern Unterthan sein. Wir sind nun schon so weit in allen diesen unsern Grundsätzen gekommen, daß wir uns das Licht nicht wieder auslöschen lassen können, was uns unser Herr Prediger mit so vieler Mühe angesteckt hat. Wer einmal klug ist, kann nicht wieder dumm werden. Unsere Kinder sind bei diesen Grundsätzen erzogen, und wir leben so gar glücklich. Wenn unsere Nachbarn glücklich sind, und sich Lutheraner nennen; so kommt das vielleicht daher, weil mancher nicht weit siehet, und weil mancher sich einen Lutheraner nennt und ist im Grunde des Herzens keiner. — Wir würden uns auch wenig um den Namen bekümmert haben, und unsers Gefallens hätte man uns nennen können, wie man gewollt: aber da jetzt so ernsthaft die Rede davon ist, so können wir keine Heuchler werden, und mit dem Munde beten, wovon das Herz nichts weiß. — Wir sind Christen und Protestanten, weiter nichts. Was Christus gelehrt hat, das nehmen wir an: was die Apostel gelehrt haben, nur in der Art, als ihre Lehren mit der Lehre Christi übereinstimmen; — sonst fort mit den

Aposteln. — Auf Christi Lehren, den einzigen Stifter der christlichen Religion, wollen wir aber leben und sterben. Wir haben überdem ja das schon einmal eidlich ausgesagt und dabei bleiben wir stehen.«

»Sollte uns das nicht gutwillig gewährt werden, so muß es durch Urtel und Recht uns zuerkannt werden.«

»Der hochselige König hat es ja gewußt, daß unser Herr Prediger so lehrt. Das Consistorium hat es ja auch gewußt. Man hat uns ja nie gesagt, daß wir die Lehren nicht annehmen sollten. Wir würden es aber wohl selbst nicht gethan haben, wenn uns nicht der Werth derselben so in die Augen geleuchtet hätte.«

Denen Comparenten ist dieses Protokoll langsam und deutlich vorgelesen worden. Sie haben solches durchgängig genehmigt und eigenhändig resp. unterschrieben und unterzeichnet.

Seelmann, Justiz-Commissarius. Georg Ziesig, Schulze. Wittwe Licking, geb. Kaschin. Friedrich Vulprecht. Christian Köppen. Friedrich Schulze. Michael Thieme. Gottfried Schwarze. Martin

Ziesig. Martin Nickel. Michael Hindrich. George Schablizki. Martin Rump. Gottfried Nickel.

Aus Wilkendorf:

George Ziesig, Schulze. Christian Ziesig. Johann Schulze. Johann Steffen. Johann Wolter. Gottfried Steffen.

Aus Hirschfelde:

Friedrich Winkelmann, Schulze. Friedrich Göze. Martin Schulze. Friedrich Kersten. Ephraim Meißner.

Pastor Schulz selbst hat, auf diese Anträge gestützt, unter dem 27. Juli dem Ober-Consistorio vorgestellt:

»das ihn kassirende Königl. Rescript beruhe nach Wort und Sinn auf der Voraussetzung, die Gemeinden seien und wollten lutherisch sein. Diese Voraussetzung habe sich jetzt als eine falsche herausgestellt, da die Gemeinden einstimmig sich zu seinen Grundsätzen bekannt und auf die Benennung „lutherisch" feierlichst verzichtet hätten. Mit der Voraussetzung falle aber die Folgerung.«

Hiernach bitte ich, heißt es sodann, um Deklara-

tion des Rescripts vom 21. Mai d. J., weil ich dafür halte, daß dieses Rescript nun nicht ferner mit den Erklärungen des Patrons und der Gemeinen bestehen könne, sondern eine fernerweitige Erklärung erleiden müsse.

Sollten Se. Majestät aber die einem jeden Individuo, mithin auch meinen Gemeinden und mir in dem Religions-Edikt §. 2. versicherte

Gewissens-Freiheit

verweigern, so will ich alsdann meine Beschwerden gegen das ergangene Erkenntniß darin setzen:

1) daß ich für keinen „protestantischen,"
2) daß ich für keinen lutherischen Prediger erachtet,
3) daß ich meines Dienstes bei den lutherischen Gemeinden zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde entsetzt worden bin,
4) daß nicht auf meiner und meiner Gemeinden Duldung erkannt worden ist,
5) daß ich in die Kosten verurtheilt worden bin.

Wie unbegründet nun die dem Schulz — wohl mit Unrecht — Schuld gegebenen Aeußerungen gewesen sind:

»da sieht man, wie die Wahrheit Beifall findet. Das Volk sieht es gleich ein und ist dies nur erst erleuchtet, so wird Alles nach dem Volke gehen, denn die Macht ist ja in den Händen des Volks; und sobald das Volk Einem nur wohl will, so ist er sicher, und mag sich gegen ihn aufmachen, wer da will, denn das Volk ist gleich einem Strome, der Alles mit sich dahin reißt:«

das bewährte recht die auf diese Anträge erlassene Resolution.

»Wir verweisen euch, heißt es, auf Unser Religions-Edikt, nach welchem außer den drei Haupt-Confessionen der christlichen Kirche nur die in §. 2. namentlich genannten, bisher schon tolerirt gewesenen Secten *) zum öffentlichen Religions-Exercitio berechtiget sind; solches aber für die Zukunft andern neuen Secten schlechterdings nicht **) gestattet werden soll.

---

*) Wo bleibt denn alsdann Jesus, der ja weder zu den drei Haupt-Confessionen, noch zu den im Religions-Edikte genannten Secten gehörte?

A. d. v. H.

**) Im Religions-Edikt wird gesagt: daß die Toleranz den preußischen Staaten von jeher eigenthümlich ge-

Hieraus erfolget: daß weder der Schulz als ein öffentlicher Kirchenlehrer beibehalten, noch denen von ihm irre geführten Leuten das öffentliche Exercitium ihrer sogenannten christlichen Religion gestattet, und noch weniger zu solchem Behuf denselben eine den evangelisch-lutherschen Glaubensverwandten gewidmete Kirche eingeräumt werden könne rc.«

Berlin den 15. August 1792.

Wöllner.

An das Curmärksche Ober-Consistorium.

Die Bemerkungen des ersten Herausgebers zu diesem Rescript sind, deucht mir, noch heut so frisch,

---

wesen. Dies ist wahr; denn der Regierungs-Grundsatz lautet so: »In meinem Lande kann ein Jeder glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist.« Aber der Minister Wöllner will alle neue Secten verbieten, ohne Unterschied, ob sie dem Staate vortheilhaft oder schädlich sind. Liegt diesem Verbot nicht der umgekehrte Grundsatz zum Grunde: In den preußischen Staaten kann fernerhin Keiner mehr glauben und bekennen, was er will, sondern er muß das gauben und bekennen, was er soll: und wenn er auch darüber ein Heuchler werden und aufhören muß, ehrlich zu sein?

A. d. v. H.

als ob sie von diesem Jahre wären. Das mag ihre Mittheilung rechtfertigen.

Anhang

einiger Bemerkungen des ersten Herausgebers.

Erste Bemerkung.

Wenn der Minister Wöllner das Christenthum blos auf die drei Confessionen und einige genannte kleinere Secten eingeschränkt und eingeschlossen haben will: — wie reimt sich das mit der in so starken Worten abgefaßten eigenen Erklärung Jesu? Matth. 24, 23—28.

Zweite Bemerkung.

Offenbar muß der Minister Wöllner folgende Grundsätze haben, denen gemäß er eine solche Sprache — »es könne keine Kirche eingeräumt werden ꝛc.« — führen kann.

Das hölzerne oder gemauerte Gebäude, welches Kirche genannt wird, ist nicht um der Gemeine Willen da, — sondern die Gemeine ist um eines solchen Hauses Willen da: und es ist also mehr an einer solchen Kirche, als an der ganzen Gemeine gelegen.

Ferner: Der Gemeine, als dem einzigen rechtmäßigen Eigenthümer und Besitzer ihres Kirchgebäudes, kann dennoch der Gebrauch desselben untersagt und ihr dies ganze Eigenthum umsonst und um nichts weggenommen werden, wenn schon der Gebrauch, den sie davon macht, der allerunschuldigste ist, auch kein anderer Mensch den schwächsten rechtlichen Anspruch auf den Besitz desselben für sich erweislich machen kann.

Uebrigens stehen vielleicht, in Betreff der Kirchhäuser, folgende Gedanken hier nicht an ihrem unrechten Orte:

Kein vernünftiger Mensch wird es leugnen, daß Lehre und Unterricht nicht nur für die Jugend, sondern auch für Erwachsene durchaus nöthig sind und immer in der menschlichen Gesellschaft nothwendige Bedürfnisse bleiben werden; daß folglich auch gewisse zu diesem Behuf absichtlich gut eingerichtete Versammlungs-Oerter unter die lobenswürdigsten Anstalten

gehören. Ob man dann einen solchen allgemeinen und öffentlichen Lehrsaal eine Schule, oder zum Unterschiede von den nur für Kinder und junge Leute besonders bestimmten Schulen eine Kirche nennete, oder ihm einen andern willkührlichen Namen gäbe; daran wäre nichts gelegen. — Allein jeder Verständige wird zugeben müssen, daß die ganze Lobenswürdigkeit einer solchen Anstalt verloren gehe, sobald die innere und äußere Einrichtung derselben und die Anordnung der darin vorzunehmenden Geschäfte und Uebungen von der Art sind, daß der Zweck der Belehrung der Menschen in vernünftigen, nützlichen, moralischen und andern ihnen höchst nöthigen Kenntnissen dadurch nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern vielmehr offenbar aufs äußerste gehindert werden muß und wirklich gehindert wird.

Und dies ist leider der traurige Fall von jeher mit den Tempeln und Kirchen gewesen, und ist es in seiner Maaße noch bis auf den heutigen Tag. Die Kirchen sind, anstatt daß Menschen darin gedienet und sie in ihrer Wohlfahrt gefördert werden können, zu Gotteshäusern bestimmt, worin dem Ewigen, der doch weder einer Förderung noch einer Verkümmerung seiner Glückseligkeit fähig ist, gedienet werden soll. Zu dem Ende sind kostbare Verzierungen und Geräthschaften und was nur zum Pomp

und Gepränge dienen kann, angeschafft, und so vieler Ceremoniendienst angeordnet worden, um nur die Augen der Leute zu füllen und ihren Sinnen eine zerstreuende Beschäftigung zu machen. Der ganze Unterricht, der ihnen dabei ertheilt wird, steht gemeiniglich mit diesem gottesdienstlichen Ceremonien-Tand in genauer Verbindung und Uebereinstimmung.

Die Kirche wird ihnen dadurch zu einem besondern Heiligthum, und die Abwartung der gottesdienstlichen Ceremonien in derselben zum kräftigsten Mittel der Seligkeit gemacht. Was gewinnt nun bei solcher Einrichtung der Kirchen und bei solchem Kirchendienst entweder Gott, oder der Mensch? — Welche ungeheure Menge abergläubischer *) und der Moralität der Menschen höchst schädlicher Begriffe und Meinungen wird dadurch unter ihnen hervorgebracht und unterhalten?

Daher haben auch von jeher die vernünftigsten und für das wahre Wohl der Menschen bestgesinntesten Lehrer, denen die Aufklärung ihrer Nebenmen-

---

*) Der Rostockische Theolog Dr. Heinrich Müller nannte den Taufstein, Beichtstuhl, Altar und die Kanzel die gewöhnlichen vier Kirchengötzen.

schen in den ihnen heilsamsten und nothwendigsten Wahrheiten so ganz am Herzen lag und dringendes Geschäft für sie war, so laut und stark wider die Tempel und Kirchen geeifert.

Ich will nur ein paar Hauptlehrer nennen, die das entschiedenste und größte Ansehen in der Christenheit haben.

Wenn eher äußerte Jesus wohl je eine Zufriedenheit mit dem Tempel zu Jerusalem? Ueberlief ihn nicht vielmehr immer ein lauter Verdruß und Unwille, so oft er ihn ansah und an die abergläubische Verehrung desselben dachte? Dergestalt, daß es auch einer der wichtigsten Anklage-Artikel war, den die Pharisäer und Schriftgelehrten wider ihn anbrachten, daß er ihren Tempel verachtet habe. — Und wenn er ja zuweilen selber in den Tempel kam, so wissen uns die Evangelisten auch nicht von einer einzigen gottesdienstlichen Ceremonie etwas zu erzählen, die er darin mitgemacht hätte, sondern immer heißt es: Er lehrete das Volk in demselben.

Und nun wollen wir Luthers Urtheil über die Kirchen hören. Er sagt in seiner Kirchen-Postill:

»Keine andere Ursach ist, Kirchen zu bauen, so je eine Ursach ist? denn nur, daß die Christen mögen zusammenkommen, beten, Predigt hören und

Sacrament empfahen. Und wo dieselbe Ursach aufhöret, soll man die Kirchen abbrechen, wie man allen andern Häusern thut, wenn sie nimmer nütze sind *). Aber jetzt will in aller Welt ein jeglicher Mensch eine eigene Capell oder Altar stiften, keiner andern Meinung, denn daß er achtet, dadurch selig zu werden und den Himmel zu kaufen. Es wäre besser, daß man alle Kirchen und Stifte in der Welt auswurzelte und zu Pulver verbrennete, wäre auch weniger Sünde, obs auch Jemand aus Frevel thäte, denn daß eine einzige Seele in solchem Irrthum verführet und verderbet wird. Denn Gott hat nichts von Kirchen, sondern allein von der Seelen geboten, welche seine rechte eigentliche Kirchen sind, davon St. Paulus 1 Cor. 3. sagt: Ihr seid Gottes Tempel oder Kirche **). Wer aber diese Kirche verletzt,

---

*) Luther will damit sagen: Man solle mit einer Kirche in keinerlei Betracht mehrere und andere Complimente machen, als mit jedem andern Hause. Er schilt und eifert also über die einer Kirche angedichtete größere Heiligkeit, als diese bei andern Gebäuden zu finden sein soll.

A. d. v. H.

**) Wie gerade entgegengesetzt denken doch Luther und

den wird Gott vertilgen. Ich sage noch einmal: Es wäre gut, um solchen Irrthum auszutilgen, daß man alle Kirchen einmal in aller Welt umkehrte, und in gemeinen Häusern oder unter dem Himmel predigte, betete, taufte und alle christliche Pflicht übete. Sintemal auch die angezeigte Ursache, Kirchen zu bauen, eine schlechte Ursache ist. Christus predigte über drei Jahre, — und doch nur drei Tage im Tempel zu Jerusalem! Die andern Tage predigte er in der Jüden Schulen — in den Wüsten — auf den Bergen — über Tisch — und in den Häusern. Johannes der Täufer kam auch nie in den Tempel, — predigte am Jordan und an allen Orten. Die Apostel predigten am Pfingsttag zu Jerusalem auf dem Markt und Gassen. Philippus predigte dem Eunucho auf dem Wagen. St. Paulus predigte zu Philippis am Wasser, im Kerker und hin und her in Häusern, wie auch Christus ihnen befohlen, Matth. 10., daß sie sollten in den Häusern predigen. — Ich meine, sie sind so gute Prediger gewesen,

---

Herr von Wöllner. Jener zieht die Seelen den Kirchen vor, und dieser die Kirchen den Seelen.

A. d. v. H.

als jetzt sind. Aber also soll es gehen, daß den irrigen Predigern und Teufels-Lehrern köstliche gewölbete Häuser gehalten werden; aber Gottes Wort soll keine Herberge in ganz Bethlehem finden, da es geboren worden!*)

Aus diesem kann nun ein Jeglicher schließen, daß man Gott nicht dienet mit Kirchen**) bauen, und daß alle Mühe, so man darauf wendet, verloren sei, wenn man damit will Gott gefallen, und dadurch einen gnädigen Gott erlangen. — Es darf Niemand sagen, daß das Gebet in der Kirchen besser sei und eher erhöret werde, als auf dem Felde oder an einem

*) Auch in Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde nicht, wo es zwar nicht geboren worden, aber rein geprediget wird.

A. d. v. H.

**) In den ersten dreihundert Jahren hatten die Christen noch gar keine Kirchhäuser. Allererst zu Constantins Zeiten fingen sie an, den Heiden darin nachzuahmen, und sich prächtige Tempel aufzubauen, in welche denn auch die Ausschmückungs- und Verzierungsarten, welche sie bei Jenen fanden, nur hie und da etwas modificirt, hinübergetragen wurden. Und zur Zeit der Reformation schlich sich wieder ein großer Theil des Ceremonien-Wesens, aus dem Papstthum, in die protestantischen Kirchen mit hinüber.

A. d. v. H.

andern Ort. — Du darfst nicht denken auf herrliche Gebäu, Dach, Gewölbe, Altar, singen und klingen. Wo Gottes Wort klinget, es sei im Walde oder Wasser, da ist ein Bethel, daß man darf sagen: Hie wohnet Gott! — Hat Gott die Kirche, die er selbst heißen bauen, verworfen (2 Samuel 7, 2—7. Apostel Gesch. 7, 47—51.), was will er von uns sagen, wenn wir unsere Kirchen, da er nichts von weiß, so hoch heben, und meinen, wir thun Gott einen großen Dienst damit! Da werden wir stehen, wie die Narren, und als wären wir aufs Maul geschlagen, wenn er also sagen wird: Du Narr, wer hat Dirs befohlen, daß du mir solltest Kirchen bauen und Altar stiften?

Die Christen müssen die Freiheit behalten, das Sakrament in geweiheten oder ungeweiheten Kleidern, Gefäßen, und Häusern zu handeln. Und wer diese Freiheit leugnet, oder einerlei Part Ketzerei schilt, der lügt abermal, und lästert Christum und sein Wort, es sei Pabst, Kaiser, Fürst, oder Teufel.

Mich wundert, daß diese kluge Leute nicht bedenken, daß Christus in einem Gasthause, und nicht im Tempel, auf einem Tisch, nicht auf einem Altar, das Sakrament eingesetzt und verbracht hat!

Christus hat nicht geboten, das Sakrament zu genießen. Er hat's aber frei gesetzt, zu genießen wer da will. Du bist nicht verdammt, ob du ohne Sakrament bleibest, wenn du dich im Glauben, Gottes Wort und Liebe übest.

Es sollen alle Sakramenta frei sein Jedermann. Wer nicht will das Sakrament empfangen, hat sein wohl Macht für Gott. Also, wer nicht beichten will, hat sein auch Macht für Gott.

Daß sie eine Noth daraus machen wollen, als müsse es nicht anders sein, und die Gewissen darin knüpfen, und solle Ketzerei sein, wer anders thut; — das wollen wir nicht leiden, und daran setzen Leib und Leben. Es soll dem Gewissen beides frei sein, sonst oder so in diesem Handel zu thun. Das und kein anders: — da soll uns Christus zu helfen!«

Wenn man nun alles zusammen nimmt, so wird man wenigstens zugeben müssen, daß es außerordentlich gut sein würde, wenn alle ganz eigentliche gottesdienstliche Geschäfte und Andachts-Uebungen, von den Gelegenheiten gänzlich getrennt und abgesondert würden, wo sich die Menschen zur Anhörung eines

vernünftigen Moral-Unterrichts nach der Lehre Jesu versammeln. Jesus sagte nicht: Wenn du beten willst, so gehe in den Tempel! — sondern, »so gehe in dein Kämmerlein, und schleuß die Thüre hinter dir zu, und bete zu deinem Vater im Verborgenen.« Matth. 6, 11.

Jede Religion, oder Verehrungsart der Gottheit, ist eine Privat-Sache des einzelnen Menschen, der sie übt, und gründet sich auf die Begriffe, die er sich von Gott und seinem Verhältnisse zu demselben macht. — Da nun diese Vorstellungen nicht bei zwei Menschen genau dieselbigen sind, so können auch nicht zwei Menschen ganz einerlei und dieselbige Religion haben. — Hieraus folgt: daß also die Uebungen der Religion gar nicht in eine öffentliche Versammlung, sondern in die Privat-Wohnungen, oder, wie Jesus sagt, in das Kämmerlein hingehören. — Die Moral hingegen ist eine allgemeine Angelegenheit aller Menschen, und in ihren wahren Lehren und Vorschriften sind auch alle Menschen, sobald sie sie nur hören und verstehen, einig. Für den Moral-Unterricht kann es also öffentliche und allgemeine Versammlungs-Oerter geben, und dergleichen sind auch sehr nöthig, und werden, wie schon gesagt ist, auch immer nöthig bleiben.

Eben daher, weil jede Religion ihrer Natur nach nur eine Privat-Angelegenheit ist und sein kann, so wird sie auch von dem Augenblick an, so bald sie zu einer öffentlichen Anstalt erhoben wird, eine Tyrannin, die den Gewissens-Zwang in ihrem unmittelbaren Gefolge hat.

Dritte Bemerkung.

Luther hat nie ein besonderes Lehr- und Glaubens-Gebäude für andere Christen weder aufgerichtet noch aufrichten wollen. Er sagt:

»Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gottes willen, alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienste sehen, oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch Jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freiheit nach ihres Gefallens brauchen, wie, wo, und wie lange es die Sachen schicken und erfordern. — Denn darum sind die Päbstischen Gottesdienste so verdammlich, daß sie Gesetze, Werke und Verdienste daraus gemacht, und damit den edlen Glauben verdrucket haben; — und halten sie als nütze und nöthig zur Seligkeit. Das ist der Teufel. (Tom. VII. Witteb. f. 399.)

Wir bitten durch Christum Jedermann von Herzen, ob ihm etwas besseres würde geoffenbaret, daß er uns heiße inne halten, damit wir alle zusammen thun und gemeiner Sache rathen. (ibid. — — 392.)

So viel habe ich gehabt, lieber frommer Nicolae, dir zu schreiben von den Ordnungen und auswendigen Geberden des Gottesdienstes unserer Kirchen hier zu Wittenberg. Etliche sind ein Theil schon angerichtet und gehen im Schwange daher; etliche, will Christus seine Gnade geben, wollen wir auch bald zu Ende bringen, daß du habest ein Muster oder Fürbild, welchem du, und Andere, wo es gefällig sein wird, mögen nachfolgen. Wo nicht? wisset ihr es besser zu machen, so wollen wir eurem Geiste*), der euch salbet und lehret, gerne statt geben; bereit sein, von Euch und allen Andern anzunehmen, was

*) Bei Gelegenheit der allgemeinen Säcularfeier der Uebergabe der augsburgischen Confession schrieb der treffliche hochselige König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bei dem Bekenntniß: dieser Confession bleiben Wir treu, eigenhändig darüber: „**ihrem Geiste.**“ Offener Brief an den ꝛc. Strietz vom Bischof Dr. Eylert 1845.

nützlicher und füglicher ist.« (ibid. VII. — — 368.)

Wie edel dachte Luther! ach wie edel dachte der würdige Mann! — O, schämt euch bis in das Innerste eurer Seelen, — wofern ihr noch einer Scham fähig seid? — Ihr Verräther des Protestantismus und der christlich-protestantischen Gewissensfreiheit! die ihr dagegen eure Namen euren Zeitgenossen verhaßt macht, und für die Nachwelt mit unauslöschlicher Schande brandmarkt!

XV.

Die Instruktion der zweiten Instanz. 1793.

Mit der abschläglichen Resolution des geistl. Departements vom 15. August 1792 endigen sich nun die gerichtlichen Verhandlungen in erster Instanz. Von dieser Zeit an lag die Sache volle vier Monate still. Das Consistorium vergaß es nämlich, die Akten an das Kammergericht Behufs der Appellation einzusenden und der Prediger Schulz fand es gar nicht nöthig, jenes Collegium daran zu erinnern. Endlich kurz vor Weihnachten wachte man im Consistorio auf und fertigte die Akten an das Kammer-

gericht ab. Hier ging dann die Sache ihren weitern rechtlichen Gang. In dem zur Vernehmung über die neuen Vertheidigungsmittel vor dem Kammergerichts-Rath Beyme anberaumten Termin erklärte der Deducent theils in einer zu den Akten gegebenen Schrift, theils zum gerichtlichen Protokoll selbst:

»Ehe ich Etwas Behufs der Instruktion einer zweiten Instanz anzuführen im Stande bin, provocire ich zuvörderst darauf:

mir nachzuweisen, daß ein rechtliches Erkenntniß vorhanden sei, welches mich verurtheilt hat.

Das Erkenntniß des Kammergerichts hat mich freigesprochen; das Rescript des Königs hat mich meines Amtes entsetzt, ich halte dieses Rescript für einen Machtspruch, zumal dasselbe von keinem einzigen Justiz-Minister contrasignirt worden ist. Der König kann überhaupt ein Criminal-Erkenntniß nicht schärfen. Ich muß bei meiner Meinung so lange beharren, bis mir dem Königl. Rescript gemäß ein Erkenntniß des ordentlichen Gerichtshofes mit Gründen eröffnet wird; dann erst kann ich mich gegen diese Gründe vertheidigen.

Da Se. Majestät wiederholentlich deklarirt haben, daß Sie in Justiz-Sachen keine Machtsprüche thun wollen: — da dergleichen, insofern sie extrahirt wer-

den, schon nach den Gesetzen*) als null und nichtig angesehen werden, so will ich dahin antragen:

princ. »daß ein Hochlöbl. Kammergericht, dessen sämmtliche Glieder auf die strengste Gerechtigkeit vereidet sind, und die versprochen haben, selbige ohne alle Menschenfurcht zu administriren, diesen Machtspruch aus dem Wege räume und mich in den Stand setze, den geraden Weg der Gerechtigkeit zu verfolgen; —— event. daß mir zuvörderst ein vom Kammergericht oder dem Staatsrath selbst abgefaßtes Urtel mit Gründen eröffnet werde.«

Ich protestire gegen einen Bericht an des Großkanzlers Excellenz, weil dessen Benehmen nicht rechtlich gewesen ist.

Ich protestire gegen alle fernere Theilnahme des Ministers von Wöllner bei dieser Sache, weil dessen Einwirkung zu meinem Nachtheil und seine Bemühungen zur Hemmung des Laufs der Gerechtigkeit schon aus den Akten hinreichend erhellen.«

---

*) Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntniß ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

A. G.-B. Th. I. Einl. §. 6 und Tit. 9, §. 529.

Diese Anträge schienen dem Kammergericht unstatthaft. Das königliche Rescript sei schon, sagt die Verfügung, um deßwillen kein eigentlicher Machtspruch, da ja dagegen ein Rechtsmittel — die weitere Vertheidigung — statt finde, es könne sonach von der Cassation eines Machtspruches die Rede nicht sein; eben so wenig von einem anderweiten, mit Gründen versehenen Erkenntniß —; die Abfassung eines Erkenntnisses sei verfassungswidrig, das Rescript vertrete eben die Stelle der Sentenz, wie denn überhaupt in peinlichen Sachen ein Urtel ohne höhere Bestätigung keinen Effect habe —, die Beifügung der Gründe aber sei weder von diesem Rescript geboten, noch irgend nothwendig —; nicht die Gründe, sondern der Tenor seien entscheidend, nur gegen ihn, nicht gegen die Gründe müsse die Vertheidigung gerichtet sein.

Ich halte diese Verfügung des Kammergerichts für unbegründet. Die Urtelsformel ist die Folge der Gründe. Wer gegen das Urtel Beschwerde führen will, der muß eben die Gründe angreifen. Ihm diese Möglichkeit entziehen und ihn zugleich damit trösten, daß ihm ja die weitere Vertheidigung frei gelassen sei, das ist dasselbe, als einem krumm geschlossenen Mann die Gefängnißthür öffnen und ihm

zureden: Er möge sich seine Freiheit zu Nutze machen. Ein Urtel ohne Gründe ist eine Zauberformel, ein Orakel.

XVI.

Die zweite Vertheidigungsschrift des Pastor Schulz. 5. April 1793.

Dem sei nun aber, wie ihm wolle. — Dem Schulz ist nichts übrig geblieben, als dem königl. Rescript mit der einen Hand Gründe zu geben, um sie ihm mit der andern zu nehmen. Er hat dies auf geschickte Weise gethan, indem er sich bemüht hat, mit den Gründen des ersten Richters den Machtspruch des Königs zu unterstützen. Die Gewalt wird sich aber nie auf dem Boden des Rechts heimisch fühlen, so oft sie dies auch versucht hat.

In Ansehung des Theologischen, sagt er, betrifft meine Hauptbeschwerde den wichtigen Umstand, daß mir Schuld gegeben wird:

»Ich sei zwar ein christlicher, aber kein protestantisch-lutherischer Prediger.«

Dieses Urtel des Gerichts wird einzig und allein auf die einzelnen Vota der Ober-Consistorial-Räthe gebauet.

Wenn nun aber in diesen versichert wird:

daß die Grundwahrheiten der christlichen Religion, und die Grundwahrheiten der lutherischen Confession miteinander übereinstimmen, folglich dieselbigen sein müssen, und dies um so vielmehr, weil zugleich versichert wird, daß außer den Lehren Jesu gar keine Grundwahrheiten vorhanden wären, mithin die lutherische Confession auch keine andern haben kann;

so frage ich:

wie es dann noch ferner möglich bleibe, daß ich nach der zweiten Behauptung des Ober-Consistorii, in meinen Lehrvorträgen zwar der Lehre Jesu treu geblieben, demungeachtet aber doch von den Grundwahrheiten der protestantisch-lutherischen Confession abgewichen sein solle und könne???

Liegt hierin nicht der ärgste und handgreiflichste Widerspruch, dessen man sich nimmer von solchen Männern hätte sollen gewärtigen!

Das Ober-Consistorium hat mir hier eine Kunst zugetraut, von der ich, ohne daß ich meine Beschei-

denheit dabei strapziren darf, bekennen muß, daß ich sie nicht besitze. — Gott selbst kann ja, wie in allen Dogmatiken gelehrt wird, mit seiner Allmacht keine absolut unmöglichen Dinge wirklich machen!

Gleichwohl ist auf dieses sich in sich vernichtende Gutachten das Kammergerichtliche Urtheil,

»daß ich kein protestantisch-lutherischer Prediger sei,«

einzig und allein begründet worden: Es folgt nichts natürlicher als:

a) daß, da jenes Ober-Consistorial-Urtheil selbst keinen Grund und Boden hat; auch das darauf gebaute richterliche Urtheil als unstatthaft über den Haufen fallen müsse, und

b) ebenso das Confirmations-Rescript vom 21. Mai v. J.

Denn, wenn jene Voraussetzung als falsch und unergründet erwiesen ist, würde es nicht ein Majestätsverbrechen sein, annehmen zu wollen, daß der Monarch eine offenbar erwiesene Unwahrheit durch sein königliches Ansehen aufrecht erhalten wollte?

Es ist aber auch nichts leichter, als den Beweis zu führen, daß ich im allerächtesten Sinne ein recht

eigentlich protestantisch-lutherischer Prediger bin; und dies, wie ich mir schmeichele, von weit besserem Gepräge, als alle Mitglieder des Consistoriums, welche mir diesen Character haben absprechen wollen: — den einzigen würdigen Teller ausgenommen.

Alles kommt in meiner vorliegenden Prozeßsache auf die Frage an:

»Was ist Protestantismus und Lutherthum? — und wenn eher macht sich sowohl ein Christ überhaupt des Namens eines Protestanten und Lutheraners, — als ein christlicher Lehrer insonderheit, des Namens eines protestantisch-lutherischen Predigers würdig, oder unwürdig.

Diese Frage lag allen vom Kammergericht vorgelegten Fragen zum Grunde. Alles bezog sich auf dieselbe. Sie war und ist noch jetzt die Angel, um welche sich der ganze Prozeß mit allen seinen Theilen drehet.

Ein protestantisches Ober-Consistorium sollte nun doch gewußt haben, daß Protestantismus und Lutherthum eine Sache sei, die ganz und gar auf einem gewissen historischen

Facto beruhe; — daß folglich die Frage selbst nicht sowohl eine dogmatische, als vielmehr eine historische Frage sei! — Nun hätte es nur die erste die beste Reformations-Geschichte zur Hand nehmen dürfen, so würde es sich ohne Mühe haben belehren können, was das für ein Uebel war, wider welches Luther und seine mit ihm gleichdenkenden Zeitgenossen protestirten? Denn eine Protestation läßt sich doch von einem vernünftigen Menschen nicht wider ein Gut, sondern nur wider ein Uebel gedenken, von welchem er befreit zu sein wünscht. — Und was war dies für ein Uebel? — Kein anderes, als der unselige Gewissenszwang. — —

Und was war das für ein entgegengesetztes Gut? — Kein anderes als: die Freiheit, daß ein jeder Christ in Glaubenssachen sein eigener Richter sei, und die Freiheit haben müsse, die Lehren des Christenthums aus der alleinigen Quelle desselben, nämlich der heiligen Schrift, so, wie er sie nach seinen besten Einsichten darin findet, selbst schöpfen zu können.

Luther sagt ausdrücklich:

»Wir sollen muthig und frei werden, und den Geist der Freiheit (wie ihn Paulus nennt, 2. Cor. 3, 17.) nicht lassen abschrecken, sondern

frisch hindurch, alles, was sie thun oder lassen, nach unserm gläubigen Verstand der Schrift richten.«

»Also müssen wir freie Richter bleiben, daß wir Macht haben, zu urtheilen und zu richten, anzunehmen und zu verdammen, alles, was die Concilia beschließen. Nehmen wir aber etwas an, sollen wir's also annehmen, daß es sich vergleiche mit unserm Gewissen und mit der Schrift, nicht darum, daß sie es sagen.«

»Es gilt weder Gebietens noch Verbietens, weder zur Rechten noch zur Linken. Wir sind weder Päbstisch noch Karlstädtisch, — sondern frei und christlich; daß wir das Sacrament aufheben und nicht aufheben, wie, wo, wenn, wie lange es uns gelüstet. Hier sind wir Herren und leiden kein Gesetz, Gebot, Lehre noch Verbot. Nur für diese Freiheit und Gewissen schreie ich, und schreie getrost, daß mit keinem Rechte den Christen könne einerlei Gesetz aufgelegt werden, weder von Menschen noch von Engeln, als so viel sie selbst wollen. Denn wir sind frei von diesem allen. Wir sind Herren über solch Gebot nach dem Gewissen; und wollen ohne Sünde sein, so wir sie über-

treten, — und ohne Frömmigkeit, so wir sie halten. Das und kein anderes.«

»Darum sage ich, weder der Pabst noch Bischof, noch einiger Mensch hat Gewalt, Eine Syllabe zu setzen über einen Christen-Menschen; — es geschehe denn mit seinem eigenen Willen. Und was anders geschieht, das geschieht aus einem tyrannischen Geiste.« (Luther, vom Babylonischen Gefängniß der Kirche.)

Hieraus ergiebt sich auch aufs Deutlichste, daß es ganz recht und der Wahrheit durchaus gemäß gesagt ist, wenn behauptet wird:

»der Protestantismus und das Lutherthum haben keine besondern, neuen und andern Grundwahrheiten, als die Lehre Jesu hat.«

Denn:

Wie unendlich weit die Reformatoren von der Absicht entfernt blieben, eine **normam doctrinae** aufzurichten, die der Probier- und Entscheidungs-Grund aller christlichen Erkenntniß sein sollte; dafür spricht Inhalt, Zweck, Absicht und Beschaffenheit der Reformation.

Ich will aus der Menge von Beweisen nur ein paar aufstellen.

1) die Reformatoren behaupten überall den Grundsatz:

»daß die heilige Schrift der einzige Erkenntnißgrund aller christlichen Lehre für jeden Christen nur sein könne und müsse.«

Ebenso erklärten die protestantischen Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg, da ihnen der Kaiser die elende Widerlegung ihrer Confession mit dem Bedeuten hatte vorlesen lassen, daß sie sie annehmen sollten:

»Sie könnten Gewissenshalber diese Widerlegung nicht für überzeugend halten, denn sie gründe sich keinesweges auf die Schrift, als welche man bei diesem Streite für den einzigen Entscheidungsgrund ansehen müsse.«

In demselben Tone antwortete auch Luther auf dem Reichstage zu Worms, da er gefragt wurde: »Ob, und inwiefern er sich zu einem Widerruf entschließen wolle?«

»Es sei denn, daß ich mit klaren und hellen Zeugnissen der heiligen Schrift überwunden und überweiset werde, und ich also von den Sprüchen,

die von mir angeführt sind, überzeugt bin, und mein Gewissen in Gotteswort gefangen ist: so kann ich und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch geraten ist, etwas wider das Gewissen zu thun. Hier stehe ich! Ich kann nicht anders! Gott helfe mir! Amen!«

Hätten nun die Reformatoren, wenn sie eine **normam doctrinae** aufstellen wollen, nicht eine ganz andere Sprache führen, und eine ganz andere Verhaltungsart beobachten müssen? —

Sie hätten offenbar so sprechen müssen:

»Hört ihr alle, die ihr Christen heißet! Von nun an sollen die bisherigen menschlichen Autoritäten kassirt sein. Ihr seid also davon frei. — Aber, dagegen wollen wir, ich, Doctor Martin Luther, und ich, Philipp Melanchthon, und unsre übrigen Freunde, mit denen wir uns vereiniget haben, von nun an euere neuen Päbste sein, die euch eine neue Glaubens- und Lehrform des Christenthums zur unverbrüchlichsten Befolgung aufstellen.«

Ich frage:

Würden sie sich nicht vor der gesammten Christenheit und vor allen vernünftigen, ja auch nur halbvernünftigen Menschen mit solcher possirlichen

Anmaßung lächerlich gemacht, und den Verdacht, daß sie verrückte Menschen wären, auf sich gezogen haben?

Ich frage weiter:

Wäre alsdann die neue Sclaverei, in die die Reformatoren die Christen hätten führen wollen, nicht tausendmal ärger und härter gewesen, als die alte, aus der sie ihnen Erlösung angeboten hätten? — Denn, in dieser wechseln doch noch die Päbste durch den Tod ab; aber in jener wäre ja der neue in der beliebten **norma doctrinae** aufgestellte, papierne Pabst, ein ewiger, unveränderlicher, unsterblicher geworden; von dem, so lange nicht alle Bücher und Schriften aus der Welt vertilgt würden, keine Erlösung für die Protestanten je zu hoffen gestanden hätte.

Ich frage ferner:

Warum hätte alsdann Luther die Bibel übersetzt und ihren Inhalt dadurch zur Kenntniß jedes gemeinen Christen zu bringen gesucht? — Wäre dies nicht die unnützeste und zugleich thörichteste Handlung gewesen?

unnütz: weil das eigene Lesen der Bibel keinem Christen etwas hätte helfen können, sobald

nicht der eigene Verstand und Sinn der Lehren, die er darin fand, sondern der neue Pabst, oder die aufgestellte **norma doctrinae**, hätte entscheiden sollen?

thöricht: weil dieselbige Gefahr der kritischen Beurtheilung für die neue, hingepflanzte Autorität entstanden wäre, für welche man eben die alten Autoritäten durch das Verbot des Bibellesens hatte schützen und sichern wollen?

2) Wenn die Reformatoren die Absicht gehabt hätten, für ewige Zeiten eine **normam doctrinae** festzusetzen, so würden sie diese doch wohl gleich in der Augsburgschen Confession so vollständig als ihnen möglich, aufgestellet haben?

Aber, man sehe doch diese Confession an. Es sind ja darin nur einige, einzelne Lehren, und zwar nur diejenigen berührt worden, über welche die gegenwärtigen Ueberzeugungen der damaligen Protestanten, in Betracht ihrer Schriftmäßigkeit, anders standen, als sie von der römischen Kirche vorgetragen wurden.

3) Gleichwohl blieben sie auch hierbei ihrem Freiheits-System so getreu, daß sie auf dem Reichstage zu Augsburg, befragt:

»Ob sie bei den in ihrer Confession angeführten Sätzen stehen bleiben, oder noch mehrere beizufügen gedächten?«

antworteten:

»Sie hätten dem Kaiser vor der Hand nur den Hauptinhalt ihres Glaubens vorlegen sollen. Dies hätten sie gethan. Jedoch, da der Mißbräuche in der Kirche gar viele wären, so wollten sie sich durch ein solches Versprechen nicht selbst die Hände binden, ihnen weiter entgegen zu arbeiten. Und wem ist es unbekannt, daß sie ihr Bekenntniß-System wirklich veränderten und verbesserten!!!

Wem ist es unbekannt, daß Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Confession, an Luthern schrieb:

»In der Apologie ändern wir täglich vieles. Ich wünschte, daß Du auch die Glaubens-Artikel durchgingest. Denn die Glaubens-Artikel müssen zum öftern geändert und nach Zeit und Umständen angewendet werden.«

Luther selbst aber sagt in seinem Schreiben wider Heinrich VIII.:

»das heißt nicht widerspenstig gelehret, wenn Je-

mand etwas anders hernach hält, denn er zuvor gehalten hat, und das selbst bekennet, wie ich thue!«

»So müßte auch Sct. Augustinus Buch **Retractationum** verdammet sein, mit allen seinen besten Büchern. Denn er widerruft viele seiner vorigen Bücher und lehrt anders, denn er zuvor gelehrt hatte.«

»Wenn aber Jemand meinet, daß, weil er die Untugend begeht, sich nicht zu bessern, damit er nicht mit ihm selbst widerspenstig sei; — so soll es ihm also auch alle Welt nachthun, und Niemand anders lehren, lernen, thun, denn er von Anfang gethan hat: so wundert mich, daß solcher kluger Mensch nicht auch noch die Kinderschuh anzieht, die sich doch mit den Mannesschuhen nicht reimen; oder, warum er jetzt Wein trinkt, der vorher die Zizen sog? — Das heißt, mein ich, Narren geregnet. Es verdrießt mich, daß ich mit solchen wahnsinnigen Gehirnen Zeit und Papier verlieren muß.«

4) Man bedenke ferner, wie eifrig dringend und in den stärksten Worten Luther die Christen wider die Andachtsübungen selber warnet, sobald sie

auf Befehl eines Andern unternommen werden sollen.

»Wenn Dir Jemand gebeut, Sacrament zu empfahen, Gottes Wort zu hören ꝛc. und will, Du sollst es thun aus Gehorsam der Kirche: — so tritt nur frisch mit Füßen in das Gebot, und thue es nicht, darum, weil es geboten ist; auf daß die Freiheit bleibe.«

»Wir sind frei und christlich, daß wir das Sacrament aufheben und nicht aufheben, wie, wo, wenn, wie lange es uns gelüstet. Hier sind wir Herren und leiden kein Gesetz, Gebot, Lehre, noch Verbot. Nur für diese Freiheit und Gewissen schreie ich, und schreie getrost, daß mit keinem Rechte dem Christen könne einerlei Gesetz aufgeleget werden, weder von Menschen noch von Engeln, als so viel sie selbst wollen*).«

---

*) Christus spricht Matth. 15. von denen, so die Leute auf Menschengebot treiben: »Laßt sie fahren! sie sind der Blinden blinde Leiter;« und verwirft solchen Gottesdienst und sagt: »Alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, die werden ausgereut.« So nun die Bischöfe Macht haben, die Kirchen mit unzähligen Auffätzen zu beschweren und die Gewis=

5) Unleugbar sind die Aeußerungen der Besorgniß und Furcht, die Luther immer hatte, daß aus seinen und den übrigen Zeitschriften ein Joch für die künftigen Christen gemacht, und dadurch die eigene Gewissensfreiheit derselben wieder in neue Fesseln geschlagen werden möchte!

»Nicht also, sagt er, du Narr! höre, und laß dir sagen! Zum ersten bitte ich: Man wolle meines Namens schweigen, und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein! so bin ich auch für Niemand gekreuziget. St. Paulus 1 Cor. 3, 4. 5. wollt nicht leiden, daß die Christen sich sollten heißen Paulisch, oder Petersch, sondern Christen! — Wie käme denn ich armer, stinkender Madensack dazu, daß man die Kirche Christi sollte mit meinem heillosen Namen nennen? Nicht also, lieben Freunde.

---

sen zu verstricken, warum verbeut denn die göttliche Schrift so oft, die menschlichen Aufsätze zu machen und zu hören? Warum nennt sie dieselben Teufelslehren? Soll denn der heilige Geist solches alles vergeblich verwarnet haben?

Augsburg. Conf., Artikel 28.

Laßt uns tilgen die partheiischen Namen und Christen heißen, des Lehre wir haben. — Die Papisten haben billig einen partheiischen Namen, dieweil sie nicht begnügt an Christi Lehr und Namen, wollen auch päbstisch sein, der ihr Meister ist. Ich bin und will keines Meister sein. Ich habe mit der Gemeine die einige, gemeine Lehre Christi, der allein unser Meister ist.«

»Ich selbst bin um deswillen meinen Büchern feind, und wünsche oft, daß sie möchten untergehen, darum, daß ich mich besorge, sie möchten den Leser aufziehen, hindern und abhalten, daß er die Schrift selbst nicht lese, die allein der Brunn und Ursprung ist aller Weisheit.«

»Der Luther will selber nicht lutherisch sein, ohne sofern er die heilige Schrift rein lehret.« (Luthers Bedenken an den Adel.)

Und da Melanchthon unter andern geschrieben hatte:

»Wir haben in dieser Gefahr keinen Trost als Deinen Zuspruch. — Wir folgen Deiner Autorität auch in den größten Dingen.«

so antwortete ihm Luther:

»Es gefällt mir übel, daß Ihr schreibet, Ihr habet mir, als dem Haupte in dieser Sache, um meines Ansehns willen gefolget. Ich will nichts heißen, auch nichts befehlen, will auch nicht Autor genennet werden, und wenn man gleich hierauf eine bequeme Deutung finden möchte, so will ich doch das Wort nicht. Ist die Sache nicht zugleich Euer, und geht Euch eben sowohl an, als mich? — So soll man nicht sagen, daß sie mein sei, und Euch von mir auferleget.«

»Du mußt also fest und gewiß in dieser Sache auf Gottes Wort allein bauen; daß, ob ich auch selbst zum Narren würde, da Gott für sei! — und widerrufte oder verleugnete die Lehre Jesu, daß Du darum nicht davon trätest, sondern sprächest: wenn auch Luther selbst oder ein Engel vom Himmel anders lehret, so sei es vermaledeiet. Denn Du mußt nicht Luthers, sondern Christus Schüler sein! und ist nicht genug, daß Du sagest: Luther, Petrus oder Paulus hat das gesagt! — sondern: Einer ist unser Meister, Christus!«

Nur von Menschen, die entweder in ihrem Leben von Kirchen- und Reformations-Geschichte nichts gehört, oder doch nur die allerverworrensten und

unwahrsten Begriffe davon aufgerafft haben, kann behauptet werden:

daß die Reformatoren ihre damaligen Glaubensbekenntnisse zu einer verbindlichen Lehr- und Glaubensvorschrift für alle nachfolgende Christen hätten machen wollen.

Wäre ihnen doch einmal blos das einzige Urtheil Luthers über alle damaligen protestantischen Bekenntniß- und Lehrbücher vor Augen gekommen:

»Wiewohl wir solches nicht als strenge Gebot können lassen ausgehen, auf daß wir nicht NB. neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschichte, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens.« (s. Luthers Schriften, Tom. IV. Altenb. p. 390.

Eben aus dieser Besorgniß rührten die harten Warnungen an die Fürsten, daß sie sich nicht mit Befehlen in Religionssachen mischen, oder ihre weltliche Macht zum Gewissenszwang mißbrauchen sollten!

»Hilf Gott, ist uns denn nicht zu sagen! Haben wir denn nicht Sinn und Ohren? — Ich sags abermal: Gott will nicht gezwungenen

Dienst haben! Ich sags zum drittenmal, ich sags hunderttausendmal: Gott will keinen gezwungenen Dienst haben!!!

»Was macht ihr doch, ihr Fürsten und Herren! Daß ihr die Leute zu Gott treibet, ohne ihren Willen und Dank? Ists doch nicht euer Amt und Macht, es zu thun! — Laß Gelübde Gelübde sein, laß Gebot Gebot sein; noch will es Gott nicht: es sei denn willig und mit Lust gehalten. Und sollten wir alle toll und thöricht darüber werden, so wird er um unsers Treibens und Zwingens willen nicht anders gesinnet werden.«

»Man soll die Lehrer das Evangelium predigen lassen. Darüber kann und soll keine Obrigkeit. Ja, Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren und glauben will: es sei Evangelium, oder Lügen! ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren.« (s. Luthers Sendschreiben an den Grafen zu Mannsfeldt und s. Ermahnung an die Fürsten.)

Er schilt heftig auf Diejenigen, die einem Fürsten mit ihren scheinheiligen Reden die Ohren füllen und zum Gewissenszwang und Religions-Bedrückung ihrer Unterthanen reizen.

»Solches, sagt er, thun die allerloosesten Hummeln, so die Erde trägt, die nur viel speien und waschen können, und einem Könige die Ohren füllen, daß er gar taub wird gegen seine treuen Diener*);«

und er führt die gewöhnlichen Beweggründe an, die gemeiniglich solche Religionsverfolgungen rechtfertigen sollen. Z. E.:

»Man hats so lange so gehalten! item: So viele Leute mögen nicht irren! item: Etliche heilige Väter haben dies und das gesagt! — Da hast Du die Kunst ganz und gar; gerade, als müßte er allererst lehren, was bisher gehalten ist von so vielen Leuten. Und wenn mans ansieht, so sinds die Argument, dadurch unsere Gänse längst das Gras gefressen haben, nämlich die lächerliche Possen: Es sei das alte Herkommen und von vielen so gehalten, und wie sie pflegen zu sagen: die Kirche halte so.« —

---

*) »Es giebt Leute, die lutherischer sein wollen als Luther selbst,« sagt König Friedrich Wilhelm III. in seiner Schrift: Luther in Beziehung auf die Preuß. Kirchen-Agende. Berlin, Mittler 1827, und Friedrich II. nennt die pietistischen Protestanten »Jesuiten.«

»Ich frage aber eine jegliche Vernunft, wenn das genug ist, daß unser Glaube recht sei, daß er so lange und von vielen gehalten ist? womit wollen wir der Juden, oder der Türken Glauben widerlegen? Und warum sind denn wir Deutschen Christen worden, so vorhin unsere Vorfahren in deutschen Landen allesammt Abgötter geehrt haben von Anfang?«

»Darum will ich hier abermals antworten:

»aufs erste: Wahr ist das Sprüchwort: Was hundert Jahr unrecht gewesen ist, wird nie keine Stunde recht.«

»aufs andere: Daß die heiligen Väter oft geirrt haben, darum man ihren Sprüchen nicht glauben darf, sie führen denn helle Schrift.«

»aufs dritte: Ob sie gleich nicht geirret hätten, so haben sie doch keine Gewalt, Artikel des Glaubens zu setzen.«

»Ich stelle alle mein Schreiben und Lehren darauf, daß nichts sei zu lehren oder zu halten, was nicht klar in der Schrift steht. Darum Menschenlehre oder Zusätze nichts, oder frei und unnöthig sein sollen.«

»Wenn nun dein Fürst oder weltlicher Herr dir gebeut, mit dem Pabst zu halten, sonst oder so zu glauben, oder gebeut dir, Bücher von dir zu thun, sollst du also sagen: — Lieber Herr, ich bin euch schuldig zu gehorchen mit Leib und Gut. Gebietet mir nach eurer Gewalt und Maß auf Erden, so will ich folgen. Heißt ihr aber mich glauben und Bücher von mir thun, so kann ich nicht gehorchen. Denn da greift ihr zu hoch und gebietet, da ihr weder Recht noch Macht habt.«

»So sprichst du abermal: Ja, weltliche Gewalt zwingt nicht zu glauben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie könnte man sonst den Ketzern wehren?«

»Antwort: Das sollen die Bischöfe thun. Denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren. Es gehört ein anderer Griff dazu, und ist hie ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwerte. Gottes Wort soll hier streiten. Wenn das nichts ausrichtet, so wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, wie St. Paulus spricht: 2. Cor. 10, 4. 5.«

»Und was sind die Bischöfe und Priester, die solches thun sollen?«

»Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit und Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen. Sondern ihr Regieren ist nichts anders, denn Gottes Wort treiben.« *)

So lange also Luther lebte, wäre Derjenige gewiß sehr übel bei ihm gefahren, der gewagt, irgend eines seiner, und seiner Gehülfen protestantischer Bekenntniß und Lehrbücher, für ein symbolisches Buch zu erklären, das seinen Rang neben der heil. Schrift einnehmen dürfte, und dem sich die ganze protestantische Christenheit mit ihrem Glauben und Verstande unterwerfen müßte.

---

*) »Bleibt Wislicenus, nachdem er öffentlich vor aller Welt den Glauben der Kirche verleugnet und ihr Bekenntniß verrathen hat, ein Diener in unserer Kirche, so bekommt sein Standpunkt innerhalb der Kirche eine Berechtigung, es wird dieser Gräuel an heiliger Stätte legalisirt und unsere Kirche zieht damit ihren Charakter als evangelische aus.«

Evang. Kirchenz. 1845. S. 397.

Aber auch noch über dreißig Jahre lang nach seinem Tode wurde an einen solchen antiprotestantischen Gräuel nicht gedacht.

Da hernach 1577 die berüchtigte Eintrachts- (Zwietrachts-) Formel zu Kloster Bergen, vornämlich von dem Jakob Andreä, diesem in der Geschichte als äußerst ehrgeizig, stolz und herrschsüchtig bekannten Pfaffen geschmiedet worden war, in welcher die Bekenntniß-Schriften der Reformatoren zu allererst zu symbolischen Büchern gemacht und erhoben wurden: — welcher gewaltiger Lärm und Widerspruch entstand nicht darüber in der gesammten protestantischen Christenheit?

»Will man denn,« hieß es, »nun die augsburgische Confession zum fünften Evangelium machen? Welcher verständige Mensch, der solches hört, sollte sich nicht fürchten, daß er zwar der Tyrannei des Pabstthums habe entfliehen können, aber alsbald wieder in dergleichen Elend fallen müßte. Kann man dem Autori einer Confession nicht des Apostels Wort sagen: Mein Bruder, mein Freund, wer seid ihr, daß ihr einen fremden Knecht richtet? Wer hat euch die Macht gegeben? Seid ihr sein Erlöser, sein Richter? Ist er in eurem Namen getauft? Habt ihr keinen Meister? Müssen wir unsere Eintracht so ver-

stehen, daß wir Andere nach uns von allem Zugang, die Reinigkeit der Lehre mehr und mehr an den Tag zu bringen, ausschließen wollten? Wir sehen, daß alle Dinge sich zu mehrerer Vollkommenheit ausstrecken. Ohne Zweifel wird der heilige Geist Andern nach uns, in der Gemeinde Christi beistehen, wie er uns und unsern Voreltern beigestanden hat. Kommt es denn uns zu, daß wir die Stufen und den Wachsthum seiner Gaben in unsere Formeln und Redensarten einschließen wollten, als in gewisse Pallisaden oder Stacketen? Gleich, als ob der heilige Geist nicht dürfte blasen, wo er wollte, und durch welche er will? Müssen wir denn nun, da Gott so viele Strahlen seiner Klarheit gesendet hat, noch an dem Licht hangen, das von einem Blitz herkommt? — Lasset uns fleißig sein, die Menschen durch unsere Predigten zu Christo, unserm obersten Lehrer zu führen, und nicht daß sie der augsburgischen Confession, oder dem Catechismo Martini, oder der Auslegung Johannis oder Petri folgen sollen 2c.« (Arnold's Kirchen-Geschichte.)

Wenn sich indessen doch (Gott mag wissen wie?) die Redensart von symbolischen Büchern in das gewöhnliche Vocations- und Confirmations-Formular eingeschlichen hat, so frägt sich's:

»Ob dadurch ein protestantischer Lehrer verpflichtet sei, oder verpflichtet werden könne, seinen Lehrvortrag den symbolischen Büchern überall gemäß einzurichten?«

Die Antwort muß aus folgenden Gründen verneinend ausfallen:

a) weil der ganze Protestantismus darüber verloren geht.

b) weil die sogenannten symbolischen Bücher viele Lehren enthalten, die mit den in der Bibel vorgetragenen Lehren in geradem Widerspruch stehen, derjenigen zu geschweigen, die sie als biblisch anführen, und von denen in der ganzen Bibel keine Spur zu finden ist.

Die symbolischen Bücher behaupten z. B., daß die angeborne Erbsünde alle Menschen zum ewigen Fluch und Zorne Gottes verdamme, welche nicht durch die Taufe wiedergeboren würden. Anders Jesus: Marc. 10, 14—16.

c) Die Verpflichtung der Prediger auf die symbolischen Bücher ist auch darum unkräftig und ohne Wirkung, weil man die Restriction gemacht hat: daß die Verpflichtung nicht

auf den Grund des quia,

sondern nur

unter der Bedingung des quatenus

geschehen und verstanden werden soll. D. h. der Lehrer soll nur insofern nach den symbolischen Büchern lehren, inwiefern dieselben mit der heil. Schrift aus einem Tone sprechen.

Hierdurch wird er just ausdrücklich erinnert und verpflichtet, gegen den Inhalt der symbolischen Bücher verdächtig und auf die Punkte aufmerksam zu sein, wo er, um der höhern Autorität der Bibel willen von den symbolischen Büchern abweichen zu müssen, schuldig sei.

Wenn nun schon der Freiheitsgeist des Protestantismus durch diese Einschränkung so ziemlich gedeckt scheinen möchte, so wäre doch offenbar besser und angemessener, wenn gar keiner symbolischen Bücher Erwähnung geschähe. Denn: Wozu die unnütze Bemühung, in den Zeitschriften der Reformatoren aus dem sechszehnten Jahrhundert nachzusuchen, was darin der heil. Schrift gemäß oder zuwider gesagt ist?

Ist es, wenn ich unmittelbar an der Quelle stehe, aus der ich reines Wasser schöpfen kann, klug gehandelt, nach einem entfernten Graben hinzulaufen,

wohin das Wasser geflossen ist und schon vielen Schlamm und Unreinigkeiten mit sich geführt hat, und hier durch müßige Destillations- und Reinigungs-Versuche Zeit und Mühen zu verschwenden, um es, wo möglich, einigermaßen wieder trinkbar zu machen? — Luther hat ganz recht, wenn er sagt:

»daß, sobald neben der heil. Schrift noch andere Autoritäten aufgestellet würden, so entstände erstlich das für die Bibel nachtheilige und verkleinerliche Urtheil, daß man spräche:

»die heil. Schrift sei für sich nicht genug und hinreichend. Man müsse der Väter Gebot und Auslegung auch haben.«

»Sei denn die Würde der Bibel nur erst so weit heruntergesetzt, daß sie ihr Ansehen mit andern Schriften habe theilen müssen, so gehe das Ding immer weiter, und so entständen der äußerlichen Gebote und Satzungen immer mehrere, bis daß zuletzt das volle Pabstthum daraus würde, darin nichts gilt, denn Menschen-Gebot und Glossen nach dem Herzens-Schrein des heil. Vaters (oder Derjenigen, die unter den Protestanten den heil. Vater spielen wollen).«

Wer verkennt die Wahrheit dieses lutherischen

Urtheils in der traurigen vor Augen liegenden Erfahrung? Um indessen die Autorität des Ober-Consistorial-Gutachtens vollends niederzuschlagen und unbedeutend zu machen, will ich ihm größere Autoritäten entgegen stellen, die sein unreifes Urtheil sattsam bestreiten.

Ich berufe mich

a) auf das Separat-Votum des Teller. Wenn er hinzusetzt, daß nach der Praxis alle die Lehr- und Glaubens-Sätze für Grundwahrheiten des Lutherthums gehalten würden, welche in der augsburgischen Confession und deren Apologie, als die Ueberzeugungen der damaligen Reformatoren, zu finden wären, so sieht Jedermann,

daß diese Praxis mit der Theorie des Lutherthums in dem geradesten Widerspruch stehe.

Die ganze Reformation des 16. Secul. wird durch diese Praxis dahin umgebildet, daß das alte nur gegen ein neues Pabstthum vertauscht wird. — Die Sklaverei bleibt dabei dieselbige. Wir führen alsdann den Namen der Protestanten unwürdig. Wir sind Katholiken, und nichts anders! — und wenn wir uns ja von den alten Katholiken durch

einen Namen unterscheiden wollten, so müßten wir uns neue Katholiken nennen.

Wenn indessen, wie es vor Augen liegt, wohl die Theorie, keinesweges aber jene Praxis, den Geist des Protestantismus mit sich führt und in sich faßt; dergestalt, daß die Theorie wahrhaftig protestantisch, — jene Praxis aber durchaus unprotestantisch genannt werden muß, so frägt sich's:

Wer ist ein besserer Protestant? — Entweder derjenige, der sowohl der Theorie, als der Praxis nach, als Protestant denkt und handelt? — Oder derjenige, der nur den Namen eines Protestanten führt, den Protestantismus selbst aber durch die That verleugnet?

Der Probst Teller ist zwar für sein Votum gestraft worden als ein Verführer des Kammergerichts. Wenn aber der Monarch hinterher erfahren sollte, daß die andern Mitglieder des Ober-Consistoriums das Kammergericht zu einem ungegründeten Urtheil veranlaßt haben: — wie leicht könnte sich das Blatt wenden, dem ꝛc. Teller sein erlittener Schade ersetzt, und jene Mitglieder zur Zahlung an das Irrenhaus verurtheilt werden. Daß ich ihnen dies nicht wünsche oder gönne, wird man mir zutrauen. Aber jene Anstalt würde bei diesem Tausch

freilich, um der größern Zahl der Büßenden willen, offenbar mehr gewinnen als verlieren.

Das zweite Mitglied des Ober-Consistoriums, auf welches ich mich berufe, ist der Doktor Theologiae und O. C. R. Büsching in seiner Schrift, welche den Titel führt:

»Untersuchung, wenn, und durch wen, der freien evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst aufgelegt worden? Berlin 1789.«

Ich berufe mich ferner

b) auf die Schrift

»Beantwortung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten? von D. J. G. Rosenmüller. Leipzig 1790.«

Der Verfasser ist auch ein Doktor der Theologie, und steht als öffentlicher, protestantisch-lutherischer Lehrer auf der protestantisch-lutherischen Universität zu Leipzig. Bekanntermaßen ist unter allen protestantischen Ländern Sachsen dasjenige, wo am eifrigsten auf reinen Protestantismus und Lutherthum gehalten wird, so wie es auch das Vaterland desselben ist; und es stände gewiß auf der Universität Leipzig keinem Lehrer zu rathen, in seinem Lehr-

Vortrage eine Behauptung zu wagen, die wider den Protestantismus und das Lutherthum anliefe.

Mein Vertheidiger hat

c) auch schon drei schriftliche Gutachten*) von

1) dem Doct. der Theologie und General-Superintendenten Löffler in Gotha,

2) dem Doct. und Professor der Theologie auf der Universität zu Kiel, Eckermann,

3) dem Doct. und Professor der Theologie Döderlein in Jena,

beigebracht.

So viele Autoritäten der ersten und vornehmsten Theologen werden doch wohl die Autorität der Mitglieder des Berlin'schen Ober-Consistoriums aufwiegen, die mich durch ihre Vota so schwer beleidiget haben? zumal da diese Vota sich auf einen Widerspruch gründen, vor dem die ganze Logik erschrickt, und erschrocken davon flieht? auch im übrigen so gestaltet sind, daß sie das Gepräge der äußersten Verlegenheit und Ungewißheit, in der sich

---

*) Diese drei Gutachten sind unter ihrem besondern Titel im Druck erschienen, und verdient insonderheit das Löffler'sche wohl beherziget zu werden.

ihre Verfasser mit ihren protestantischen Kenntnissen befanden, an der Stirn tragen?

Endlich berufe ich mich noch:

d) »auf die ganze christliche Kirchen= und insonderheit auf die Reformations=Geschichte.«

Kann das Ober=Consistorium mir aus derselben je erweisen, daß die Reformation und das Entstehen des Protestantismus darauf abgezielt hätte: eine verbindliche Lehr= und Glaubensvorschrift für Alle, die den Namen der Protestanten führen wollten, aufzurichten und hinzustellen, so will ich meinen Prozeß verloren haben.

Eben so wenig soll dasselbe je zu erweisen im Stande sein: daß ein Protestant und protestantischer Lehrer nicht nach der reinen Theorie des Protestantismus, sondern nach einer ganz verkehrten, und jener Theorie geradezu widersprechenden Praxis gerichtet und beurtheilt, oder daraus erkannt werden müsse.

Wäre dies, so müßte man auch wohl einem Menschen die Anweisung geben, sich nicht nach der reinen und gesunden Theorie der Moral=Vorschriften, sondern nach der Praxis des unmoralischen und

jener Theorie widersprechenden Verhaltens der Welt zu richten?

Ueberdies behaupte ich, daß es noch keinen rechtschaffenen und zugleich um sich wissenden, der Sache des Protestantismus kundigen Protestanten gegeben habe, der mit Wissen und Willen und wider seine Ueberzeugung in jene elende Praxis gewilliget, oder sich derselben schuldig gemacht habe. Vielmehr hat man zu jeder Zeit, rund um sich herum in der protestantischen Christenheit die Beweise im Ueberfluß gefunden, daß sich denkende Männer der Gewissens-Freiheit und des Rechts, das ihnen der Protestantismus gewährte, bedient, und die heil. Schrift nach Maßgabe ihrer eigenen Einsichten öffentlich erklärt und ausgelegt haben, ohne sich daran zu kehren, ob in der augsburgischen Confession und deren Apologie eine andere Erklärungs-Art beliebt worden war. Wer gewissen Lehrsätzen dieser Bekenntnißbücher (sie mögen von Andern verworfen werden oder nicht) darum treu bleibt, weil sie mit seinen eigenen Ueberzeugungen übereinstimmen, und er sie in der heil. Schrift begründet zu sein glaubt; — gut! wider den habe ich nichts, sondern sage vielmehr von ihm, daß auch er als Protestant handelt, —

insofern er solchen Lehrsatz nicht darum annimmt, weil er in der augsburgischen Confession rc. steht, sondern weil er ihn selbst für wahr und biblisch hält.

Dies sagt auch Luther:

»Wir müssen freie Richter bleiben, daß wir Macht haben zu urtheilen und zu richten, anzunehmen und zu verdammen, alles, was die Concilia beschließen. Nehmen wir aber etwas an, so sollen wir es darum annehmen, weil es sich vergleiche mit unserm Gewissen und mit der Schrift; nicht darum, daß sie es sagen.«

Dies freie Annehmen oder Verwerfen, nach Maßgabe der selbst erkannten Schriftmäßigkeit der Lehren, ist von jeher, sage ich, unter den Protestanten die vernünftige Praxis gewesen. Dies soll mir Niemand abzuleugnen oder das Gegentheil davon darzuthun im Stande sein. Und diese Praxis stimmt auch mit der Theorie des Protestantismus, und ist derselben ganz gemäß.

Wollte man aber die unprotestantische Praxis des unwissendsten und einfältigsten Theils derer, die sich Protestanten blos nennen, ohne es zu sein, zum

Maßstabe nehmen, nach welcher ein Satz für Wahrheit und christliche Lehre, ohne Prüfung, ob er vernunft- und schriftgemäß sei, blos darum gehalten wird, weil er in den symbolischen Büchern vorkommt: so müssen alsdenn nicht allein alle wahre und vernünftige Protestanten, und mit ihnen also der ganze wahre Protestantismus selbst, des Landes verwiesen werden, sondern man bedenkt auch nicht, daß gerade jener unwissende und einfältige Theil insgemein in seinem Leben nicht einmal die Augsburgsche Confession oder ein symbolisches Buch gesehen, vielweniger selber gelesen, und noch weniger ihren Inhalt erwogen habe, sondern daß diese Menschen sich nur Protestanten nennen, weil es so üblich, und dieser Name, von dessen Bedeutung sie nicht den mindesten Begriff haben, nun einmal so eingeführt und von ihren Eltern auf sie vererbt ist.

Man trage diesen unwissenden und einfältigen Haufen mit Geduld und Liebe. Man lasse sie immerhin sich Protestanten und Lutheraner nennen, so wenig sie es auch der That nach sind. Man suche sie durch vernünftigen Unterricht zur Erkenntniß der bessern Wahrheit zu leiten, ohne ihrer Gewissensfreiheit Gewalt anzuthun: — Aber man mache sie nur nicht zu Mustern, nach denen die wahren und ver-

nünftigen Protestanten sich bilden und denen Jeder ähnlich sehen soll, wenn er den Namen eines protestantisch-lutherischen Christen führen will. — Wenn man bei seinem Urtheil: Ob Jemand ein lutherischer Protestant sei? den Satz zum Entscheidungs-Grund machen will: daß nur derjenige ein echter lutherischer Protestant sei, der so unlutherisch und unprotestantisch denkt und handelt, als es die tiefste Einfalt und Unwissenheit nur aufbringen können; so bedenkt man wohl nicht, daß man sich der Gefahr aussetzt, von Andern dafür angesehen zu werden, als habe man Lust gehabt, entweder sich selbst, oder den Protestantismus und das Lutherthum beschimpfen und lächerlich machen zu wollen.

Ich denke nun zur Entkräftung und gänzlichen Vernichtung der Ober-Consistorial-Meinung, daß ich kein protestantisch-lutherischer Prediger sei, genug gesagt zu haben. Und wenn man meine ganze Lehrart mit den Pflichten und Eigenschaften, die ein echt protestantisch-lutherischer Prediger üben muß, vergleicht, so muß es jedem Wahrheitsfreunde einleuchten, daß ich ein so echt protestantisch-lutherischer Prediger sei, als nur irgend ein Anderer.

Was das Religions-Edikt betrifft, so habe ich schon in meiner Vertheidigungs-Schrift vom 12. De-

tober 1791 nachgewiesen, daß mir dasselbe keinesweges im Wege stehe. Indessen will ich hier noch etwas hinzufügen:

Wenn das **Jus reformandi** eines protestantischen Landesherrn in einem protestantischen Staate, es mag einen so weiten Umfang haben als es wolle, sich doch nie so weit erstrecken kann, daß der Protestantismus selber aufgehoben werden könnte und dürfte;

Wenn ferner die Natur und die wesentliche Beschaffenheit des Protestantismus durchaus keine menschlichen Autoritäten, Befehle und Vorschriften in Sachen des Christenthums zuläßt, dieselben von den Protestanten also auch nicht anerkannt werden können, — weil mit einer solchen Anerkennung der Protestantismus selbst vernichtet und aufgehoben werden würde;

Wenn endlich mit der größten Gewißheit vorausgesetzt werden kann und muß:

Daß ein gerechter, protestantischer Fürst in einem protestantischen Staate nimmermehr die Absicht haben werde, den Protestantismus aufheben zu wollen, so folgt aus diesen Sätzen,

daß eine jede Auslegung seiner Befehle, die auf eine solche Absicht bei ihm hindeuten, oder sie ihm beimessen wollte, oder, die für den Protestantismus auch nur die kleinste Gefahr, oder gar eine wirkliche Kränkung zuließe, die unrechte sein müsse.

Diesem Grundsatze zufolge muß also die Auslegung des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788 schlechterdings so gemacht werden, daß der Protestantismus nichts darunter leide, ihm im geringsten nicht zu nahe getreten, sondern er vielmehr in seiner vollen Kraft aufrecht erhalten werde.

Wollte man aber dem in dem Edikt erwähnten Protestantismus und Lutherthum die falsche Bedeutung geben, daß darunter der Inbegriff derjenigen Lehren und Meinungen verstanden werden müsse, welche die Reformatoren und ersten Protestanten, nach Maaßgabe ihrer eingeschränkten*) Einsich-

---

*) »Wir aber sind der Meinung, daß wie jeder Mensch unablässig an seiner Reformation arbeiten muß, so auch die Geschichte in ihren Evolutionen eine immer fortschreitende ist, und daß gerade in dem geistigen Fortschritt der große Vorzug der protestantischen Kirche vor der Stagnation der römisch-katholischen besteht. Oder glauben Sie in allem Ernste, daß der le-

ten, für christliche Lehren hielten; — und sollte dann Keiner als Lehrer geduldet werden, der diese Lehrform, ihres innern Widerspruchs gegen die wahre Lehre Jesu ungeachtet, nicht annehmen wollte; — — Nun: —

so dürfte sich Jesus auch nicht wieder sehen und mit seiner Lehre hören lassen. — Ja, da er in dieser Stellung mit seiner Lehre unter keinerlei Rubrik der §. 1. und 2. des Religions-Edikts angegebenen, geduldeten Religions-Partheien passen würde; und weder als Lutheraner, noch Reformirter, noch Römisch-Katholischer, noch Jude, noch Herrenhuter, noch Mennonist, noch als zur Böhmischen Brüder-Gemeinde gehörig angesehen werden könnte; so würde er, einer solchen Auslegung des Religions-Edikts zufolge, überall in den preußischen Staaten als Lehrer nicht geduldet werden können.

---

bendige Luther derselbe sein würde im neunzehnten Jahrhundert, der er im sechszehnten war?«

Dr. Eylert a. a. O.

Zum Schluß:

Da die von mir geschehene Darstellung sich durchaus auf die Reformations- und Kirchen-Geschichte gründet und diese der eigentliche Entscheidungsgrund in dem vorliegenden Streite nur sein kann:

Da die Vota des Berlinschen Ober-Consistoriums diese Reformations-Geschichte so wenig ändern können, als sogar selbst alle Potentaten der Erde mit aller ihrer Macht und durch die strengsten Edikte nicht im Stande sind, irgend eine vorübergegangene Begebenheit aus der Geschichte und Reihe der vergangenen Dinge wieder zu vertilgen oder in eine andere Gestalt umzuwandeln:

so sehe ich dieser zweiten Instanz mit großer Ruhe und Sicherheit entgegen. Meine Sache steht, Gott Lob, so, daß die documentirteste Geschichte, daß die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts, daß der Protestantismus und das Lutherthum, daß Wahrheit und Gerechtigkeit, und selbst das Christenthum, wenigstens in den preußischen Staaten, zugleich mit derselben stehen bleiben oder fallen müssen. Und in dieser Gesellschaft und unter ihrer Protektion werde ich wohl nichts zu fürchten haben.

Mit eben der Zuversicht hoffe ich auch, daß ich von der mir aufgebürdeten Kosten=Bezahlung freigesprochen werde. Wenn ich überall schuldlos erfunden werde, und dann doch die Kosten eines solchen Prozesses bezahlen sollte: — so ist kein ehrlicher und rechtschaffener Mann in preußischen Staaten mehr sicher. Jeder Verleumder, Neidischer, Rachgieriger und niederträchtiger Bösewicht kann sein freies Spiel mit ihm treiben. Er darf seine Unschuld nur anklagen und verdächtig machen*), um am Ende die boshafte Freude zu genießen, ihn durch Kosten=Bezahlungen an den Bettelstab gebracht zu haben. Ich erwarte ruhig das Urtel des Gerichtshofes, vor dem ich zu stehen das Glück habe.

---

*) »Ich gestehe aufrichtig, daß, wenn ich so unglücklich würde, angeklagt zu werden, wofür mich Gott in Gnaden bewahren wolle! und ich wäre **unschuldig**, so würde ich wo möglich landflüchtig,« sagt der als Inquirent einst nur zu beschäftigte Koch in »Preußens Rechtsverfassung« S. 305.

XVII.

Die Sentenz des Appellations-Senats des Kammergerichts. 5. September 1793.

Mit dieser Ruhe und diesem Glück suchte sich der Zopfschulz, wie das so geschieht, wohl nur selbst zu täuschen. Es ahnte ihm nichts Gutes. Schon einige Zeit vor dem zweiten Urtel sagte er in einem dem Gericht übergebenen Aufsatz:

Und was werde ich bei so gestallten Sachen von dem freigelassenen Remedio zu erwarten haben? — Der künftige Richter wird wieder für pflichtvergessen gescholten und bestraft werden, sobald er nach seinem Eide, Pflicht und Gewissen sich gedrungen sieht, mich frei sprechen zu müssen. — Er wird es aber meinen Feinden recht machen, sich Belohnungen dafür zu getrösten haben, und bei gewissen Personen in hohe Gunst setzen, wenn er mich verdammet: — Wahrheit und Gerechtigkeit mögen dann auch seitwärts dabei liegen bleiben, in welchem Winkel sie wollen, und noch so laut wider sein Urtheil schreien.

So steht jetzt die Gerechtigkeit in preußischen Landen, wo der Herr von Carmer Großkanzler und Chef der Justiz ist.

Ich befinde mich gerade in dem Fall, in welchem Jesus war (Luc. 22, 68.), der auch vor Gericht gezogen wurde, bloß nur darum, damit es doch den äußerlichen Schein habe, als sei er gerichtlich verhört und durch Urtheil und Recht condemnirt worden; dessen Untergang aber ein für allemal schon vorher fest beschlossen war, — und der daher zu seinen, bloß den äußerlichen Schein der Gerechtigkeit affectirenden Richtern sagte: »Rede ich, so glaubt ihrs nicht, oder achtet nicht darauf. — Frage ich: so antwortet ihr nicht, — und lasset mich doch nicht los.«

Das Urtheil aber lautet:

Auf geführte weitere Vertheidigung

Erkennen Wir ꝛc. für Recht:

Daß, wenn gleich die Formalien der weitern Vertheidigung, wie doch nicht ist, als richtig angenommen werden könnten, dennoch die Materialien unerheblich, und daher das statt eines Urtheils eröffnete Rescript vom 21. Mai

1792 zu bestätigen, auch Deducent schuldig, die Kosten dieser Instanz zu tragen.

V. R. W.

Denn, wenn gleich Glaube und Meinungen der Menschen keinem menschlichen Richterstuhle unterworfen sind, mithin kein Zwangsrecht über eigene Einsichten und Untersuchungen stattfindet, dieser Grundsatz auch im Religions-Edikte vom 9. Juli 1788 ausdrücklich aufgenommen worden, — so ist doch Glaubensfreiheit und eingeschränkte Lehrfreiheit sehr verschieden, und selbst die Lehrfreiheit des Predigers ist eingeschränkter *), als die des Schriftstellers. Letzterer hat sein gelehrtes Publikum vor sich, das seine vorgetragenen Lehrsätze prüfet, billiget oder widerlegt. Beim Prediger hingegen ist nur einseitiger Vortrag, und die Gemeinden derselben sind gewöhnlich so beschaffen, daß sie, oder doch nur wenige aus ihrer Mitte, seine Lehren prüfen können **). Ist es daher kein ungerechter Zwang,

---

*) Luther sagt: »Man soll die Lehrer das Evangelium predigen lassen, darüber soll und kann keine Obrigkeit 2c.«

**) Weil ein schlauer Prediger, heißt es in dem Votum des

wenn beim Eintritt in einen bürgerlichen Beruf und in bürgerlichen Amtsverhältnissen besondere Anweisungen und Verpflichtungen erfolgen, deren Unterlassungen straffällig machen, so kann es auch kein ungerechter Zwang sein, wenn der Prediger als berufener Religionslehrer einer Gemeine auf gewisse Dogmen verpflichtet und einer Aufsicht unterworfen wird, der die Bestimmung zukommt, ob er in seinem Vortrage die Absicht seines Amtes erreicht oder verfehlt.

Keine Gesellschaft kann ohne Gleichförmigkeit in ihren Grundsätzen bestehen. Es muß also auch Denen, welche in einer gottesdienstlichen Gesellschaft die Pflicht auf sich haben, über Erhaltung guter Ordnung zu wachen, das Recht zustehen, besonders von den Lehrern zu fordern, daß sie von dem als schriftmäßig in ihrer Kirche anerkannten Inhalt der symbolischen Bücher in ihren öffentlichen Vorträgen nicht abweichen, oder das Gegentheil davon predigen. Dieses Recht haben auch die Regenten des brandenburgischen Hauses seit den Zeiten der Reformation ausgeübt, wie solches aus folgendem erhellet.

Präsidenten von Hagen, eine Dorfgemeine sehr leicht zu anderen als lutherischen Lehrbegriffen umstimmen kann.

In der Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1513 **sub rubrica** von der Ordination der Pfarrer und Kirchendiener heißt es:

Daneben sollen sie, die Superintendenten und Consistorial-Assessores, von dem Ordinando die christliche Zusage und Gelübde nehmen, daß er in der reinen Lehre, davon die Augsburgische Confession und unsere christliche Kirchen-Ordnung meldet, beständiglich bleiben, dieselbe halten, und im Amte mit Lehren treu und fleißig sein wolle.

Auch sollen die ordinirten, desgleichen die andern präsentirten Pfarrer, wenn sie ihre Institution erlangt, einen Revers unter ihren Händen und Siegeln von sich geben, darinnen sie bei der Wahrheit und ihrem höchsten Vermögen und Treuen unserm Consistorio und Superintendenten versprechen und zusagen, daß sie mit Gottes Hülfe sich der Zeit ihres Lebens in Lehre und Leben unsträflich halten, auch im ganzen Kirchen-Amte bei dem Inhalte der Augsburgschen Confession und unserer christlichen Kirchen-Ordnung bleiben, darüber nichts neues anführen oder darin was ändern und fürnehmen wollen, es geschehe denn mit Vorwissen und gemeiner

Bewilligung unsers Consistorii und der Superintendenten vorgehabten Rathe und Deliberation.

Myl. Tom. I. p. 278 und 279.

In der Instruktion vom 9. Februar 1600, wie die Kirchen-Visitation zu verrichten, werden die deputirte Visitatores angewiesen, fleißig Nachfrage zu halten:

»Ob die Inspectores, Pastores, Kirchen- und Schuldiener auch auf den Kanzeln und in den Schulen die reine Lehre Augsburgscher Confession, deren sie, wie oben erwähnet, mit Herzen und Munde zugethan sein sollen, mit Fleiß, ohne einigen Irrthum getrieben.«

Myl. Tom. I. p. 346.

In der Verordnung vom 24. Februar 1614, welche an alle Kirchendiener der Chur- und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Oder gerichtet ist, sagt Churfürst Johann Sigismund:

»setzen, ordnen und wollen derowegen, daß ihr den euch anbefohlenen Gemeinden das Wort Gottes lauter und rein aus den prophetischen und apostolischen Schriften, den vier Haupt-Symbols, der Augsburgischen verbesserten Confession, und derselben Apologien und ohne alle Verfälschung

und ohne ezlicher müßigen, vorwitzigen und hoffärtigen Theologen selbst erdichteten Glossen und neuen Lehrformeln vortraget.«

Myl. loc. cit. p. 355.

Die geistlichen und Consistorial-Verordnungen des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen sind von gleichem Inhalte:

Nach der Verordnung vom 3. Dezember 1656 will er zwar nicht, daß die Ordinandi, welche zur lutherischen Kirche sich bekennen, auf die Formula Concordiä verpflichtet werden sollen; sie sollen aber obligiret werden auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, und NB. mit derselben einstimmige uralte Symbola und Augsburgsche Confession.

Myl. loc. cit. p. 366.

Und der Revers, den er nach der Verordnung vom 1. April 1666 den Predigern im Consistorio vorgelegt wissen will, gehet dahin:

bei dem reinen, seligmachenden Worte Gottes, wie dasselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten, und in den drei bewährten

Haupt-Symbolis und Augsburgschen Confession wiederholt ist, zu bleiben.

Myl. loc. cit. p. 392.

König Friedrich der Erste ist hievon nicht im mindesten abgegangen, sondern hat vielmehr jene Verordnungen bestätiget. In dem Edikte wegen der General-Visitation in den Visitations-Fragen wegen der Lehre Nr. 5.

ibid. p. 438 und 439.

soll zwar sub num. 1. 2. 3. der Prediger gefragt werden:

ob er seine Lehre und Predigten allein auf Gottes heiliges Wort gründe, seine Zuhörer fleißig zum Erkenntniß der prophetischen und apostolischen Schriften anführe, und sie ihnen als die einzige Glaubens- und Lebensregel vorstelle?«

Er soll aber auch nach Nr. 7 und 8 gefragt werden:

ob er auch bei Gelegenheit, da es erfordert worden, gezeiget, wie die heilige Schrift eben das Wort Gottes sei, darauf die evangelische Kirche und ihre Bekenntniß, die in den symbolischen

Büchern enthalten, gegründet; desgleichen: ob er die göttlichen Wahrheiten, die in solchen symbolischen Büchern enthalten, also seiner Gemeine vortrage, wie er in seiner Vocation darauf gewiesen und wie solche in diesem Lande **autoritate publica** recipirt, und ob ihm bekannt, daß die **formula concordiae** in der Churmark unter den symbolischen Büchern n i c h t gerechnet werde?

Die beiden Könige Friedrich Wilhelm und Friedrich der Zweite, so sehr sie auch in ihrer Denkungsart und Religions-Meinungen von einander abwichen, haben an diesen Kirchen- und Visitations-Ordnungen nichts verändert. Ersterer drang zwar in verschiedenen emanirten Edikten darauf, daß die Prediger ihre Zuhörer auf das thätige Christenthum führen sollten. Er war aber nichts desto weniger ein eben so eifriger Wächter und Vertheidiger des evangelischen Lehrbegriffs, wie die Verordnungen vom 30. November 1735 wegen Confiscation des famösen D i p p e l s*) und anderer

---

*) J o h a n n C o n r a d D i p p e l, geboren 1673, Feind den Orthodoxen, diesem »papismo protestantium«, hielt den Spott so sehr für seine Sache, daß er sich Democritus christianus nannte. Seine Richtung bestimmte sein Schicksal. Weil

Sectenbücher, weil solche gegen Gott und Christi heiliges Verdienst stritten und die vom 15. Junius 1736 wegen Verbots und Confiscation der Werthheimschen Bibel, weil in selbiger die in den Büchern Moses von dem wahren Messias, als dem Heilande aller Welt, enthaltene Weissagungen verdrehet und verfälscht worden, beweisen.

Myl. Tom. I. p. 582.

Aus allem diesen angeführten erhellet nun unleugbar, daß von den Zeiten der Reformation an bis auf jetzige Regierung in den Brandenburgschen Staaten, die protestantischen und besonders die lutherischen Prediger, neben der Schrift alten und neuen Testaments, in ihren öffentlichen Lehr-Vor-

---

er selbst Könige mit seiner Kritik nicht verschonte, muß er nach Holland fliehen. Dort gewinnt er durch ärztliche Praxis Unterhalt und Ruhm, so daß ihn der König von Dänemark beruft, aber sein freies Benehmen gegen die Großen zwingt ihn bald wieder zur Flucht nach Hamburg. Ausgeliefert, wird er von 1719—1726 auf der Insel Bornholm gefangen gehalten und mit der Freiheit vom Reichstage auf Anstiften der Geistlichkeit des Landes verwiesen. Er wendet sich nach Deutschland. Zuletzt hält er sich in Berleburg auf. Am ersten Ostermorgen 1734 fanden sie ihn auf dem Schlosse Wittgenstein, wohin sie ihn hatten abholen lassen, todt im Bette.

trägen, auf gewisse symbolische Bücher verwiesen und verpflichtet worden, daß die drei Haupt-Symbola und die Augsburgsche Confession sammt deren Apologie, namentlich als diese den Predigern bei ihrem Lehrvortrage zur Norm dienende symbolische Bücher bezeichnet worden, und daß nach unsern vorhandenen Kirchen-Ordnungen die Verpflichtung der Prediger auf die symbolischen Bücher nicht mit der Einschränkung verstanden werden könne; — insoweit diese Bücher mit der Schrift übereinstimmen; — vielmehr, daß darinnen angenommen sei, — daß sie damit übereinstimmen, und daß darinnen das reine, seligmachende Wort Gottes enthalten sei.

Inculpat würde daher schon an sich jene Kirchen-Ordnungen übertreten und also strafbar gehandelt haben, wenn er gegen den Inhalt der drei Haupt-Symbolorum und der Augsburgschen Confession gelehret und gepredigt hätte. Es kommt aber hinzu, daß er bei seinem Beruf zum Predigtamte besonders angelobet hat, die symbolischen Bücher sowohl als die Bibel bei seinem Lehrvortrage zum Grunde zu legen.

Conf. die Vocationen des von Pfuel und Bismark.

Wenn im bürgerlichen Leben davon die Rede ist, ob jemand seine Amtspflichten vernachlässiget oder übertreten hat, so nimmt man auf seine Bestallung Rücksicht, und beurtheilt ihn danach. Eben das findet bei dem Lehrer der Religion und dem Prediger statt, und es kann ihm, wenn er nach seinem Beruf und Bestallung nicht gelehret hat, nicht zum Behelf dienen, wenn er auszuführen sucht, daß er den Inhalt derselben für irrig und unvernünftig erachtet habe.

So wie daher Inculpat strafbar gehandelt haben würde, wenn er seiner Bestallung gemäß nicht gelehret hätte; so tritt aber das und noch mehr ein, wenn erweislich ist, daß er dem Religions-Edikt nicht conform gelehret hat und noch lehret. Inculpat räumt selbst ein, daß sich alles bei der gegen ihn verfügten Untersuchung um die Hauptfrage drehe: ob er seit Bekanntmachung des Religions-Edikts dagegen gelehrt habe? Und diese Frage beantwortet er dahin, daß er den Geist und die Absicht des Edikts vor Augen gehabt, und daher alle seine Vorträge dahin abgezielt, die wahre Lehre des Jesus von Nazareth unter der Last der irrigen Vorstellungen und falschen Lehrsätze, wodurch sie in der Folge überladen und dadurch fast

ganz erstickt worden, wieder hervorzuziehen und sie in ihrer ursprünglichen Gestalt seinen Zuhörern vor Augen zu stellen; und daher habe er zeither in seinen öffentlichen Lehrvorträgen die reine, wahre Lehre Jesu gepredigt und predige sie auch noch.

Allein der Geist und die Absicht des Religions-Edikts ist aus dem ganzen Inhalte desselben nicht zu verkennen. Gleich im Anfange heißt es: »Wir haben lange vor unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerkt, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel unserer durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät darauf bedacht zu sein, daß in den preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer ächten, ursprünglichen Reinigkeit erhalten und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen Einhalt geschehe rc.«

Nach dem §. 3. sollen alle drei Haupt-Confessionen der christlichen Religion in ihrer bisherigen Verfassung nach den von des Königs Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen aufrecht erhalten und geschützt werden. Nach dem

§. 6. soll bei etwanigen nöthig befundenen Veränderungen der Agenden und Liturgien vom geistlichen Departement sorgfältig dahin gesehen werden, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser letzte Befehl wird darum für nöthig erachtet, weil nach dem §. 7. mit Leidwesen bemerkt worden, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheit in Ansehung des Lehr-Begriffs ihrer Confession erlaubt, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt weggeleugnet, und die Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufgewärmet und unter das Volk ausgebreitet. Zu diesen Irrthümern wird in den folgenden die Herabwürdigung des Ansehens der Bibel als des geoffenbarten Worts Gottes, die Verdächtigmachung des Glaubens an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungs-Werks und der Genugthuung des Welt-Erlösers gezählet, und es soll, um diesem Unwesen zu steuern, in den preußischen Staaten die christliche Religion bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der

Bibel gelehret wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung geschützt und aufrecht erhalten werden. Endlich nach dem §. 8. soll hinführo kein geistlicher Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion, bei unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung die im §. 7. angezeigte oder andere Irthümer bei Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich ausbreiten. Ein jeder Geistlicher in den preußischen Landen soll in Religions-Sachen nicht nach seinem Kopf und Gutdünken handeln und es ihm freistehen, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums so oder anders zu lehren und sie nach bloßer Willkühr beizubehalten oder wegzuwerfen; — vielmehr soll er das lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religions-Parthei mit sich bringet. Lehrt er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht behalten. — *Der Lehrbegriff der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt.* — Und endlich muß die Vorschrift

des Lehrbegriffs den Geistlichen beim Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben. Handeln sie diesem landesherrlichen Befehl zuwider und tragen den Lehrbegriff ihrer besondern Confession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vor; so soll ein vorsätzlicher Ungehorsam mit unfehlbarer Cassation und noch härter bestraft werden.

Bei diesen so deutlichen Stellen des Religions-Edikts, wornach der alte Lehrbegriff einer jeden Confession erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werden soll, und wornach der Lehrvortrag der Prediger an die symbolischen Bücher jeder Confession gebunden sein soll, kommt es annoch auf die Entscheidung der Frage an:

hat Inculpat als bestellter lutherischer Prediger beim Unterricht seiner Gemeinden und besonders auch noch nach emanirtem Religions-Edikt den symbolischen Büchern seiner Confession gemäß gelehret oder nicht? und was ist dieserhalb gegen ihn bei der fiskalischen Untersuchung ausgemittelt worden?

Hier ist nun zuvörderst anzumerken, daß der Inculpat und sein Vertheidiger dieser Untersuchung verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgeworfen. Es

sind aber selbige theils ungegründet, theils haben sie auf die Haupt=Sache keinen Einfluß. Denn

1) Darf zwar der Richter bei einem noch nicht ausgemittelten Verbrechen nicht gleich einem jeden fliegenden Gerüchte trauen, davon der Grund entweder völlig unbekannt oder doch zweifelhaft ist, und noch weniger darf er aus bloßer Neubegierde Untersuchungen anstellen. Allein wenn sich ein Gerücht allgemein verbreitet hat, von dessen Ungrund man nicht durch gegenseitige Beweise übezeuget ist, und das Jemanden eines Verbrechens beschuldigt, zu dem man sich der That versehen kann: so giebt dieses einen tüchtigen und hinreichenden Grund an die Hand, um die General=Inquisition anstellen zu können.

Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts §. 595. ꝛc. Böhmer ad artic. 6. Carolinae §. 4. Strubens rechtliche Bedenken Th. V. n. 80.

Und ferner kann zwar der Richter auf eine bloße Denunciation nicht wider den Angeklagten verfahren, es ist aber dennoch seine Pflicht, eine genaue Erkundigung anzustellen, ob er nicht auf die nähere Spur des Verbrechens kommen und meh=

reren Verdacht gegen den Urheber desselben sammeln könne.

Quistorp loc. cit. §. 594.

Hiernach war es also nicht gesetzwidrig, wenn gegen einen Prediger, der schon seit langen Jahren Aufsehen erregt hatte, Untersuchung angestellet ward, noch war es Abweichung von der Ordnung, wenn dem Fiskal des Departements, dem er verfassungsmäßig subordinirt ist, selbige aufgetragen ward. Denn schon im Jahr 1782 war er von seinem Patron zu Hirschfelde, dem von Bismark, wegen öffentlichen Vortrags solcher Lehren, die zum Fatalismo führten, desgleichen, daß er im Haarzopf predige, bei dem Ober-Consistorio angeklagt worden. **Er leugnete nach Fol. 12. der Akten, die Beschwerden und Anklage des von Bismark betreffend, beides nicht***) und die Vota der Consistorial-Räthe Fol. 26. f. beweisen, daß die Zurechtweisung des Inculpaten für nöthig erachtet, und nur aus damals existirenden Besorgnissen**) unterlassen worden. Am Ende

---

*) Welche Unwahrheit! A. d. v. H.

**) Weil Friedrich der Zweite damals lebte. A. d. v. H.

des Jahres 1783 wurde wiederum das Consistorium durch das vom Inculpaten herausgegebene Buch

»Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ꝛc.«

auf dessen Lehre aufmerksam gemacht und verlangte dessen Verantwortung.

Er that es in so ungeziemenden und spöttischen Ausdrücken, daß das Ober-Consistorium auf Bestrafung desselben und auf fernere Verhaltungs-Befehle wegen seiner Lehren anzutragen sich genöthiget sah. Der damalige Chef des geistlichen Departements ließ es aber bei einem bloßen Verweise bewenden und schlug die Hauptsache durch einen Machtspruch nieder*). Fast zu gleicher Zeit mit dem Religions-Edicte erschien eine neue Schrift des Inculpaten im Druck, unter dem Titel:

---

*) Machtspruch? Der Minister von Zedlitz verwies dem Consistorio, daß es sich um Dinge bekümmere, und sich darin einmische, die ihm nicht anbefohlen wären. Nach seiner Instruction sei ihm keine Aufsicht über den Schriftsteller zur Pflicht gemacht.

A. d. v. H.

„Erweis des himmelweiten Unterschieds der Moral von der Religion.“

deren Inhalt, auf das gelindeste zu urtheilen, mit den symbolischen Büchern nicht übereinstimmt.

Nun ist zwar daraus, daß ein Prediger in öffentlichen Schriften gewisse Lehrsätze behauptet und zu rechtfertigen suchet, noch nicht geradezu zu folgern, daß er sie auch seinen Gemeinden in seinen Predigten vorträgt. Es erregt aber schon an sich dringenden Verdacht, daß das letztere geschehe; und kommt, wie hier, ein allgemein verbreitetes Gerücht hinzu, und vollends eine Denunciation, sie mag nun aus lautern Absichten fließen oder nicht, daß Denunciat auch nach emanirtem Religions-Edikte fortfahre, dagegen zu lehren, und seine in öffentlichen Schriften verbreiteten Hypothesen zu behaupten, so kann es wohl nicht für unregelmäßig gehalten werden, wenn Inculpat seiner Lehren wegen zur Verantwortung gezogen worden.

2) Soll es gesetzwidrig sein, daß von Hermes und Hillmer sich in die Untersuchung gemischet. Es wird gezeigt, daß dem nicht so ist.

3) Sind zwar nicht alle Zeugen vernommen worden. Allein aus den Aussagen der vernomme-

nen und den eigenen Bekenntnissen des Inculpaten ist erweislich, daß er wider das Religions-Edikt und wider die symbolischen Bücher seiner Confession gelehrt habe und noch lehre. Denn

1) giebt er selbst in seiner Vertheidigungsschrift zweiter Instanz Fol. 34 und 35 zu*), daß der protestantische Lehrbegriff auf dem Grundsatz beruhe:

Die Bibel ist der Erkenntnißgrund aller christlichen Lehre.

Dieser Grundsatz wird im Religions-Edikt §. 7. und 8. gleichfalls festgesetzt. Es wird nun gezeigt, wie Deducent diesen Grundsatz untergraben habe und wie ihm nicht Alles, was in der Bibel enthalten, Gottes Wort und Erkenntniß-Grund der christlichen Lehre sei.

Nach allen diesen eigenen Erklärungen des Inculpaten, heißt es sodann, ist es wohl außer Streit, daß Inculpat gegen die klare Vorschrift des Religions-Edikts, welches die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes und als göttliche

*) Dies ist actenwidrig.

Urkunde der Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts betrachtet wissen will, und gegen das Verbot, daß kein Geistlicher das Ansehen derselben herabwürdigen, sie verdrehen oder gar wegwerfen soll, gehandelt habe und noch handele. Von den Schriften des neuen Testaments verwirft er die Briefe der Apostel als unzweckmäßig und mit den Lehren Jesu widersprechend, und auch in den vier Evangelien findet er Mißverständnisse, Verstümmelungen und Erzählungen, die keinen Sinn und Verstand haben, also bei Seite zu legen sind, und selbst in den eigentlichen Lehren Jesu will er, daß seine Zuhörer unterscheiden sollen, was er in den Aufwallungen seiner Leidenschaften gesagt, und was er geredet, sobald der Augenblick des heftigen Unwillens vorüber gewesen.

S. 86. der gedruckten und zu den Akten gegebenen Predigt über die falsche Lehre der ewigen Höllenstrafen.

Was er von den Schriften des alten Testaments gelehret hat, darüber ist von den Zeugen bekundet worden, daß er gesagt: sie enthielten die Lehren der Juden, und daß er Moses für einen Lügner und Betrüger erklärt habe. Daß auch diese

Lehre den symbolischen Büchern, der Verpflichtung des Inculpaten in seiner Vocation, und dem Religions-Edikte zuwider sei, bedarf keines Beweises, und sowohl Döderlein als Eckermann bezeugen darüber in ihren vom Inculpaten eingereichten theologischen Gutachten ihren Unwillen. Letzterer mit folgenden Worten:

»Kein christlicher Lehrer muß nach meiner Einsicht lehren, daß Moses ein Betrüger gewesen sei, weil es nicht nur falsch, sondern auch der Hochachtung gegen die Bibel und das alte Testament insbesondere unvermeidlich nachtheilig ist; und die Hochachtung, welche dem alten Testament gebühret, muß doch stets befördert werden, weil es die wirkliche göttliche Lehre enthält, auf welche Jesus in seinem Unterrichte fortgebauet hat. — Einer Grundwahrheit der christlichen Religion und der lutherischen Confession ist dies Urtheil des Prediger Schulz über Moses wenigstens mittelbar entgegen. Denn da Jesus gelehret hat, Moses Lehre sei göttlich, so gehört es zum christlichen Glauben und mithin auch zu den Grundwahrheiten der lutherischen Confession, Moses Lehre für göttlich zu erkennen.«

2) Ist seine von Zeugen bekundete und von ihm selbst eingeräumte Lehre von Jesus, den sym-

bolischen Büchern seiner Confession und dem Religions-Edikte offenbar entgegen. Er hat nach dem Zeugniß der beiden Deutsch vom Anfange seines Lehramts an, und noch nach Publikation des Religions-Edikts gelehret, Jesus sei nicht Gottes Sohn und Gott, sondern nur ein Mensch, und in dem Verstande Gottes Sohn, wie Jeder, der gut lebt. Er sei geboren worden, aber nicht so, wie in der Bibel steht. Er habe so gelebet und gelehret, wie andere kluge Menschen. Und weil er nicht so gelehret, wie die Juden, so wären ihm diese feind, und er deshalb gekreuziget worden, aber nicht um unserer Sünde willen. Auferstanden sei er nicht. Seine Gebeine lägen noch im Grabe; auch sei er nicht gen Himmel gefahren.

Hiermit stimmen die Aussagen des Schulzen George Ziesig und des Cossäthen Nickel überein. Sie sagen: Von Christo lehrt rc. Schulz, daß er eben so Gottes Sohn sei, wie alle Menschen Gottes Kinder genannt werden, deren Wandel tugendhaft ist. Er sei wie Menschen geboren, und nicht so, wie im Neuen Testamente stehe. Er sei nicht um der Sünden der Menschen gekreuziget, sondern weil er nicht eben so gelehret, wie die Hohepriester; und weil diese durch seine Lehren ihre Opfer verloren,

sei er von ihnen verfolget und gekreuziget worden. Die im Neuen Testamente beschriebene Auferstehung Christi leugne ꝛc. Schulz eben so wie dessen Himmelfahrt. Christus werde eben so wie alle Menschen auferstehen. Es sei kein Beweis da, daß ihn Jemand nach seiner Kreuzigung gesehen, und die Apostel bezögen sich immer einer auf den andern, daß dieser oder jener ihn gesehen haben sollte, und am Ende habe ihn keiner gesehen ꝛc. ꝛc.

Daß aber diese Lehren dem 3. und 4. Artikel der augsburgischen Confession und deren Apologie ganz entgegen sei, ergiebt der Inhalt derselben,

> cf. Siegm. Jac. Baumgarten, Christliches Concordienbuch, S 29. seq.

sowie auch das Religions-Edikt §. 7. dem Unwesen Derer gesteuert wissen will, welche die Irrthümer der Socinianer, Deisten und Naturalisten und anderer Secten wiederum aufwärmen, und den Glauben an die Geheimnisse des Versöhnungswerks und die Genugthuung des Welt-Erlösers den Leuten verdächtig, oder doch überflüssig und mithin darin irre machen. Dies hat aber Inculpat nach dem Vorangeführten offenbar gethan und thut es noch. Selbst der Teller, den Inculpat für einen der ersten und mit weitläuftigen gelehrten Kenntnissen

ausgerüsteten Theologen erklärt, behauptet in seinem Voto:

»Es sei historisch gewiß, daß der Schulz von der lutherischen Confession abgewichen, wenn man seine von ihm selbst zugestandene Lehrart mit den Artikeln der augsburgischen Confession und ihrer Apologie vergleiche.«

Und der Löffler, in dem vom Inculpaten in dieser zweiten Instanz beigebrachten Gutachten, kann nicht in Abrede stellen,

daß, sofern das Religions-Edikt kirchliche Lehrsätze, als die Dreieinigkeits-Lehre, oder die Genugthuungs-Theorie, zum Christenthum und Lutherthum zu rechnen gemeinet sein sollte (und das ist ja offenbar), insofern sei Schulz allerdings davon abgewichen.

Wie denn endlich das Ober-Consistorium ad protocollum vom 30. April a. pr. einmüthig dahin concludirt hat:

daß der rc. Schulz dem Religions-Edikt nicht conform gelehrt habe.

Da nun auf dergleichen vorsätzlichen Ungehorsam im §. 3. des Edikts unfehlbare Cassation als Strafe

gesetzt worden; auch aus der Eingabe des Inculpaten vom 7. April 1792 hervorgeht, daß keine Verwarnung bei ihm fruchten würde, indem er sich daselbst erkläret: daß er nie seine Lehrart ändern werde, es möchten ihn auch Schicksale treffen, welche es wollten; so hat nicht anders als confirmative, mit Verurtheilung des Inculpaten in die Kosten dieser Instanz, erkannt werden können.

von Wyckersloot.

XVIII.

Der Ausgang der Untersuchung.

Ich bin weit entfernt, dieses Urtheil als ein ungerechtes bezeichnen zu wollen, aber dem Schulz wird kein billig und menschlich denkender Mann zürnen, wenn er ausruft:

»Für den Bürger, der in seinem Vaterlande keine Gerechtigkeit finden kann — diese allerkleinste und unterste Tugend, welche die Moral zu nennen weiß, hört das Vaterland auf, ein Vaterland zu sein, und seine Selbstliebe, die mit sei-

ner menschlichen Natur unzertrennlich verbunden ist, wird dadurch bis zur Verzweifelung gebracht. Ich muß die öffentliche Klage führen, daß für mich in preußischen Landen keine Gerechtigkeit zu finden sei. Man überdenke den ganzen Gang, wie die Untersuchung wider mich angesponnen? wie sie geführt? welcher Ausgang ihr gegeben worden ist: — und beantworte sich dann selbst die Frage: Ob dabei nach den Gesetzen der Gerechtigkeit? — oder nicht vielmehr nach der regellosesten Willkür verfahren sei? Ich will sie nicht alle aufzählen, diese Unregelmäßigkeiten. Ich würde zu weitläuftig, und vielleicht mein Blut, das Blut eines unschuldig Unterdrückten, zu warm werden und mein Herz mit zu wehmüthigen Empfindungen erfüllen; — eines unschuldig Unterdrückten, sage ich, den man nach den strengsten Untersuchungen keines einzigen Verbrechens hat zeihen können; für den vielmehr die besten Zeugnisse da sind, daß er seine Pflichten aufs treueste und redlichste erfüllt, dem Könige treue und gehorsame Unterthanen, dem Staate rechtschaffene Bürger und gute Menschen gezogen und gebildet hat; und der dafür auf's Grausamste von ein paar Menschen, die das Ohr des Königs haben, verfolgt,

bei seinem Könige unverdienter Weise verlästert und in einen Zustand versetzt wird, wo er bald wird sagen müssen: die Füchse haben ihre Gruben und die Vögel unter dem Himmel ihre Nester; ich aber habe nicht, wo ich mein Haupt hinlegen kann.«

»Hat nicht das Kammergericht selbst sich nothgedrungen gesehen, über die beständigen einseitigen und willkürlichen Einmischungen des geistlichen Departements, die alle darauf abzielten, der Sache eine solche Richtung zu geben, daß mein Untergang unvermeidlich sei, ausdrückliche und öffentliche Beschwerde beim Großkanzler zu führen und zu bitten, daß diesen Einmischungen gesteuert und der Rechtsgang freigelassen werden möchte?«

»Hat man nicht, da hernach das Kammergericht seinem Eide, seiner Pflicht und seinem Gewissen gemäß, eine für mich günstige Sentenz fällete, hinterher Versuche angestellt, diesen Gerichtshof dahin zu vermögen, daß er diese Sentenz wieder zurücknehmen und auf eine andere, mich verurtheilende Sentenz concludiren sollte? — und da der Richter seinem Eide, Pflicht und Ge-

wissen treu blieb, ist er nicht dafür auf die härteste Art bestraft worden??«

»Ist nicht der Probst Teller blos darum, weil er sich, wie er selbst bezeugt, nach seinem besten Wissen und Gewissen und mit Berufung auf die ganze evangelische Kirche, gedrungen sah, das ihm abgeforderte Votum über meine Lehren nicht anders, als für mich vortheilhaft lautend abgeben zu können, eben so hart als bitter bestraft worden?«

»Wenn also Keiner für mich sprechen darf; wenn die Wahrheit sofort als gar nichts geltend, ungehört verworfen wird, sobald sie auf meiner Seite gefunden wird: — nun, lieber Himmel! — so ist für mich die Gerechtigkeit in preußischen Landen todt!!!«

Trotz dessen war er weit entfernt, sich seiner Obrigkeit feindlich gegenüber zu stellen; aber er hielt sich durch die Gründe der Sentenz verleumdet, beschimpft, gebrandmarkt in den Augen aller vernünftig und rechtschaffen denkenden Menschen unter allen Völkern, und dafür verlangte er Genugthuung.

Ich kenne, sagt er in der an das Kammergericht

eingereichten Vorstellung, als Unterthan meine Pflicht, mich den richterlichen Aussprüchen der Obrigkeit mit Gehorsam zu unterwerfen; wenn auch schon meine innerliche Ueberzeugung, daß ich als ein Unschuldiger leide, unerschütterlich fest stehen bleibt. —

Allein demungeachtet glaube ich doch, daß es mit dieser Unterwerfung vollkommen werde bestehen können, wenn ich Ew. Majestät über den Inhalt der condemnatorischen Sentenz, theils meine Gedanken überhaupt, theils eine allerunterthänigste Bitte ehrerbietigst vorlege.

Was meine Gedanken uud Urtheile betrifft, so muß auffallend sein, daß der Urtheilsfasser aufs sorgfältigste beflissen ist,

a) alles aufzusuchen, was nur einigermaßen zur Fällung eines Verdammungs-Urtheils über mich brauchbar zu sein scheint, und daß er

b) alles dagegen mit todtem Stillschweigen übergeht, was zu meiner überlauten Entschuldigung und Rechtfertigung gedient haben könnte.

Denn

1) so führt der Urtheilsfasser z. E. eine Verordnung des Churfürsten Johann Sigismund vom

24. Februar 1614 an, worin die Prediger auf die symbolischen Bücher verwiesen werden; gedenkt aber mit keinem Worte der, vier Wochen später, nämlich unterm 28. März 1614, von eben diesem Churfürst, den churmärkischen Ständen auf ihre gethane Vorstellung ertheilten Antwort und Resolution, worin derselbe die Aufrichtung der Concordien-Formel eben darum als einen Betrug und schändlichen Versuch, ein luthersch Pabstthum einzuführen, verwirft und sie in seinem Lande nicht angenommen wissen will, weil in derselben jene Gelegenheits-Schriften der Reformatoren zu symbolischen Büchern erhoben und creirt worden waren, und der Protestantismus keine symbolische Bücher dulden kann.

Da nun allererst die Eintrachts-Formel die von den Reformatoren angefertigten Zeit- und Bekenntniß-Schriften zu symbolischen Büchern gemacht und erhoben hatte, — so geschieht immer in den folgenden, von Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I. angeführten Verordnungen, der Eintrachtsformel, als in den brandenburgschen Landen nicht geltend, ausdrückliche Erwähnung.

Die Verpflichtung der Prediger auf die sogenannten symbolischen Bücher konnte folglich in allen Ländern, wo die Concordienformel verworfen war, trotz dem, daß der Urtheilsfasser ohne den mindesten Grund das Gegentheil behaupten will, schlechterdings nicht anders, als insofern nur geschehen, inwiefern der Inhalt dieser sogenannten symbolischen Schriften dem Inhalte der heil. Schrift gemäß sei.

2) Warum eilt der Urtheilsfasser vor dem König Friedrich II. so schnell vorbei, daß er sich kaum die Zeit nimmt, nur seinen Namen zu nennen, im übrigen aber thut, als wenn dieser König unter den brandenburgschen Regenten, in Betreff des Religionsfaches, gar keine nähere Erwähnung verdiente?

Die durch ganz Europa, ja überall auf dem Erdboden bekannt gewordene und überall himmelhoch gepriesene Erklärung dieses unsterblichen Fürsten:

»In meinem Lande kann ein Jeder glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist; und die Priester sollen die Toleranz nicht vergessen, denn es wird ihnen keine Verfolgung gestattet werden.«

scheint blos und allein dem Urtheilsfasser nie bekannt geworden zu sein*).

3) Warum sucht der Urtheilsfasser die alten Vocationen hervor, und gedenkt dagegen mit keinem Worte der neueren Erklärungen?

Warum ruft er die Todten auf, die schon seit mehr als 20 Jahren vermodert sind, — bietet ihnen seine Hülfe im Fall eines alten geschlossenen, und, wie er meint, nicht erfüllten Contracts an, ohngeachtet sie nie klagbar geworden und seine Hülfe nie gefordert haben; — und läßt dagegen die Lebenden, unmittelbar vor ihm Stehenden, und um Gerechtigkeit Schreienden unerhört stehen, gerade, als wenn diese nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienten?

4) Warum führt der Urtheilsfasser aus dem Religions-Edikt alle die, der christlich-protestantischen Gewissensfreiheit zuwider klingenden und eben

---

*) »König Friedrich II., von Jugend auf dem Christenthum und der deutschen Nation entfremdet, hatte sich der französischen Literatur in die Arme geworfen; sein Indifferentismus spricht sich in der Aeußerung aus: »In seinen Staaten könne Jeder nach seiner Façon selig werden,« die man leider auch jetzt noch so oft beifällig wiederholen hört.«

Evangelische Kirchenzeitung 1842. S. 330.

darum dunkeln und zweideutigen Stellen an, und will daraus den Geist und die Absicht dieses Edikts erkennen und herleiten; — gedenkt aber dagegen entweder ganz und gar nicht der in diesem Edikte vorkommenden deutlichen, dem Geiste des Protestantismus gemäßeren Stellen, oder höchstens blos im Vorbeigehen und ohne weiter im Geringsten darauf zu achten?

5) Warum führt der Urtheilsfasser die von dem ꝛc. Teller und Löffler blos nur bedingungsweise hingeworfenen Urtheile, in der Art an, als wenn sie geradezu und unbedingt wider mich gelten müßten und könnten? — Und schweigt zugleich von den positiven Erklärungen dieser Männer ganz stille, wodurch sie mir den vollen Charakter eines ächt protestantisch-lutherischen Predigers zuerkannt haben?

Eben dies ist auch der Fall mit der aus dem Eckermann'schen Gutachten so weitläuftig ausgezonen Erklärung desselben über Moses.

Außer dieser in die Augen fallenden Beflissenheit des Urtheilsfassers, alles mögliche zu meiner Anschuldigung aufzusuchen, und für keinen noch so sichtbaren und hellleuchtenden Rechtfertigungsgrund ein Auge zu haben, tritt auch der noch bösere Umstand hinzu, daß der Urtheilsfasser

Grundsätze zu meiner Verurtheilung angenommen hat, deren einen ihm kein auch nur mittelmäßig unterrichteter Christ zugestehen kann und wird; der andere und Hauptgrundsatz aber, auf welchen meine Amts-Entsetzung ganz eigentlich gegründet worden, von der Art ist, daß alle Protestanten, die es hören, dafür erschrecken werden.

Ich will den leichteren, und der in Vergleichung gegen den andern von wenigerer Bedeutung ist, zuerst beleuchten. — Es ist dieser:

»In der Bibel ist alles, was darin enthalten ist, Gottes Wort und Erkenntniß-Grund der christlichen Lehre.«

Nun wird der Urtheilsfasser in der ganzen heil. Christenheit, sie sei katholisch oder protestantisch, keinen einzigen Theologen (es müßte denn ein General-Pächter der Ignoranz in seinem Fache sein), ja selbst keinen unterrichteten Laien finden, der nicht mit mir annähme, daß ein Unterschied beim Inhalt der Bibel gemacht werden müsse. — Keiner wird behaupten, daß das alte Testament so viel werth und für Christen brauchbar sei, als das Neue! weil sonst Jesus mit seiner Lehre ganz unnöthig und überflüssig in der Welt gewesen wäre. — Keiner wird z. E. die Stelle 1 Mos. 18, 20. 21. für

wahrhaft von Gott kommend und seiner würdig erklären, wo Gott gesagt haben soll: daß er wegen des vor ihm gekommenen Geschrei's der Sünden zu Sodom und Gomorra herabfahren wolle, um zu sehen, ob die Leute wirklich alles so gethan hätten? oder obs nicht also sei? damit ers doch wisse!« — weil die Allwissenheit und Allgegenwart Gottes dadurch geleugnet wird. — Keiner wird aus dem neuen Testamente die Bestellung Pauli an seinen Correspondenten (2 Timoth. 4, 13.), »daß ihm sein zu Troada vergessener Mantel ꝛc. nachgeschickt werden möchte,« für Gottes seligmachendes Wort und für einen Theil der Erkenntniß-Quelle christlicher Lehre halten ꝛc.

Wäre dies, so müßte es auch göttliche Wahrheit und christliche Lehre sein, wenn die Juden Jesum lästerten und zu ihm sagten: »Du hast den Teufel!« oder, wenn der Hohepriester ihm nachlog: »Er hat Gott gelästert und ist des Todes schuldig ꝛc.!!!«

Ich will kein Urtheil über den Urtheilsfasser fällen. Aber so viel ist gewiß, daß wenn ich diesen seinen Grundsatz angenommen, ich mich dem unausweichlichen Verdachte ausgesetzt haben würde, ent-

weder, daß es mir an den ersten und selbst in den niedrigsten Dorfschulen gangbaren Kenntnissen des Christenthums fehlen müsse, oder daß ich die Absicht gehabt, der Bibel dadurch spotten und ihren Inhalt lächerlich machen zu wollen.

Der Hauptgrundsatz aber, auf welchen meine Verurtheilung ganz eigentlich gebauet ist, ist folgender:

»Die Bibel ist der Erkenntnißgrund aller christlichen Lehre!«

Dieser Grundsatz ist katholisch!!! — und es wird durch ihn, insofern er in einer öffentlichen Sentenz, als Verurtheilungsgrund eines protestantischen Predigers angenommen wird, der ganze Protestantismus erschüttert und vom Kammergerichte für aufgehoben erklärt!!! Just die ausdrückliche, genaue Bestimmung des einzigen, oder alleinigen Erkenntnißgrundes, mit Ausschluß eines jeden andern, macht den protestantischen Charakter des Grundsatzes aus:

Die protestantische Christenheit hat also keine symbolische Bücher, und kann sie nimmer und in Ewigkeit nicht haben, so lange der Protestantismus bestehen soll!

Ebenso kann auch kein anderer Befehl, er heiße päbstliche, oder kirchliche, oder bischöfliche

Vorschrift oder Religions-Edikt, in Lehrsachen dem Protestanten das Geringste befehlen. Dergleichen Autoritäten und Befehle finden nur beim Katholicismo statt. Mit dem Protestantismo hingegen sind sie unverträglich und unvereinbar. Der Protestantismus ist auf der Stelle für cassirt und vernichtet anzusehen, wenn dergleichen Befehle gelten sollen.

Eben daher wäre es gut gewesen, wenn der Appellations-Senat lieber vorher höhern Orts hin darüber Vorstellung gemacht hätte, daß, wenn das Religions-Edikt bei Entscheidung dieser Sache zum Grunde gelegt werden solle, dadurch der ganze Protestantismus, und mit ihm also die ersten **Staats-Grundsätze** angegriffen werden würden. — Vielleicht, daß man dann die Sache von ihrer wahren Seite angesehen und anders darüber verfügt hätte.

Ich muß es nun Ew. Königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeitsliebe anheim stellen,

»ob eine solche condemnatorische Sentenz, die auf ganz unrichtigen Grundsätzen beruhet, und meine Unschuld so überlaut und unwidersprechlich selbst erweiset, in ihrer Rechtskraft bestehen

könne und solle? oder, ob Allerhöchstdieselben andere Verfügungen darüber zu treffen geruhen werden?«

Allein hier bin ich nun auch genöthiget, eine Bitte vorzutragen, die nicht anders als gerecht wird erfunden werden können.

Hätte der Urtheilsfasser blos und allein für sich selbst, statt des protestantischen den katholischen Grundsatz angenommen:

Die Bibel ist der Erkenntnißgrund aller christlichen Lehre.

und sich dadurch für sich selbst nur Gelegenheit gemacht, der Bibel noch mehrere anderweitige Erkenntnißgründe, nämlich die symbolischen Bücher und das Religions-Edikt (welches also nun durch diese Sentenz zu einer **neuen symbolischen Schrift** für die Protestanten gemacht wird!!) an die Seite setzen und mich darnach verurtheilen zu können, so wäre ich bei dieser seiner, ihm allein zugehörigen Angabe, unschuldig geblieben.

Aber, da dieser Urtheilsfasser ausdrücklich sagt:

»daß **ich** es in meiner Vertheidigungs-Schrift zweiter Instanz fol. 34 und 35 selber zugegeben hätte, daß der protestantische Lehrbegriff auf dem Grundsatz beruhe:

»Die Bibel ist der Erkenntniß-Grund aller christlichen Lehre.«

so wälzt er dadurch die Schuld von sich ab — wirft mich vor — thut, als wenn er mich aus meinem eigenen Munde richte, und mit meinen eigenen Worten schlüge, — und ich werde auf diese Weise vor dem protestantischen Publiko als ein Verräther des Protestantismus aufgestellt.

Diese Beschuldigung ist zu hart, als daß ich dagegen unempfindlich bleiben könnte. Da nun meine Vertheidigungsschrift das Gegentheil beweiset, so flehe ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst an:

diese mir in der Sentenz gemachte ungegründete Beschuldigung wieder zu vernichten, und mir solche genugthuende Gerechtigkeit darüber angedeihen zu lassen, daß ich der Gefahr entnommen werde, bei meinen Neben-Protestanten in den Verdacht nicht redlicher protestantischer Gesinnungen gezogen werden zu können.

Mit dieser meiner ersteren Bitte verbinde ich zugleich die zweite.

Der Urtheilsfasser sagt nämlich:

»Schon im Jahre 1782 war der Prediger Schulz von seinem Patron zu Hirschfelde, dem von Bismark, wegen öffentlichen Vortrags solcher Lehren, die zum Fatalismo führten, desgleichen, daß er im Haarzopf predige, bei dem Ober-Consistorio angeklagt worden. Er leugnete nach Fol. 12. der Akten, die Beschwerden und Anklage des von Bismark betreffend, beides nicht.«

Ich provocire auf die Original-Akten dieser Bismarkschen Anklage, wo sich in Rücksicht des mir hier beschuldigten Eingeständnisses das gerade Gegentheil finden wird.

Wie kann der Urtheilsfasser behaupten: »Ich hätte die Beschuldigung des Fatalismus nicht abgeleugnet?? sie also entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingestanden??«

Und wie kann er, um dieser seiner Anschuldigung den Schein der Glaubwürdigkeit zu geben, sogar ein specielles Akten-Blatt bezeichnen, wo das zu finden sein soll???

Er hatte also das, die Bismarksche Beschuldigung betreffende Aktenstück zu derselbigen Zeit unmittelbar vor Augen? und that, was er that, ganz wissentlich und vorsätzlich??? —

Daß ein Richter bei der Instruktion eines Pro-

zesses durch blendende und glaubwürdig gemachte Erdichtungen einer Parthei hintergangen und zu einem ungerechten Urtheile verleitet werden kann, will ich als möglich annehmen *). Denn er ist ein Mensch, und ein Mensch ist nicht allwissend. — Aber

1) daß ein Richter alles mögliche, was ihm nur zur Verurtheilung eines Angeklagten brauchbar zu sein scheint, geflissentlich aufsucht, und vor allem hingegen das Auge zudrückt, was zur Entkräftung jener Anschuldigungen und zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen könnte, so unmittelbar nahe ihm auch diese Gründe liegen?

2) daß dieser Richter ferner die Grundsätze, die der

---

*) »Wenn ich mich nun darauf einlassen wollte, alle mir in meinem praktischen Leben bekannt gewordenen unrichtigen, aktenwidrigen oder doch nicht aktenmäßigen Vorträge aufzuzählen, so könnte ich ein groses Buch schreiben, und doch wären dies nur die Beobachtungen eines Einzelnen. Zur Abhilfe dieser Mißstände giebt es nur ein Mittel: eine neue Civil-Prozeßordnung, eine neue Straf-Prozeßordnung und eine neue dazu passende Gerichtsverfassung, und zwar mit unbedeutenden Abweichungen, nach dem Muster der am Rhein bestehenden Verfassung.«

Koch in »Preußens Rechtsverfassung.«

Angeklagte behauptet, und die um ihrer innern und allgemein in der Welt anerkannten Wahrheit willen nie die Möglichkeit einer Verurtheilung desselben zugelassen haben würden, — selber in ganz andere und entgegengesetzte Grundsätze umwandelt, aus welchen diese Verurtheilung erst möglich werden muß? — daß er zugleich diese falschen Grundsätze, statt jener wahren, dem Angeklagten unterschiebt und versichert, daß dieser sie selbst behauptet und zugegeben habe, auch zur Beglaubigung dieser seiner Versicherung die Akten-Blätter bestimmt bezeichnet, welche dies wahr machen sollen, — ohngeachtet diese Akten wirklich das Gegentheil bezeugen?

3) daß dieser Richter endlich aus ganz eigenem Antriebe selber Anschuldigungen wider den Angeklagten macht, die an Schwärze alles übertreffen, was je selbst die bitterste Verleumdung wider ihn hat vorbringen wollen, — und daß dieser Richter auch hier wieder zur Glaubwürdigmachung seiner grund- und beweislosen Anschuldigung ein bestimmtes Akten-Blatt zu citiren sich erlauben kann, — wo sich doch abermals das gerade Gegentheil befindet? — — das alles, sage ich, ist doch wohl eine Erscheinung, wobei einem ehrlichen Manne alle Sinne stille

stehen, und alle Begriffe, die man von der Gerechtigkeit hat, die gewaltsamste Erschütterung leiden müssen?????

Ich habe es schon gesagt und wiederhole es: Ich muß Ew. Königliche Majestät anheim stellen, ob Sie es mit der Gerechtigkeit vereinbar finden, daß eine solche Sentenz in ihrer Rechtskraft bestehen könne? — oder nicht?

Daß der Richter im Appellatorio mich würde verurtheilen müssen, wenn er auch schon nicht wüßte, wo er die Gründe dazu hernehmen solle? wofern er nicht so, wie sein Vorgänger im Instruktions-Senate, sich einer öffentlichen harten Bestrafung aussetzen wolle, — habe ich vorhergesagt. — Aber daß er solche neue und die schwärzesten Anschuldigungen wider den offenbaren, ihm vorliegenden Akten-Inhalt, als ein Schöpfer aus Nichts, selber erschaffen, und mich dadurch in einer verdammungswürdigen Gestalt würde aufstellen wollen, hätte ich mir nimmermehr träumen lassen rc.

Der Schulz pflichtet schließlich dem zweiten Richter darin bei, daß keine Verwarnung ihn bewegen könne und werde, seine Lehrart zu ändern. Aber das weiß ich: sagte er, »daß alle Haare

auf meinem Haupte gezählt sind, und keins derselben herabfallen kann, ohne den Willen meines himmlischen Vaters!«

Das weiß ich: daß, — es mag auch der letzte Theil meiner Laufbahn auf Erden so kummer- und mühseligkeitsvoll sein, als er wolle, — ich ihn doch ferner als ein ehrlicher Mann wandeln, und mit einem bessern Gewissen beendigen werde, als meine Feinde den ihrigen.

Und das weiß ich: daß ich am Schluß meiner Tage mir froh werde sagen können: »Ich habe einen guten Kampf gekämpft, — habe den, wahrscheinlich sehr arbeits- und mühevollen Lauf, der mir beschieden war, nun vollendet, — habe Glauben gehalten, — und Nichts hat mich scheiden können von der Wahrheit, die da ist in Christo Jesu!«

Ich ersterbe

Ew. Königl. Majestät

alleruntertänigster, der protestantische, aber aus katholischen*)

---

*) Strauß sagt in seiner Glaubenslehre S. VI.: »Auf wissenschaftlichem Gebiete steht heut zu Tage der orthodox protestantische Theologe dem rechtgläubigen katholischen ungleich nä-

Grundsätzen seines Amtes entsetzte
Prediger
Johann Heinrich Schulz
zu Gielsdorf den 25. December 1793.

Hierauf ist verfügt worden — 6. Januar 1794 — »daß nichts verfügt werden könne, da es nicht zum Ressort des Instruktions-Senats gehört, gegen rechtskräftige Erkenntnisse und die Gründe der von andern Behörden gefällten Urtheile etwas zu verfügen.«

Bei dieser Antwort kann ich mich unmöglich beruhigen, erwiderte der Schulz hierauf:

Auf jeden Fall muß ich doch, als ein Bürger im Staate, auf den Schutz der Gesetze rechnen können. Der Preis ist zu enorm, den die Sentenz von mir fordert, um mich von der Amts-Entsetzung loszukaufen!

Ich bin in den Fall gesetzt, durchaus Schiffbruch leiden zu sollen! Und in diesem soll entweder —

mein Pfarrdienst, und mit ihm der Unterhalt, den er mir gewährte,

---

her, als dem Rationalisten oder gar dem spekulativen Theologen seiner eigenen Confession.«

oder —

mein gutes Gewissen, und das fernere Bewußtsein eines ehrlichen Mannes,

über Bord geworfen werden.

Ich habe mich ja keinen Augenblick bei dieser Wahl, die mir nur gelassen ist, bedacht, und habe noch bis jetzt nicht den geringsten Zweifel darüber, was ich thun oder lassen will. Ohne Anstand, und ohne mich noch lange vorher, wie Paulus sagt, mit Fleisch und Blut darüber zu besprechen, greife ich sofort nach meinem guten Gewissen, — rette mir dies schönste und unschätzbarste Kleinod! — und lasse in Gottes Namen den Pfarrdienst fahren, da ich ihn doch nicht ferner als ein ehrlicher Mann, — sondern ausdrücklich nur als ein nichtswürdiger Verräther an der Wahrheit, an meinen Gemeinden und an meinem eigenen Gewissen soll verwalten dürfen!

Doch hiemit denke ich auch alles gethan zu haben, was man von mir gefordert hat. Mag man sich nun den Elenden suchen, der die Rolle eines solchen nichtswürdigen Verräthers an der Wahrheit und an den Gemeinen spielen zu können, in seinem gewissenlosen Charakter Beruf und Fähigkeit findet! — Das geht mich nichts weiter an. Aber wider die Beleidigungen, welche mir der Richter in zweiter

Instanz gemacht hat, suche und verlange ich den Schutz der Gesetze und Gerechtigkeits-Hülfe. Diese können mir nicht versagt werden! — Der größte Verbrecher hat das Recht, den Schutz der Gesetze zu verlangen. Sollte ich denn bei meiner offenbaren Unschuld keinen Schutz finden?

Oder sollte ein Richter, der dazu bestellt ist, die Ungerechtigkeiten Anderer zu ahnden und die Gerechtigkeit über andere Bürger zu handhaben, etwa selbst das Privilegium haben, ungeahndet einen Unschuldigen nach bloßer Willkür auf die schrecklichste Art beleidigen und mißhandeln zu können? — Dann sähe es ja mit der lieben Justiz in preußischen Landen hundertmal schlechter und trauriger aus, als in*) Frankreich, von dessen anarchischem Zustande und den Ungerechtigkeiten, die dort im Schwange gehen sollen, doch so viel Redens gemacht wird? Denn dort hat man doch das Beispiel, daß derjenige Mensch, der den Kopf der hingerichteten Charlotte Corday muthwillig mißhandelte und dadurch die gesetzlichen Schranken der richterlichen Handlung ebenfalls überschritt, sofort

---

*) Die obigen Verhandlungen geschahen im Brandenburgischen gerade zu derselben Zeit, da in Frankreich das Robespierresche Schreckens-System in Kraft war. A. d. v. H.

arretirt und zur Strafe gezogen ist. Man ließ also in Frankreich noch einem todten Kopfe, der selbst nicht mehr klagen konnte, den Schutz der Gesetze angedeihen. Und im preußischen Staate sollte ein lebender und um Gerechtigkeit laut schreiender Bürger nicht gehört werden? sondern den ganz willkürlichen und beliebigen Mißhandlungen und ärgsten Beleidigungen eines untergeordneten Richters preisgegeben sein? *)

Ich richte meine Anträge dahin:

1) Daß Ew. Majestät Instruktions-Senat in dieser Klage-Sache selber erkenne, und mir über die von dem Richter in zweiter Instanz gemachten Beleidigungen und Vorwürfe Genugthuung verschaffe.

2) Oder, — daß der Instruktions-Senat, wenn es die Verfassung nicht zuläßt, meine Eingabe demjenigen Senate oder Gerichtshofe zur Aburtelung übergebe, für welchen sie gehört.

---

*) »Ein Collegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist ärger als eine Diebesbande, vor der man sich schützen kann; aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten, die sind ärger als die größten Spitzbuben und meritiren doppelte Bestrafung.« Friedrich II.

3) Oder, — wenn auch dies, aus mir unbekannten Gründen, nicht sollte geschehen können, so bitte ich:
daß gedachter Instruktions-Senat mir meine Eingabe zugleich mit einer Anweisung remittire, wohin und an welche Behörde ich sie einzusenden habe, um Gerechtigkeit zu finden.

4) Oder, — wenn gar kein Weg eingeschlagen werden kann, um zur Gerechtigkeit zu gelangen, daß in diesem Falle das Kammergericht es mir nur gerade heraus melde:

daß alle Gerechtigkeit in preußischen Landen gänzlich zu gleicher Zeit mit mir selbst cassirt und nirgends mehr zu finden sei;

so weiß ich alsdann doch, woran ich bin, und daß alle meine ferneren Bemühungen, sie irgendwo in meinem Vaterlande noch aufzusuchen, vergeblich sein würden.

Uebrigens hoffe ich, daß Ew. Majestät Kammergericht einem unschuldig unterdrückten und durch pure Gewaltthätigkeit an den Bettelstab gebrachten ehrlichen Manne die Wärme zu gute halten werde, mit welcher er seine Klagen und Bitten um bloße Gerechtigkeit, Allerhöchst Denenselben etwa vorgetragen haben mag, und das um so vielmehr, da sich mein Herz von allem Unmuthe über den In-

struktions-Senat des Kammergerichts frei weiß; als welcher, so lange mein Prozeß vor ihm als in erster Instanz geschwebt hat, denselben mit so vieler Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit behandelt hat, daß ihm die Verehrung von ganz Deutschland und allen gut und redlich denkenden Menschen, zu deren Wissenschaft es schon gekommen ist und noch kommen wird, nicht entstehen kann und wird.

Ich ersterbe

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster, der protestantische, — aber vom Appellations-Senate des Kammergerichts aus katholischen Grundsätzen seines Amtes entsetzte Prediger

Schulz

zu Gielsdorf, den 28. Januar 1794.

Hierauf ist resolvirt worden:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Auf Euere bei unserm Kammergerichte vom 27. v. M. anderweitig eingereichte Vorstellung, geben wir Euch hiemit zur Resolution:

Daß es lediglich bei der Verfügung vom 6. v. M. sein Bewenden habe, und zwar um so mehr, da alle gegen das Erkenntniß zweiter Instanz von euch gemachte Ausstellungen blos die Gründe der Entscheidung betreffen, welche nie in die Rechtskraft eingehen, wogegen der Inhalt des Erkenntnisses selbst deutlich, und also eine nähere Erklärung desselben nicht nöthig ist. — Uebrigens ist der Instruktions-Senat nicht befugt, die Entscheidungsgründe der höhern Instanz zu beurtheilen, noch weniger aber den mit solchen unzufriedenen Parteien, Anweisung zur Bewirkung einer Remedur derselben zu geben, als welches lediglich zum Officio der verordneten Justiz-Commission gehört. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 3. Februar 1794.

Schrötter.

Seelmann.

An
den ehemaligen Prediger Schulz
zu Gielsdorf.

Schulz sprach hierauf mit einem Rechtsgelehrten. Dieser sagte ihm, daß er keinen Justiz-Commissarius finden würde, der es dürfte wagen wollen, sich in diese Sache einzulassen, weil sie alle die offenbar willkürlichen Gewaltthätigkeiten scheueten, mit

welchen darin von oben her verfahren würde. Es sei am besten, daß er, als der unmittelbar unschuldig Leidende, selbst sein durchaus gerechtes Gesuch weiter verfolge: und da alle Eingaben beim Kammergerichte immer vom Instruktions- und nie vom Appellations-Senate erbrochen und beantwortet würden, so möchte er einmal den Versuch machen, auf das Couvert zu schreiben: »zur Erbrechung des Präsidenten des Appellations-Senats.« — Dies geschah und gelang wenigstens so weit, daß die hier folgende Vorstellung von dem Präsidenten von Wyckersloot erbrochen wurde. Hier heißt es nun:

Durch die aktenwidrige Beschuldigung, daß ich dem protestantischen Lehrbegriff den katholischen Grundsatz untergeschoben haben solle, — werde ich allen Protestanten und durch die — aktenwidrige — Beschuldigung des Fatalismus allen vernünftigen und rechtschaffen denkenden Menschen in der Welt überhaupt als ein Gegenstand der Verachtung und Verabscheuungswürdigkeit aufgestellt.

Daß ich hierüber den Rechten nach Genugthuung fordern kann, ist keinem Zweifel unterworfen.

Quistorp Entwurf III. Abschnitt 16. §. 102.

Denn wenn hiernach in dem Fall, wo hinterher die Unschuld eines Verurtheilten entdeckt wird, sogar selbst die gänzliche Vernichtung einer in volle Rechtskraft bereits eingegangenen Sentenz selbst, und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, noch stattfinden und geschehen muß, — um wie viel weniger kann sich ein gerechter Gerichtshof der Leistung des Schutzes und der Rechtshülfe an einem Verurtheilten wider die Beleidigungen und Mißhandlungen entziehen, die ihm der Verfasser des Urtheils in den, in keine Rechtskraft eingehenden Entscheidungsgründen desselben zugefügt hat!

Ich bitte demnach Ew. Königl. Majestät und richte meine Anträge dahin, daß Dieselben geruhen:

Entweder jene Aeußerungen in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses ausdrücklich für ungegründet zu erklären, sie aus denselben hinwegzunehmen, und mir ein auf diese Art berichtigtes Erkenntniß auszuhändigen;

oder aber, mir den Verfasser des Erkenntnisses zu benennen, damit ich ihn in foro competenti der untergelaufenen falsorum und injuriarum wegen belangen könne.

In dem letztern Fall soll die Verfolgung meines Rechts, ohne alle Bitterkeit und Hasses-Aeußerung gegen den Verfasser des Erkenntnisses von mir geschehen. — Denn wenn derselbe schon in seinen aufgestellten Entscheidungsgründen überhaupt alles mögliche, was ihm nur irgend zu meiner Verurtheilung brauchbar zu sein schien, geflissentlich und mit sichtbarer Mühsamkeit aufgesucht, und dagegen eben so sorgfältig vor Allem das Auge zugedrückt hat, was zur gänzlichen Entkräftung und Vernichtung jener seiner Verurtheilungsgründe und zu meiner vollkommensten Rechtfertigung gedient haben würde, — ungeachtet es ihm wirklich in den Akten unmittelbar vor Augen lag; — so überlasse ich das seinem Gewissen! und werde mir deswegen keine Anwandlung oder Aeußerung einer Nachbegierde erlauben, sondern des Gebots Jesu eingedenk bleiben, »daß man auch seine Feinde und Verfolger lieben, und wo man Gelegenheit dazu hat, ihr böses mit gutem vergelten solle.«

Ich werde den Bettelstab, an welchen jener mich in meinem Alter gebracht hat, ruhig in die Hand nehmen, da ich mein gutes Gewissen, dies kostbarste Kleinod, dabei gerettet habe, und wünsche ihm, daß er künftig in seinem Alter die guten Tage finden möge, die er mir zu entziehen so eifrig beflissen war.

Meine Anträge haben nur den Zweck, den nachtheiligen Eindruck zu vernichten, den die beregten, mir gemachten, harten Beschuldigungen beim Publiko wider mich um so viel gewisser bewirken müssen, da sie in einer öffentlichen gerichtlichen Sentenz aufgestellet, den Schein der völligen Glaubwürdigkeit und als ganz wahr ausgemittelter factorum gewinnen.

In Erwartung gnädiger Erhörung ersterbe

Ew. Königl. Majestät
alleruntertänigster, der protestantische, aber vom Appellations-Senate des Kammergerichts aus katholischen Grundsätzen seines Amtes entsetzte Prediger
Schulz
zu Gielsdorf, den 1. Mai 1794.

Hierauf erging dieser Bescheid:

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen dem ehemaligen Prediger Schulz zu Gielsdorf zur Resolution ertheilen: daß alles dasjenige, was er zur Widerlegung einiger, in den Entscheidungsgründen des Urtels vom 5. September 1793 enthaltenen Stellen anführt, auf

die Entscheidung der Sache selbst, wenn auch des Supplikanten Behauptung richtig wäre? keinen Einfluß würde gehabt haben. Das Urtel gründet sich auf die vorhandenen Landesgesetze und vorzüglich auf das Religions-Edikt, welches den Gerichtshöfen zu befolgen vorgeschrieben ist. Dabei kommt es nun nicht darauf an, was etwa der Supplikant spitzfindigerweise aus den Gründen des Urtels als philosophisch*) unrichtig anführen will; sondern, ob die Thatsache, daß er dem Religions-Edikt zuwider gelehrt habe, erwiesen sei. Dies hat das den Spruch abgefaßte Collegium für erwiesen angenommen, und dieses, nicht der Referent, würde die Injurien-Klage zu erwarten haben, wenn der Supplikant in dem Fall sein könnte, diese Klage anzustellen.

Er muß es sich selbst zuschreiben, daß die Richter das Religions-Edikt auf ihn haben anwenden müssen, und so wenig er das ihm widerfahrene Unglück seinen Richtern zuschreiben kann, so wenig ist auch ein animus injuriandi bei denselben denkbar.

Es zeigt aber die ganze Vorstellung desselben sehr deutlich, daß er mehr auf Verunglimpfung des

---

*) Philosophisch? — Nein, — sondern historisch unrichtig; aktenwidrig.

Collegii und des Referenten, als auf ein reelles Gesuch sein Augenmerk gerichtet hat, und wenn er sich ähnliche achtungswidrige Aeußerungen anmaßen sollte, so wird gegen ihn ein fiscalischer Prozeß veranlaßt werden.

Signatum Berlin, den 28. Mai.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.

v. Wyckersloot.

XIX.

Nachwort.

Mit der Resolution endigt dieses große Drama.

Der Held ist ein schlichter Landprediger, fast ein non ens nach den Begriffen seiner Zeit. Wie es nur eines geringen Zündkrautes bedarf, um die gewaltige Mine zu sprengen, so war er durch das Unrecht eines kleinen Pächters zu einem großen Werke gerufen worden.

Unter Friedrich, diesem erhabenen Erzieher der Völker für die Freiheit, durfte Jeder bestimmen, was er glauben wollte —, der Geist des Königs war

groß genug, um einzusehen, daß seinen Willen befreiet, wer seinen Verstand frei macht; sein Muth zu geprüft, um Furcht zu hegen vor der nothwendigen Entwickelung des Menschengeschlechts. Anders sein Nachfolger. König Friedrich Wilhelm II. hielt dafür, daß unter seinem Scepter die uneingeschränkte Monarchie nicht bestehen könne neben der uneingeschränkten Denkfreiheit. Von Neuem ward jetzt das Buch des freien Geistes an Clauseln und Symbole gekettet und die Meinung gebunden an den todten Buchstaben, diesen absoluten Herrscher. Wie es nach Louis Blanc ein altes Vorrecht der Könige ist, Alles zu regieren, außer ihre Leidenschaften, so besteht ihre Züchtigung darin, daß sie das Unmögliche wünschen, daß sie auf die Vergangenheit hoffen, daß sie verdorrte Blumen durch stetes Begießen zu jungem Leben zu erwecken bestrebt sind.

Gegen den König tritt die öffentliche Meinung von ganz Deutschland in die Schranken, an der Spitze den todesmuthigen Führer. Wie mußte doch der Mann erscheinen, der von der Kanzel herab lehrte, daß die heilige Schrift nur insofern gut, herrlich, göttlich ist, als wahr ist, was darinnen steht, und daß die Vernunft, dieser unter göttli-

chem Wappen den Menschen gegebene Freibrief von keiner Willkühr abhängig ist.

Man sendet Laurer aus, die ihn fangen sollten in seiner Rede; die peinliche Untersuchung wird gegen ihn eröffnet; schon wollen die Feinde der Freiheit Hosianna singen; da erfolgt die öffentliche feierliche Freisprechung von dem gefeiertesten Gerichte der damaligen Welt, von den weisesten und gerechtesten Männern des Landes, deren Lebensluft der Begriff des Rechtsstaates ist.

Der Held hat den Gipfelpunkt des Glückes erreicht. Der Befehl des Königs, der ein und zwanzigste Mai des Jahres eintausend siebenhundert zwei und neunzig bildet die tragische Katastrophe. Er wird herabgestürzt in das tiefe Verderben.

Aber auch die Aechtung spricht frei.

Sein Name ist nicht verloren gegangen. Er hat mit der ihm gewordenen Kraft in den Fesseln der Menschheit herumgebrochen. Nach- und Mitwelt ist ihm zu gleicher Dankbarkeit verpflichtet, welche darin besteht, weiter zu wirken an seinem Werk mit männlicher Gesinnung.

Beilage A.

I.

Friedrich, König.

Euer allerunterthänigster Bericht vom 25. Martii c. ist zu seiner Zeit hier eingelaufen, womit ihr die Vorstellung des dortigen Consistorii nebst den demselben beigelegt gewesenen, und hierbei in Originali zurückkommenden Anmerkungen wegen einer von dem dortigen Ober-Hofprediger Dr. Stark unter dem Titel: »Hephästion« durch den Druck bekannt gemachten Schriften zu unserer Entscheidung eingesandt habet. Eine Vorstellung, die, so wie diese, mit so viel persönlichen Beleidigungen angefüllt ist, verdient schon an sich keine Bemerkung. Wäre aber auch die ganze Anklage anders abgefaßt, so würde sie doch nicht von der Art sein, daß es der Verfügung bedürfte, die das Consistorium sich hat einfallen lassen, in Vorschlag zu bringen. Sie betrifft theils Meinungen, die dem Hephästion durch Folgerungen an-

gedichtet worden, theils Widersprüche, die der Verfasser vor dem Publiko verantworten mag, theils Urtheile über das Maaß der Erkenntnisse der Israeliten, welche mehr für das gelehrte theologische Wissen, als zum gemeinen christlichen Gebrauch gehören. Es wird dem Doktor Stark zugetrauet, daß er beides in seinen öffentlichen Religionsvorträgen werde zu unterscheiden wissen, und so thut er seinem Amte, als Prediger, Genüge. Ihr habt hiernach das dortige Consistorium zu bescheiden und wir sind 2c.

Berlin, den 11. April 1776.

Ad Mandat.

v. Zedlitz.

An die ostpreußische Regierung.

II.

Friedrich, König.

Aus eurer, bei Unserer ostpreußischen Regierung eingereichten und von dieser abschriftlich anhero eingesandten Vorstellung vom 14. Nov. c. haben Wir mit Befremden ersehen, daß ihr darin euch mit vieler Heftigkeit gegen den dortigen Ober-Hofprediger, Doktor Stark, in Ansehung der von ihm unter dem

Titel: »Hephästion« herausgegebenen Schrift ausgedrückt habt, ohne zu bedenken, daß das sich durchaus nicht mit eurem vorgegebenen Eifer für die Bewahrung der reinen Lehre reimet. Ihr werdet nun zwar über die in eurer Vorstellung enthaltenen Sachen selbst von Unserer obgedachten Regierung beschieden werden. Wir können euch aber Unser Mißfallen über euer geäußertes Betragen nicht verhalten und wollen euch zu künftiger mehrerer Mäßigkeit und Behutsamkeit hiermit anweisen.

Berlin, den 11. April 1776.

Ad Mandatum.

v. Zedlitz.

An das ostpreußische Consistorium
zu Königsberg.

III.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm,
König 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und hochgelahrter, lieber Getreuer! Unsere höchste Person hat schon seit geraumer Zeit mit großem Mißfallen ersehen, wie ihr eure Philosophie zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Chri-

stenthums mißbraucht, wie ihr dieses namentlich in eurem Buch »Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft«, desgleichen in anderen kleineren Abhandlungen gethan habt. Wir haben Uns zu euch eines besseren versehen; da ihr selbst einsehen müsset, wie unverantwortlich ihr dadurch gegen eure Pflicht, als Lehrer der Jugend, und gegen Unsere, euch sehr wohl bekannten, landesväterlichen Absichten handelt. Wir verlangen des ehesten eure gewissenhafte Verantwortung, und gewärtigen Uns von euch, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, daß ihr euch künftighin Nichts dergleichen werdet zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr eurer Pflicht gemäß, euer Ansehen und eure Talente dazu anwenden, daß Unsere landesväterliche Intention je mehr und mehr erreicht werde; widrigenfalls ihr euch, bei fortgesetzter Renitenz, unfehlbar unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen habt. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 1. October 1794.

A. d. K. M. a. S. B.

Wöllner.

Ab extra. — Dem würdigen und hochgelahrten Unserem Professor, auch lieben getreuen Kant zu Königsberg in Preußen.

Beilage B.

Vocation auf Jahnsfelde.

Da der Kandidat, Herr Hieronymus Grell, mir ersuchet ꝛc.

Er muß aber seiner ihm anvertrauten Gemeinde die Lehre Christi rein und unverfälscht nach den Evangelien und Aposteln und allen königlichen Landesgesetzen, so sich darauf beziehen, vortragen; die Schwachen und Kranken öfters besuchen und trösten; die Kinder fleißig in der Religion und christlichen Moral unterrichten. Besonders muß sein Hauptgeschäft sein, den Schul-Unterricht selbst öfters abzuwarten, damit diese Jugend fleißige, getreue und tugendhafte Mitglieder des Staats in der Folge werden mögen. Er selbst, der Herr Prediger, muß durch seinen tugendhaften Wandel, bescheidenes, uneigennütziges Betragen und Gefälligkeit gegen Jedermann, sich die Liebe und Zutrauen seiner Gemeinde erwerben; auch muß er alle königl. Edikte auf das Genaueste befolgen, vorzüglich aber diese, so Se. königl. Majestät durch Dero Consistorium zu

befolgen ihm auftragen und sich so aufführen, als einem rechtschaffenen, tugendliebenden und gehorsamen Prediger ansteht.

Wenn er ꝛc.

Urkundlich habe ich dies unterschrieben und mit meinem angebornen Pettschafte untersiegelt.

Berlin, den 25. August 1789.

(L. S.) Franz Wilhelm von Pfuel,
Major des Regiments Infanterie von Pfuhl, Erb=, Lehn= und Gerichtsherr auf Jahnsfelde.

Beilage C.

Der Brief des Ahrend.

Kaum waren wir eine halbe Stunde an dem Ort, so erfahren wir, daß er nirgends predigen würde, weil am Sonntage in Gielsdorf Einquartierung einrücken würde, und er, weil die Herrschaft des Dorfs eben nicht da ist, die Herrn Officiers bewirthen mußte, deshalb wurde auch eine Taufe zu Hirschfelde aufgeschoben. Für dieses Mal konnten

wir unsern Wunsch nicht befriedigen, welches wir sehr bedauerten; hätte er auch in Wilkendorf gepredigt, so wären wir dorthin gegangen.

Unsere Wirthsleute gaben uns oft Gelegenheit, durch einige Seitenblicke den Prediger näher kennen zu lernen, daher wir denn immer neugieriger wurden, mehr von ihm zu erfahren, und deshalb das Gespräch sehr oft auf ihn und seine Lehren lenkten, allein es war bis 10 Uhr durchaus nicht möglich, sie dahin zu bringen, etwas Bestimmtes deutlich von ihnen zu bekommen.

Um 10 Uhr kam der Sohn dieses Mannes, ein Mensch von etwa 24 Jahren, wieder, denn er hatte sich sogleich nach dem Abendessen von uns entfernt, und vermehrte unsere Gesellschaft. Ich mußte sehr behutsam sein, und ich möchte sagen listig, daß dieser mich nicht erkannte — weil ich das für gar nicht nöthig und besonders nachtheilig hielt. — Denn er hatte mit mir zugleich einige Monate die Lehrstunden des Schullehrer- und Kirchen-Seminars zu Berlin besuchet.

Als dieser zu uns kam, so gelang es uns sogleich, was wir schon seit langer Zeit herzlich gewünscht hatten. Er erzählte uns, daß er einige

Zeit in Berlin vorgenannte Lehrstunden besucht hätte; sogleich frugen wir ihn: ob er auch einige Prediger in Berlin hätte predigen gehört? Er sagte Ja, und namentlich Herrn Ober-Consistorial-Rath Silberschlag*), den Herrn Inspektor Ambrosi und den Herrn Prediger Brumbey; nachdem wir ihn gefragt hatten, wie ihm diese Prediger gefielen, so sagte er: gut, allein sie predigen ganz anders, als unser Prediger, denn sie widersprechen sich in allen Stücken, und dieses gab Gelegenheit zu einer Unterhaltung von 1½ Stunden, die erst freundschaftliches Gespräch, hiernächst heftiger wurde und endlich wieder freundschastliches Gespräch war.

---

*) Johann Esaias Silberschlag, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und Mitglied der berüchtigten Examinationscommission. Er war ausgezeichnet, doch nicht als Theolog, sondern als Mathematiker. Er selbst aber legte, wie das zu geschehen pflegt, auf sein wahres Verdienst den kleinsten Werth; setzte sein geistliches Wissen über sein weltliches und rühmte sich neben eigner Rechtgläubigkeit sogar der Rechtgläubigkeit seiner Vorfahren. Sein Leben von ihm selbst geschrieben (Berlin 1792), beginnt mit den Worten: »Wenn es ein Glück ist, zu einem gesegneten Geschlecht der Gerechten zu gehören und Gott schon in seinen Vorfahren gedient zu haben, so hatte die ewige Liebe mich schon mit diesen Wohlthaten bedacht, ehe ich sagen konnte: Hier bin ich.«

Hierdurch erfuhren wir von den Lehren des Prediger Schulz so viel, daß wir zuletzt ganz erstaunten. Es ist unmöglich, das ganze Gespräch, so sehr ich es auch wünschte, Ew. Hochehrwürden vorzulegen, ich werde mich begnügen müssen, das Wesentliche hiervon nur liefern zu können.

Wir Hirschfelder — glauben, es ist nur ein Gott, und es kann nur Einer sein — Gott straft nicht — seine Strafen sind nur Besserungsmittel, denn Gott kann nicht strafen; es kommt nur darauf an, daß der Mensch klug lebt und immer klüger wird, so wird er einst recht glücklich sein, wird aber auch alsdann noch unvollkommen bleiben und immer in der moralischen Vollkommenheit mehr zunehmen. Jesus ist nicht Gottes Sohn und Gott, sondern nur ein Mensch, und in dem Verstande Gottes Sohn, wie jeder Mensch, der klug lebt. Er wurde geboren, aber nicht so, wie in der Bibel steht, er lebte und lehrte, so wie andre kluge Menschen, und weil er nicht so lehrte wie die Juden, so waren ihm die erzfeind, und deshalb wurde er gekreuzigt, aber nicht um unsre Sünde. Sein Bekenntniß vor den Hohenpriestern war unnöthig, da er sagte: ich bin Gottes Sohn, denn sie hätten ihn doch gekreuziget; auferstanden ist er nicht, das ist nicht wahr. Die Gebeine liegen noch im Grabe, denn wer hat ihn ge-

sehen? Unsere Antwort: Die Wache an seinem Grabe bezeugte es. Gegen=Antwort: wer weiß denn, daß es wahr ist?

Was die Stimme anbetrifft, wenn da gesagt wird, Gott habe sie ausgesprochen bei der Taufe Jesu, so wäre es erstens unentschieden, und zweitens nicht wahr, denn Gott könne mit Menschen nicht sprechen. Die Wunderwerke, welche Jesus gethan hat, sind nicht wahr, und wenn sie auch wahr wären, so nutzen sie zu nichts. Noch neuerlich sagte der Prediger bei Gelegenheit von Petri Fischzuge: es wäre besser gewesen, man hätte die Lehre Jesu, die er bei dieser Gelegenheit gegeben hat, aufgeschrieben, als die Geschichte, denn die Erzählung widerspricht sich ohnedem; denn einmal heißt es: das Netz zerriß, und zweitens: es zerriß nicht. Ueberhaupt sei das Evangelium so trocken, daß, wenn er darüber predigen sollte, er etwas erst hineintragen müsse. Es sei auch traurig, daß bei Gelegenheit der Erinnerung eines Wunderwerks Feiertage angesetzt wären; kurz Wunderwerke sind: (schreckliches Wort) Lappalien. Das Gebet ist unnöthig und unnütz, denn Gott handelt nach einmal festgesetzten Grundsätzen. Unsere Leiber stehen nicht auf, sondern bleiben ewig in der Erde, und diese Erde — (hier wurde mit den Fingern auf die Erde gezeigt und das Wort wiederholt) diese Erde

bleibt so, wie sie ist, denn es wäre Unvollkommenheit von Gott, etwas besser nach einiger Zeit zu machen. Wir erleiden unsere Auferstehung sogleich, wie die Seele vom Leibe sich trennt. Daher ist keine allgemeine Auferstehung. Es sei keine Hölle. Das würde für die Hölle sein, die hier böse leben, daß sie ihre bösen Lüste nicht mehr werden befriedigen können, und mit der Zeit würden sie klüger werden und sich bessern. Was in der Bibel steht, ist nicht wahr, denn Menschen haben sie geschrieben. Gutes können wir aus unserer eigenen Kraft thun, wenn wir nur klug sind, und sind wir nicht klug, so ist es nicht unsere Schuld, warum gab uns Gott nicht mehr Klugheit.

Jetzt höre ich auf, denn mein Geblüt geräth in Wallung — so denken und glauben die Gemeinden, und woher anders, als weil der Prediger es lehrt; und was soll man von einem solchen Mann denken. — Ew. ꝛc. bedauern gewiß diese durch Irrung geführte Seelen; ich bedaure sie auch und wünsche ihnen bald bessere Zeiten*).

Ahrend.

---

*) Der Amelang schließt in seiner Schutzschrift »dieses erbärmliche Gewäsch« mit dem Ausruf Christi: »Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.«

Beilage D.

»Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom »23. November 1797 in Eurem unterm 5. December »an die Consistorien erlassenen Rescripte gegeben »habt, ist sehr willkührlich, indem in jener Ordre »auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach »gesunder Logik zur Einschärfung des Religionsedikts »hätte Anlaß geben können. Ihr seht hieraus, wie »gut es sein wird, wenn Ihr bei Euren Verord»nungen künftig nicht ohne vorherige Berathung mit »den Geschäftskundigen und wohlmeinenden Män»nern, an denen in Eurem Departement kein Man»gel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele »des verewigten Münchhausen folgt, der denn »doch mehr, wie viele Andere, Ursach gehabt hätte, »sich auf sein eignes Urtheil zu verlassen. Zu sei»ner Zeit war kein Religions-Edikt, aber »gewiß mehr Religion und weniger Heu»chelei als jetzt, und das geistliche Depar»tement stand bei Inländern und Auslän»dern in größter Achtung. Ich selbst ehre die »Religion, folge gern ihren beglückenden Vorschrif»ten und möchte um Vieles nicht über ein Volk herr»schen, das keine Religion hätte. Aber ich weiß »auch, daß sie die Sache des Herzens, des Ge-

REGIA MONACENSIS

»fühls und der eignen Ueberzeugung sein »und bleiben muß und nicht durch methodischen »Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke her»abgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und »Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und »Philosophie müssen ihre unzertrennlichen »Gefährten sein; dann wird sie durch sich »selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu »bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehr»sätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen, es den »Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit »denken sollen. Wenn Ihr bei der Leitung Eures »Departements nach echt lutherischen Grund»sätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und der »Lehre des Stifters angemessen sind, — wenn Ihr »dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit »rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt wer»den, die mit den Kenntnissen der Zeit und beson»ders der Exegese fortgeschritten sind, ohne sich an »dogmatische Subtilitäten zu hängen, so wer»det Ihr es bald einsehen können, daß weder »Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, »um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten »und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und »die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten.

Friedrich Wilhelm.«

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Kno

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Volkmar, Leopold

Religions-Prozess des Prediger Schulz zu Gielsdorf, genannt Zopfschulz, eines Lichtfreundes des achtzehnten Jahrhunderts

Leipzig 1846

Crim. 271 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395810-8